

Die

Strafprozeß = Ordnung

für

S. Weimar-Eisenach, S. Meiningen, Anhalt-Deßau-
Röthen, Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-
Sondershausen

in ihrer

neuesten abgeänderten Gestalt

nebst dem Gesetze

über die Vollstreckung der Todesstrafe

in

Neuß jüngerer Linie.

Eine übersichtliche Ausgabe

von

Dr. jur. C. F. Stiller.

Leipzig 1856.

Berlag von Carl Hübscher's Buchhandlung.

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

PHYSICS DEPARTMENT

CHICAGO, ILL.

1912

RECEIVED

JAN 15 1912

PHYSICS DEPARTMENT

JAN 15 1912

CHICAGO, ILL.

RECEIVED

1912

PHYSICS DEPARTMENT

JAN 15 1912

CHICAGO, ILL.

Vorwort.

Die Straf-Prozeß-Ordnung für die Thüringischen Staaten von 1850 zog eine allgemeinere Aufmerksamkeit und zwar mit Recht auf sich, da dieselbe durch das ernste Anstreben, die mannichfachen Mangelhaftigkeiten des französischen Strafprozesses zu vermeiden, sich vor vielen ähnlichen Gesetzes-Produkten jener Zeit auszeichnet, welche mehr oder weniger nur ein Abklatsch des letztern sind. Daß demungeachtet in dieses Gesetz Mangelhaftigkeiten sich einschlichen, und namentlich die Fassung manches zu wünschen übrig ließ, wird Niemand bestreiten; aber diese sind zum größten Theil auf Rechnung des Dranges der Zeit der Entstehung zu bringen, in welcher nicht der nöthige Raum blieb, um wiederholte Erwägungen und Uebersarbeitungen vornehmen zu können. Wurde auf diese Weise auch die Form des Gesetzes eine weniger vollendete, so war doch der Hauptinhalt unleugbar gut.

Anfangs des Jahres 1853 erschien ein Entwurf zu einem Gesetze, die Abänderung dieser St.-P.-O. betreffend, welcher ein Resultat von Berathungen ist, welche Commissarien der thüringischen und sachsen-cöthenschen Staatsregierungen (mit Ausnahme von Altenburg) unter dem Vorsitze des schwarzburgischen Ministers v. Bertram gepflogen hatten. Je mehr nun die St.-P.-O. selbst das Augenmerk der Sachkundigen auf sich gelenkt hatte, um so mehr Aufmerksamkeit wendete sich daher auch diesem Entwurfe zu, da man in demselben hauptsächlich die Erfahrungen nieder-

gelegt erwartete, welche seit den drei Jahren der Anwendung der St.-P.-D. gemacht worden, und voraussetzte, daß gleichzeitig der deutlichen, bestimmtern Fassung, wo solches nöthig, wesentlich Rechnung getragen würde. Diesen Erwartungen ist jedoch nur sehr vereinzelt entsprochen worden, indem dem Abänderungsgesetze zunächst andere Motive zu Grunde lagen.

Der Entwurf unterlag den Berathungen der Landstände in Anhalt-Dessau-Röthen, S. Weimar-Eisenach, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, wogegen in S. Meiningen und Reuß, vorläufig wenigstens, davon abgesehen worden zu sein scheint. Obgleich nun weder die landständischen Berathungen noch die wissenschaftlichen Erörterungen vermocht haben, alles weniger Gute und nicht zu Billigende aus dem Gesetze zu entfernen und, wenn einmal geändert werden sollte, auch noch anderweit zweckmäßige Bestimmungen aufzunehmen; so hat doch das Gesetz im Vergleiche zum Entwürfe in Weimar-Eisenach und den beiden Schwarzburgs einige nicht unwesentliche Modificationen erfahren, die ich hier erwähnen will.

Die jetzige Bestimmung im §. 1 des Abänderungsgesetzes über den Begriff von Verbrechen im engeren Sinne enthält eine wesentliche Verbesserung dem Entwürfe gegenüber, zumal von demselben die Kompetenz der Geschworenengerichte abhängt, und ist die Bestimmung Art. 4 des Art. 2 der St.-P.-D. aufrecht erhalten geblieben. Gegen die hiervon gemachten Ausnahmen ist nichts Wesentliches zu erinnern, wenn auch die unter Art. 4 angeführte Ausnahme vielleicht besser nicht gemacht worden wäre.

Der im Entwürfe aufgestellte Begriff von Vergehen im Gesetze völlig übereinstimmend beibehalten, ebenso derjenige von Uebertretungen mit der einzigen Ausnahme, daß Art. 3 des Entwurfs mit dem Wortlaute: „die im Art. 131, Art. 5 des St.-G.-B. gedachten Körperverletzungen, auch wenn sie nur durch Unvorsichtigkeit, Ungeschicklichkeit oder Nachlässigkeit verursacht, nach Art. 135 des St.-G.-B. strafbar sind“, im Abänderungsgesetze nicht mit aufgenommen worden ist.

§. 13 des Gesetzes hat den im Entwürfe beabsichtigten Zusatz der Worte: „hier wie überall“ im letzten Satze des Art. 39 der St.-P.-D. weggelassen, was nur zu billigen ist. §. 15 des Entwurfs, welcher den Zusatz zu Art. 44 der St.-P.-D. bringen sollte: „Die Beamten der Staatsanwaltschaft sind in ihrer Amtsführung der Aufsicht und Disciplinargewalt der Gerichte in keiner Weise unterworfen“ ist im Gesetze mit Recht im Wegfall gekommen, wogegen §. 15 des Gesetzes (§. 16 des Entwurfs) den zweckmäßigen Zusatz erhalten hat: „und erforderlichen Falles dem Ober-Staatsanwälte Anzeige zu machen, damit dieser weitere Schritte bei dem Appellationsgerichte thun könne“, wenn nämlich die Staatsanwaltschaft Unregelmäßigkeiten oder Verzögerungen wahrnimmt, deren Abstellung sie auf geeignete Weise zu veranlassen hat.

Die §§. 19 und 20 des Entwurfs, welche an die Stelle der Art. 76 und 77 der St.-P.-D. treten sollten, haben keine Aufnahme im Gesetze gefunden, was nur zu billigen ist; ebenso hat das Gesetz vom §. 22 des Entwurfs abgesehen, welcher an die Stelle des Art. 82 der St.-P.-D. treten und dem Staatsanwälte die Befugniß verschaffen sollte, jeder Untersuchungshandlung vor dem Untersuchungsrichter, namentlich auch der Vernehmung des Angeschuldigten oder der Zeugen, so wie den Verhandlungen vor den Einzelrichtern oder Polizei-Beamten persönlich beizuwohnen, was der gedachte Art. der St.-P.-D. nicht gestattet. Die Nichtaufnahme dieses §. 22 ist daher nur eine wesentliche Verbesserung des Abänderungsgesetzes. Auch der §. 43 des Entwurfs hat mit Recht keine Aufnahme gefunden, welcher die Bestimmung des Art. 197 der St.-P.-D. aufheben sollte, wonach Staatsdiener Vertheidigungen ohne Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde übernehmen können, wenn der Angeschuldigte durch das Band der Ehe oder durch Verlöbniß, durch Blutsverwandtschaft in absteigender oder aufsteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade mit ihm ver-

bunden ist, oder das Verhältniß der Adoptiv-Eltern, Pflegeeltern und deren Kinder stattfindet.

§. 47 des Entwurfs, welcher jetzt den §. 43 des Abänderungsgesetzes bildet, hat dadurch eine sehr wesentliche Verbesserung erfahren, daß gegen Verweisungserkenntnisse des Kreisgerichts auch dem Angeklagten das Rechtsmittel der Richtigkeitsbeschwerde an das Ober-Appellationsgericht eingeräumt worden ist, während nach dem Entwurfe solches bloß der Staatsanwaltschaft zustehen sollte. Eine ebenso zweckmäßige Aenderung im Interesse der Gerechtigkeit hat §. 68 des Entwurfes erfahren, welcher jetzt den §. 64 des Abänderungsgesetzes bildet. Die Vertheidigung ist hierdurch mit der Anklägerschaft hinsichtlich der direkten Fragestellung gleichgestellt, was der Entwurf nicht that, und ein Kreuzverhör unter Leitung des Präsidenten zugelassen. Daß die direkte Fragestellung des Angeklagten lediglich der Gestattung des Präsidenten anheim gegeben, ist unbedenklich und zweckmäßig.

§. 78 des Entwurfes sollte an die Stelle des Art. 282 der St.-P.-O. treten; das Gesetz ist jedoch hiervon zurückgekommen, und bringt §. 74 desselben zu dem oben angeführten Art. 282 bloß einen Zusatz. Durch Wegfall dieses §. 78 sind manche Bedenken gehoben, welche durch dessen Inhalt hervorgerufen wurden.

Während in Weimar-Eisenach, Rudolstadt und Sondershausen die vorstehenden sehr zweckmäßigen und anzuerkennenden Modifikationen des Entwurfes stattgefunden haben, ist Anhalt-Deßau-Köthen größten Theils beim Entwurfe stehen geblieben, was doppelt zu bedauern ist, da hiermit, abgesehen von den Verbesserungen an sich, auch die Gleichmäßigkeit der Straf-Prozeß-Gesetzgebung der zu der gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichte zu Jena vereinigten Staaten aufs Neue vereitelt worden ist, zumal das Abänderungsgesetz in Deßau-Köthen auch noch in andern wesentlichen Punkten, z. B. hinsichtlich der Bildung der Geschworenengerichte abweicht.

Unter diesen Umständen und da die angestrebte Gleichmäßigkeit der Straf-Prozeß-Gesetzgebung in den thüringischen und dessau-köthen'schen Staaten nichts weniger als erreicht worden, so dürfte die Veranstaltung dieser übersichtlichen Ausgabe völlig gerechtfertigt sein, und sich allen denen empfehlen, die sich für eine Gesamt-Entwicklung der Gesetzgebung dieser Staaten interessiren und die es für wichtig genug halten, auch die Gesetzgebung der so eng verbundenen Nachbarländer kennen zu lernen, und nicht bloß die heimische Gesetzgebung des eigenen kleinen Ländchens.

Leider, daß sich jetzt so Viele für Rechtsgelehrte halten, die nur nothdürftig die Landesgesetzgebung kennen und nicht einmal wissen, was jenseits der kaum eine halbe Stunde von ihnen entfernten Landesgrenze zu Recht besteht, geschweige, daß sie mit der deutschen Gesetzgebung überhaupt vertraut wären.

Der Text der St.-P.-D. ist übrigens derjenige, wie solcher im Großherzogthum S. Weimar-Eisenach publizirt worden.

Jena, im August 1855.

Dr. Müller.

Inhalt.

	Seit.
Gesetz, die Einführung der Strafprozeßordnung im Großherzogthum S. Weimar-Eisenach betr.	1
Gesetz, im gleichen Betreff im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt	6
Gesetz, im gleichen Betreff im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen	12
Publications-Patent, im gleichen Betreff, im Herzogthum Anhalt-Deßau und Köthen	17
Nachtrag zu dem Publications-Patent in Anhalt	21
Gesetz, im gleichen Betreff, im Herzogthum S. Reiningen	22

Erstes Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen Art. 1—3	26
--	----

Zweites Kapitel.

Von den Gerichtsbehörden in Strafsachen.

I. Einzelrichter Art. 9	34
II. Kreisgerichte Art. 10—13	34
III. Appellationsgerichte Art. 14	36
IV. Geschwornengerichte Art. 15—19	36
1) Der Gerichtshof Art. 20—22	39
2) Die Geschwornen Art. 23—25	41
V. Ober-Appellationsgericht Art. 26	51
VI. Justiz-Ministerien Art. 37	51
VII. Nebenpersonen bei den Gerichtsbehörden in Strafsachen Art. 38	52
VIII. Verhältniß anderer Behörden Art. 39, 40	52

Drittes Kapitel.

Von der Staatsanwaltschaft und dem Privat-Kußläger.

I. Personal der Staatsanwaltschaft Art. 41, 42	63
II. Unterordnungen der Staatsanwälte Art. 43, 44	64
III. Amtsverhältnisse der Staatsanwaltschaft im Allgemeinen Art. 45, 46	65
IV. Privat-Kußläger Art. 47—50	67

Viertes Kapitel.

Von der Gerichtszuständigkeit in Strafsachen.

I. Einzelne Gerichtsstände Art. 51—54	58
II. Zusammentreffen mehrerer Gerichtsstände Art. 55—59	59
III. Befreite Gerichtsstände und Kommissionen Art. 60—62	61
IV. Streitigkeiten über die Gerichtszuständigkeiten Art. 63	62
V. Verhalten nichtzuständiger Gerichte Art. 64	62

Fünftes Kapitel.

Von der Unfähigkeit und Ablehnung der Gerichtspersonen und der Staatsanwälte.

I. Unfähigkeit der Gerichtspersonen Art. 65—67	63
II. Ablehnung der Gerichtspersonen Art. 68—70	64
III. Ergänzung des Gerichtspersonals Art. 71	66
IV. Unfähigkeit des Staatsanwaltes Art. 72	66

Sechstes Kapitel.

Von der Voruntersuchung im Allgemeinen.

I. Stellung des Untersuchungsrichters und des Kreisgerichtes im Allgemeinen Art. 73—79	67
II. Stellung des Staatsanwaltes in der Voruntersuchung Art. 80—82	69
III. Verfahren bei Denunciationen Art. 83, 84	70
IV. Verfahren bei vorhandenen Spuren und Gegenständen eines Verbrechens Art. 85, 86	71
V. Privatrechtliche Vorfragen Art. 87	71
VI. Anschluß eines Privat-Betheiligten an die Untersuchung Art. 88	72
VII. Protokoll-Führung und Aktundspersonen Art. 89—94	72
VIII. Einstellung der Untersuchung Art. 95—97	74
IX. Strafgewalt des Untersuchungsrichters Art. 98	75
X. Rechtsmittel in der Voruntersuchung Art. 99—101	75

Siebentes Kapitel.

Von der Vorladung, Vernehmung und Verhaftung des Angeschuldigten in der Voruntersuchung. Art. 102

I. Vorladung des Angeschuldigten Art. 103—106	77
II. Vorführung des Angeschuldigten Art. 107—110	78
III. Vorläufige Verwahrung zum Behufe der Vorführung Art. 111	80
IV. Verfahren gegen Angeschuldigte, deren Aufenthalt unbekannt ist, oder die abwesend sind, und sicheres Geleit Art. 112—116	80
V. Vernehmung des Angeschuldigten Art. 117—120	82
VI. Von der Untersuchungshaft Art. 121—125	86
VII. Aufhebung der Haft und Sicherheitsleistung Art. 126—142	89
VIII. Entschädigung bei nicht gerechtfertigter Haft Art. 143	90

Achtes Kapitel.

Von der Hausfuchung und von Urkunden und deren
Beschlagnahme in der Voruntersuchung.

I. Hausfuchung Art. 144, 145	91
II. Durchsuchung und Herausgabe von Papieren und Urkunden überhaupt Art. 146—151	92
III. Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen Art. 152—165	95

Neuntes Kapitel.

Von dem Augenscheine und von Sachverständigen in der
Voruntersuchung.

I. Augenschein überhaupt Art. 156—158	96
II. Sachverständige Art. 159—166	97
III. Verfahren bei Lötungen und Körperverletzungen insbesondere Art. 167—174	99

Zehntes Kapitel.

Von den Zeugen und dem Beschädigten in der Voruntersuchung.

I. Pflicht zum Zeugniß Art. 175—178	101
II. Vorladung der Zeugen Art. 179, 180	103
III. Abhörung der Zeugen Art. 181—187	104
IV. Vereidung der Zeugen Art. 188—190	106
V. Der Beschädigte und die sonstigen Privat-Betheiligten Art. 191, 192	107

Elftes Kapitel.

Von dem Schlusse der Voruntersuchung, der Vernehmung
in den Anlagestand und der Vorladung zur Haupt-
verhandlung.

I. Schluß der Voruntersuchung Art. 193	108
II. Anträge der Staatsanwaltschaft und Anlagenschrift Art. 194, 195	108
III. Vertheidigung des Angeeschuldigten Art 196—199	111
IV. Entscheidung des Kreisgerichts und der Anlagekammer des Appellations- Gerichts (Anhalt: Oberlandesgerichts) Art. 200—204	115
V. Bestellung eines Vertheidigers zur Hauptverhandlung Art. 205	118
VI. Freilassung und Verhaftung des Angeeschuldigten Art. 206	120
VII. Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Kreisgerichts und der Anlagekammer des Appellations-Gerichts (Anhalt: Oberlandesgerichts) Art. 207—213	121
VIII. Nachtrag zur Anlagenschrift und Nachbringung von Beweismitteln Art. 214, 215	127
X. Vorladung zur Hauptverhandlung Art. 216—226	128

Zwölftes Kapitel.

**Von der Hauptverhandlung vor den Kreisgerichten
und deren Urtheil.**

I. Öffentlichkeit der Hauptverhandlung Art. 227—229	133
II. Amtsverrichtungen des Vorsitzenden und des Gerichts während der Hauptverhandlung im Allgemeinen Art. 230—232	134
III. Beginn der Hauptverhandlung und Vernehmung des Angeklagten Art. 233—235	135
IV. Beweisverfahren Art. 236—246	137
V. Ausführungen der Parteien Art. 247—250	141
VI. Urtheil des Gerichtes Art. 251—261	142
VII. Protokollführung Art. 262—264	147
VIII. Zwischenfälle, Vertagung und Einstellung der Hauptverhandlung Art. 265—271	149

Dreizehntes Kapitel.

**Von der Hauptverhandlung vor den Geschwornengerichten
und deren Urtheil.**

I. Allgemeine Bestimmungen Art. 272—274	152
II. Bildung der Geschwornenbank Art. 275—280	152
III. Bereidung der Geschwornen, Beweisverfahren und Ausführungen der Parteien Art. 281—284	156
IV. Vortrag des Präsidenten und Fragstellung an die Geschwornen Art. 285—288	159
V. Berathung und Abstimmung der Geschwornen Art. 289—292	161
VI. Anspruch der Geschwornen Art. 293—297	163
VII. Weiteres Verfahren und Urtheil des Gerichtshofes Art. 298—303	165
VIII. Protokollführung, Zwischenfälle, Vertagung und Einstellung des Verfahrens Art. 304, 305	167

Vierzehntes Kapitel.

Von den Rechtsmitteln gegen Endurtheile.

I. Nichtigkeitsgründe bei Endurtheilen der Kreisgerichte und der Geschwornengerichte Art. 306	168
II. Nichtigkeitsbeschwerde gegen Endurtheile der Geschwornengerichte Art. 307—316	170
III. Appellation gegen Endurtheile der Kreisgerichte Art. 317—331	175
IV. Nichtigkeitsbeschwerde gegen Urtheile des Appellationsgerichtes (Anhalt: des Oberlandesgerichtes) Art. 332, 333	182

Fünfzehntes Kapitel.

Von Wiederaufnahme einer Untersuchung.

Art 334—342	183
-------------	-----

Sechszehntes Kapitel.

Von dem Verfahren vor dem Einzelrichter.

Art. 343—349	186
------------------------	-----

Siebenzehntes Kapitel.

Von der Vollstreckung der Strafurtheile.

Art. 350—357	193
------------------------	-----

Achtzehntes Kapitel.

Von den Kosten des Strafverfahrens.

Art. 358—369	197
------------------------	-----

Neunzehntes Kapitel.

Von dem Verfahren bei Ehrenkränkungen.

Art. 370—377	201
------------------------	-----

Gesetz über Vollstreckung der Todesstrafe im Fürstenthume Reuß j. L. . . .	207
--	-----

17

18

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

G e s e t z,

die Einführung eines Strafgesetzbuches und einer Strafprozeßordnung betreffend. *)

Wir Carl Friedrich, von Gottes Gnaden, Großherzog von Sachsen=Weimar=Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen u. s. w.
thun hiermit kund und zu wissen:

Zur Herstellung möglicher Rechtsgleichheit und zeitgemäßer Umgestaltung der Strafgesetzgebung in den Thüringischen Staaten ist von den Staatsregierungen des Großherzogthums S. Weimar-Eisenach, des Herzogthums S. Meiningen, des Herzogthums S. Altenburg, des Herzogthums S. Coburg-Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen und der beiden Fürstenthümer Reuß, älterer Linie und jüngerer Linie, der Entwurf eines gemeinschaftlichen Strafgesetzbuches und einer gemeinschaftlichen Strafprozeßordnung nebst einer Gebühren-Taxe für Verhandlungen in Strassachen ausgearbeitet worden.

Wir haben Uns hierüber mit dem getreuen Landtage berathen und mit dessen Zustimmung beschlossen, diesen beiden Gesetzen in nachstehender Fassung Unsere landesfürstliche Sanction zu ertheilen.

Wir verkündigen daher dieselben hiermit für Unser Großherzogthum und verordnen nach erfolgter verfassungsmäßiger Zustimmung des getreuen Landtages über deren Anwendung Folgendes:

Art. 1.

Das Strafgesetzbuch tritt von dem Augenblicke seiner Verkündigung an, und die Strafprozeßordnung an dem noch durch eine besondere

*) Publicirt in Nr. 12 des Regierungsblattes für das Großherzogthum S. Weimar-Eisenach vom 20. April 1850.

Verordnung Unseres Staats-Ministeriums zu bestimmenden Tage in gesetzliche Kraft.

Alle bisher gültig gewesene gesetzliche Bestimmungen über Bestrafung von Verbrechen und Vergehen und über das Verfahren in Strafsachen sind von dieser Zeit an aufgehoben, insofern nicht in dem Nachstehenden eine Ausnahme gemacht ist.

Art. 2.

Es bleiben neben den beiden Gesetzen in Kraft:

1) die Gesetze über die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Staatsministeriums und über die Anklage gegen dieselben durch den Landtag, ingleichen die gesetzlichen Bestimmungen über Verletzung der Verfassung durch Staatsdiener, insofern deren außer dem Strafgesetzbuche bestehen;

2) alle gesetzliche Bestimmungen, welche in den verschiedenen Zweigen der Staats-, Kirchen- und Gemeinde-Verwaltung, sowie zum Besten öffentlicher Anstalten Strafen androhen oder ein Strafverfahren vorschreiben; jedoch nur insofern, als sie weder mit den Grundrechten, noch mit dem Strafgesetzbuche und der Strafprozeßordnung im Widerspreche stehen;

3) die Gesetze über Militär-Verbrechen und Vergehen;

4) die Disziplinar-Gesetze für die Studirenden an der Universität Jena und die öffentlichen Schulanstalten, soweit dieselben nicht bereits durch die Grundrechte für aufgehoben zu achten sind. Insofern die akademischen Gesetze die Verhandlung und Entscheidung der nach denselben vor die akademischen Gerichte gehörenden Sachen betreffen, bestehen sie so lange fort, als nicht im Wege der Vereinigung mit den übrigen beteiligten Staatsregierungen eine Aenderung herbeigeführt wird;

5) alle wegen polizeilicher Vergehen bestehende Strafbestimmungen mit Einschluß derjenigen, welche der Polizei der Presse angehören, insofern solche weder mit den Grundrechten, noch mit dem Strafgesetzbuche und der Strafprozeßordnung im Widerspreche stehen;

6) die wegen Steuer- und Zoll-Kontraventionen und wegen Hinterziehung anderer öffentlicher Abgaben, ingleichen wegen Beeinträchtigung der Regalien angedrohten Strafen;

7) die vorhandenen besonderen Bestimmungen über das Strafverfahren gegen Reichstags- und Landtags-Mitglieder;

8) die §§. 6 und 7 des Gesetzes über die Bestrafung der Beschädiger der Eisenbahnanlagen vom 13. November 1846, sowie das

Gesetz über die Bestrafung der Vergehen gegen die Telegraphen-Anstalten vom 16. Januar 1850;

9) die Bestimmung im §. 4 am Ende des Gesetzes vom 25. September 1846 über den Fund im Bereiche der Thüringischen Eisenbahn.

Art. 3.

Die in den einzelnen bisher gültig gewesenen Strafgesetzen enthaltenen civilrechtlichen Bestimmungen bestehen fort, insofern sie nicht durch besondere Vorschriften der neuen Gesetze aufgehoben oder abgeändert sind.

Art. 4.

Sofern Defraudationen von Staatsabgaben oder Gemeindeabgaben, ingleichen Polizei-Vergehen und Forst- und Feld-Frevel eine Geldstrafe nach sich ziehen, soll den zuständigen Administrativ-, Polizei- und Gemeinde-Beamten noch fernerhin nachgelassen sein, nach Befinden unter vorgängiger Vernehmung des Schuldigen, dem letztern die verfallene Geldstrafe anzufordern. Unterwirft derselbe sich der Strafe nicht, so ist ein Strafverfahren nur nach Maßgabe der Strafprozessordnung zulässig.

Bei Konventionen gegen die Gesetze über Zölle und indirekte Steuern bewendet es hinsichtlich der Untersuchungen, und Strafverfügungen im Verwaltungswege, auch so viel die bei diesen Handlungen zu beobachtenden Formen anlangt, bei den bisherigen Bestimmungen der Zoll- und Steuergesetze mit der Abänderung, daß auch in den Fällen, wo es sich um bloße Ordnungsstrafen handelt, Berufung auf gerichtliches Verfahren wie bei den Defraudationsstrafen Statt finden soll.

Art. 5.

Die Vorschriften des Strafgesetzbuches sind auch auf die vor seiner Verkündigung begangenen Verbrechen anzuwenden, ausgenommen, wenn diese nach den früheren Rechte mit gelinderer Strafe zu ahnden gewesen wären.

Bei Vergleichung des älteren Rechtes mit dem neueren gelten folgende Grundsätze:

1) es soll die in dem betreffenden Falle zu erkennende Strafe eines Theils ganz nach den Bestimmungen des älteren Rechtes und andern Theils ganz nach denen des neueren Rechtes erwogen werden, folglich keine Verbindung der Grundsätze beider Gesetzgebungen eintreten;

2) das Verhältniß verschiedener Strafarten des älteren und des neueren Rechtes ist nach den Vorschriften des gegenwärtigen Strafgesetzbuches zu beurtheilen;

4:
3) im zweifelhaften Falle soll angenommen werden, daß die nach dem Strafgesetzbuche eintretende Strafe nicht härter ist, als die nach dem früherem Rechte.

Art. 6.

Die in dem vorigen Artikel aufgestellten Grundsätze hat auch der in der höheren Instanz entscheidende Richter in dem Falle anzuwenden, wenn ein Straferkenntniß vor der Verkündigung des Strafgesetzbuches gefällt und dagegen ein überhaupt noch zulässiges Rechtsmittel eingewendet worden ist, über welches erst nachher entschieden wird.

Ist kein Rechtsmittel mehr zulässig, so kann eine Abänderung des Straferkenntnisses nach den gedachten Grundsätzen nur auf dem Gnadenwege erwirkt werden, ausgenommen, wenn das in Frage stehende Verbrechen überhaupt nicht mehr mit Strafe bedroht ist, welchen Falles mit der Vollstreckung der erkannten, ganz oder theilweise verbüßten Strafe sofort Anstand zu nehmen und die Sache heizulegen, der Angeschuldigte jedoch nichts destoweniger die Untersuchungskosten abzustatten schuldig ist.

Art. 7.

Die Strafprozeßordnung tritt von dem Tage an, mit welchem sie nach Art. 1 in Kraft tritt, auch rücksichtlich der vor diesem Tage begangenen Verbrechen und zwar uneingeschränkt dann in Wirksamkeit, wenn das Strafverfahren wegen eines solchen Verbrechens erst nach dem gedachten Tage beginnt.

Art. 8.

Die vor dem Tage, mit welchem die Strafprozeßordnung in Kraft tritt, begonnenen Untersuchungen sind nach dem älteren Rechte zu Ende zu bringen; bei Sachen, welche bisher von den Justizämtern, Stadtgerichten und Patrimonial-Gerichten untersucht wurden, sowie bei Polizei-Vergehen (vergl. das Gesetz vom 9. April 1839) durch die Einzelrichter, welche in den §. 22 des Gesetzes vom 10. April 1839 gedachten Fällen, so wie bei Polizei-Vergehen auch zu erkennen haben, wobei die Appellation an das Kreisgericht gehen soll. In anderen Sachen hat ein Untersuchungsrichter des betreffenden Kreisgerichtes die Untersuchung zu beendigen, die Entscheidung aber soll durch das Appellations-Gericht gegeben werden und die Rechtsmittel sollen an das Ober-Appellations-Gericht gehen. Auch in den Sachen, welche bisher von den Lokal-Gerichten untersucht, von den Landesregierungen aber entschieden wurden (§. 3 und §. 21. des Gesetzes vom 10. April 1839), hat das Appellations-Gericht zu erkennen und geht die Berufung an das Ober-Appella-

tions-Gericht. Die bei den Landesregierungen abhängigen Untersuchungen gegen schriftsfähige Personen werden, wenn noch kein erstinstanzliches Erkenntnis vorliegt, an die Einzelrichter abgegeben, wenn aber ein erstinstanzliches Erkenntnis vorliegt, bei dem Appellations-Gerichte im bisherigen Instanzen-Zuge zu Ende geführt.

Ist jedoch eine Untersuchung von der Beschaffenheit, daß sie nach der Strafprozeßordnung durch ein Geschwornengericht zu erledigen wäre und ist dieselbe noch nicht zum Schlusse gediehen, so soll sie, gleichviel ob noch eine Vertheidigung des Angeeschuldigten rückständig ist oder nicht, in das neue Strafverfahren umgeleitet werden. Die darüber ergangenen Akten sind zu diesem Behufe an das nunmehr zuständige Gericht abzugeben, welches dieselben zuvörderst dem betreffenden Staatsanwälte zur Stellung geeigneter Anträge vorzulegen hat. Beantragt dieser die weitere Verfolgung, so ist dieselbe als in der Voruntersuchung begriffen anzusehen und nach Maßgabe der darüber in der Strafprozeßordnung gegebenen Vorschriften weiter fortzuführen.

Art. 9.

Bei Verbrechen, welche nach dem jetzigen Strafgesetzbuche nur auf Antrag eines Betheiligten zu verfolgen sind, ist:

1) wenn ein solcher Antrag nicht bereits in den bisher ergangenen Akten vorliegt, zuvörderst der Betheiligte zu einer binnen dreißig Tagen abzugebenden Erklärung, ob er die Verfolgung der Sache beantrage, aufzufordern und, wenn er die Verfolgung ablehnt, oder sich nicht erklärt, das Strafverfahren, unter Niederschlagung der bisher erwachsenen Kosten, einzustellen; beantragt er die Verfolgung der Sache, so ist dieselbe nach der Vorschrift des Artikel 8 fortzuführen;

2) wenn ein Antrag des Betheiligten sich bereits bei den Akten findet, die Fortführung der Sache ohne Weiteres zu bewerkstelligen.

Art. 10.

Die Wiederaufnahme einer nach dem älteren Rechte durch ein freisprechendes Erkenntnis erledigten Untersuchung kann von dem Tage an, mit welchem die Strafprozeßordnung in Kraft tritt, nur nach den Vorschriften derselben Statt finden.

Art. 11.

Ueberall, wo in dem Strafgesetzbuche und in der Strafprozeßordnung Inland und Ausland, Inländer und Ausländer unterschieden sind, soll der Ausdruck „Inland“ auf die Gesamtheit der im Eingang dieses Gesetzes genannten Thüringischen Staaten, soweit die

nachstehend verkündigte Strafgesetzgebung in denselben gesetzliche Kraft erlangt hat oder noch erlangen wird, sowie unter der gleichen Voraussetzung auch auf andere deutsche Staaten bezogen und jeder Angehörige eines dieser Staaten auch rücksichtlich Unseres Großherzogthums als unter dem Ausdrucke Inländer mitbegriffen angenommen werden.

Art. 12.

Was die Herstellung der ersten Geschwornenlisten anlangt, so ist auch hierbei das im Art. 26 ff. der Strafprozeßordnung vorgeschriebene Verfahren, natürlich abgesehen von den auf Abgänge und Zugänge sich beziehenden Bestimmungen, zu beobachten. Die Termine, innerhalb welcher die in der Strafprozeßordnung in die Monate August, September, Oktober, November verlegten Handlungen (Art. 26 der Strafprozeßordnung) bei Herstellung der ersten Geschwornenlisten vorzunehmen sind, werden auf dem Wege einer besondern Verordnung bestimmt, bezüßlich zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und solches mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar, am 20. März 1850.

(L. S.)

Carl Friedrich.

von Wazdorf. von Wydenbrugl. G. Thon.

G e s e t z ,

die Einführung eines Strafgesetzbuches, einer Strafprozeßordnung und einer Gebührenart für die Verhandlungen in Strassachen betreffend, vom 26. April 1850. *)

Wir Friedrich Günther, Fürst zu Schwarzburg u. s. w. thun hiermit kund und zu wissen:

Zur Herstellung möglichster Rechtseinheit und zeitgemäßer Umgestaltung der Strafgesetzgebung in den Thüringischen Staaten ist von

*) Gesetzsammlung für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt. Fünftes Stück vom Jahr 1850.

den Staatsregierungen des Großherzogthums S. Weimar = Eisenach, der Herzogthümer Sachsen = Meiningen, Sachsen = Altenburg und Sachsen = Coburg = Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg = Rudolstadt und Schwarzburg = Sondershausen und der Fürstenthümer Reuß älterer und jüngerer Linie ein gemeinschaftliches Strafgesetzbuch und eine gemeinschaftliche Strafprozessordnung nebst einer Gebührentaxe für die Verhandlungen in Strafsachen entworfen und herathen worden.

Auf den Grund dieser Berathung und unter Zustimmung des Landtags verkündigen Wir andurch diese drei Gesetze als allgemein verpflichtend für Unser Fürstenthum und verordnen über deren Anwendung Folgendes:

Art. 1.

Das Strafgesetzbuch tritt von dem Augenblicke seiner Verkündigung an und die Strafprozessordnung nebst der Gebührentaxe von dem 1. Juli laufenden Jahres an in gesetzliche Kraft.

Alle bisher gültig, gewesenen Bestimmungen über Bestrafung von Verbrechen und Vergehen und über das Verfahren in Strafsachen sind von dieser Zeit an aufgehoben, insofern nicht in dem Nachstehenden oder in dem Strafgesetzbuche und der Strafprozessordnung selbst eine Ausnahme gemacht ist.

Art. 2.

Es bleiben neben den beiden gedachten Gesetzen in Kraft:

1) Die Gesetze über Verantwortlichkeit der Mitglieder des Ministeriums und über die Anklagen derselben durch den Landtag;

2) alle Gesetze, Verordnungen und Instructionen, welche in den verschiedenen Zweigen der Staats-, Kirchen- und Gemeinde-Verwaltung zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Disciplin, oder zum Besten öffentlicher Anstalten Ordnungs- und Zwangskräften angeordnet haben, soweit sie nicht als durch das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung oder durch die Grundrechte als aufgehoben zu betrachten sind, ingleichen diejenigen Bestimmungen und Grundsätze, nach welchen bei in öffentlichen Diensten stehenden Personen neben den von ihnen schon verwirkten Strafen, oder wegen sonst von ihnen verlorenen öffentlichen Vertrauens, mit zeitiger oder immerwährender Entfernung von ihren Aemtern oder Berrichtungen zu verfahren ist;

3) die Gesetze über Militärverbrechen und Vergehen und über Militärdisciplinarvergehen;

4) die Disciplinargesetze für die öffentlichen Schulanstalten;

5) die in den Gesetzen über Armenwesen, Begebau und Militairpflicht, sowie in der Gefindeordnung enthaltenen, ingleichen alle wegen polizeilicher Vergehungen bestehenden und durch die Vorschriften des Strafgesetzbuchs, die Strafprozeßordnung und die Grundrechte nicht aufgehobenen oder abgeänderten Strafbestimmungen, mit Einschluß derjenigen, welche der Polizei der Presse angehören und der Strafgesetze gegen den Nachdruck;

6) die wegen Steuer- und Zoll-Kontraventionen und wegen Hinterziehung anderer öffentlichen Abgaben, ingleichen wegen Beeinträchtigung der Regalien angedrohten Strafen;

7) die in dem Gesetz über die zulässige Höhe der Procuratur-Gebühren vom 22. Januar 1840 festgestellten Strafen;

8) die vorhandenen besonderen Bestimmungen über das Strafverfahren gegen Reichs- oder Landtags-Mitglieder.

Art. 3.

Die in den einzelnen, bisher gültig gewesenen Strafgesetzen enthaltenen civilrechtlichen Bestimmungen bleiben aufrecht, insofern sie nicht durch besondere Vorschriften der neuen Gesetze aufgehoben oder abgeändert sind.

Art. 4.

Sofern Defraudationen von Staatsabgaben, ingleichen Polizeivergehen und Forst- und Feld-Frevel eine Geldstrafe nach sich ziehen, soll den zuständigen Verwaltungs-, Polizei- und Gemeinde-Beamten noch fernerhin nachgelassen sein, nach Befinden unter vorgängiger Vernehmung des Angeschuldigten, dem Letzteren die verfallene Geldstrafe anzufordern. Entrichtet er dieselbe nicht freiwillig, so ist ein Strafverfahren nur nach Maßgabe der Strafprozeßordnung zulässig.

Bei Contraventionen gegen die Gesetze über Zölle und indirecte Steuern bewendet es hinsichtlich der Untersuchungen und Strafverfügungen im Verwaltungswege, nicht minder hinsichtlich der Revisionen und Haussuchungen durch Zoll- und Steuerbeamte, auch, so viel die bei diesen Handlungen zu beobachtenden Formen anlangt, bei den bisherigen Bestimmungen der Zoll- und Steuergesetze, mit der Abänderung, daß auch, wo es sich um bloße Ordnungsstrafen handelt, Berufung auf gerichtliches Verfahren, wie bei den Defraudationsstrafen, stattfinden soll.

Art. 5.

Die Vorschriften des Strafgesetzbuchs sind auch auf die vor seiner Verkündigung begangenen Verbrechen anzuwenden, ausgenommen, wenn

diese nach dem früheren Rechte mit gelinderer Strafe zu ahnden gewesen wären.

Bei Vergleichung des älteren Rechts mit dem neueren soll:

1) die in dem vorliegenden Falle zu erkennende Strafe einertheils ganz nach den Bestimmungen des älteren Rechts und andertheils ganz nach denen des neueren Rechts erwogen werden, folglich aber keine Verbindung der Grundsätze beider Gesetzgebungen eintreten;

2) das Verhältniß verschiedener Strafarten des älteren und neueren Rechts ist nach den Vorschriften des gegenwärtigen Strafgesetzbuchs zu beurtheilen;

3) im zweifelhaften Falle soll angenommen werden, daß die nach dem Strafgesetzbuche eintretende Strafe nicht härter ist, als die nach dem früheren Rechte.

Art. 6.

Die in dem vorigen Artikel aufgestellten Grundsätze hat auch der in der höheren Instanz entscheidende Richter in dem Falle anzuwenden, wenn ein Straferkenntniß vor der Verkündigung des Strafgesetzbuchs gefällt und dagegen ein überhaupt noch zulässiges Rechtsmittel eingewendet worden ist, über welches erst nachher entschieden wird.

Ist kein Rechtsmittel mehr zulässig, so kann eine Abänderung des Straferkenntnisses nach den gedachten Grundsätzen nur auf dem Gnadenwege erwirkt werden, ausgenommen, wenn das in Frage stehende Verbrechen überhaupt nicht mehr mit Strafe bedroht ist, welchenfalls mit der Vollstreckung der Strafe sofort Anstand zu nehmen und die Sache beizulegen, der Angeschuldigte jedoch nichtsdestoweniger die Untersuchungskosten abzustatten schuldig ist.

Art. 7.

Die Strafprozeßordnung tritt vom 1. Juli l. J. an auch bei den vor diesem Tage begangenen Verbrechen und zwar uneingeschränkt dann in Wirksamkeit, wenn das Strafverfahren wegen eines solchen Verbrechens erst nach dem gedachten Tage beginnt.

Art. 8.

Die schon vor dem 1. Juli l. J. begonnenen Untersuchungen, sind nach dem älteren Rechte zu Ende zu bringen; bei Sachen, zu deren Aburtheilung zeither die Justizämter zuständig waren, durch die Einzelrichter, an welche diejenigen Unterbehörden, welche nach der neuen Gerichtsorganisation nicht mehr bestehen, die bei ihnen in solchen Sachen ergangenen Acten abzugeben haben. Die Appellation ergeht sodann an die Kreisgerichte.

In anderen Sachen, nämlich denjenigen, in welchen, wenn die Untersuchung von den Justizämtern geführt worden war, die Fürstliche Regierung zu erkennen hatte, hat der Untersuchungsrichter der Kreisgerichte die Untersuchung zu beendigen, die Entscheidung aber soll durch das Appellationsgericht gegeben werden und die Rechtsmittel sollen an das Oberappellationsgericht gehen.

Ist eine Untersuchung von der Beschaffenheit, daß sie nach der Strafprozeßordnung durch ein Geschworenengericht zu erledigen wäre, so soll die vorstehende Bestimmung nur dann auf sie Anwendung finden, wenn sie am 1. Juli d. J. bereits geschlossen war, mag noch eine Vertheidigung des Angeschuldigten rückständig sein oder nicht. War sie am gedachten Tage aber noch nicht geschlossen, so soll sie in das neue Strafverfahren umgeleitet werden. Die darüber ergangenen Acten sind zu diesem Behufe an das nunmehr zuständige Gericht abzugeben, welches dieselben zuvörderst dem betreffenden Staatsanwalte zur Stellung geeigneter Anträge vorzuhalten hat. Beantragt dieser die weitere Verfolgung, so ist dieselbe als in der Voruntersuchung begriffen anzusehen und nach Maßgabe der darüber in der Strafprozeßordnung gegebenen Vorschriften weiter fortzuführen.

Art. 9.

Bei Verbrechen, welche nach dem Strafgesetzbuche nur auf Antrag eines Betheiligten zu verfolgen sind, ist:

1) wenn ein solcher Antrag nicht bereits in den bisher ergangenen Acten vorliegt, zuvörderst der Betheiligte zu einer binnen dreißig Tagen abzugebenden Erklärung, ob er die Verfolgung der Sache beantrage, aufzufordern und, wenn er die Verfolgung ablehnt oder sich nicht erklärt, das Strafverfahren, unter Niederschlagung der bisher erwachsenen Kosten einzustellen. Beantragt er die Verfolgung der Sache, so ist dieselbe nach der Vorschrift des Art. 9 fortzuführen.

2) Ist ein Antrag des Betheiligten bereits bei den Acten, so ist die Fortführung der Sache ohne Weiteres zu bewerkstelligen.

Art. 10.

Die Wiederannahme einer nach dem älteren Rechte durch ein freisprechendes Erkenntniß erledigten Untersuchung kann von dem 1. Juli 1850 an nur nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung stattfinden.

Art. 11.

Ueberall, wo in dem Strafgesetzbuche und in der Strafprozeßordnung Inland und Ausland, Inländer und Ausländer unterschieden

sind, soll der Ausdruck Inland auf die Gesamtheit derjenigen Staaten, in welchen das Strafgesetzbuch gesetzliche Geltung hat, bezogen und jeder Angehörige eines dieser Staaten auch rücksichtlich der übrigen dieser Staate als unter dem Ausdrucke Inländer mitbegriffen angenommen werden.

Art. 12.

Bei allen Geldsummen, welche in dem Strafgesetzbuche und in der Strafprozeßordnung vorkommen, ist der Thaler zu 1 fl. 45 kr. und der Silbergroschen zu 3½ kr. zu rechnen.

Wo auf Geldstrafe zu erkennen ist, soll bezüglich der Oberherrschaft der Betrag derselben nach Gulden und Kreuzern ausgesprochen werden.

Art. 13.

Was die Herstellung der ersten Geschwornenlisten anlangt, so ist auch hierbei das im Art. 26 ff. der Strafprozeßordnung vorgeschriebene Verfahren, natürlich abgesehen von den auf Ab- und Zugänge sich beziehenden Bestimmungen, zu beobachten.

Die Termine, innerhalb welcher die in der Strafprozeßordnung in die Monate August, September, October, November verlegten Handlungen (Art. 26. der Strafprozeßordnung) bei Herstellung der ersten Geschwornenlisten vorzunehmen sind, werden auf dem Wege einer besonderen Verordnung bestimmt, bezüglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und wissenschaftlich beigedrucktem Fürstlichen Inseigel.

So geschehen Rudolstadt, den 26. April 1850.

(L. S.)

Friedrich Günther, K. z. C.

Röder. C. Schwarz. Scheidt.

G e s e z,

die Einführung eines neuen Strafgesetzbuches und einer
Strafprozeßordnung betreffend. *)

Ich Günther Friedrich Carl, Fürst von Schwarzburg-Sondershausen.

Zur Herstellung möglichster Rechtseinheit und zeitgemäßer Umgestaltung der Strafgesetzgebung in den thüringischen Staaten ist von dem Großherzogthum S. Weimar-Eisenach und den Fürstenthümern Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen ein gemeinschaftliches Strafgesetzbuch und eine gemeinschaftliche Strafprozeßordnung zu erlassen beschlossen worden.

Unter Zustimmung des Landtags verkündige Ich hierdurch diese beiden Gesetze als allgemein verpflichtend für das hiesige Fürstenthum und verordne über Anwendung Folgendes:

Art. 1.

Das Strafgesetzbuch tritt von dem Augenblicke seiner Verkündigung an, und die Strafprozeßordnung von dem 1. Juli d. J. an in gesetzliche Kraft.

Alle bisher gültig gewesenen gesetzlichen Bestimmungen über Bestrafung von Verbrechen und Vergehen, ingleichen alle bisherigen, das Verfahren in Strafsachen betreffenden gesetzlichen Vorschriften sind, erstere vom Zeitpunkt der Verkündigung des Strafgesetzbuches, letztere vom 1. Julius d. J. an aufgehoben, insofern nicht in dem Nachstehenden eine Ausnahme gemacht ist.

Art. 2.

Es bleiben neben den beiden gedachten Gesetzen in Kraft:

1) alle Gesetze, Verordnungen und Instruktionen, welche in den verschiedenen Zweigen der Staats-, Kirchen- und Gemeindeverwaltung zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Disciplin, oder zum Besten öffentlicher Anstalten Ordnungs- und Zwangsstrafen angeordnet haben,

*) Gesetz-Sammlung für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen. 6. Stück vom Jahre 1850.

ingleichen diejenigen Bestimmungen und Grundsätze, nach welchen bei in öffentlichen Pflichten stehenden Personen neben den von ihnen schon verwirkten Strafen oder wegen sonst von ihnen verlornen öffentlichen Vertrauens, mit zeitiger oder immerwährender Entfernung von ihren Aemtern oder Verrichtungen zu verfahren ist.

2) Die Militairstrafgesetze mit Ausnahme der von Militairpersonen begangenen gemeinen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen.

3) Die Disciplinargesetze für die öffentlichen Schulanstalten.

4) Alle wegen polizeilicher Vergehungen bestehenden Strafbestimmungen, mit Einschluß derjenigen, welche der Polizei der Presse angehören, und der Strafgesetze gegen den Nachdruck.

5) Die wegen Steuer- und Zoll-Contraventionen und wegen anderer Hinterziehung öffentlicher Abgaben, ingleichen wegen Beeinträchtigung der Regalien angedrohten Strafen.

6) Die vorhandenen besonderen Bestimmungen über das Strafverfahren gegen Reichstags- oder Landtagsmitglieder.

Art. 3.

Die in den einzelnen bisher gültig gewesenen Strafgesetzen enthaltenen civilrechtlichen Bestimmungen bleiben aufrecht, insofern sie nicht durch besondere Vorschriften der neuen Gesetze aufgehoben oder abgeändert worden sind.

Art. 4.

Insofern Defraudationen von Staatsabgaben oder Gemeindeabgaben, ingleichen Polizeivergehen und Forst- und Feldfrevel eine Geldstrafe nach sich ziehen, soll den zuständigen Administrativ-, Polizei- und Gemeindebeamten nachgelassen sein, nach Befinden, unter vorgängiger Vernehmung des Schuldigen dem Letzteren die verfallene Geldstrafe anzufordern. Entrichtet er dieselbe nicht freiwillig, so ist ein Strafverfahren nur nach Maßgabe der Strafprozeßordnung zulässig.

Bei Contraventionen gegen die Gesetze über Zölle und indirekte Steuern bewendet es hinsichtlich der Untersuchungen und Strafverfügungen im Verwaltungswege, nicht minder hinsichtlich der Revisionen und Haussuchungen durch Zoll- und Steuerbeamte, auch soviel die bei diesen Handlungen zu beobachtenden Formen anbelangt, bei den bisherigen Bestimmungen der Zoll- und Steuergesetze, mit der Abänderung, daß auch da, wo bisher eine Provocation auf den Rechtsweg nicht zulässig war, insbesondere da, wo es sich um bloße Ordnungsstrafen handelt, überall Berufung auf gerichtliches Verfahren wie bei den Defraudationsstrafen Statt finden soll.

Art. 5.

Die Vorschriften des Strafgesetzbuchs sind auch auf die vor seiner Verkündung begangenen Verbrechen anzuwenden; ausgenommen, wenn diese nach dem früheren Rechte mit gelinderer Strafe zu ahnden gewesen wären.

Bei Vergleichung des älteren Rechts mit dem neueren, soll

1) die in dem vorliegenden Fall zu erkennende Strafe eines Theils ganz nach den Bestimmungen des älteren Rechts und andern Theils ganz nach denen des neueren Rechts erwogen werden, folglich aber keine Verbindung der Grundsätze beider Gesetzgebungen eintreten.

2) Das Verhältniß verschiedener Strafarten des älteren und des neueren Rechts ist nach den Vorschriften des gegenwärtigen Strafgesetzbuchs zu beurtheilen.

3) Im zweifelhaften Fall soll angenommen werden, daß die nach dem Strafgesetzbuche eintretende Strafe nicht härter ist, als die nach dem früheren Recht.

Art. 6.

Die in dem vorigen Artikel aufgestellten Grundsätze hat auch der in der höheren Instanz entscheidende Richter in dem Fall anzuwenden, wenn ein Straferkenntniß vor der Verkündung des Strafgesetzbuchs gefällt und dagegen ein überhaupt noch zulässiges Rechtsmittel eingewendet worden ist, über welches erst nachher entschieden wird.

Ist kein Rechtsmittel mehr zulässig, so kann eine Abänderung des Straferkenntnisses nach den gedachten Grundsätzen nur auf dem Gnadenwege erwirkt werden; ausgenommen, wenn das in Frage stehende Verbrechen überhaupt nicht mehr mit Strafe bedroht ist, welchenfalls mit der Vollstreckung der erkannten, ganz oder theilweise noch nicht verbüßten Strafe sofort Anstand zu nehmen und die Sache beizulegen, der Angeschuldigte jedoch nichtsdestoweniger die Untersuchungskosten abzustatten schuldig ist.

Art. 7.

Die Strafprozeßordnung tritt vom 1. Julius d. J. an auch bei den vor diesem Tage begangenen Verbrechen und zwar uneingeschränkt dann in Wirksamkeit, wenn das Strafverfahren wegen eines solchen Verbrechens erst nach dem gedachten Tag beginnt.

Art. 8.

Die schon vor dem 1. Julius d. J. begonnenen Untersuchungen sind nach dem älteren Recht zu Ende zu bringen, bei Sachen, die das Gesetz vom 12. Mai 1845 §. 2. für Gegenstände der niedern Straf-

gerichtsbarkeit erklärt hat, durch die Einzelrichter, wobei die Appellation an die Kreisgerichte gehen soll. In anderen Sachen hat der Untersuchungsrichter der Kreisgerichte die Untersuchung zu beendigen, die Entscheidung aber soll durch das Appellationsgericht gegeben werden, und die Rechtsmittel sollen an das Oberappellationsgericht gehen. Zur näheren Bestimmung der Competenz zwischen den Einzelrichtern und dem Kreisgerichte ist in den Eingang erwähnten Untersuchungen auf das erste Alinea des §. 4, sowie auf die §§. 6, 7 und 8 des Gesetzes vom 12. Mai 1845 Rücksicht zu nehmen. Das Appellationsgericht tritt insoweit, als nicht die Appellation an die Kreisgerichte verwiesen worden ist, in den mehrgedachten Fällen an die Stelle des Landesjustizcollegiums. In demselben sind, abgesehen von den hier besonders schon getroffenen Competenzbestimmungen, alle Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der bisherigen Justizbehörden nach der Vorschrift der Gesetze vom 12. Februar 1837 und vom 24. December 1841 zu behandeln. Da, wo dieselben aber eine Versendung der Acten an eine andere Behörde, als das Landesjustizcollegium und das Oberappellationsgericht, erforderten oder nachließen, muß oder kann an ihrer Stelle von einer Juristenfacultät ein Urtheil eingeholt werden.

Ist jedoch eine Untersuchung von der Beschaffenheit, daß sie nach der Strafprozeßordnung durch ein Geschworenengericht zu erledigen wäre, und dieselbe ist noch nicht so weit gediehen, daß sie geschlossen war, mag noch eine Vertheidigung des Angeeschuldigten rückständig sein oder nicht, so soll sie in das neue Strafverfahren umgeleitet werden. Die darüber ergangenen Acten sind zu diesem Behufe an das nunmehr zuständige Gericht abzugeben, welches dieselben zuvörderst dem betreffenden Staatsanwalt zur Stellung geeigneter Anträge vorzulegen hat. Beantragt dieser die weitere Verfolgung, so ist dieselbe als in der Voruntersuchung begriffen anzusehen, und nach Maßgabe der darüber in der Strafprozeßordnung gegebenen Vorschriften weiter fortzuführen.

Art. 9.

Bei Verbrechen, welche nach dem jetzigen Strafgesetzbuch nur auf Antrag eines Betheiligten zu verfolgen sind, ist:

1) wenn ein solcher Antrag nicht bereits in den bisher ergangenen Acten vorliegt, zuvörderst der Betheiligte zu einer, binnen 30 Tagen abzugebenden Erklärung, ob er die Verfolgung der Sache beantrage, aufzufordern, und wenn er die Verfolgung ablehnt oder sich nicht erklärt, das Strafverfahren, unter Niederschlagung der bisher erwach-

senen Kosten, einzustellen. Beantragt er die Verfolgung der Sache, so ist dieselbe nach Vorschrift des Art. 8 fortzuführen.

2) Ist ein Antrag des Betheiligten bereits bei den Acten, so ist die Fortführung der Sache ohne Weiteres zu bewerkstelligen.

Art. 10.

Die Wiederaufnahme einer nach dem älteren Recht durch ein freisprechendes Erkenntniß erledigten Untersuchung kann von dem 1. Julius d. J. an nur nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung Statt finden.

Art. 11.

Ueberall, wo in dem Strafgesetzbuch und in der Strafprozeßordnung Inland und Ausland, Inländer und Ausländer unterschieden sind, soll der Ausdruck Inland auf die Gesamtheit der im Eingang dieses Gesetzes genannten thüringischen Staaten bezogen und jeder Angehörige eines dieser Staaten auch rücksichtlich der übrigen thüringischen Staaten als unter dem Ausdruck Inländer mitbegriffen angenommen werden.

Art. 12.

Was die Herstellung der ersten Geschwornenlisten anlangt, so ist auch hierbei das im Art. 26 ff. der Strafprozeßordnung vorgeschriebene Verfahren, natürlich abgesehen von den auf Ab- und Zugänge sich beziehenden Bestimmungen, zu beobachten. Die Termine, innerhalb welcher die in der Strafprozeßordnung in die Monate August, September, October, November verlegten Handlungen (Art. 26 der St.-P.-O.) für Herstellung der ersten Geschwornenlisten vorzunehmen sind, werden auf dem Wege einer besondern Verordnung bestimmt, bezüglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Urkundlich unter Meiner eigenhändigen Unterschrift und Fürstlichem Inseigel.

Sondershausen, den 25. März 1850.

(L. S.) Günther Friedrich Carl, F. v. S. S.

contrafiguirt

J. Chop.

Publikations-Patent,

Strafgesetzbuch, Strafprozeßordnung nebst der Gebührentaxe
betreffend. *)

Wir Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden, ältestregierender
Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen u. s. w.

verkündigen hiermit, sowohl für Unser Herzogthum, als auch für Uns
und Unseres Herrn Vettern, des regierenden Herzogs zu Anhalt-
Bernburg, Herrn Alexander Karl, Liebden, für das Herzogthum
Anhalt-Köthen, auf Antrag Unseres Gesamt-Staats-Ministeriums,
zur Ausführung der im §. 75 der Verfassungs-Urkunde verheißenen
Umgestaltung der Strafrechtspflege, das unter Zustimmung des ver-
einigten Landtags entworfene Strafgesetzbuch und die Straf-
prozeßordnung nebst der Gebührentaxe, welche hier beigelegt sind,
als allgemein verpflichtende Gesetze für die Herzogthümer Anhalt-
Dessau und Anhalt-Köthen, und verordnen über deren Anwendung
Folgendes:

§. 1.

Das Strafgesetzbuch, sowie die Strafprozeßordnung nebst der Ge-
bührentaxe treten von dem 1. October 1850 an in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte sind alle bisher gültig gewesenen gesetz-
lichen und durch den Gerichtsbrauch festgestellten Bestimmungen über
Bestrafung von Verbrechen und Vergehen und über das Verfahren
in Strafsachen aufgehoben, insofern nicht im Nachstehenden Ausnahmen
enthalten sind.

§. 2.

Es bleiben neben den gedachten Gesetzen in Kraft:

1) alle Gesetze, Verordnungen und Instruktionen, welche in den
verschiedenen Zweigen der Staats-, Kirchen- und Gemeinde-Verwaltung,
zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Disciplin, oder zum Besten
öffentlicher Anstalten, Ordnungs- und Zwangsstrafen angeordnet haben,
ingleich diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen gegen

*) Gesetzsammlung für das Herzogthum Anhalt-Dessau Nr. 314. Öffentlich
bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Staatsanzeiger Nr. 59 am 24. Juli 1850.
Strafprozeßordnung.

Kirchenbeamte und Advolaten neben den von ihnen verwirkten Strafen oder wegen sonst von ihnen verlorenen öffentlichen Vertrauens mit zeitiger oder immernährender Entfernung von ihren Aemtern oder Berichtigungen seither verfahren worden ist;

2) das Zivil-Staatsdienergesetz vom 10. April 1850;

3) die Gesetze über Militär-Dienstverbrechen und über Dienstvergehen des Militärs und der Volkswehr;

4) die Ordnungen und Disciplinargesetze für die öffentlichen Schulanstalten;

5) alle wegen polizeilicher Vergehen bestehenden Strafbestimmungen mit Einschluß derjenigen, welche

a) in dem Jagdpolizeigesetze vom 20. Dezember 1848,

b) in dem Gesetze über die Wald-Nebennutzungen und die darauf bezüglichen Vergehungen vom 27. Oktober 1849,

c) in der Feld-Polizei-Ordnung vom 10. November 1849,

d) in dem Gesetze über die Bestrafung der Holzdiebstähle und Frevel, sowie über die Raff- und Leseholz-Kutzung vom 30. September 1849,

e) in der Bekanntmachung der zwischen der Herzoglich Anhalt-Deßauischen und Königlich Preussischen Regierung zur Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel in den Grenzwaldungen gemeinschaftlich verabredeten Maßregeln vom 17. September 1847, und

f) in den Strafgesetzen gegen den Nachdruck, enthalten sind;

6) die gesetzlichen Bestimmungen über Bestrafung wegen Steuer- und Zoll-Kontraventionen und wegen Hinterziehung anderer öffentlicher Abgaben und Beeinträchtigung der Regalien;

7) die vorhandenen besonderen Bestimmungen über die Einleitung des Strafverfahrens gegen Landtagsmitglieder;

8) die Strafbestimmungen, welche über die Handhabung der Polizei auf und an den Eisenbahnen und zu deren Schutz in den Anhalt-Deßauischen Gesetzen vom 31. August 1841 Nr. 175, vom 26. November 1841 Nr. 177 und 14. Februar 1845 Nr. 216, sowie in den Anhalt-Röthenschen Gesetzen vom 14. Mai 1840 Nr. 958, 5. Mai 1841 Nr. 968 und vom 8. Februar 1845 Nr. 1023 enthalten sind, ferner in dem Gesetze zum Schutz der Telegraphen-Anstalten vom 27. September 1849;

9) die gesetzlichen Bestimmungen über Verfahren und Bestrafung, welche die mit anderen Staaten geschlossenen Verträge enthalten.

Bei Uebertretungen der Gesetze über Zoll- und indirekte Steuern bewendet es hinsichtlich der Untersuchungen und Strafverfügungen im Verwaltungswege, nicht minder hinsichtlich der Revisionen und Haus-suchungen durch Zoll- und Steuerbeamte, auch soviel die bei diesen Handlungen zu beobachtenden Formen anlangt, bei den bisherigen Bestimmungen der Zoll- und Steuergesetze, mit der Abänderung, daß auch, wo es sich um bloße Ordnungsstrafe handelt, Berufung auf ein gerichtliches Verfahren, wie bei den Defraudationsstrafen, zulässig ist.

Dagegen bleiben die in den bisher gültig gewesenen Strafgesetzen enthaltenen zivilrechtlichen Bestimmungen aufrecht, insofern sie nicht durch besondere Vorschriften der neueren Gesetze aufgehoben oder abgeändert sind.

§. 3.

Die Vorschriften des Strafgesetzbuches sind auch auf die vor seiner Verkündigung begangenen Verbrechen anzuwenden; ausgenommen, wenn diese nach dem früheren Rechte mit gelinderen Strafen zu ahnden gewesen wären.

Bei Vergleichung des ältern Rechts mit dem neuern soll:

- 1) die in dem vorliegenden Falle zu erkennende Strafe eines Theils ganz nach den Bestimmungen des ältern Rechts und andern Theils ganz nach denen des neuern Rechts erwogen werden, und folglich keine Verbindung der Grundsätze beider Gesetzgebungen eintreten.
- 2) Das Verhältniß der verschiedenen Strafarten des ältern und des neuern Rechts ist nach den Vorschriften des gegenwärtigen Strafgesetzbuches zu beurtheilen.
- 3) In zweifelhaften Fällen soll angenommen werden, daß die nach dem Strafgesetzbuche eintretende Strafe nicht härter ist, als die nach dem frühern Rechte.
- 4) Auf die anhängigen im Zivilprozeße verhandelten Injurien-sachen findet das Art. 370 und ff. angeordnete Verfahren nicht Statt. Die vorstehenden Grundsätze hat auch der in der höhern Instanz entscheidende Richter in dem Falle anzuwenden, wenn ein Straferkenntniß vor der Verkündigung des Straf-gesetzbuches gefällt und dagegen ein überhaupt noch zulässiges Rechtsmittel eingewendet worden ist, über welches erst nachher entschieden wird. Ist kein Rechtsmittel mehr zulässig, so kann eine Abänderung des Straferkenntnisses nach den gedachten Grundsätzen nur auf dem Gnadenwege erwirkt werden, ausgenommen, wenn das in Frage stehende Verbrechen überhaupt

nicht mehr mit Strafe bedroht ist, welchen Falls mit der Vollstreckung der erkannten, ganz oder theilweise noch nicht verbüßten Strafe sofort Anstand zu nehmen und die Sache beizulegen, der Angeschuldigte jedoch nichtsdestoweniger die Untersuchungskosten abzustatten schuldig ist.

§. 4.

Die Strafprozeßordnung tritt vom 1. Oktober 1850 an auch bei den vor diesem Tage begangenen Verbrechen und zwar uneingeschränkt dann in Wirksamkeit, wenn das Strafverfahren wegen eines solchen Verbrechens erst nach dem genannten Tage beginnt.

Die zu diesem Zeitpunkte schon begonnenen Untersuchungen sind in das neue Strafverfahren nach folgenden näheren Bestimmungen umzuleiten:

- 1) Diejenigen, in welchen die Voruntersuchung noch nicht beendet ist, sind nach der neuen Strafprozeßordnung weiter zu führen; die Einzelrichter, welche dieselben bisher nach der von den Untergerichten zuständigen Kompetenz führten, fungiren in denselben, soweit sie nicht darin nach der neuen Strafprozeßordnung zu erkennen haben, als kommittirte Untersuchungsrichter der Kreisgerichte. Doch steht Letzteren frei, soweit es nöthig oder zweckmäßig scheinen möchte, andere Untersuchungsrichter zu ernennen.

Soweit aber die anhängigen Untersuchungen Verbrechen betreffen, worüber die Einzelrichter nach der neuen Strafprozeßordnung selbst zu erkennen haben, führen sie dieselben selbstständig fort.

- 2) In denjenigen Untersuchungen, welche zur Schlußverhandlung nach dem bisherigen Verfahren reif oder in derselben begriffen sind, oder welche durch Beendigung der ersteren schon spruchreif sind, haben die Einzelrichter, soweit sie nicht selbst die Erkenntnisse zu ertheilen haben, die Akten sofort an die zuständigen Kreisgerichte einzusenden, welche dieselben zuvörderst dem betreffenden Staatsanwalt zur Stellung geeigneter Anträge vorzulegen haben. Beantragt dieser die weitere Verfolgung, so ist die Sache als in der Voruntersuchung begriffen anzusehen und nach Maßgabe der darüber in der Strafprozeßordnung gegebenen Vorschriften weiter fortzuführen.
- 3) Auf die in der Appellations-Instanz schwebenden Untersuchungen finden bezüglich des Verfahrens die neuen Prozeßgesetze Anwendung.

Zur Erleichterung dieses Uebergangs haben übrigens sämmtliche Kreisgerichte und Einzelrichter sofort nach Verkündigung dieses Gesetzes von den bei ihnen anhängigen Untersuchungen dem betreffenden Staatsanwalt mit näherer Angabe des Standes der Untersuchung Anzeige zu machen, und mit diesem eine etwa nöthige Verständigung über die künftige Fortführung derselben zu treffen.

§. 5.

Ueberall, wo in dem Strafgesetzbuche und in der Strafprozessordnung Inland und Ausland, Inländer und Ausländer einander entgegengesetzt sind, soll der Ausdruck „Inland“ auf die beiden Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen bezogen und unter „Inländer“ die Staatsangehörigen derselben verstanden werden.

§. 6.

Was die Herstellung der ersten Geschwornenliste anlangt, so ist auch hierbei das in Art. 26 u. fg. der Strafprozessordnung vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insegel.

Dessau, 28. Mai 1850.

(L. S.) Leopold Friedrich, Herzog zu Anhalt.

Göskler. Plöb. Bierthaler.

N a c h t r a g *)

zu dem Publikations-Patent vom 28. Mai 1850 zu dem Strafgesetzbuch, der Strafprozessordnung nebst der Gebührenart.

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden, ältestregierender Herzog zu Anhalt u. s. w.

verordnen hiermit, um jeden Zweifel über den Sinn des §. 1 in Verbindung mit §. 4 in dem Patente vom 28. Mai 1850, mittelst

*) Gesesammlung für das Herzogthum Anhalt-Dessau. Nr. 318. Deffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Staats-Anzeiger Nr. 77 am 25. Septbr. 1850.

dessen das Strafgesetzbuch, so wie die Strafprozeßordnung nebst der Gebührentaxe publizirt worden sind, zu begegnen, sowohl für Unser Herzogthum, als auch für Uns und Unseres Herrn Vettern, des regierenden Herzogs zu Anhalt-Bernburg, Herrn Alexander Karl, Liebden, für das Herzogthum Anhalt-Köthen, auf Antrag Unseres Gesamt-Staats-Ministeriums zur Ergänzung des gedachten Publikations-Patents, was folgt:

§. 4b.

In allen Untersuchungssachen, in welchen das Herzogliche Oberlandesgericht das erste Erkenntniß bereits ertheilt hat, oder bis zum 1. Oktober e. ertheilen wird, und in welchen wider das Erkenntniß desselben das Rechtsmittel der anderweiten Vertheidigung ergriffen worden ist, behält es auch über den 1. Oktober e. hinaus bei dem bisherigen Strafverfahren sein Bewenden.

Urkundlich haben Wir diesen Nachtrag eigenhändig vollzogen und mit Unserm Herzoglichen Inseigel bedrucken lassen.

Deffau, 20. September 1850.

(L. S.) Leopold Friedrich, Herzog zu Anhalt.

Göpler. Plöb. Bierthaler.

G e s e t z

vom 21. Juni 1850, betreffend die Einführung der Strafprozeßordnung*).

Wir Bernhard, von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen-Meiningen u. s. w.

Zum Behuf zeitgemäßer Umgestaltung des Strafverfahrens haben Wir eine Strafprozeßordnung auf der Grundlage der Mündlichkeit,

*) Sammlung der landesherrlichen Verordnungen im Herzogthum S. Meiningen von 1850 No. 16.

Öffentlichkeit und Anklageschaft, verbunden mit Geschworenengerichten, zu erlassen beschlossen.

Mit Zustimmung des Landtags verkünden Wir dieselbe hiermit als Gesetz und bestimmen über deren Anwendung Folgendes:

Art. 1.

Die Strafprozeßordnung tritt von dem 1. December 1850 an in gesetzliche Kraft.

Alle bisher gültig gewesenen gesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren in Strafsachen sind von dieser Zeit an aufgehoben, insofern nicht in dem Nachstehenden oder in der Strafprozeßordnung selbst eine Ausnahme gemacht ist.

Art. 2.

Es bleiben neben der Strafprozeßordnung zur Zeit noch ferner in Kraft die Gesetze und Verordnungen über das Verfahren:

1) bei Anklagen gegen die Minister wegen Verfassungsverletzungen,

2) bei Dienstvergehen öffentlicher Diener, soweit dieselben im Disciplinarwege geahndet werden,

3) bei Verletzungen der vor Behörden und bei öffentlichen Anstalten bestehenden Ordnung und Disciplin,

4) bei Militärverbrechen und Vergehen, sowie Militär-Disciplinarvergehen, ingleichen

5) die besonderen Bestimmungen über Eröffnung der Untersuchung und Verfügung der Haft gegen Reichstags- und Landtagsmitglieder.

Art. 3.

Bei Defraudationen von Gemeindeabgaben, ingleichen bei Polizeivergehen mit Einschluß der Jagd-, Feld-, Garten-, Fischereifrevel und der Forstpolizeivergehen, soweit alle diese Vergehen nur mit einer Geldstrafe bis zu 5 fl. zu ahnden sind, haben die Ortsvorstände (Bürgermeister, Schultheißen, sowie diejenigen, welchen in den einem Gemeindeverbande nicht einverleibten Districten die polizeilichen Verrichtungen eines Ortsvorstandes übertragen sind) die Befugniß, gegen Angeschuldigte, welche die Uebertretung einräumen, die verwirkte Geldstrafe nebst Schadenersatz, jedoch ohne Anrechnung von Sporteln, auszusprechen. Der Angeschuldigte kann aber vor, während und nach der Vernehmung, auch noch binnen 10 Tagen nach Eröffnung des Bescheids auf rechtliches Gehör antragen. Auch dem Staatsanwalt oder

dessen Vertreter, sowie dem Beschädigten steht im letzteren Falle die gleiche Berechtigung zu.

Der Berufung auf rechtliches Gehör wird es gleich geachtet, wenn der Angeschuldigte auf die Vorladung zur Vernehmung nicht erscheint, auch nicht die ihm bei der Vorladung sogleich mit bekannt gemachte Geldbuße nebst Schadenersatz längstens binnen 10 Tagen von Ablauf des Tages an, auf welchen er vorgeladen war, bezahlt.

Ist innerhalb der gesetzlichen Frist auf rechtliches Gehör angetragen, so wird der Bescheid, wenn er bereits ertheilt ist, als nicht ergangen angesehen und sind die Verhandlungen an das zuständige Gericht abzugeben; ist ein solcher Antrag nicht erfolgt, so ist die ausgesprochene Strafe vollziehbar.

Art. 4.

Bei Contraventionen gegen die Gesetze über Zölle, sowie andere directe oder indirecte Staatsabgaben bewendet es hinsichtlich der Untersuchungen und Strafverfügungen im Verwaltungsweg, nicht minder hinsichtlich der Revisionen und Hausfuchungen durch Zoll- und Steuerbeamte, auch soviel die bei diesen Handlungen zu beobachtenden Formen anlangt, bei den bisherigen besonderen gesetzlichen Bestimmungen mit der Abänderung, daß überall und auch wo es sich bloß um die in den Zoll- und Steuergesetzen gedrohten sogenannten Ordnungsstrafen handelt, Berufung auf gerichtliches Verfahren wie bei den Defraudationsstrafen, stattfinden soll.

Art. 5.

Die Strafprozeßordnung tritt vom 1. December 1850 an auch bei den vor diesem Tage begangenen Verbrechen und zwar uneingeschränkt dann in Wirksamkeit, wenn das Strafverfahren wegen eines solchen Verbrechens am gedachten Tage noch nicht begonnen hat. Für begonnen ist das Strafverfahren zu achten, sobald von dem zuständigen Gericht irgend ein Schritt zur Einleitung der Untersuchung geschehen ist. Vorliegende Anzeigen, auf welche ein solcher Schritt noch nicht geschehen ist, sind sofort an die betreffenden öffentlichen oder Privatankläger abzugeben.

Art. 6.

Die schon vor dem 1. December 1850 begonnenen Untersuchungen sind nach dem älteren Recht zu Ende zu bringen, sowohl was das weitere Verfahren, als die Entscheidung, die zulässigen Rechtsmittel dagegen und die Strafvollstreckung betrifft. War eine solche Sache bei einer Unterbehörde anhängig, welche nach der neuen Behördenorganisation

nicht mehr besteht, so geht ihre Erledigung auf den Einzelrichter, und sofern sie die ihm in der Strafprozeßordnung beigelegte Strafbefugniß übersteigt, auf das Kreisgericht desselben Bezirks über.

Art. 7.

Eine Ausnahme tritt bei Untersuchungen über die im Art. 2 der Strafprozeßordnung unter 1) und 2) bezeichneten Verbrechen im engeren Sinn ein. Sie sollen der Vorschrift des vorigen Artikels nur dann unterliegen, wenn sie am 1. December 1850 bereits geschlossen waren, mag noch eine Vertheidigung des Angeschuldigten rückständig sein oder nicht, außerdem aber in das neue Strafverfahren umgeleitet werden.

Die darüber ergangenen Acten sind zu diesem Behuf an das nunmehr zuständige Gericht abzugeben, welches dieselben zuvörderst dem betreffenden Staatsanwalt zur Stellung geeigneter Anträge vorzulegen hat. Beantragt dieser die weitere Verfolgung, so ist dieselbe als in der Voruntersuchung begriffen anzusehen und nach Maßgabe der darüber in der Strafprozeßordnung gegebenen Vorschriften weiter fortzuführen.

Art. 8.

Die Wiederaufnahme einer nach dem älteren Rechte durch ein freisprechendes oder verurtheilendes Erkenntniß erledigten Untersuchung kann von dem 1. December 1850 an nur nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung stattfinden, dergestalt, daß die in einer solchen Sache erfolgte Entbindung von der Instanz die Wirkung einer völligen Freisprechung hat.

Art. 9.

Der im Art. 108 Nr. 1 und 131 Nr. 3 der Strafprozeßordnung gebrauchte Ausdruck „Nichtdeutscher“ ist zwar von den Angehörigen der außerhalb des deutschen Bundes gelegenen Länder zu verstehen. So lange jedoch nicht durch eine Gesamtverfassung für ganz Deutschland ein Anderes festgesetzt sein wird, sind die Angehörigen derjenigen deutschen Staaten, mit welchen weder das Herzogthum zu einem engeren Bündniß vereinigt ist, noch auch ein Staatsvertrag über die wechselseitige Rechtshülfe in Strassachen besteht, bei der Anwendung der in obigen beiden Stellen der Strafprozeßordnung enthaltenen Vorschriften den Nichtdeutschen gleich zu achten.

Art. 10.

Bei allen Geldsummen, welche in der Strafprozeßordnung vorkommen, ist der Thaler zu 1 fl. 45 fr. und der Silbergroschen zu 3½ fr. zu rechnen.

Art. 11.

Die in den Artikeln 26—31 der Strafprozeßordnung über die Bildung der Geschworenenlisten getroffenen Bestimmungen treten sofort mit Verkündung dieses Gesetzes dergestalt in Wirksamkeit, daß für die erste auf den Zeitraum vom 1. December 1850 bis zum Ablauf des Jahres 1851 gültige Auswahl der Geschworenen an die Stelle der dort erwähnten Monate August, September, October, November, die Monate September, October, November und December 1850 treten.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und dem vorgedruckten Herzoglichen Siegel.

Altenstein, den 21. Juni 1851.

(L. S.) **Bernhard Erich Freund.**

Bechmar. D. v. Vibra. E. Hossfeld. Dr. Oberländer.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Eine Bestrafung wegen Verbrechen und Polizei-Vergehen kann nur nach vorgängigem Strafverfahren in Gemäßheit der gegenwärtigen Strafprozeßordnung eintreten.

Rudolstadt-Sondershausen..... nach vorgängigem Strafverfahren“, „in Gemäßheit der.....

Deffau-Röthen*) §. 1. Statt des wegfallenden Art. 1. Eine Bestrafung wegen Verbrechen und solcher Polizeivergehen, deren Un-

*) Die als Abänderungen angeführten Paragraphen sind diejenigen, wie sie das Gesetz vom 10. September 1853, die Abänderungen einiger Bestimmungen der Straf-Prozeß-Ordnung betreffend, enthält. Dieses Gesetz ist in der Gesetz-Sammlung unter No. 421 publizirt, und lautet das Publikations-Patent dazu folgendermaßen:

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden ältestregierender Herzog zu Anhalt zc. zc. haben in Erwägung, daß die mit dem 1. October 1850 in Kraft getretene Straf-Prozeß-Ordnung sich bei deren Anwendung nicht überall als zweckmäßig bewährt hat, daß vielmehr die Abänderung derselben in mehrfachen Bestimmungen, insbesondere zur möglichsten Abkürzung des Strafverfahrens und zur Herbeiführung einer größern Kosten-Ersparniß sich als nothwendig herausgestellt hat, dieses

terfuchung und Bestrafung nach dem Gesetze vom 23. November 1852 den Gerichten vorbehalten ist, kann nur nach vorgängigem Strafverfahren in Gemäßheit der gegenwärtigen Straf-Prozeßordnung eintreten.

Art. 2.

Die Verbrechen und Polizei-Vergehen werden in Rücksicht auf das Strafverfahren in Verbrechen im engeren Sinne, Vergehen und Uebertretungen eingetheilt.

Verbrechen im engeren Sinne sind:

1) alle Verbrechen, welche in den Art. 77 bis 99, 101, 105, 106, 108 bis 116, 197 und 199 des Strafgesetzbuches aufgeführt sind;

Gesetz und die dazu gehörige Gebührentaxe im Verein mit mehreren Regierungen der Thüringischen Staaten einer Revision unterziehen lassen und verkündigen nunmehr das anliegende Zusatz-Gesetz zu der Straf-Prozeß-Ordnung für Unser Herzogthum mit den folgenden Bestimmungen:

§. 1.

Dieses Zusatz-Gesetz tritt von dem 1. Jan. 1854 an in Kraft und ist von diesem Zeitpunkt an nach diesem Gesetze die Zuständigkeit der Gerichtsbehörden in Strafsachen zu beurtheilen, insofern nicht bereits in den schwebenden Untersuchungen rechtskräftige Verweisungs-Erkenntnisse ergangen sind, auch ist das Verfahren in Strafsachen, soweit dies erforderlich ist, umzuleiten.

§. 2.

Die Staatsanwaltschaft wird angewiesen, in allen schwebenden Untersuchungen solcher Verbrechen, welche sie von Amtswegen oder auf Antrag eines Beteiligten verfolgt, diejenigen Anträge bei den Gerichtsbehörden zu stellen, welche das neue Gesetz bezüglich der geänderten Zuständigkeit für das Verfahren und den Rechtspruch bezingt.

§. 3.

Appellationen und Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse eines Kreisgerichts oder eines Einzelrichters, sowie Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse der Oberlandesgerichts- oder gegen Verweisungs-Erkenntnisse der Anklagekammer desselben und der Kreisgerichte, werden, wenn diese Erkenntnisse vor dem 1. Januar 1854 eröffnet worden sind, nach den früheren Vorschriften der Straf-Prozeß-Ordnung beurtheilt und resp. erledigt.

§. 4.

Zur Vorbereitung der erst nach dem 1. Januar f. J. eintretenden Geschwornengerichte ist die Jahresliste der Geschwornen nach den Vorschriften des neuen Gesetzes im §. 16 seqq. von den betreffenden Verwaltungsbehörden im Monat October d. J. aufzustellen und demnächst dem ersten Präsidenten des Oberlandesgerichts zu übersenden.

§. 5.

Sollten durch das neue Gesetz in Vergleichung zu dem älteren über die geschäftliche Behandlung der gerichtlichen Strafsachen Zweifel entstehen, so hat darüber das Staatsministerium zu entscheiden.

Urkundlich zc.

2) alle Preßvergehen, welche durch die Staatsanwaltschaft von Amtswegen verfolgt werden;

3) alle Verbrechen, welche einem Strassage von Zuchthaus unterliegen, gleichviel ob Zuchthaus allein oder in Verbindung mit anderen Freiheitsstrafen angedroht ist;

4) alle Verbrechen, welche nach einem Strassage zu beurtheilen sind, der über vierjährige Arbeitsstrafe hinausgeht.

Alle nicht zu den Verbrechen im engeren Sinne gehörige Verbrechen, insbesondere auch alle mit Geldstrafe allein bedrohte, sind Vergehen, sofern sie nicht zu den Uebertretungen zu rechnen sind.

Uebertretungen sind:

1) alle Verbrechen, welche nach einem Strassage von höchstens sechs Wochen Gefängniß allein oder wahlweise mit verhältnißmäßiger Geldstrafe zu bestrafen sind;

2) Ehrenkränkungen unter den Einschränkungen, welche in Art. 370 f. näher bestimmt sind;

3) Defraudationen von Wegeabgaben und Gemeindeabgaben;

4) alle Polizei-Vergehen, ohne Rücksicht auf die Größe der Strafe.

Sofern nach dem Vorstehenden Strassage entscheidend sind, kommt es nicht auf die für den vorliegenden Fall selbst zu erkennende Strafe, sondern auf den gesetzlichen Strassage an, dem das einzelne in Frage stehende Verbrechen, oder auch mehre ihrem Betrage nach zusammen zu rechnende Verbrechen, unterliegen. Dabei soll die Möglichkeit, daß wegen Rückfalles der höchste gesetzliche Strassage überschritten werden oder wegen Milderungsgründen unter den niedrigsten gesetzlichen Strassage heruntergegangen werden kann, nicht berücksichtigt werden; ausgenommen den Rückfall in denjenigen Fällen, wo in dem besondern Theile des Strafgesetzbuches seinetwegen ein besonderer Strassage aufgestellt ist.

Sind bei der gleichen Theilnahme an einem Verbrechen für die einzelnen Theilnehmer verschiedene gesetzliche Strassage aufgestellt, so ist der höhere Strassage für die Stellung des ganzen Verbrechens rücksichtlich aller gleichen Theilnehmer entscheidend, auch wenn der nach dem höheren Strassage zu Bestrafende nicht mit in der Untersuchung begriffen ist.

Der Versuch, ungleiche Theilnahme und die Begünstigung richten sich nach dem Hauptverbrechen, gleichviel ob der Hauptverbrecher mit in der Untersuchung begriffen ist oder nicht.

Reinigen..... 3) alle Verbrechen, welche „der Todesstrafe oder einem Strassaß von Zuchthaus.....

Dessau-Röthen. §. 2. Statt des Art. 2 vom Anfange bis zu den Worten: „4) alle Polizeivergehen ohne Rücksicht auf die Größe der Strafe“:

Die Verbrechen werden in Rücksicht auf das Strafverfahren in Verbrechen im engern Sinne, in Vergehen und in Uebertretungen eingetheilt.

I. Verbrechen im engern Sinne sind: 1) alle Verbrechen, welche einem Strassaße von Zuchthaus unterliegen, gleichviel ob Zuchthaus allein oder in Verbindung mit andern Freiheitsstrafen angedroht ist, diejenigen Verbrechen jedoch ausgenommen, welche neben andern Freiheitsstrafen nur mit einer, zwei Jahre nicht übersteigenden Zuchthausstrafe bedroht sind; 2) die unter Art. 197 Zahl 1, ingleichen unter Art. 199 des Strafgesetzbuches fallenden Verbrechen, das letztere indessen nur so weit es sich auf Art. 197 Zahl 1 bezieht.

II. Alle nicht zu den Verbrechen im engern Sinne gehörigen Verbrechen sind Vergehen, sofern sie nicht zu den Uebertretungen zu rechnen sind.

III. Uebertretungen sind:

1. alle Verbrechen, welche nach einem Strassaße von höchstens sechs Wochen Gefängniß allein oder wahlweise mit verhältnämäßiger Geldstrafe zu bestrafen sind;

2) Ehrenkränkungen unter den im Art. 370 der Strafprozessordnung und §. 122 dieses Gesetzes bestimmten Einschränkungen;

3) die im Art. 131 Zahl 5 und im Art. 135 des Strafgesetzbuches gedachten Körperverletzungen;

4) der Verwandtendiebstahl und die Entwendung von Lebensmitteln (Art. 229 Abs. 1 und Art. 230 des Strafgesetzbuches), sowie die in den Art. 234 und 237 des Strafgesetzbuches bezeichneten Veruntreuungen und betrügerischen Handlungen, insofern alle diese Verbrechen nicht sonst nach Art. 218—226, Art. 233, 240 und 241 ausgezeichnete sind, und der Betrag ihres Gegenstandes fünf Thaler nicht übersteigt;

5) diejenigen Polizeivergehen, welche in den Polizeigesetzen an sich oder im Rückfalle mit Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bedroht

und, sowie die durch die Presse verübten Gesetzesübertretungen, für welche eine Geldstrafe bis zu 50 Thalern oder eine Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen angedroht ist. — Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen der zur Ordnung der Presse gegebenen Vorschriften (§. 4—11 des Gesetzes vom 26. December 1850) gehört zur Kompetenz der Polizeibehörden, welche nach dem Gesetze vom 23. November 1852 die Polizeistrafgewalt auszuüben haben und gelten für die übrigen Preßvergehen und Preßverbrechen (Abschnitt III. §. 16 des Gesetzes vom 26. December 1850) die vorstehenden Kompetenzvorschriften.

Weimar-Eisenach. Rudolft. Sondersh. §. 1^{*}). Wie der vorstehende §. 2 in Anhalt bis zu I.

*) Die hier angeführten Paragraphen sind diejenigen des Gesetzes: „die Abänderung der Straf-Prozessordnung betreffend“, welches für Weimar-Eisenach unterm 9. Decbr. 1854 im Reg.-Blatte No. 41, für Sondershausen unterm 10. Decbr. 1854 in der Gesefsammlung No. 30, für Rudolstadt unterm 24. Novbr. 1854 in der Gesefsammlung No. LXXV publizirt ist.

Der Eingang zu diesem Gesetze lautet in Weimar und Sondershausen: „Nachdem die Staatsregierungen des Großherzogthums S.-Weimar-Eisenach, sowie der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen die Bestimmungen der gemeinschaftlichen Straf-Prozessordnung und der Gebührentaxe für Verhandlungen in Strafsachen einer Revision unterworfen und die nachstehenden, die Straf-Prozessordnung und die Gebührentaxe theils ergänzenden theils abändernden gesetzlichen Bestimmungen die Zustimmung des Landtags erhalten haben: so haben Wir denselben Unsere landesherrliche Sanction zu ertheilen beschlossen und verordnen demgemäß, was folgt:“

Der Eingang zum Gesetze lautet in Rudolstadt: „Nachdem die durch Unser Publikations-Patent vom 26. April 1850 (Ges.-Samml. 1850, S. 73 ff. vergl. oben S. 11) eingeführte Straf-Prozessordnung und die Gebührentaxe für die Verhandlungen in Strafsachen einer Revision unterworfen ist und die zu dem gemeinschaftlichen Appellationsgericht in Eisenach vereinigten Staatsregierungen des Großherzogthums S.-Weimar-Eisenach und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen sich unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der Landstände über ein Gesetz, die Abänderung der Straf-Prozessordnung und der Gebührentaxe betreffend, vereinigt haben, so ertheilen Wir den in nachstehenden Paragraphen enthaltenen, die betreffenden Bestimmungen der Straf-Prozessordnung und der Gebührentaxe aufhebenden oder modificirenden Vorschriften Unsere Höchste landesherrliche Genehmigung und verordnen, was folgt:“

Die Schlußbestimmung dieses Gesetzes lautet in den drei Staaten übereinstimmend: „Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jan. 1855 in Kraft; diejenigen Untersuchungen indessen, in denen schon vor dieser Zeit ein Verweisungs-Erkenntniß erfolgt ist, sollen nach dem frühern Verfahren verhandelt werden.“

Urkundlich zc.

I. Verbrechen im engeren Sinne sind: 1) Alle Verbrechen, welche einem Strassage von Zuchthaus unterliegen, gleichviel, ob Zuchthaus allein, oder in Verbindung mit andern Freiheitsstrafen angedroht ist, jedoch mit Ausnahme der in dem Art. 221 des Strafgesetzbuchs aufgeführten ausgezeichneten Diebstähle in einem Betrage von 50 Thalern und weniger;

2) alle Verbrechen, welche nach einem Strassage zu beurtheilen sind, der über 4jährige Arbeitshausstrafe hinausgeht, jedoch mit Ausnahme der in den Art. 216 No. 4, 222, 223, 224 und 228 des Strafgesetzbuchs angeführten Diebstähle;

3) die unter Art. 197 Ziff. 1 und unter Art. 199 des Strafgesetzbuchs fallenden Verbrechen, das Letztere indessen nur, soweit es sich auf Art. 197 Ziff. 1 bezieht.

II. Alle nicht zu dem Verbrechen im engeren Sinne gehörige Verbrechen, insbesondere auch alle mit Geldstrafen allein (allein fehlt in Rudolstadt) bedrohten, sind Vergehen, sofern sie nicht zu den Uebertretungen zu rechnen sind.

III. Uebertretungen sind:

1) Alle Verbrechen, welche nach einem Strassage von höchstens 6 Wochen Gefängniß allein oder wahlweise mit verhältnißmäßiger Geldstrafe zu bestrafen sind;

2) Ehrenkränkungen unter den in dem Art. 370 der St.-P.-O. und §. 89 (Rudolstadt hat irrig §. 39) dieses Gesetzes bestimmten Einschränkungen;

3) der Verwandtendiebstahl und die Entwendung von Lebensmitteln (Art. 229 Abs. 1 und Art. 230 des St.-G.-B., §. 11 Schlusssatz des Gesetzes zum Schutze der Holzungen u. s. w. vom 1. Mai (Rudolstadt 26. April, Sondershausen 19. April) 1850, sowie die in den Art. 234 und 237 des St.-G.-B. bezeichneten Veruntreuungen und betrügerischen Handlungen, insofern alle diese Verbrechen nicht sonst nach den Art. 218–226, 233, 240 und 241 ausgezeichnete sind und der Betrag ihres Gegenstandes fünf Thaler nicht übersteigt;

4) die in dem Art. 256 des St.-G.-B. erwähnten Fälschungen;

5) Defraudationen von Wege- und Gemeinde-Abgaben;

6) alle Polizei-Vergehen.

Die Zuständigkeit der Strafgerichte rücksichtlich der Beeinträchtigung der Regalien, der Steuer- und Zoll-Kontraventionen, sowie anderer Defraudationen öffentlicher Abgaben richtet sich, vorbehaltlich der Bestimmung unter III. Ziff. 5 nach den Kompetenz-Vorschriften bei Verbrechen.“

Art. 3.

Das Strafverfahren zerfällt in die Voruntersuchung und Hauptverhandlung.

Die Voruntersuchung erhebt den Thatbestand der Verbrechen, ermittelt den Thäter und erforscht die zur Ueberführung oder zur Entlastung des Angeschuldigten dienenden Beweismittel, damit entweder durch ein Verweisungserkenntniß die Versekung desselben in den Anlagestand, oder der Ausspruch, daß kein Grund zu weiterer gerichtlicher Verfolgung vorhanden sei, erfolgen könne.

Ist der Angeschuldigte in den Anlagestand versetzt, so wird zur Hauptverhandlung vor dem erkennenden Richter geschritten, welche mit einem verurtheilenden oder freisprechenden Erkenntniße schließt.

Bei Uebertretungen wird die Voruntersuchung und Hauptverhandlung vereinigt.

Deffau-Röthen. §. 3. Statt des Absatzes 2 des Art. 3: Die Voruntersuchung hat die Existenz und Natur des Verbrechens, sowie die Person des Thäters und die zu seiner Ueberführung oder Entlastung dienenden Beweismittel soweit zu erforschen, daß entweder eine Anklage begründet und die Hauptverhandlung vorbereitet, oder der Ausspruch herbeigeführt werden kann, daß ein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung nicht vorliege. — Bei Vergehen genügen die von der Staats-Anwaltschaft durch Einzelrichter oder Polizeibeamte veranlaßten Ermittlungen zur Vorbereitung der Hauptverhandlung, und es kann auf den Grund solcher Ermittlungen die sofortige Erhebung der Anklage erfolgen, ohne daß es einer vorgängigen Vorlegung der aufgenommenen Verhandlungen an den Untersuchungsrichter bedarf.

Weimar-Eisenach. Rudolft. Sondersh. §. 2. Wie der anhalt. §. 3; doch fehlen im ersten Satz die Worte „oder Entlastung.“

Art. 4.

Die Voruntersuchung wird auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder eines Privat-Anklägers, die Hauptverhandlung nur auf förmliche Anklage durch einen Staatsanwalt oder einen Privat-Ankläger eingeleitet.

Regelmäßig werden alle Verbrechen durch die Staatsanwaltschaft von Amtswegen verfolgt. Ausgenommen sind diejenigen Verbrechen, welche nach Vorschrift der Strafgesetze nur auf Antrag eines Betheiligten untersucht und bestraft werden sollen. Bei diesen Verbrechen tritt die Staatsanwaltschaft nur, wenn der Betheiligte einen Antrag gestellt hat, in Wirksamkeit, oder der Betheiligte selbst verfolgt das Verbrechen als Privat-Ankläger.

Unter dem Betheiligten sind in dem gegenwärtigen Gesetze immer sowohl die unmittelbar, als die mittelbar Betheiligten und die Dienst- oder Aufsichts-Behörden, welche zu einem Antrage berechtigt sind, zu verstehen.

Dessau-Röthen. §. 4. Zu Art. 4. In Ansehung der Uebertretungen regelt sich die amtliche Wirksamkeit der Staats-Anwaltschaft nach den Vorschriften in dem §. 111 und folgenden dieses Gesetzes.

Art. 5.

Das Strafverfahren ist mündlich und mit Niederschriften verbunden. Die Voruntersuchung ist nicht öffentlich; die Hauptverhandlung ist regelmäßig öffentlich. Bei Verbrechen im engeren Sinne geschieht die Hauptverhandlung vor Geschwornen.

Art. 6.

Alle in dem Strafverfahren thätige Behörden haben mit gleicher Sorgfalt die zur Ueberführung und die zur Vertheidigung des Angeeschuldigten dienenden Umstände zu berücksichtigen.

Art. 7.

Privatrechtliche Ansprüche aus Verbrechen sind auf Antrag des Beschädigten im Strafverfahren mit zu erledigen, wenn nicht die Nothwendigkeit weiterer Ausführung eine Verweisung derselben vor die Civil-Gerichte angemessen erscheinen läßt.

Art. 8.

Fristen, welche in dem gegenwärtigen Gesetze geordnet sind und von einem bestimmten Tage an vorwärts oder rückwärts bestimmt sind, werden so berechnet, daß jener Tag nicht mitgezählt wird; auch sind die für den Angeschuldigten oder Angeklagten, für dessen Vertheidiger, für Betheiligte bei der Untersuchung und für den Staatsanwalt gesetzten Fristen ausschließend und können nicht verlängert werden; vorbehaltlich jedoch der weiter unten folgenden abweichenden Bestimmungen in einzelnen Fällen.

Zweites Kapitel.

Von den Gerichtsbehörden in Strafsachen.

I. Einzelrichter.

Art. 9.

Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen gehört vor Einzelrichter.

II. Kreisgerichte.

Art. 10.

Kreisgerichte entscheiden bei Uebertretungen in höherer Instanz über den Einzelrichtern. Sie führen bei Vergehen und bei Verbrechen im engeren Sinne die Voruntersuchung. Bei Vergehen wird die Hauptverhandlung vor ihnen vorgenommen und sie entscheiden über dieselben in erster Instanz.

Dessau-Röthen. Der Art. lautet hier: „Kreisgerichte führen bei Vergehen und bei Verbrechen im engeren Sinne die Voruntersuchung. Bei Vergehen wird die Hauptverhandlung vor ihnen vorgenommen und sie entscheiden über dieselben in erster Instanz.“

Das Erkenntniß nach geschlossener Voruntersuchung (Art. 200 ff.) ist jedoch von einem andern Kreisgericht, an welches die Akten zu diesem Ende versendet werden, einzuholen.“

§. 5. Der zweite Absatz dieses Artikels fällt hinweg.

Art. 11.

Ein Kreisgericht besteht aus dem Kreisrichter, als Vorsitzendem, und aus Gerichtsräthen oder Assessoren. Die Einzelrichter in dem Sprengel des Kreisgerichtes haben zugleich die Stellung als Mitglieder des Kreisgerichtes und können als solche verwendet werden.

Als Gerichts-Assessoren können zur Vervollständigung des Gerichtes in einzelnen Fällen Ergänzungsrichter gebraucht werden, welche aus den zum Richteramte befähigten Personen und den angestellten Sachwaltern zu nehmen sind. Die Justiz-Ministerien haben nach gutachtlichem Vorschlage der Appellations-Gerichte zu diesem Behufe geeignete Personen auszuwählen, welche als Ergänzungsrichter mittelst des Richtereides zu verpflichten sind. Der Kreisrichter zieht sodann erforderlichen Falles bei einzelnen Verhandlungen einen oder mehre Ergänzungsrichter, welche sich in dem Sprengel des Kreisgerichtes aufhalten, zu. Er hat sich dabei zunächst an die Ergänzungsrichter am Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, zu halten.

Das Amt eines Ergänzungsrichters kann von einem Sachwalter nicht ohne triftige Abhaltungsgründe abge schlagen werden.

Meiningen. Sachwaltern zu nehmen sind. „Der Herzog wird nach eingeholtem Gutachten des Appellationsgerichtes zu diesem Behuf“ geeignete Personen auswählen, welche

Deffau-Röthten. Ein Kreisgericht besteht aus dem „Kreisgerichtsdirektor“, als Vorsitzendem, und aus „Kreisgerichtsräthen“ oder Assessoren Das „Gesamt = Staats = Ministerium“ hat nach gutachtlichem Vorschlag des „Oberlandsgerichtes“ zu diesem Behuf geeignete. . . . Der „Kreisgerichtsdirektor“ zieht sodann

Art. 12.

Ein Mitglied des Kreisgerichtes wird als Untersuchungsrichter bestellt und führt in dieser Eigenschaft die vor das Kreisgericht gehörigen Voruntersuchungen (Art. 10), unter Theilnahme des Kreisgerichtes in der weiter unten geordneten Weise.

Nach Befinden können bei einem Kreisgerichte mehre Mitglieder zu Untersuchungsrichtern bestellt werden. Auch können andere Mitglieder für einzelne Voruntersuchungen als Untersuchungsrichter verwendet werden; insbesondere können den zu dem Kreisgerichte gehörigen Einzelrichtern Voruntersuchungen, welche in ihre besonderen Gerichtsbezirke fallen, übertragen werden.

Deffau-Röthten. §. 6. Zu Art. 12 treten statt des zweiten Absatzes folgende Vorschriften ein:

Der Untersuchungsrichter bildet keine besondere Behörde neben dem Kreisgericht.

Es können auch den zu dem Kreisgericht gehörigen Einzelrichtern Voruntersuchungen, welche in ihre besondere Gerichtsbezirke fallen, übertragen werden.

Innsbesondere kann den bei dem Kreisgerichte beschäftigten Referendaren oder Auskultatoren von dem Kreisgerichtsdirektor die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen, den Erstern auch, wenn sie mit dem Richtereide verpflichtet sind, die Führung von Voruntersuchungen oder Vorerörterungen bei Vergehren aufgetragen werden.

Weimar-Eisenach. **Rudolft.** **Sondersh.** §. 3. Zu Art. 12. Als Untersuchungsrichter können auch andere zum Richteramte befähigte Personen bestellt werden.

Art. 13.

Das Kreisgericht beschließt und entscheidet als Kollegium durch drei Personen, bei allen öffentlichen Verhandlungen vor demselben mindestens durch drei Personen.

Vor dem in letzterer Weise besetzten Gerichte ist namentlich die Hauptverhandlung bei Vergehen abzuhalten.

Einzelrichter und Untersuchungsrichter können in den von ihnen geführten Untersuchungen nicht als Mitglieder des Kollegiums thätig sein; eben so wenig Ergänzungsrichter in Sachen, worin sie als Sachwalter betheilig gewesen sind.

Dessau-Röthen. §. 7. Zu Art. 13. Die Thätigkeit der Einzelrichter und Untersuchungsrichter als Mitglieder des Kollegiums ist nur in Hauptverhandlungen und in solchen Rekursachen, welche Beschwerden über ihre Amtshandlungen betreffen, ausgeschlossen.

Weimar - Eisenach. Rudolft. Sondersh. §. 4. Zu Art. 13. Die Ausschließung der Einzelrichter und Untersuchungsrichter von der Thätigkeit als Mitglieder des Kollegiums beschränkt sich auf die richterliche Mitwirkung in der Hauptverhandlung.

III. Appellations-Gerichte.

Art. 14.

Appellations - Gerichte entscheiden in höherer Instanz über den Kreisgerichten, in der Regel in einer Sitzung, welche durch wenigstens fünf Mitglieder gebildet wird, und ausnahmsweise in der aus drei Mitgliedern bestehenden Anklagekammer.

Reiningen. III. „Appellationsgericht.“ „Das Appellationsgericht entscheidet“ in höherer . . .

Dessau-Röthen. „Als Appellationsgericht entscheidet in höherer Instanz über den Kreisgerichten und den Einzelrichtern das Oberlandesgericht in der Regel in einer Sitzung, welche durch wenigstens vier Mitglieder gebildet wird und beziehungsweise in der aus drei Mitgliedern bestehenden Anklagekammer.

Die Letztere wird jährlich in der Art erneuert, daß der Vorsitzende des Oberlandesgerichts deren Mitglieder aus dem Kollegium ernannt, wozu auch aushülfsweise Mitglieder der Kreisgerichte erwählt werden können.

IV. Geschwornengerichte.

Art. 15.

Die Hauptverhandlung bei Verbrechen im engeren Sinne wird vor den Geschwornengerichten vorgenommen, welche aus einem Gerichtshofe und aus Geschwornen bestehen. Die Urtheilsfällung geschieht durch den Gerichtshof nach vorgängigem Ausspruche der Geschwornen in der unten näher geordneten Weise.

Meiningen. IV. „Geschwornengericht.“ im engeren Sinn wird „vor dem Geschwornengerichte“ vorgenommen, „welches“ aus „besteht.“ Die Urtheilsfällung

Art. 16.

Jeder Sprengel eines Appellations-Gerichtes enthält einen oder mehre Geschwornenbezirke und jeder solcher Bezirk regelmäßig mehre kreisgerichtliche Sprengel.

In jedem Geschwornenbezirke tritt in jedem dritten Monate ein Geschwornengericht zusammen, jedoch in den mehren Geschwornenbezirken unter dem nämlichen Appellations-Gerichte in verschiedenen Monaten. Die Reihenfolge der Geschwornengerichte in den mehren Geschwornenbezirken bestimmt das Appellations-Gericht.

Meiningen. Der Artikel lautet hier: „Der Sprengel des Appellationsgerichts enthält einen Geschwornenbezirk und mehrere kreisgerichtliche Sprengel.“

Zu dem Geschwornenbezirk tritt in jedem dritten Monat ein Geschwornengericht zusammen.“

Deffau-Röthen. §. 8. Statt des Art. 16. Das Herzogthum bildet Einen Geschwornenbezirk.

Das Geschwornengericht tritt so oft zusammen, als dies das Oberlandesgericht auf Antrag des Ober-Staatsanwalt oder nach Anhörung desselben für nothwendig hält.

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß jeder Straffall mindestens drei Monate nach der Rechtskraft des Verweisungsbefchlusses zur Hauptverhandlung komme.

Weimar-Eisenach. Rudolft. Sondersh. §. 5. Zu Art. 16 statt Abs. 2. Das Appellationsgericht bestimmt nach Anhörung des Ober-Staatsanwaltes die Zeit und den Ort des Zusammentritts der Geschwornengerichte in den einzelnen Geschwornenbezirken; es müssen jedoch in jedem Geschwornenbezirke jährlich mindestens zwei Geschwornengerichte abgehalten werden.

Art. 17.

Die Geschwornengerichte werden an dem im Geschwornenbezirke dazu bestimmten Orte, welcher der Sitz eines Kreisgerichtes sein soll, gehalten, vorbehältlich der Bestimmung eines anderen Ortes in außerordentlichen Fällen durch den Präsidenten des Appellations-Gerichtes.

Der Letztere hat spätestens vierzehn Tage vor dem Beginn eines Geschwornengerichtes den Zusammentritt desselben durch Anschlag an dem Gerichtsbrette sämmtlicher zu dem Geschwornenbezirke gehöriger Kreisgerichte und in geeigneten öffentlichen Blättern bekannt zu machen.

Reiningen. „Das Geschwornengericht wird“ an dem im Geschwornenbezirk

Deffau-Röthlen. Der Art. lautet hier: „Die Geschwornengerichte werden an dem Sitz eines Kreisgerichtes gehalten, vorbehältlich der Bestimmung eines andern Ortes in außerordentlichen Fällen durch den Präsidenten des Oberlandesgerichtes.“

Art. 18.

Ein Geschwornengericht soll in der Regel nicht länger als drei Wochen beisammen bleiben und sich innerhalb dieser Zeit mit denjenigen Sachen beschäftigen, welche aus seinem Geschwornenbezirke vierzehn Tage vor Eröffnung des Gerichtes an den Präsidenten des Geschwornengerichtes abgegeben worden sind; vorbehältlich der Annahme auch später abgegebener Sachen nach dem Ermessen des Präsidenten.

Reiningen. „Das Geschwornengericht“ soll in der Regel nicht welche aus „dem“ Geschwornenbezirke vierzehn Tage

Deffau-Röthlen. §. 9. Der Art. 18 fällt hinweg.

Weimar-Eisenach. Rudolft. Sondersh. §. 6. Zu Art. 18. An die Stelle der Schlussbestimmungen: „vorbehältlich — Präsidenten“, welche wegfällt, tritt folgende Vorschrift: Ueber die Zulassung der später noch abgegebenen Sachen befindet der Präsident des Geschwornengerichtes im Einverständnisse mit dem Ober-Staatsanwälte; bei einer Meinungsverschiedenheit entscheidet das Appellations-Gericht.

(In Rudolstadt und Sondershausen hat das Ges. diesen §. irrthümlich als zu Art. 17 gehörig bezeichnet.)

Art. 19.

Können die an ein Geschwornengericht abgegebenen Sachen nicht sämmtlich bei demselben erledigt werden, oder sind Sachen zur Abgabe an das Geschwornengericht reif, der Zusammentritt des Letztern ist aber erst nach sechs Wochen zu gewärtigen: so kann das Appellations-Gericht diese Sachen zu schnellerer Beförderung vor ein außerordentliches Geschwornengericht oder auch unter Zustimmung des Angeklagten vor ein Geschwornengericht eines andern seiner Geschwornenbezirke verweisen.

Meiningen. Können die an „das“ Geschwornengericht abgegebenen zu schnellerer Beförderung vor ein außerordentliches „Geschwornengericht verweisen.“ (Hiermit schließt der Art.)

Dessau-Röthen. Der Art. lautet hier: „Das Geschwornengericht soll in der Regel alle Sache erledigen, welche vierzehn Tage vor Eröffnung des Gerichts an den Vorsitzenden des Geschwornengerichts abgegeben worden sind; vorbehaltlich der Annahme auch später abgegebener Sachen nach dem Ermessen des Vorsitzenden.“

§. 10. Zu Art. 19. An die Stelle der Schlußbestimmung „vorbehaltlich — Vorsitzenden“ tritt folgende Vorschrift:

Ueber die Zulassung der später noch abgegebenen Sachen befindet der Präsident des Geschwornengerichts im Einverständniß mit dem Ober-Staatsanwälte; bei einer Meinungsverschiedenheit entscheidet das Staats-Ministerium.

Weimar-Eisenach. Rudolft. Sondersh. §. 7. Zu Art. 19. Das Appellations-Gericht hat vor der Beschlussfassung den Ober-Staatsanwalt mit seinen Anträgen zu hören. (Sondersh. hat diesen §. als zu Art. 17 gehörig bezeichnet.)

1. Der Gerichtshof.

Art. 20.

Der Gerichtshof des Geschwornengerichtes besteht aus einem Präsidenten und vier Beisitzern.

Der Präsident des Appellations-Gerichtes wählt den Präsidenten des Gerichtshofes aus den Mitgliedern des Appellations-Gerichtes; er kann auch unter Genehmigung des Justiz-Ministeriums einen andern richterlichen Beamten zum Präsidenten wählen. Die Wahl ist in der Art. 17 gedachten Bekanntmachung mit bekannt zu machen.

Zu Beisitzern ernennt der Präsident des Appellations-Gerichtes Mitglieder dieses Gerichtes oder eines Kreisgerichtes mit Einschluß der Ergänzungsrichter. Wer in einer Sache Untersuchungsrichter gewesen ist, kann nicht für dieselbe Beisitzer sein.

Der Präsident bestimmt auch den dem Gerichtshofe beizugebenden Gerichtschreiber oder Protokollführer.

Dessau-Röthen. §. 11. Statt des Art. 20. Der Gerichtshof des Geschwornengerichtes besteht aus einem Präsidenten, vier beisitzenden Richtern und einem Gerichtschreiber.

Das Staats-Ministerium erwählt für jede Sitzungsperiode aus der Zahl der angestellten Richter den Präsidenten und dessen Stellvertreter.

Der erste Präsident des Oberlandesgerichts ernennt aus den Mitgliedern des Oberlandesgerichts und desjenigen Kreisgerichts, an dessen Sitze das Geschwornengericht gehalten wird, die Beisitzer und die Ergänzungsrichter. Er bestimmt auch den dem Gerichtshofe beizugebenden Protokollführer.

Am Orte des Geschwornengerichts nicht wohnende Mitglieder eines Kreisgerichts können nur unter Genehmigung des Staats-Ministeriums als Beisitzer oder Ergänzungsrichter hinzugezogen werden.

Art. 21.

Der Präsident des Gerichtshofes erläßt die Ladungen an die Geschwornen (Art. 33 *) und an die Betheiligten bei den Untersuchungen, welche vor dem Geschwornengerichte verhandelt werden sollen (Art. 216). Er ordnet die Herbeischaffung der Beweisstücke und sonst alles für die Haltung des Gerichtes Erforderliche an. Er bestimmt die Reihenfolge der einzelnen Hauptverhandlungen und macht sie vor dem Beginne des Geschwornengerichtes durch Anschlag in dessen Sitzungssaal bekannt.

Meiningen. Rudolst. Sondersh. Dessau-Röthen. . . . macht sie vor dem „Beginnen“ des Geschwornengerichtes . . .

Dessau-Röthen. §. 12. Zu Art. 21. Die Reihenfolge der einzelnen Hauptverhandlungen ist vor dem Präsidenten nach vorheriger Verständigung mit dem Ober- Staatsanwälte zu bestimmen. (§. 10).

Art. 22.

Der Präsident des Gerichtshofes ist befugt, die Leitung der Hauptverhandlung in einzelnen Untersuchungen einem Beisitzer an seiner Stelle zu übertragen.

Bei Verhinderungen einzelner Beisitzer ist er berechtigt, an deren Stelle Ersatzrichter beizuziehen, welche er aus den Mitgliedern eines Kreisgerichtes zu nehmen hat.

Bei Hauptverhandlungen, welche voraussichtlich längere Zeit dauern werden, kann der Präsident vorsorglich zu den vier Beisitzern einen oder mehrere Ersatzrichter hinzunehmen, damit diese in Verhinderungsfällen sofort ergänzend eintreten.

Ist er selbst in der Lage, sein Amt nicht zu verwalten, so tritt derjenige Beisitzer des Gerichtshofes, welcher zugleich Mitglied des Appellations-Gerichtes ist und, wenn mehrere Mitglieder dieses

*) Anhalt. Statt Art. 33 ist §. 21 der Abänderungen zu allegiren.

Gerichtes Beisitzer sind, der älteste derselben an seine Stelle, und es ist im Uebrigen der Gerichtshof durch einen Ersazrichter zu ergänzen. Ist keiner der Beisitzer zugleich Mitglied des Appellations-Gerichtes, so hat der Kreisrichter des Kreisgerichtes, an dessen Ort das Geschworenengericht gehalten wird, den Vorsitz im Gerichtshofe zu übernehmen.

Deffau-Röthen. §. 13. Statt des Art. 22. Ist der Präsident des Gerichtshofes behindert, die Leitung der Hauptverhandlung in einzelnen Untersuchungen zu übernehmen, oder macht die Anzahl der abzurteilenden Strafsachen dies nothwendig, so kann derselbe seinen Stellvertreter zum Vorsitz in einzelnen Untersuchungssachen berufen.

Die beistehenden Richter haben das Amt auf die Dauer der Sitzungsperiode zu verwalten.

Nur bei eintretender Unfähigkeit (Art. 65), oder erfolgter und erkannter Ablehnung (Art. 69), oder bei eintretender Krankheit derselben darf der Präsident des Gerichtshofes Ersazrichter für dieselben aus der Zahl der Ergänzungsrichter und nöthigen Falls aus den Mitgliedern eines Kreisgerichtes herbeiziehen.

Bei Hauptverhandlungen, welche voraussichtlich längere Zeit dauern werden, kann der Präsident vorsorglich zu den vier Beisitzern einen oder mehrere Ersazrichter hinzunehmen, damit diese in Verhinderungsfällen sofort ergänzend eintreten.

2. Die Geschwornen.

Art. 23.

Das Ehrenamt eines Geschwornen im Allgemeinen kann jeder Staatsbürger männlichen Geschlechts bekleiden, welcher das dreißigste Jahr zurückgelegt und wenigstens ein Jahr lang seinen Wohnsitz in derjenigen Gemeinde gehabt hat, auf deren Urliste (Art. 26) er kommen soll. Ausgenommen sind nur:

1) die verantwortlichen Mitglieder des Staats-Ministeriums und Volksvertreter, so lange sie dieses sind;

2) Richter, Protokoll-Führer bei Gerichtsbehörden, Mitglieder der Staatsanwaltschaft, Gensdarmen und Polizei-Diener, so lange sie in dieser Stellung sind;

3) Personen, die unter einer Zustandsvormundschaft stehen;

4) diejenigen, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zu Geschwornen untauglich sind;

5) Personen, welche nicht schreiben oder lesen können;

6) diejenigen, welche mit Zuchtthaus, oder wegen eines die öffentliche Achtung entziehenden Verbrechens, insbesondere wegen Diebstahles, Veruntreuung, betrügerischer Handlungen, Verletzung der Sittlichkeit, Meineides, leichtfertigen Eides, Besetzung oder Mißbrauches des öffentlichen Vertrauens bestraft sind, oder deshalb unter Anklage stehen.

Dessau-Röthen. §. 14. Statt des Art. 23. Zu dem Ehrenamte eines Geschwornen kann nur berufen werden jeder Staatsangehörige,

welcher 30 Jahre alt ist, sich im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befindet und lesen und schreiben kann. Zu Geschwornen können nicht berufen werden 1) die Mitglieder des Staats-Ministeriums und der Staats-Anwaltschaft; 2) die richterlichen Beamten und Gerichtsunterbeamten; 3) die Kreisdirektoren, Bürgermeister, reitende Jäger und Polizeidiener, so lange sie in dieser Stellung sind; 4) die Geistlichen aller Kirchen und Religionsgesellschaften; 5) die im aktiven Dienste befindlichen Militärpersonen; 6) die Volksschullehrer; 7) die Diensthoten; 8) Diejenigen, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zu Geschwornen untauglich sind; 9) Diejenigen, welche aus einer öffentlichen Kasse Almosen genießen, oder 10) wegen eines Verbrechens oder Vergehens in Anklagestand versetzt sind.

Weimar-Eisenach. Rudolft. Sondersh. §. 8. Zu Art. 23. Zu dem Amte eines Geschwornen können auch nicht berufen werden: a) die Geistlichen aller Kirchen- und Religionsgesellschaften, b) die im aktiven Dienste stehenden Militär-Personen, c) die Volksschullehrer, d) die Diensthoten.

Art. 24.

Für eine einzelne Sache sind zu dem Amte eines Geschwornen unfähig:

1) diejenigen, welche in der Sache als Richter unfähig sein würden (Art. 65 f.);

2) diejenigen, welche aus der Handlung, welche Gegenstand der Untersuchung ist, ein Privat-Interesse für sich herleiten können;

3) diejenigen, welche in der Sache als Protokoll-Führer, Polizeibeamte oder Urkundspersonen thätig waren, oder als Anzeiger, Ankläger, sowie als Anwälte aufgetreten sind, oder als Zeugen oder Sachverständige abgehört wurden oder noch abgehört werden sollen.

Art. 25.

Zur Ablehnung des Amtes eines Geschwornen sind berechtigt:

1) diejenigen, welche das sechszigste Lebensjahr zurückgelegt haben;

2) diejenigen, welche durch ein Zeugniß ihrer Gemeindebehörde nachweisen, daß sie den mit dem Amte eines Geschwornen verbundenen Aufwand aus eigenen Mitteln zu tragen außer Stand sind;

3) diejenigen, welche Haupt- oder Ergänzungs-Geschworne (Art. 30 und 32) gewesen sind; die ersteren für die Zeit eines Jahres und die letzteren für drei Monate, vom Ende des Geschwornengerichts an, bei welchem sie als Geschworne thätig waren;

4) Geistliche, Anwälte und Aerzte, letztere, wenn sie an ihrem Wohnorte die einzig zur Praxis Berechtigten sind;

5) Staats- und Gemeinde-Beamte, auch Militär-Personen, welche durch ein Zeugniß ihrer vorgesetzten Behörde ihre Unentbehrlichkeit im Dienste bescheinigen.

Jede Ablehnung von Seiten aller dieser Personen muß wenigstens drei Tage vor dem Beginne der Sitzung eines Geschwornengerichtes dem Präsidenten des Gerichtshofes angezeigt werden.

Die Ablehnungsgründe unter 1, 2 und 4 können auch dem Einzelrichter vor Aufnahme der Jahresliste (Art. 28) angezeigt werden, worauf der die Jahresliste anfertigende Ausschuß den Ablehnungsgrund zu prüfen und im Falle der Billigung desselben den Ablehnenen nicht auf die Jahresliste zu bringen hat.

Deffau-Röthten. §. 15. Statt des Art. 25. Zur Ablehnung des Amtes eines Geschwornenen sind berechtigt: 1) diejenigen, welche das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben; 2) diejenigen, welche durch ein Zeugniß ihrer Gemeindebehörde nachweisen, daß sie den mit dem Amte eines Geschwornenen verbundenen Aufwand aus eigenen Mitteln zu tragen außer Stand sind; 3) diejenigen, welche Haupt- oder Ergänzungsgeschworne gewesen sind, die Ersteren für die Zeit eines Jahres, die Letztern für die Sitzungsperiode des Geschwornengerichts, welches dem folgt, bei welchem sie als Geschworne thätig waren; 4) Anwälte und Aerzte; 5) Hof-, Staats- und Gemeindebeamte, welche durch ein Zeugniß ihrer vorgesetzten Behörde ihre Unentbehrlichkeit im Dienste bescheinigen.

Weimar-Eisenach. Rudolfst. Sondersh. §. 9. Zu Art. 25 statt des ersten, die Fälle der Ablehnungsbefugniß enthaltenden Absatzes. Wie der vorstehende anhält. §. 15, nur daß es hier heißt in No. 2. . . . Zeugniß ihres „Gemeinde-Vorstandes“ und in No 3. . . . und die Letztern „für drei Monate von dem Ende des Geschwornengerichts an“, bei welchem sie als Geschworne zugegen waren.

Art. 26.

In jeder einzelnen Gemeinde wird, in Stadtgemeinden durch den Vorsitzenden des Magistrates oder Stadtrathes, in den Landgemeinden durch den Schultheißen, eine Urliste aller nach Art. 23 zu dem Amte eines Geschwornen fähigen Personen der einzelnen Gemeindebezirke gefertigt und im Monat August eines jeden Jahres berichtigt, indem die inzwischen abgegangenen Personen gestrichen und die inzwischen hinzugekommenen Personen hinzugefügt werden. Die einzelnen Personen sind mit ihrem Vornamen und Zunamen unter Angabe ihres Standes und Gewerbes aufzuführen.

Diese Urlisten, mit den alljährlichen Abgängen und Zugängen, sind an öffentlichem Orte mit der Aufforderung acht Tage lang auszuhängen oder aufzulegen, daß jeder, welcher Einwendungen dagegen machen und begründen zu können glaube, dieselben binnen diesen acht Tagen vorbringe und begründe. Gleichzeitig mit der Aushängung ist öffentlich bekannt zu machen, daß und wo diese Aushängung geschehen. Die achttägige Frist ist abschließend. Die Einwendungen können schriftlich oder mündlich bei dem Vorsitzenden des Magistrats oder Stadtrathes, oder dem Schultheißen, welche im letzteren Falle eine Niederschrift deshalb zu fertigen haben, vorgebracht werden.

Die Urlisten, sodann alljährlich die jährlichen Abgänge und Zugänge, nebst den etwa eingekommenen Einwendungen sind an den Einzelrichter abzugeben, welcher über die Einwendungen zu entscheiden hat. Hiergegen ist binnen zehntägiger Nothfrist noch ein Rekurs an das Kreisgericht zulässig, bei dessen weiterer Entscheidung es jeden Falles verbleibt. Das Verfahren über die Einwendungen ist kostenfrei.

Die Abgabe der jährlichen Abgänge und Zugänge und Einwendungen an den Einzelrichter muß längstens bis zum ersten September jeden Jahres erfolgen, und die Entscheidungen über die Einwendungen sind dergestalt zu beschleunigen, daß die in dem folgenden Artikel geordnete Frist eingehalten werden kann.

Dessau-Röthen. §. 16. Statt des Art. 26. Für jeden Kreisbezirk wird alljährlich im Monat August eine Urliste angefertigt, welche nach Vor- und Zunamen, Stand, Alter und Wohnort unter fortlaufenden Nummern diejenigen Personen enthält, welche zu Geschworenen berufen werden können.

In den Städten des Kreises stellt der Bürgermeister, in den

übrigen Gemeinden desselben der Kreisdirector diese Liste auf, welcher auch die Gemeindevorstände der letztern beauftragen kann.

Diese Listen werden im Monat September eines jeden Jahres berichtigt, indem die inzwischen abgegangenen Personen gestrichen und die inzwischen hinzugekommenen Personen hinzugefügt werden.

Die Urlisten mit den alljährlichen Ab- und Zugängen müssen an einem öffentlich bekannt zu machenden Orte 8 Tage lang zu Jedermanns Einsicht offen gelegt werden, mit der Aufforderung, daß Einwendungen dagegen innerhalb dieser Frist anzubringen und zu begründen sind.

Behauptet Jemand, ohne Grund übergangen zu sein, oder will Jemand aus einem der im Art. 25 (§. 15 dieses Gesetzes) aufgezählten Gründe das Amt eines Geschworenen ablehnen, so hat er seine desfalligen Einwendungen binnen der gedachten achttägigen Frist, welche ausschließend ist, mündlich zum Protokoll oder schriftlich bei der Behörde, welche die Liste aufgestellt hat, mithin bei dem betreffenden Bürgermeister oder bei dem Kreisdirector anzubringen.

Erachtet dieselbe die Einwendungen für begründet, so erfolgt die nachträgliche Eintragung oder Löschung binnen 3 Tagen nach Ablauf der Frist.

Reiningen. Rudolfst. Sondersh..... Personen sind mit ihrem „Vor- und Zunamen“, unter Angabe..... sodann alljährlich die jährlichen „Ab- und Zugänge“, nebst den..... der jährlichen „Ab- und Zugänge“, nebst den Einwendungen.....

Art. 27.

Aus den bei ihm eingegangenen Urlisten der einzelnen Gemeinden seines Bezirkes hat der Einzelrichter eine Urliste seines ganzen Bezirkes in der Weise zu fertigen, daß er die Listen der Gemeinden in alphabetischer Ordnung der Gemeinden aneinander reihet und in jeder einzelnen Gemeindeliste die zum Geschworenamte fähigen Personen wieder in alphabetischer Ordnung aufführt.

Die Bezirksurliste ist von dem Einzelrichter so einzurichten, daß die alljährlichen Zugänge in derselben nachgetragen werden können. Die alljährliche Berichtigung der Liste muß bis zum ersten October eines jeden Jahres bewirkt werden.

Deffau-Röthen. §. 17. Statt der Art. 27 bis 34. Die abgeschlossenen Urlisten, welchen die aufstellende Behörde die nöthigen Bemerkungen über die Qualifikation der darin aufgenommenen Personen zu dem Berufe der Geschworenen, welcher Unabhängigkeit,

Selbstständigkeit des Charakters, Ruhe, Besonnenheit und ehrenhafte Gesinnung erfordert, beizufügen hat, werden dem betreffenden Kreisdirektor, insoweit dieser dieselben nicht aufgestellt hat, zugesendet.

Derselbe hat diese Listen zu prüfen, etwaige Bedenken über die Qualifikation der eingetragenen Personen durch Rücksprache mit den Vorständen der bezüglichen Gemeinden oder der Dirigenten der bezüglichen Gerichts-Kommissionen zu erledigen, das Resultat dieser Ermittlungen in die Listen einzutragen und dieselben sodann in der letzten Woche des Monats September jeden Jahres dem ersten Präsidenten des Oberlandesgerichts zu übersenden.

§. 18. Dieser stellt aus den Urlisten eine Jahresliste der Personen auf, welche nach den Bemerkungen der Verwaltungsbehörden fähig sind, das Amt eines Geschworenen zu verwalten, und übersendet vier Wochen vor dem Beginn der Sitzungs-Periode eines Geschwornengerichts dem Präsidenten dieses Gerichts ein Verzeichniß von 72 aus der Jahresliste ausgewählten Personen und ein Liste von zwölf oder mehr Ergänzungsgeschworenen, welche am Orte des Geschwornengerichts oder in dessen nächster Umgegend ihren Wohnsitz haben.

§. 19. Der Präsident des Geschwornengerichts reduziert die Anzahl der ihm angezeigten 72 Personen durch Auswahl nach seinem Ermessen auf 36. Diese 36 Personen sind bei dem Geschwornengerichte für die betreffende Sitzungsperiode als Hauptgeschworene, die in der Ergänzungsliste aufgestellten Personen, als Ergänzungsgeschworene berufen.

§. 20. Vierzehn Tage vor dem Beginne eines Geschwornengerichts hat der ernannte Präsident desselben durch Anschlag an Gerichtsstelle desjenigen Kreisgerichts, an dessen Sitz dasselbe abgehalten werden soll, und in geeigneten inländischen öffentlichen Blättern den Zusammentritt desselben und die Namen der bei demselben fungirenden Haupt- und Ergänzungsgeschworenen öffentlich bekannt zu machen.

§. 21. Die 36 Hauptgeschworenen sind unter Angabe des Ortes, des Tages und der Stunde des Beginnes der Sitzung und unter Hinweisung auf die gesetzlichen Nachtheile des Ausbleibens (Art. 34) von dem Präsidenten des Gerichtshofes so vorzuladen, daß die Ladung 8 Tage vor dem Beginn der Sitzung in ihren Händen ist.

Die Ergänzungsgeschworenen sind in gleicher Weise von der auf sie getroffenen Wahl zu benachrichtigen und aufzufordern, sich während der Sitzung bereit zu halten, so daß sie leicht hinzugezogen werden können.

Die Namen der zu dem Geschwornengericht berufenen Mitglieder des Gerichtshofes und der Ergänzungsrichter, sowie die Liste der Haupt- und Ergänzungsgeschworenen ist den Angeklagten, welche vor dem Geschwornengericht zu erscheinen haben, spätestens am dritten Tage vor der sie betreffenden Hauptverhandlung auf Anordnung des Präsidenten des Gerichtshofes mitzutheilen.

Art. 28.

Aus den Bezirksurlisten wird alljährlich eine Jahresliste durch Auswahl gebildet. Die Wahl wird von einem Ausschusse vorgenommen.

Der Ausschuss besteht aus dem Einzelrichter, welcher den Vorsitz führt, und aus acht Mitgliedern aus den Ortsvorständen der zum Bezirke des Einzelrichters gehörigen Stadt- und Land-Gemeinden, wozu noch zwei Ersatzmänner für Verhinderungsfälle kommen.

Ist der Einzelrichter bloß über eine Stadtgemeinde gesetzt, so werden die acht Ausschussmitglieder und zwei Ersatzmänner aus der Mitte des Stadtrathes und des die Bürgerschaft vertretenden Kollegiums durch den Stadtrath und dieses Kollegium zusammengenommen gewählt.

Ist er bloß über Landgemeinden gesetzt, so wählen die Ortsvorstände der acht volkreichsten Gemeinden die acht Ausschussmitglieder, ein jeder Ortsvorstand eine Person aus seiner Mitte. Die Ortsvorstände der zwei nächst volkreichsten Gemeinden wählen die Ersatzmänner aus ihrer Mitte.

Gehören Stadt- und Land-Gemeinden zu dem Bezirke des Einzelrichters, so sind die acht Ausschussmitglieder nach Verhältnis der Seelenzahl zwischen beiden Gattungen der Gemeinden zu vertheilen. Die Städte wählen die auf sie kommenden Ausschussmitglieder und einen Ersatzmann in der vorbemerkten Weise, und die auf die Landgemeinden kommenden, nebst einem Ersatzmanne, werden, soviel ihrer sind, von eben soviel Landgemeinden, welche die volkreichsten sind, gleichfalls in der vorgeordneten Weise gewählt.

Die Wahlen zu dem Ausschusse sind alljährlich im Monat August vorzunehmen und bis zum 1. September dem Einzelrichter anzuzeigen.

Dessau-Köthen. S. oben zu Art. 27 die betreffenden Paragraphen.

Art. 29.

Jeder Ausschuss bildet die Jahresliste aus der Bezirksurliste in der Weise, daß er nach Stimmenmehrheit, und bei Stimmengleichheit unter entscheidender Stimme des vorstehenden Einzelrichters, auf je 500 Seelen seines Bezirkes einen Geschworenen aus den auf der

Bezirksurliste stehenden Personen auswählt. Wenn nach Theilung der Seelenzahl des Ausschussbezirkles mit 500 ein Ueberschuß von mehr als 250 Seelen bleibt, so wird hierauf noch ein Geschworne mehr ernannt.

Die Ausschüsse haben aus ihren Bezirksurlisten solche Personen zu Geschwornen auszuwählen und auf ihre Jahreslisten zu bringen, welche durch Unabhängigkeit, durch Selbstständigkeit ihres Charakters, durch Ruhe und Besonnenheit und durch ehrenhafte Gesinnung die Achtung und das Vertrauen ihrer Mitbürger erworben haben.

Deffau-Röthen. S. oben zu Art. 27.

Art. 30.

Der Ausschuß desjenigen Ortes, an welchem die Geschwornengerichte regelmäßig gehalten werden (Art. 17), soll außer der Jahresliste noch alljährlich eine besondere Ergänzungsliste bilden und auf dieselbe noch zwölf Ergänzungsgeschworne bringen, die er auf dieselbe Weise, wie in dem vorigen Artikel geordnet, auswählt. Er hat dabei vorzugsweise auf Personen, welche an dem angegebenen Orte selbst wohnhaft sind, zu sehen.

Wird ausnahmsweise ein Geschwornengericht an einem anderen Orte gehalten, so hat der Präsident des Appellations-Gerichtes die Bildung einer Ergänzungsliste durch den Ausschuß desjenigen Bezirkles, zu welchem der Ort gehört, noch besonders anzuordnen.

Deffau-Röthen. S. oben zu Art. 27.

Art. 31.

Die Jahreslisten und Ergänzungsliste sind von sämtlichen Ausschußmitgliedern zu unterschreiben und von den Ausschüssen bis zum 1. November jeden Jahres an das zuständige Appellations-Gericht einzusenden.

Das letztere hat hierauf in der ersten Hälfte des November eine Jahresliste für jeden ganzen Geschwornenbezirk dergestalt aufzustellen, daß darin die auf den Jahreslisten der einzelnen Ausschußbezirke verzeichneten Personen in alphabetischer Ordnung unter fortlaufenden Nummern verzeichnet werden. Beglaubigte Abschriften dieser Jahresliste sind den sämtlichen Kreisgerichten des Geschwornenbezirkles zuzufertigen und von diesen Gerichten noch vor Ablauf des Monats November öffentlich auszuhängen; daß dieses geschehen, ist von diesen Gerichten gleichzeitig öffentlich bekannt zu machen.

Die auf der Ergänzungsliste verzeichneten Personen sind in die Jahresliste nicht aufzunehmen. Die Ergänzungsliste ist jedoch den

Kreisgerichten, in derselben Weise wie die Jahresliste, zuzufertigen und von den letzteren auszuhängen.

Dessau-Röthen. S. oben zu Art. 27.

Meiningen. bis zum 1. November jeden Jahres an „das Appellationsgericht“ einzusenden eine Jahresliste für „den Geschwornenbezirk“ dergestalt aufzustellen,

Art. 32.

Wenigstens vierzehn Tage vor dem Beginne eines Geschwornengerichtes (Art. 17) hat das Appellations-Gericht im Beisein des Ober-Staatsanwaltes sechs und dreißig Geschworne zu dem fraglichen Geschwornengerichte aus den auf der Jahresliste des Geschwornenbezirktes verzeichneten Personen in der Weise auszulosen, daß soviel Nummern, als Personen auf der Jahresliste stehen, in eine Urne gethan, und davon sechs und dreißig Nummern durch den Präsidenten des Appellations-Gerichtes herausgezogen werden. Die mit diesen Nummern auf der Jahresliste versehenen Personen sind die Hauptgeschwornen des einzelnen Geschwornengerichtes.

Dessau-Röthen. S. oben zu Art. 27.

Weimar-Eisenach. Rudolft. Sondersh. §. 10. Statt des Art. 32. Die Hauptgeschwornen für das einzelne Geschwornengericht werden in folgender Weise bestimmt:

Wenigstens 14 Tage vor dem Beginne eines Geschwornengerichtes loost das Appellations-Gericht im Beisein des Ober-Staatsanwaltes 72 Namen von den auf der Jahresliste des Geschwornenbezirktes verzeichneten Personen aus. In diesem Zwecke werden so viele Nummern, als Personen auf der Jahresliste stehen, in eine Urne gethan und davon 72 durch den Präsidenten des Appellations-Gerichtes herausgezogen. Von den unter diesen Nummern auf der Jahresliste stehenden Personen wählt der Präsident des Appellations-Gerichtes nach seinem Ermessen 36 aus, welches die Hauptgeschwornen des einzelnen Geschwornengerichtes sind.

Art. 33.

Die sechs und dreißig Hauptgeschwornen sind unter Angabe des Ortes, des Tages und der Stunde des Beginnens der Sitzung und unter Hinweisung auf die gesetzlichen Nachtheile des Außenbleibens (Art. 34) von dem Präsidenten des Gerichtshofes so vorzuladen, daß die Ladung acht Tage vor dem Beginne der Sitzung in ihren Händen ist.

Die zwölf Ergänzungsgeschwornen (Art. 30) sind in gleicher Weise von der auf sie getroffenen Wahl zu benachrichtigen und aufzufordern, sich während der Sitzung einheimisch zu halten, so daß sie leicht herbeigeht werden können.

Die Namen der zu dem Geschwornengerichte berufenen Mitglieder des Gerichtshofes (Art. 20) und die Liste der Hauptgeschwornen und der Ergänzungsgeschwornen sind den Angeklagten, welche vor dem Geschwornengerichte zu erscheinen haben, bei Strafe der Nichtigkeit spätestens am dritten Tage vor dessen Eröffnung auf Anordnung des Präsidenten des Gerichtshofes mitzutheilen.

Dessau-Röthen. S. oben zu Art. 27.

Weimar-Eisenach. Rudolft. Sondersh. §. 11. Zu Art. 33 statt des Schlußabsatzes. Die Liste der Hauptgeschwornen und der Ergänzungsgeschwornen ist den Angeklagten, welche vor dem Geschwornengerichte zu erscheinen haben, spätestens am dritten Tage vor der sie betreffenden Hauptverhandlung auf Anordnung des Präsidenten des Gerichtshofes mitzutheilen.

Art. 34.

Geschworne, welche nicht der an sie ergangenen Ladung gemäß erscheinen, oder sich vor Beendigung ihrer Amtsverrichtungen ohne Erlaubniß des Gerichtshofes, welche nur aus besonderen Gründen zu ertheilen ist, entfernen, sind ohne weiteres Verfahren von dem Gerichtshofe in eine Geldstrafe von fünfzig Thalern, bei dem ersten Rückfalle von hundert Thalern und bei dem zweiten Rückfalle von hundert und fünfzig Thalern, wobei zugleich auf Verlust des Rechts, das Amt eines Geschwornen bekleiden zu können, und auf öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung zu erkennen ist, zu verurtheilen. Die Entscheidung ist dem Geschwornen abschriftlich mitzutheilen. Ein Antrag auf Aufhebung der Bestrafung ist unter den im Art. 226 enthaltenen Voraussetzungen und in der daselbst geordneten Weise zulässig.

Dessau-Röthen. §. 22. Zu Art. 34. Ueber Entlassungs- und Beurlaubungsgesuche, auf welche noch vor Eröffnung des Geschwornengerichts Bescheid ertheilt werden kann, ist sogleich von dem Oberlandesgericht, nach Gehör des Ober-Staatsanwalts, zu entscheiden; gehen dergleichen Gesuche erst nach Eröffnung des Geschwornengerichts ein, so entscheidet darüber der Gerichtshof desselben. In beiden Fällen sollen jedoch die erbetenen Entlassungen und Beurlaubungen nur aus triftigen Gründen ertheilt werden.

Diejenigen Geschwornen, welche bereits bei dem ersten Geschwornengericht eines Jahres funktionirt haben und von dem ihnen nach §. 15, Zahl 3 dieses Gesetzes für die bevorstehende zweite Sitzungsperiode zustehenden Ablehnungsrechte Gebrauch machen wollen, müssen dies binnen 3 Tagen nach empfangener Vorladung bei Verlust dieses Rechtes dem Präsidenten des Schwurgerichtshofes anzeigen, welchem in diesem Falle die Vervollständigung der Zahl der 36 Hauptgeschwornen aus dem ihn mitgetheilten Verzeichnisse der 72 Geschwornen (§. 18) zu steht.

Weimar-Eisenach. Rudolft. Sondersh. §. 12. Zu Art. 34. Ueber die Entschuldigungsgründe derjenigen Geschwornen, welche ausgeblieben sind, oder welche Entlassungs- oder Beurlaubungsgesuche vorbringen, beschließt der Gerichtshof nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und macht die Entscheidung in öffentlicher Sitzung bekannt.

Ueber solche Entlassungs- und Beurlaubungsgesuche, auf welche noch vor Eröffnung des Geschwornengerichts Bescheid ertheilt werden kann, ist sogleich von dem Appellationsgerichte nach Gehör des Oberstaatsanwaltes zu entscheiden; es sind jedoch auch in diesem Falle die Gesuche und Entscheidungen mit ihren Gründen bei Eröffnung des Geschwornengerichts in öffentlicher Sitzung bekannt zu machen.

Art. 35.

Die Geschwornen erhalten, außer einer Reiseentschädigung von einem Thaler für die Meile der Hin- und Rück-Reise zusammengekommen, keine weitere Vergütung. Entfernungen über eine halbe Meile werden als eine volle Meile, geringere Entfernungen gar nicht gerechnet.

V. Ober-Appellations-Gericht.

Art. 36.

Das Ober-Appellations-Gericht entscheidet in höchster Instanz, insbesondere über Richtigkeitsbeschwerden. Bei öffentlichen Verhandlungen vor demselben muß es wenigstens mit sieben Mitgliedern besetzt sein. Außerdem entscheidet es in Sitzungen, welche wenigstens durch fünf anwesende Mitglieder gebildet werden.

VI. Justiz-Ministerien.

Art. 37.

Die Justiz-Ministerien, ingleichen das Justiz-Ministerium des Inspektions-Hofes des Ober-Appellations-Gerichtes entscheiden nur in den ihnen besonders vorbehaltenen Fällen.

Inhalt. Meinungen. VI. „Justizministerium.“

Meinungen. „Das Justizministerium“, ingleichen das

Deffau-Röthen. „Das Gesamt-Staats-Ministerium“, ingleichen das

VII. Nebenpersonen bei den Gerichtsbehörden in Straffachen.

Art. 38.

Die Gerichtsbehörden in Straffachen müssen mit den erforderlichen Nebenpersonen versehen sein.

Gerichtsschreiber oder Protokoll-Führer müssen zur Führung der Protokolle beeidigt sein; es ist jedoch nicht erforderlich, daß sie eine juristische Staatsprüfung bestanden haben.

VIII. Verhältniß anderer Behörden.

Art. 39.

Den Polizei-Behörden steht keinerlei Ausübung der Strafgewalt zu.

Sie haben jedoch mit Einschluß der Gensdarmarie, sowohl den Polizei-Vergehen als den Verbrechen aller Art, sofern sie nicht blos auf Antrag eines Betheiligten untersucht werden, nachzuforschen und die keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Anordnungen zur Aufklärung der Sache, zu Verhütung der Flucht des Thäters und der Verwischung der Spuren des Verbrechens zu treffen. Auch können sie die in den Art. 111, 144, 145, 156 f. gedachten Handlungen, falls Gefahr auf dem Verzuge ist, unaufgefordert vornehmen. Sie müssen jedoch ihre diesfalligen Verhandlungen sofort dem zuständigen Staatsanwalte oder Strafrichter zu weiterer Entschließung mittheilen und deren weiteren Aufforderungen nachkommen.

Deffau-Röthen. §. 23. Der erste Satz im Art. 39 der Straf-Prozeß-Ordnung fällt hinweg und der zweite Absatz beginnt mit den Worten:

Die Polizeibehörden haben mit Einschluß der reitenden Jäger, in Ausübung der kriminalpolizeilichen Funktionen, den Verbrechen aller Art u. s. w.

An die Stelle des letzten Satzes im zweiten Absätze tritt folgende Bestimmung:

Sie müssen jedoch ihre diesfalligen Verhandlungen sofort dem zuständigen Staatsanwalte oder Strafrichter zur weitem Entschließung mittheilen, deren Aufforderungen sie hier, wie überall, nachzukommen haben.

Weimar-Eisenach. Rudolf. Sondersh. §. 13. Der erste Satz im Art. 39 der St.-P.-O. fällt weg.

Art. 40.

Die Gerichtsbehörden in Strafsachen haben die Befugniß, erforderlichen Falles die bewaffnete Macht unmittelbar, ohne Dazwischenkunft einer anderen Behörde, zum Beistande aufzufordern.

Drittes Kapitel.

Von der Staatsanwaltschaft und dem Privat-Ankläger.

I. Personal der Staatsanwaltschaft.

Art. 41.

Für jedes Kreisgericht und die in dessen Sprengel befindlichen Einzelrichter, nach Befinden für mehre Kreisgerichte gemeinschaftlich, wird ein Staatsanwalt, bei jedem Appellations-Gerichte ein Ober-Staatsanwalt und bei dem Ober-Appellations-Gerichte, da nöthig, ein General-Staatsanwalt angestellt. Erforderlichen Falles sind ständige oder zeitige Gehülfen zur Stellvertretung und zu Geschäftsbeforgungen nach Anordnung des Staatsanwaltes, dem sie zugeordnet sind, beizugeben.

Die Mitglieder der Staatsanwaltschaft müssen zum Richteramte befähigt sein.

Meiningen. bei „dem“ Appellationsgericht ein Oberstaatsanwalt

Dessau-Röthen. bei „dem Oberlandesgericht“ ein Oberstaatsanwalt

Dessau-Röthen. Meiningen. Rudolf. Sondersh. und bei dem „Oberappellationsgericht ein Generalstaatsanwalt“ angestellt.

Art. 42.

Für einzelne Fälle kann der Ober-Staatsanwalt Staatsanwälte eines Bezirkes zur Stellvertretung des Staatsanwaltes eines anderen Bezirkes beauftragen. Ebenso kann das Justiz-Ministerium des einzelnen Staates für einzelne Fälle Staatsanwälte dem Ober-Staatswalte substituiren. Auch sonst zu dem Richteramte befähigte oder wirklich schon in einem Richteramte stehende Personen können

zur Stellvertretung der Staatsanwälte und des Ober-Staatsanwaltes durch das Justiz-Ministerium angewiesen werden.

Zur Stellvertretung des General-Staatsanwaltes in einem einzelnen Falle kann das Justiz-Ministerium des einzelnen Staates den Ober-Staatsanwalt oder eine in einem Richteramte stehende Person bestimmen.

Meiningen. Ebenso kann das „Justizministerium für einzelne Fälle“ Staatsanwälte kann das „Justizministerium den Oberstaatsanwalt“ oder eine

Dessau-Röthen. §. 24. Statt des Art. 42 und zu Art. 43, Absatz 2. Der Oberstaatsanwalt kann Beamte der Staatsanwaltschaft mit einstweiliger Vertretung seiner selbst, so wie mit der Stellvertretung für andere Staatsanwälte beauftragen.

Staatsanwälte können im Einverständniß mit dem Kreisgerichts-Direktor und unter ihrer Aufsicht Referendare oder Auskultatoren anweisen, die Staatsanwaltschaft in einzelnen Hauptverhandlungen vor dem Kreisgerichte zu vertreten.

Die Stellvertretung des General-Staats-Anwalts kann dem Ober-Staats-Anwalt durch das Staats-Ministerium aufgetragen werden.

Weimar-Eisenach. **Rudolft.** **Sondersh.** §. 14. Zu Art. 42 statt des ersten Satzes von den Worten: „Für einzelne — beauftragen“ und zu Art. 43, Abs. 2. Der Ober-Staatsanwalt kann Beamte der Staatsanwaltschaft mit einstweiliger Vertretung seiner selbst, sowie mit der Stellvertretung für andere Staatsanwälte beauftragen.

II. Unterordnung der Staatsanwälte.

Art. 43.

Zu dem Geschäftskreise der bei den Kreisgerichten angestellten Staatsanwälte gehören die vor die Einzelrichter des kreisgerichtlichen Sprengels gehörigen Untersuchungen (Art. 343), alle Voruntersuchungen bei dem Kreisgerichte und alle Hauptverhandlungen bei dem Kreisgerichte, sofern nicht der Ober-Staatsanwalt sich bei den letzteren zu betheiligen für angemessen erachtet. Sie sind innerhalb ihres Geschäftskreises der Aufsicht des Ober-Staatsanwaltes untergeordnet, haben die erforderlichen allgemeineren Geschäftsberichte an denselben zu erstatten, auch in einzelnen Straffällen, wenn es sich um den Anfang oder die Einstellung einer Untersuchung, auch um einzelne Untersuchungsschritte handelt und ihnen diesfalls Zweifel begehnen, an denselben zu berichten und dessen Weisungen zu befolgen.

Der Ober-Staatsanwalt führt, sofern er nicht in Verhinderungs-

fällen den in der Voruntersuchung thätig gewesenen Staatsanwalt dazu anweist, die Hauptverhandlungen vor den Geschworenengerichten und sowohl bei Verbrechen im engeren Sinne als bei Vergehen die vor dem Appellations-Gerichte erforderlichen Verhandlungen.

Verhandlungen vor dem Ober-Appellations-Gerichte gehören in den Geschäftskreis des General-Staatsanwaltes.

Dessau-Röthen. S. oben zu Art. 42 den §. 24 als bei Vergehen „und Uebertretungen die vor dem Oberlandesgericht“ erforderlichen Verhandlungen.

Weimar-Eisenach. **Audolft.** **Sondersh.** S. oben zu Art. 42 den §. 14.

Art. 44.

Die Ober = Staatsanwälte, und der General = Staatsanwalt in Angelegenheiten, welche nur einen einzelnen Staat berühren, sind unmittelbar den Justiz-Ministerien der einzelnen Staaten, der General-Staatsanwalt in allgemeineren geschäftlichen Verhältnissen dem Justiz-Ministerium des Inspektions-Hofes des Ober-Appellations-Gerichtes untergeordnet. Sie erstatten Vorträge an diese Ministerien und haben deren Anordnungen nachzugehen.

Meiningen. Dieser Art. lautet hier: „Die Oberstaatsanwälte und der Generalstaatsanwalt sind unmittelbar dem Justiz-Ministerium untergeordnet. Sie erstatten Vorträge an das Ministerium und haben dessen Anordnungen nachzugehen.“

Dessau-Röthen. „Der Ober = Staatsanwalt“ und der in Angelegenheiten, welche nur „das Inland“ berühren, sind unmittelbar „dem Gesamt-Staats-Ministerium“, der General-Staatsanwalt §. 25. Zu Art. 44. Die Beamten der Staatsanwaltschaft (Art. 41 und 42) sind in ihrer Amtsführung der Aufsicht und Disziplinalgewalt der Gerichte in keiner Weise unterworfen.

III. Amtsverhältniß der Staatsanwaltschaft im Allgemeinen.

Art. 45.

Die gesammten Mitglieder der Staatsanwaltschaft, ein jeder in dem ihm angewiesenen Bezirke, haben bei allen zu ihrer Kenntniß kommenden Verbrechen, welche nicht bloß auf Antrag eines Betheiligten untersucht werden, amts halber dafür zu sorgen, daß dieselben untersucht und bestraft werden, zugleich aber auch zu wachen, daß niemand schuldlos verfolgt werde.

Sie vertreten sowohl in der Voruntersuchung als in der Hauptverhandlung den durch das vorgekommene Verbrechen verletzten Staat und haben darauf zu sehen, daß die Untersuchung den gesetzmäßigen Gang einhalte und alle zweckdienliche Mittel benützt werden. Sie können zu diesem Behufe zu jeder Zeit Einsicht der Akten oder deren Mittheilung begehren, ohne daß jedoch das Strafverfahren dadurch aufgehalten werden darf.

Anträge stellt der Staatsanwalt mündlich oder schriftlich. In gleicher Weise gibt er Erklärungen über Anträge des Angeschuldigten oder anderer Personen und über Anfragen des Gerichtes ab. Den Berathungen eines Gerichtes in der Voruntersuchung kann er beiwohnen; vor der Beschlußfassung hat er sich zu entfernen.

Nimmt er Unregelmäßigkeiten oder Verzögerungen wahr, so hat er auf geeignete Weise deren Abstellung zu veranlassen und erforderlichen Falles dem Ober-Staatsanwälte Anzeige zu machen, damit dieser weitere Schritte bei dem Appellations-Gerichte thun könne.

Dessau-Röthen. §. 26. Statt des Art. 45. Die Beamten der Staatsanwaltschaft vertreten, ein jeder in dem ihm zugewiesenen Geschäftskreise, den durch das vorgekommene Verbrechen verletzten Staat.

Sie haben bei allen zu ihrer Kenntniß kommenden Verbrechen, welche nicht bloß auf Antrag eines Betheiligten untersucht werden, amts halber dafür zu sorgen, daß dieselben untersucht und bestraft werden, zugleich aber auch zu wachen, daß Niemand schuldlos verfolgt werde

Sie haben darauf zu sehen, daß die Untersuchung den gesetzmäßigen Gang einhalte und alle erforderlichen Mittel benützt werden.

Sie haben das Recht, auch im Interesse des Angeklagten Rechtsmittel einzulegen.

Die Staatsanwaltschaft ist befugt, alle ihr erforderlich scheinenden Anträge zu stellen, welche auf die Vorbereitung, Einleitung und Führung einer Untersuchung, auf die gerichtlichen Verfügungen und Beschlüsse in derselben, so wie auf die Strafvollstreckung Bezug haben.

Anträge stellt sie schriftlich oder mündlich. In gleicher Weise gibt sie Erklärungen über Anträge oder Beschwerden des Angeschuldigten oder anderer Personen und über Anfragen des Gerichtes ab.

Den Berathungen eines Gerichtes über Gegenstände, bei denen die amtliche Thätigkeit der Staatsanwaltschaft eintritt, mit Ausnahme der bei einer Hauptverhandlung und in der Rechtsmittelinstantz nach vorgängiger mündlicher Verhandlung vorkommenden Berathungen, kann

Der zuständige Beamte der Staatsanwaltschaft bis zur Abstimmung beiwohnen.

Nimmt die Staatsanwaltschaft Unregelmäßigkeiten oder Verzögerungen wahr, so hat sie auf geeignete Weise deren Abstellung zu veranlassen.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft können innerhalb ihres Geschäftskreises von den Gerichten jederzeit Einsicht oder Mittheilung der Akten begehren, ohne daß jedoch das Strafverfahren dadurch aufgehalten werden darf.

Weimar-Eisenach. Rudolfst. Sondersh. §. 15. Statt des Art. 45. Wie der vorstehende anhält. §. 26, nur fehlt hier nach den Worten auf die gerichtlichen Verfügungen und Beschlüsse in derselben der Passus „so wie auf die Strafvollstreckung“; statt „kann der zuständige Beamte der Staatsanwaltschaft bis zur Abstimmung beiwohnen“ heißt es hier deutlicher: „kann der zuständige Beamte der Staatsanwaltschaft beiwohnen; vor der Abstimmung hat er sich zu entfernen“, und nach den Worten: „deren Abstellung zu veranlassen“ ist hier beigefügt: „und erforderlichen Falles dem Ober-Staatsanwälte Anzeige zu machen, damit dieser weitere Schritte bei dem Appellations-Gerichte thun könne.“

Art. 46.

Die Staatsanwälte können bei einer Voruntersuchung die Unterstützung der Polizei-Beamten in der weiter unten geordneten Weise in Anspruch nehmen, und dieselben sind deren Anordnungen Folge zu leisten schuldig.

IV. Privat-Ankläger.

Art. 47.

Bei Verbrechen, welche nur auf Antrag eines Betheiligten (Art. 4) untersucht und bestraft werden, hat der Betheiligte diesen Antrag bei dem zuständigen Staatsanwälte, oder bei dem zuständigen Gerichte, welches denselben dann an den Staatsanwalt abzugeben hat, zu stellen.

Haben mehre Personen an dem Verbrechen Theil genommen, oder dasselbe begünstigt, so soll der gegen einen Theilnehmer oder Begünstigter gestellte Antrag auch gegen die übrigen gelten.

Art. 48.

Steht der Betheiligte unter Vormundschaft oder väterlicher Gewalt, so wird er durch seinen Vormund oder Hausvater, und wenn

dieser selbst der Thäter sein sollte, durch einen ihm besonders zu bestellenden Vormund vertreten.

Hat der Betheiligte das sechszehnte Jahr zurückgelegt und ist sonst willensfähig, so ist sein Vertreter nicht befugt, einen Antrag auf Untersuchung zu stellen, wenn der Betheiligte persönlich sich gegen die Stellung des Antrages erklärt.

Art. 49.

Der an den Staatsanwalt gelangte Antrag ist von demselben zu prüfen, und, wenn er ihn für begründet erachtet, verfährt er weiter in derselben Weise wie bei Verbrechen, welche er von Amtswegen zu verfolgen hat.

Findet er den Antrag nicht begründet, so kann er die gerichtliche Verfolgung verweigern; der Betheiligte kann aber hiergegen Rekurs an den Ober-Staatsanwalt ergreifen.

Verweigert auch dieser die gerichtliche Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft, so steht dem Betheiligten frei, als Privat-Ankläger aufzutreten und die Sache selbst oder durch einen Anwalt vor Gericht zu verfolgen. Er hat dabei die Rechte und Befugnisse des Staatsanwaltes, soweit nicht etwas Anderes geordnet ist.

Art. 50.

Bei mehren Theilnehmern an einem Verbrechen, wobei nur rücksichtlich eines oder mehrer Theilnehmer, nicht aber rücksichtlich aller ein Antrag des Betheiligten auf Untersuchung erforderlich ist, findet das strafgerichtliche Verfahren von Amtswegen gegen diejenigen, bei welchen kein Antrag erforderlich ist, in gewöhnlicher Weise Statt, auch wenn gegen die anderen Theilnehmer kein Antrag gestellt wurde.

Viertes Kapitel.

Von der Gerichtszuständigkeit in Strassachen.

I. Einzelne Gerichtsstände.

Art. 51.

Die Untersuchung eines Verbrechens ist in der Regel bei demjenigen Gerichte zu führen, in dessen Bezirke dasselbe begangen worden ist.

Gehört ein bestimmter Erfolg zu den Erfordernissen des Verbrechens und tritt dieser in einem anderen Bezirke ein, als wo die ver-

brecherische Handlung begangen wurde, so entscheidet der Bezirk, in welchem die Handlung vorgenommen wurde.

Gehören mehre Handlungen zu dem Thatbestande eines Verbrechens und sie fallen in verschiedene Bezirke, so tritt das Gericht desjenigen Bezirkes ein, in welchem die letzte Handlung des Verbrechers fällt.

Art. 52.

Bei Verbrechen, welche nur auf Antrag eines Betheiligten untersucht werden, wird das Gericht des Wohnortes des Angeschuldigten oder, wenn er im Inlande keinen Wohnort hat, das Gericht des Bezirkes, worin er seinen Aufenthalt hat, an der Stelle des Gerichtes des begangenen Verbrechens ausnahmsweise dann zuständig, wenn der Betheiligte bei dem Gerichte des Wohnortes oder Aufenthaltsortes die Untersuchung beantragt.

Art. 53.

Das Gericht am Wohnorte des Angeschuldigten, und in Ermangelung eines solchen des Aufenthaltsortes, ist zuständig, wenn ein Verbrechen im Auslande begangen wurde.

Dasselbe Gericht ist zuständig, wenn der Ort des begangenen Verbrechens ungewiß ist. Wird dieser vor der Versekung in den Anklagestand noch ermittelt, so ist die Untersuchung an das Gericht des begangenen Verbrechens zur Fortsetzung abzugeben.

Art. 54.

Wo keiner der bisher erwähnten Gerichtsstände Platz greift, ist das Gericht desjenigen Ortes zuständig, wo der Verbrecher bei dem Beginne der Voruntersuchung betroffen wird.

II. Zusammentreffen mehrer Gerichtsstände.

Art. 55.

Ist die Gerichtsbarkeit am Orte des begangenen Verbrechens streitig, oder ist das Verbrechen auf der Grenze zweier Gerichtsbezirke begangen worden, oder hat jemand mehre Wohnorte oder Aufenthaltsorte, so wird unter den mehren bei demselben Verbrechen in Frage kommenden Gerichten dasjenige zuständig, welches dem andern zuvorgekommen ist.

Art. 56.

Hat jemand mehre Verbrechen begangen, wegen welcher verschiedene gleichstehende Gerichte zuständig sind, so ist dasjenige Gericht, welches den anderen zuvorgekommen ist, auch in Ansehung der vor

die anderen Gerichte gehörigen Verbrechen, mit Ausschluß dieser Gerichte, zuständig. Dieses gilt auch dann, wenn der Angeschuldigte während des Ganges einer Untersuchung noch Verbrechen begangen hat, wegen welcher andere Gerichte zuständig wären. Nur wenn der Angeschuldigte bereits in Anklagestand versetzt ist, kann die Zuständigkeit des Gerichtes nicht auf andere Verbrechen, welche erst nach der Versetzung in Anklagestand begangen wurden und vor andere Gerichte gehören, erstreckt werden.

Sind von dem Angeschuldigten mehre Verbrechen begangen worden, deren Untersuchung theils vor ein Kreisgericht, theils vor einen Einzelrichter gehörig wäre, so soll sich die Zuständigkeit des Kreisgerichtes auch auf die sonst vor den Einzelrichter gehörigen Untersuchungen erstrecken; ausgenommen sind jedoch Untersuchungen wegen Defraudation von Wegeabgaben und Gemeindeabgaben, wegen aller Polizei-Vergehen und wegen derjenigen Ehrenkränkungen, bei welchen das Art. 370 f. geordnete Verfahren eintritt.

Bei allen Untersuchungen, welche durch einen Betheiligten als Privat-Ankläger (Art. 49) verfolgt werden, soll keine Art der in dem gegenwärtigen Artikel gedachten Erstreckungen des Gerichtsstandes Anwendung finden.

Meiningen. Dessau-Röthen. Rudolst. Sondersh. . . . zuständig. „Dies“ gilt auch. . . .

Dessau-Röthen. §. 27. Im Art. 56 sind im zweiten Absätze die Worte:

„Defraudationen von Wegeabgaben und Gemeindeabgaben, wegen aller Polizei-vergehen und wegen“
zu streichen.

Art. 57.

Haben mehre Personen an der Verübung eines Verbrechens Theil genommen, so begründet die Zuständigkeit eines Gerichtes über den Hauptverbrecher auch die Zuständigkeit über die ungleichen Theilnehmer und Begünstiger, selbst wenn die Handlungen der letzteren in anderen Gerichtsbezirken verübt worden sind.

Sind bei mehreren gleichen Theilnehmern verschiedene Gerichte zuständig, so wird das zuvorkommende Gericht über alle gleichen Theilnehmer zuständig.

Art. 58.

Unter mehreren Gerichten ist das zuvorkommende dasjenige, welches der Zeit nach zuerst von seiner Zuständigkeit gegen den Angeschuldigten durch Vorladung oder Vernehmung desselben in seiner

Eigenschaft als Angeschuldigter, oder durch Verhaftung, oder Verfolgung desselben mittelst der Racheile oder durch Steckbriefe Gebrauch gemacht hat.

Art. 59.

In allen Fällen, wo das Vorkommen den Ausschlag gibt, kann, wenn die Gerichtsbarkeit von Einzelrichtern unter demselben Kreisgerichte zusammentrifft, das letztere, wenn die Gerichtsbarkeit von Einzelrichtern verschiedener Kreisgerichte, oder die Gerichtsbarkeit verschiedener Kreisgerichte selbst zusammentrifft, das vorgesezte Appellations-Gericht sämmtliche oder einzelne Untersuchungen auch einem anderen der mehren zusammentreffenden Gerichte als dem zuvorkommenden Gerichte dann zuweisen, wenn dieses wegen der Wichtigkeit eines oder mehrer Verbrechen, wegen der Zahl der in einen Bezirk fallenden Verbrechen, oder der darin zu vernehmenden Zeugen, oder überhaupt zur Erleichterung des Verfahrens angemessen erscheint.

Deffau-Röthen.... selbst zusammentrifft, das „Oberlandesgericht“ sämmtliche oder einzelne....

III. Befreite Gerichtsstände und Kommissionen.

Art. 60.

Befreite Gerichtsstände finden nicht Statt, ausgenommen bei Militär-Personen, sofern für dieselben ein solcher Gerichtsstand gesetzlich besonders begründet ist.

Art. 61.

Wegen zu besorgender Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder wegen Mangels hinreichender Gefängnisse können die Appellations-Gerichte ausnahmsweise Untersuchungen den zuständigen Richtern entziehen und anderen mit der Strafgerichtsbarkeit versehenen Gerichten zuweisen.

Deffau-Röthen.... hinreichender Gefängnisse „kann das Oberlandesgericht ausnahmsweise Untersuchungen durch die zuständigen Richter in einem andern Gerichtsbezirk an einem dazu geeigneten Orte führen lassen.“

Meiningen. kann „das Appellationsgericht“ ausnahmsweise

Art. 62.

Außerordentliche Kommissionen in Untersuchungssachen, welche nicht besonders gesetzlich geordnet sind, finden nicht Statt.

Deffau-Röthen. Der Art. lautet hier: Außerordentliche Kommissionen in Untersuchungssachen finden nicht Statt.

IV. Streitigkeiten über die Gerichtszuständigkeit.

Art. 63.

Streitigkeiten über die Zuständigkeit in Strafsachen zwischen Einzelrichtern unter demselben Kreisgerichte entscheidet das letztere. Streitigkeiten über die Zuständigkeit zwischen Einzelrichtern unter verschiedenen Kreisgerichten, sowie zwischen verschiedenen Kreisgerichten desselben Appellations-Gerichtsbezirkes, entscheidet das vorgesezte Appellations-Gericht. Streitigkeiten über die Zuständigkeit zwischen Gerichten verschiedener Appellations-Gerichtssprengel entscheidet das Ober-Appellations-Gericht.

Es gilt nur einmalige Entscheidung bei Streitigkeiten über die Zuständigkeit und Rekurse dagegen sind unzulässig.

In der Zwischenzeit hat jedes der streitenden Gerichte die zur Einleitung der Untersuchung und Herstellung des Thatbestandes nöthigen, und insbesondere alle diejenigen Handlungen vorzunehmen, wobei Gefahr auf dem Verzuge haftet.

Meiningen. so wie zwischen verschiedenen „Kreisgerichten entscheidet das Appellationsgericht.“ Es gilt nur

Deffau-Röthen. so wie zwischen verschiedenen „Kreisgerichten entscheidet das Oberlandesgericht. Es gilt nur

V. Verhalten nichtzuständiger Gerichte.

Art. 64.

Alle auch nicht zuständige Strafgerichte haben die Berechtigung und Pflicht, alle diejenigen Handlungen vorzunehmen, welche zur Herstellung des Thatbestandes oder Festhaltung eines Verbrechers gehören, insofern Gefahr auf dem Verzuge schwebt. Sie müssen jedoch den zuständigen Gerichten oder Staatsanwälten alsbald Mittheilung machen und die von ihnen aufgenommenen Verhandlungen übersenden.

Fünftes Kapitel.

Von der Unfähigkeit und Ablehnung der Gerichtspersonen und der Staatsanwälte.

I. Unfähigkeit der Gerichtspersonen.

Art. 65.

Richter und Protokoll-Führer sind zu gerichtlichen Handlungen in einer Untersuchung unfähig, wenn der Angeschuldigte oder der durch das Verbrechen Verletzte mit ihnen durch das Band der Ehe oder durch Verlöbniß, durch Blutsverwandtschaft in absteigender oder aufsteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade, oder durch Schwägerschaft in absteigender oder aufsteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade, verbunden ist. Auch das Verhältniß zwischen Adoptiv-Eltern oder Pflegeeltern und deren Kindern macht unfähig.

Die Unfähigkeit tritt in allen diesen Fällen selbst dann ein, wenn das sie begründende Verhältniß jetzt nicht mehr vorhanden oder aufgelöst ist.

Art. 66.

Unfähig ist ferner derjenige Richter oder Protokoll-Führer, welcher als Zeuge des in Frage stehenden Verbrechens vernommen worden ist.

Art. 67.

Der Unfähige ist verpflichtet, seine Unfähigkeit sofort anzuzeigen; wenn er Protokoll-Führer ist, dem Richter, bei welchem er das Protokoll zu führen hat; wenn er Einzelrichter oder Untersuchungsrichter bei einem Kreisgerichte ist, seinem etwaigen Stellvertreter, dem Kreisgerichte und dem Staatsanwälte; wenn er Mitglied des Kreisgerichtes, des Appellations-Gerichtes oder des Ober-Appellations-Gerichtes ist, dem Gerichte, zu welchem er gehört.

Der Unfähige hat sich gerichtlicher Handlungen bei Strafe der Nichtigkeit zu enthalten; ausgenommen diejenigen, bei welchen Gefahr auf dem Verzuge ist.

Deffau-Röthen. wenn er Mitglied des Kreisgerichtes, „Oberlandesgerichtes“ oder Ober-Appellations-Gerichtes

Meiningen. Rudolft. Sondersh. Mitglied des Kreisgerichtes, „Appellations-Gericht oder Ober-Appellations-Gerichtes ist, dem

II. Ablehnung der Gerichtspersonen.

Art. 68.

Der Angeschuldigte und der Staatsanwalt, auch bei Verbrechen, welche nur auf Antrag eines Betheiligten untersucht werden, der letztere, können Mitglieder des Gerichtes und Protokoll-Führer ablehnen, wenn sie Gründe anzugeben und zu bescheinigen vermögen, welche geeignet sind, gegen den Abzulehnenden den Verdacht zu erregen, daß er bei der in Frage stehenden Untersuchung partiisch, unglaubwürdig oder besangen sei.

Ein Bestärkungseid ist zur Bescheinigung der Ablehnungsgründe unzulässig. Bestätigt aber der Abzulehnende die Wahrheit des Ablehnungsgrundes selbst auf seinen Diensteid, so bedarf es keiner weiteren Bescheinigung.

Gerichtspersonen, welche an einer Hauptverhandlung oder an einer Verhandlung in der Instanz der Rechtsmittel Theil nehmen sollen, müssen spätestens vor dem Beginne der Verhandlung abgelehnt werden.

Art. 69.

Ueber die Zulässigkeit einer Ablehnung entscheidet bei Protokoll-Führern das Gericht, zu welchem sie gehören, bei Einzelrichtern das Kreisgericht, bei Mitgliedern eines Kreisgerichtes das Appellations-Gericht, bei Mitgliedern des Appellations-Gerichtes und bei Mitgliedern des Gerichtshofes eines Geschwornengerichtes das Ober-Appellations-Gericht, bei Mitgliedern des Ober-Appellations-Gerichtes das letztere selbst, ohne Theilnahme des Abgelehnten, und wenn so viele Mitglieder dieses Gerichtes abgelehnt werden, daß nicht noch fünf stimmfähige Mitglieder vorhanden wären, das Justiz-Ministerium des Inspektions-Hofes.

Nur einmalige Entscheidung über die Ablehnung findet Statt; Rechtsmittel dagegen sind unzulässig.

Dessau-Röthen. . . . bei Mitgliedern eines Kreisgerichtes „das Oberlandesgericht“, bei Mitgliedern des „Oberlandesgerichtes“ und bei Mitgliedern

§. 28. Zu Art. 69. Ueber die Zulässigkeit einer Ablehnung von Mitgliedern des Kreisgerichtes, des Oberlandesgerichtes und des Gerichtshofes eines Geschwornengerichtes entscheidet dasjenige Kollegium, dessen Mitglieder abgelehnt werden, mit Ausschluß der Abgelehnten selbst, sofern nur drei stimmfähige nicht abgelehnte Mitglieder zur Beschlußfassung übrig bleiben; ist letzteres nicht der Fall, so tritt die Vorschrift des Art. 69 der St.-P.-O. ein, jedoch mit der Abänderung, daß bei

Ablehnung von Mitgliedern des Gerichtshofes eines Geschwornengerichts zu demselben aus den Ergänzungsrichtern (§. 11) und nöthigen Falls aus den Mitgliedern eines Kreisgerichts die nöthige Anzahl Richter zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch hinzuzuziehen ist.

Wenn vor Zusammentritt des Geschwornengerichts gegen Mitglieder des Geschwornengerichtshofes für einzelne Fälle Ablehnungen vorgebracht werden, so hat das Oberlandesgericht darüber zu entscheiden.

Eine Ablehnung gegen eine Mehrzahl von Mitgliedern eines Gerichts für einen einzelnen Fall muß gleichzeitig angebracht werden.

Weimar - Eisenach. Rudolff. Sondersh. §. 16. Zu Art. 69. Wie der vorstehende anhält. §. 28 bis zu den Worten: „jedoch mit der Abänderung“ worauf hier fortgefahren wird: „daß bei Ablehnung von Mitgliedern des Gerichtshofes das Appellations-Gericht zu entscheiden hat. Das Letztere hat auch dann die Entscheidung zu geben, wenn vor Zusammentritt des Geschwornengerichtes gegen Mitglieder des Geschwornen-Gerichtshofes Ablehnungen vorgebracht werden.“

Hiermit schließt §. 16.

Art. 70.

Diejenigen Mitglieder eines Kreisgerichtes und eines Appellations-Gerichtes, welche an der Fällung des Verweisungserkenntnisses, wodurch der Angeschuldigte in den Anklagestand versetzt wurde, Theil genommen haben, können von dem Angeklagten für die Hauptverhandlung ohne alle Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Die Ablehnung muß spätestens am Tage vor der zur Hauptverhandlung angeetzten Tagfahrt erfolgen.

Meiningen. . . . Kreisgerichtes und „des“ Appellations-Gerichts, welche an der

Deffau-Röthén. §. 29. Statt des Art. 70. [Diejenigen Mitglieder eines Kreisgerichtes oder des Oberlandesgerichtes, welche an der Fällung eines Verweisungsbefchlusses, durch welchen der Angeklagte in den Anklagestand versetzt wurde, Theil genommen haben, können von demselben bloß aus diesem Grunde für die Hauptverhandlung nicht abgelehnt werden.

Weimar - Eisenach. Rudolff. Sondersh. §. 17. Wie der anhält. §. 29, nur heißt es hier „Appellations-Gerichts“ statt dort Oberlandesgerichtes.

III. Ergänzung des Gerichtspersonals.

Art. 71.

Bei Unfähigkeit, Ablehnung, ingleichen bei sonstigen Verbindungen richterlicher Personen ist, sofern nicht durch das übrige Personal des Gerichtes der Personenmangel ersetzt werden kann, dadurch Abhülfe zu gewähren, daß bei Einzelrichtern das vorgesezte Kreisgericht durch eines seiner Mitglieder für Stellvertretung sorgt, daß bei Kreisgerichten die Beiziehung von Mitgliedern anderer Kreisgerichte oder die Verweisung der Untersuchung vor ein anderes Kreisgericht durch das vorgesezte Appellations-Gericht, bei Appellations-Gerichten die Beiziehung von Mitgliedern unbetheiligter Kreisgerichte oder anderer richterlicher Personen durch das vorgesezte Justiz-Ministerium und bei dem Ober-Appellations-Gerichte die Beiziehung von Mitgliedern unbetheiligter Appellations-Gerichte der zu dem Ober-Appellations-Gerichte vereinigten Staaten durch das Justiz-Ministerium des Inspektions-Hofes verfügt wird.

Meiningen. die Verweisung der Untersuchung vor ein anderes Kreisgericht durch „das Appellations-Gericht“, bei „dem“ Appellationsgerichte die Beiziehung „unbetheiligter Kreisrichter nach der Reihenfolge ihres Eintritts in diese Dienststufe und, wo nöthig, unbetheiligter Kreisgerichtsassessoren nach gleicher Reihenfolge, durch das Staats-Ministerium Abtheilung der Justiz“, und bei dem Ober-Appellations-Gericht

Deffau = Rötzen. daß bei Kreisgerichten die Beiziehung von Mitgliedern anderer Kreisgerichte „durch das Oberlandesgericht, beim Oberlandesgericht“ die Beiziehung von Mitgliedern oder anderer richterlicher Personen „durch das Gesamt = Staats = Ministerium“ und bei dem

IV. Unfähigkeit des Staatsanwalts.

Art. 72.

Ein Staatsanwalt wird aus denselben Gründen unfähig, welche einen Richter unfähig machen (Art. 65 und 66). Der unfähige Staatsanwalt ist verpflichtet, sich der Behandlung der Untersuchung, wobei seine Unfähigkeit eintritt, zu enthalten und dieselbe seinem Stellvertreter zu überlassen, auch dem Ober-Staatsanwalte davon Anzeige zu machen und erforderlichen Falles, wenn ein Stellvertreter ermangelt, die Anordnung einer Stellvertretung zu veranlassen. Ist der Ober-Staatsanwalt oder der General-Staatsanwalt unfähig, so ist dem Justiz-

Ministerium des Staates, in dessen Gebiete die in Frage stehende Untersuchung fällt, Anzeige zu machen und von diesem eine Stellvertretung anzuordnen.

Eine Ablehnung eines Staatsanwaltes findet nicht Statt.

Meiningen. so ist dem „Justiz = Ministerium Anzeige“ zu machen und von diesem eine

Dessau-Röthen. wobei seine Unfähigkeit eintritt „bei Strafe der Nichtigkeit“ zu enthalten, und dieselbe der General-Staatsanwalt unfähig, so ist dem „Gesamt = Staats = Ministerium“ Anzeige zu machen

Sechstes Kapitel.

Von der Voruntersuchung im Allgemeinen.

I. Stellung des Untersuchungsrichters und des Kreisgerichtes im Allgemeinen.

Art. 73.

Die Voruntersuchung (Art. 3) wird von dem Untersuchungsrichter persönlich und unmittelbar geführt. Doch kann er einzelne Handlungen durch Einzelrichter vornehmen lassen. Sind Untersuchungsbehandlungen in einem fremden Gerichtsbezirke vorzunehmen, oder dient deren Vornahme daselbst zur Erleichterung, so hat er den Richter des fremden Gerichtsbezirkes um die Vornahme zu ersuchen.

Sonderbh. Der Art. ist irrig als Art. „75“ statt 73 bezeichnet.

Art. 74.

In der Regel hat der Untersuchungsrichter die Voruntersuchung nicht eher zu beginnen, als bis der Staatsanwalt einen dahin zielenden Antrag gestellt hat.

Gelangen Anzeigen eines Verbrechens an ihn, bevor der Staatsanwalt einen Antrag gestellt hat, so muß er dieselben annehmen und dem Staatsanwalte unverweilt davon Nachricht geben, was er auch zu thun hat, wenn er auf irgend eine andere Weise Kenntniß von einem Verbrechen vor der Antragstellung des Staatsanwaltes erhält. Hastet Gefahr auf dem Verzuge, so muß er auch sofort die zur Feststellung des Thatbestandes und zur Verfolgung oder Festnehmung des Thäters erforderlichen Handlungen vornehmen.

Art. 75.

Hat der Staatsanwalt Untersuchung beantragt, so hat der Untersuchungsrichter von nun an überhaupt auch von Amtswegen einzuschreiten und das Geeignete zu verfügen.

Art. 76.

Auf alle Anträge des Staatsanwaltes in der Voruntersuchung hat der Untersuchungsrichter regelmäßig alsbald Entschliebung zu fassen. Er kann Anträge ablehnen und muß dann den Staatsanwalt sofort davon in Kenntniß setzen.

Dessau-Röthen. §. 30. Statt der Art. 76 und 77. Wenn der Untersuchungsrichter den Anträgen des Staatsanwaltes hinsichtlich der Einleitung der Voruntersuchung oder hinsichtlich der Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen zu fügen Bedenken findet, so muß er die Entschliebung des Kreisgerichts veranlassen.

§. 31. Außerdem kann der Untersuchungsrichter, so oft er es wegen der Wichtigkeit eines Untersuchungsschrittes für nöthig erachtet, die Entschliebung des Kreisgerichts einholen.

Art. 77.

In zweifelhaften Fällen steht dem Untersuchungsrichter frei, über einen Antrag des Staatsanwaltes die Entschliebung des Kreisgerichtes einzuholen. Auch außerdem kann er, so oft er es wegen Wichtigkeit einer Untersuchungshandlung nöthig findet, eine Berathung und Beschlußfassung des Kreisgerichtes veranlassen. Er nimmt dann an der Berathung, aber nicht an der Beschlußfassung Theil.

Dessau-Röthen. S. oben zu Art. 76.

Art. 78.

Von den Versammlungen des Kreisgerichtes, welche die Voruntersuchung betreffen, und von den Gegenständen, welche darin zur Besprechung kommen sollen, ist der Staatsanwalt, soviel thunlich, vorher zu benachrichtigen, damit er seine Ansichten darüber schriftlich oder mündlich vortragen kann (Art. 45).

Art. 79.

Alle eine Voruntersuchung betreffenden Beschlüsse des Kreisgerichtes sind dem Untersuchungsrichter und von diesem dem Staatsanwalte oder den sonst beteiligten Personen alsbald zu eröffnen.

II. Stellung des Staatsanwaltes in der Voruntersuchung.

Art. 80.

Der Staatsanwalt hat, sofern er es für erheblich erachtet, ihm zugekommene Anzeigen von Verbrechen und zu seiner Kenntniß kommende Beweismittel dem Untersuchungsrichter mitzutheilen und zugleich die geeigneten Anträge zu stellen, auch zur Entdeckung unbekannter Thäter durch Auffindung dahin führender Anzeigen mitzuwirken.

Art. 81.

Untersuchungshandlungen nimmt der Staatsanwalt selbst nicht vor. Er ist jedoch berechtigt, Personen, durch welche er Aufklärung über begangene Verbrechen zu erhalten glaubt, vorläufig und unbeeidigt durch Einzelrichter oder Polizei-Beamte vernehmen zu lassen, und kann der Verhandlung selbst beiwohnen.

Auch sonst, wenn durch Verzögerung Beweismittel verloren gehen könnten, und der Untersuchungsrichter oder ein Stellvertreter desselben ermangelt, kann der Staatsanwalt durch Einzelrichter oder Polizei-Beamte Augenschein, Haussuchung und andere Untersuchungshandlungen nach Maßgabe der über dieselben bestehenden besonderen Vorschriften vornehmen lassen, auch denselben beiwohnen.

In allen diesen Fällen sind die aufgenommenen Verhandlungen dem Untersuchungsrichter unverweilt mitzutheilen, welcher deren Form und Vollständigkeit zu prüfen und nöthigen Falles Wiederholung oder Ergänzung der Verhandlung zu bewirken hat.

Dessau-Röthen. §. 32. Die Vorschrift im letzten Absätze dieses Artikels gilt bloß für den Fall, wenn der Staatsanwalt die Einleitung einer Voruntersuchung bei dem Untersuchungsrichter beantragt.

Weimar-Eisenach. **Rudolft. Sonderstb.** §. 18. Wie der anhalt. §. 32.

Art. 82.

Der Staatsanwalt darf der Vernehmung des Angeschuldigten oder der Zeugen durch den Untersuchungsrichter nicht beiwohnen. Er ist aber berechtigt, dem Augenscheine, einer Haussuchung und der Durchsuchung von Papieren bei zuwohnen und kann die Gegenstände bezeichnen, worauf sich diese Untersuchungshandlungen erstrecken sollen. Der Untersuchungsrichter ist verpflichtet, den Staatsanwalt von der Vorannahme dieser Handlungen im Voraus zu benachrichtigen, kann sie aber auch ohne Benachrichtigung vornehmen, wenn diese bei vorhandener Gefahr auf dem Verzuge unmöglich ist.

Deffau-Abtheil. §. 82. Statt des Art. 82. Der Staatsanwalt darf der Vornahme jeder Untersuchungshandlung vor dem Untersuchungsrichter, namentlich auch bei der Vernehmung des Angeschuldigten oder der Zeugen persönlich beiwohnen und bei dem Augenscheine, der Haus-suchung oder der Durchsuchung von Papieren die Gegenstände bezeichnen, worauf sich diese Untersuchungshandlungen erstrecken sollen.

Der Untersuchungsrichter ist verpflichtet, den Staatsanwalt von der Vornahme der letztgedachten Untersuchungshandlungen auch ohne besondern Antrag im Voraus zu benachrichtigen, kann sie aber auch ohne solche Benachrichtigung vornehmen, wenn diese wegen vorhandener Gefahr auf dem Verzuge nicht zu bewirken ist.

III. Verfahren bei Denunciationen.

Art. 83.

Beruhet die Veranlassung eines Strafverfahrens auf einer Anzeige, so ist die Voruntersuchung zunächst auf die Prüfung der Anzeige zu richten. Der Anzeigende ist über alle Umstände zu vernehmen, von welchen die Beurtheilung seiner persönlichen Glaubwürdigkeit und der Wahrscheinlichkeit seiner Anzeige abhängt, über die etwa vorhandenen Beweismittel, auch nach Befinden über die Beweggründe seiner Anzeige.

Der Anzeigende hat seine Anzeige nicht eidlich zu bestärken und überhaupt keine Beweislast zu übernehmen, vorbehaltlich jedoch seiner Vereidung als Zeuge. Er hat auch keine Sicherheit wegen der Untersuchungskosten oder wegen Schäden zu leisten.

Erscheint die Anzeige nicht so begründet, daß weitere Schritte geschehen könnten, so hat dieses der Untersuchungsrichter dem Staats-anwalte und dem Anzeigenden kostenfrei zu eröffnen.

Art. 84.

Namenlose Anzeigen, ebenso Anzeigen, die von einem völlig Un-bekanntem herrühren, berechtigen zunächst nur zu solchen den Grund oder Ungrund der Anzeige möglicher Weise aufklärenden Untersuchungs-handlungen, welche für die Ehre oder andere Rechte der beschuldigten Person ohne Nachtheil sind.

Auf gleiche Weise soll es in dem Falle gehalten werden, wenn der Anzeigende Verschweigung seines Namens verlangt.

IV. Verfahrn bei vorhandenen Spuren und Gegenständen eines Verbrechens.

Art. 85.

Sind Spuren eines begangenen Verbrechens die Veranlassung eines Strafverfahrens, so ist die Voruntersuchung zunächst durch Augenschein und in sonst geeigneter Weise auf Verfolgung der Spuren zu richten, um zu ermitteln, ob ein Verbrechen wirklich begangen worden.

Art. 86.

Gegenstände, an welchen oder mit welchen ein Verbrechen begangen sein soll, oder welche der Angeschuldigte am Orte der That zurückgelassen hat, überhaupt Gegenstände, welche von dem Angeschuldigten oder von Zeugen anzuerkennen sind, oder in anderer Weise zur Herstellung des Beweises dienen, sind, soweit es möglich, in gerichtliche Verwahrung zu nehmen.

Sie sind, je nachdem es ihre Größe, Anzahl und Beschaffenheit zuläßt oder erfordert, entweder in einen mit dem Gerichtsiegel zu verschließenden Umschlag zu bringen, oder es ist an ihnen ein Papierstreifen dergestalt mit dem Gerichtsiegel zu befestigen, daß er ohne Verletzung nicht von dem Gegenstande getrennt werden kann. Umschlag und Papierstreifen sind mit einer entsprechenden Aufschrift zu versehen. Jeder, dem die Gegenstände zur Anerkennung vorgelegt werden, hat seine Namensunterschrift beizufügen; weigert er sich dessen, so ist dieses zu Protokoll zu bemerken.

Bei Gegenständen, welche nicht in gerichtliche Verwahrung genommen werden können, ist, soweit es erforderlich, Sorge zu tragen, daß sie in unverändertem Zustande erhalten werden.

Deffau-Röthen. §. 34. Zu Art. 86. Statt des zweiten Absatzes: Die zur gerichtlichen Verwahrung genommenen Gegenstände sind in der Weise zu bezeichnen, daß Verwechslungen nicht stattfinden können.

Weimar-Eisenach. **Rudolst.** **Sondersh.** §. 19. Wie der anhalt. §. 34.

V. Privatrechtliche Vorfragen.

Art. 87.

hängt die Behandlung oder Entscheidung einer Strafsache von privatrechtlichen Vorfragen oder Zwischenpunkten ab, so muß die Voruntersuchung auch hierauf erstreckt werden. Ist ein Rechtsstreit darüber anhängig, so ist die Untersuchung deshalb nicht auszusetzen.

VI. Einsicht eines Verurtheilten an die Untersuchung.

Art. 88.

Will sich jemand wegen privatrechtlicher Ansprüche einer Untersuchung anschließen, so kann dieses nur so lange geschehen, als die Voruntersuchung noch nicht geschlossen ist.

Er hat seine Ansprüche genügend anzuführen und zu bescheinigen, und der Angeschuldigte ist dagegen zu hören, ohne daß jedoch dadurch der Fortgang des Strafverfahrens aufgehalten werden darf.

Die Einsicht der Untersuchungs = Akten ist dem Betheiligten oder dessen Anwalt in der Regel, und wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, nicht zu verweigern.

Die Verfolgung seiner Ansprüche kann der Betheiligte zu jeder Zeit, selbst während der Hauptverhandlung, wieder aufgeben.

Deffau - Rötzen. §. 35. Zu Art. 88, Absatz 3. Dem Betheiligten oder dessen Anwalte wird die Einsicht der Untersuchungsakten nur an Gerichtsstelle gestattet.

Weimar-Eisenach. **Rudolst.** **Sondersh.** §. 20. Wie der anhält. §. 35.

VII. Protokoll-Führung und Urkundspersonen.

Art. 89.

Zu jeder Verhandlung hat der Untersuchungsrichter, ebenso der an seiner Stelle handelnde Einzelrichter einen verpflichteten Protokoll-Führer zuzuziehen, vorbehaltlich einer Ausnahme in dringenden Fällen, welche zu den Akten zu bemerken ist.

Polizei-Beamte müssen über die von ihnen vorgenommenen Untersuchungshandlungen Niederschriften fertigen.

Art. 90.

Sind nach den weiter unten folgenden Bestimmungen bei einer Untersuchungshandlung Urkundspersonen (Gerichtsschöppen) zuzuziehen, so müssen diese volljährig, unbescholten, bei der Sache unbetheiligt und als Urkundspersonen entweder allgemein oder für den einzelnen Fall verpflichtet sein. Die Verpflichtung geschieht mittelst Handschlages zur Aufmerksamkeit auf alles, was vor ihnen vorgenommen, besichtigt und ausgesagt werden wird, mit der Eröffnung, daß sie darüber möglicher Weise Zeugniß vor Gericht abzulegen, bis dahin aber Stillschweigen zu beobachten haben.

Art. 91.

Die Protokolle werden gleich bei Vornahme der Verhandlung und, wo dieses nicht thunlich ist, unmittelbar nachher aufgenommen.

Der Protokoll-Führer führt sie selbstständig; sie können aber auch laut, so daß die Anwesenden es hören, von dem Richter diktiert werden.

Art. 92.

Sie enthalten die Bezeichnung des Ortes, Jahres und Tages der Aufnahme und die Benennung der gegenwärtigen Personen; sodann die Verhandlung selbst, die gerichtlichen Wahrnehmungen und die Aussagen der etwa vernommenen Personen, welche, soweit möglich, in denselben Ausdrücken, womit sie geschehen sind, niederzuschreiben sind.

Art. 93.

Jedes Protokoll ist den gegenwärtig gewesenen Personen vorzulesen, auch auf Verlangen zum Durchlesen vorzulegen, damit sie dessen Inhalt genehmigen. Vorlesung oder Vorlegung und Genehmigung sind im Protokolle zu bemerken, und dieses sodann von allen Anwesenden, dem Beamten, Protokoll-Führer, den etwa zugezogenen Urkundspersonen und den vernommenen Personen zu unterschreiben.

Verweigert jemand die Genehmigung oder Unterschrift, so ist dieses nebst dem Grunde der Weigerung im Protokolle zu bemerken, auch diese Bemerkung vorzulesen und von dem Beamten und Protokoll-Führer zu unterzeichnen.

Deffau-Röthen. §. 36. Zu Art. 93 und 94. Die Unterschrift der vernommenen Personen ist dann nicht notwendig, wenn der Richter und zugleich ein Protokollführer das Protokoll unterzeichnen.

Weimar-Eisenach. **Rudolst.** **Sondersh.** §. 21. Zu Art. 93. Wortlaut wie der anhalt. §. 36.

Art. 94.

In der Niederschrift des Protokolles darf nichts Erhebliches ausgetilcht, zugesetzt oder verändert werden; was durchgestrichen wird, muß noch lesbar sein.

Erhebliche Aenderungen, Berichtigungen, welche ein Vernommener seiner Aussage beifügt, ingleichen verschiedene Ansichten des Richters, Protokoll-Führers und der Urkundspersonen über die Richtigkeit und Vollständigkeit der Fassung des Protokolls, sind in das Protokoll aus-

drücklich aufzunehmen, oder am Rande des Protokolles oder in einem Nachtrage zu bemerken, vorzulesen, zu genehmigen und zu unterschreiben, wie im Art. 93 geordnet ist.

Deffau-Röthen. S. oben zu Art. 93 den §. 36.

VIII. Einstellung der Untersuchung.

Art. 95.

Bei Verbrechen, welche von Amtswegen, ohne Antrag eines Betheiligten, zu untersuchen und zu bestrafen sind, ist die Voruntersuchung von dem Untersuchungsrichter einzustellen, wenn der Staatsanwalt darauf anträgt und das Kreisgericht damit einverstanden ist. Im entgegengesetzten Falle hat der Staatsanwalt das Recht des Rekurses im Art. 100.

Hatte sich jemand wegen privatrechtlicher Ansprüche dem Strafverfahren angeschlossen, so ist ihm die etwaige Einstellung der Untersuchung durch den Untersuchungsrichter bekannt zu machen. Er hat dagegen keinen Rekurs, kann aber nunmehr seine Ansprüche noch vor den Civil-Gerichten verfolgen.

Art. 96.

Der bereits vernommene Angeschuldigte kann ungeachtet der Einstellung der Voruntersuchung seine etwaigen Entschuldigungsbeweise anzeigen und deren Erhebung durch den Untersuchungsrichter verlangen. Wenn jedoch das Kreisgericht ihm eine schriftliche Erklärung zustellt, daß alle Verdachtsgründe gegen ihn beseitigt seien, so kann er diese Erhebung nur auf seine Kosten fordern.

Art. 97.

Bei Verbrechen, welche nur auf Antrag eines Betheiligten untersucht werden, ist die Voruntersuchung stets einzustellen, wenn der Betheiligte dieses verlangt oder auch seinen Antrag ganz zurücknimmt, gleichviel ob der Staatsanwalt an der Stelle des Betheiligten oder dieser letztere selbst bei der Untersuchung bisher thätig gewesen ist.

Ueber die Vertretung unter Vormundschaft oder väterlicher Gewalt stehender Betheiligter gelten auch hier die Vorschriften im Art. 48.

Hat der Staatsanwalt für den Betheiligten die Betreibung der Untersuchung übernommen, so kann er nicht ohne Zustimmung des Betheiligten die Untersuchung aufgeben; ausgenommen wenn das Kreisgericht mit der Einstellung der Untersuchung einverstanden ist, welchen

Falles jedoch dem Betheiligten die eigene weitere Verfolgung der Sache als Privat-Ankläger (Art. 49) unbenommen sein soll.

Haben Mehrere an einem Verbrechen Theil genommen oder dasselbe begünstigt, und ist rücksichtlich eines derselben die Einstellung der Untersuchung beantragt, oder der Antrag auf Untersuchung ganz zurückgenommen, so soll dieses auch zu Gunsten der anderen Theilnehmer und Begünstigter wirken.

Im Uebrigen steht dem Angeschuldigten auch in dem Falle des gegenwärtigen Artikels die in dem vorigen Artikel gedachte Befugniß zu.

Meinigen. Dessau-Röthen. Rudolst. Sondersh.
wenn der Betheiligte „dies“ verlangt . . . so soll „dies“ auch zu Gunsten

IX. Strafgewalt des Untersuchungsrichters.

Art. 98.

Gegen diejenigen, welche sich bei irgend einer Verhandlung der Voruntersuchung ein ungebührliches Betragen zu Schulden kommen lassen, kann der Untersuchungsrichter eine Strafe bis zu acht Tagen Gefängniß und gegen den Schuldigen, wenn er in Haft ist, Schärfung derselben durch Dunkel-Arrest, hartes Lager, oder Entziehung warmer Kost bis auf acht Tage, unter Beobachtung der im Art. 12 des Strafgesetzbuches geordneten Beschränkungen, verfügen.

Dessau-Röthen. . . . wenn er in Haft ist, „eine Gefängnißstrafe bis vierzehn Tagen mit Entziehung der warmen Kost unter Beobachtung der im Art. 12. des Strafgesetzbuches geordneten Beschränkungen erkennen.“

X. Rechtsmittel in der Voruntersuchung.

Art. 99.

Der Staatsanwalt, der Angeschuldigte, der Verletzte, Zeugen, Sachverständige, Personen, welche Sicherheit geleistet haben, überhaupt jeder Betheiligte, haben in der Voruntersuchung, wenn sie sich durch irgend eine Verfügung, Entscheidung oder auch Verzögerung des Untersuchungsrichters verletzt halten, das Recht, eine anderweite Verfügung oder Entscheidung des Kreisgerichtes zu verlangen.

Sie haben dann mündlich oder schriftlich, so lange der in Frage stehende Gegenstand noch offen und unerledigt ist, einen kürzlichen Antrag auf Abgabe der Sache an das Kreisgericht zu stellen, worauf

der Untersuchungsrichter auf gleiche Weise, wie Art. 77 *) vorgesehen, eine Berathung und Beschlussfassung des Kreisgerichtes zu veranlassen hat.

Dessau-Röthen. §. 37. Zu Art. 99 und 100. Die hier nachgelassenen Rekurse haben nur dann aufschiebende Wirkung, wenn die Gerichtsbehörde, gegen deren Verfügung der Rekurs erhoben worden ist, oder die darüber zu beschließen hat, dies ausdrücklich anordnet.

Art. 100.

Verfügungen und Entscheidungen des Kreisgerichtes in der Voruntersuchung können von dem Staatsanwalt, dem Angeeschuldigten oder einem sonst dabei Betheiligten, mittelst Rekurses an die Anklagekammer des Appellations-Gerichtes angefochten werden,

Der Rekurs ist, binnen drei Tagen vom Tage der Eröffnung der kreisgerichtlichen Entscheidung an, bei dem Untersuchungsrichter schriftlich oder mündlich einzulegen und hat, sofern nicht Gefahr auf dem Verzuge haftet, aufschiebende Wirkung, vorbehältlich der besondern Bestimmung im Art. 133.

Der Untersuchungsrichter hat nach Befinden den Staatsanwalt, den Angeeschuldigten, oder die sonst Betheiligten, über den Rekurs zu hören und darauf die Akten an das Kreisgericht zur Beförderung an die Anklagekammer des Appellations-Gerichtes abzugeben, welche letztere, nach vorgängiger Benachrichtigung des Ober-Staatsanwaltes, wobei die Analogie des Art. 78 eintritt, entscheidet, ohne daß ein weiteres Rechtsmittel zulässig ist.

Dessau-Röthen. . . . mittelst Rekurses an die Anklagekammer des „Oberlandesgerichts“ angefochten werden . . . zur Beförderung an die Anklagekammer des „Oberlandesgerichts“ abzugeben, welche . . .

S. ferner oben zu Art. 99 den §. 37.

Art. 101.

Gegen Entscheidungen des Kreisgerichtes, welche die in den Art. 98 und 110 gedachten Strafen betreffen, findet kein Rekurs an die Anklagekammer des Appellations-Gerichtes Statt.

Dessau-Röthen. . . . an die Anklagekammer des „Oberlandesgerichts“ Statt.

*) Aushalt. Statt Art. 77 ist §. 31 der Änderungen zu allegiren.

Siebentes Kapitel.

Von der Vorladung, Vernehmung und Verhaftung des Angeschuldigten in der Voruntersuchung.

Art. 102.

Als Angeschuldigter kann nur derjenige behandelt werden, gegen den bestimmte Beweismittel oder Verdachtsgründe vorliegen, daß er ein bestimmtes Verbrechen begangen habe, vorausgesetzt, daß ein Antrag des Staatsanwaltes auf Untersuchung, und bei Verbrechen, welche nur auf Antrag eines Beteiligten untersucht und bestraft werden, ein Antrag des Beteiligten hinzutritt.

I. Vorladung des Angeschuldigten.

Art. 103.

Die erste Vorladung des Angeschuldigten geschieht entweder mündlich, in Folge eines vom Untersuchungsrichter hierzu erteilten schriftlichen Befehles, welcher dem Vorzuladenden zur Einsicht vorzuzeigen ist, oder schriftlich durch eine vom Untersuchungsrichter unterzeichnete, an den Vorzuladenden unmittelbar gerichtete Ladung, welche dem letzteren einzuhandigen ist.

Sowohl der Vorladungsbefehl, als die schriftliche Ladung, müssen das Gericht, zu welchem der vorladende Untersuchungsrichter gehört, bezeichnen und den Namen des Vorgeladenen, den Gegenstand der Untersuchung wenigstens im Allgemeinen, Tag und Stunde, auch den Ort des Erscheinens und die Bedeutung enthalten, daß der Vorgeladene bei jeder Vorladung in der vorliegenden Untersuchung im Falle des Richterscheinens persönlich werde vor Gericht geführt werden können.

Art. 104.

Spätere Vorladungen des Angeschuldigten geschehen nach Ermessen des Untersuchungsrichters schriftlich oder mündlich, ohne daß es der in dem vorigen Artikel vorgeschriebenen Form bedarf.

Art. 105.

Der Untersuchungsrichter bedient sich zu Beforgung der Ladungen der Gerichtsdiener oder der Ortsbehörden. Fällt sich der Vorzuladende

in einem andern inländischen Gerichtsbezirke auf, so kann der Untersuchungsrichter nach seinem Ermessen das andere Gericht ersuchen, oder auch, unter Benachrichtigung desselben, die Ladung unmittelbar bewirken lassen.

Ueber die geschähene Ladung ist Nachricht zu den Akten zu bringen.

Art. 106.

Ist der Angeschuldigte nicht anwesend, so erfolgt die Vorzeigung oder Behändigung von Vorladungsbefehlen oder schriftlichen Ladungen an seinen Ehegatten oder an einen bei ihm wohnenden Angehörigen, oder an einen seiner Dienstleute, und dieses steht der Vorladung des Angeschuldigten in Person gleich; ausgenommen wenn die gedachten Personen die Annahme der Vorladung ablehnen, wozu sie verpflichtet sind, wenn sie außer Stand sind, dem Angeschuldigten selbst Nachricht zu geben, oder ihm die Ladung zukommen zu lassen.

Auch hierüber ist Nachricht zu den Akten zu bringen.

II. Vorführung des Angeschuldigten.

Art. 107.

Erscheint der Vorgeladene nicht, ohne eine ausreichende Entschuldigungsursache angezeigt zu haben, so ist ein schriftlicher Vorführungsbefehl zu erlassen, dem Vorgeladenen vorzuzeigen und derselbe vor Gericht zu führen.

Die Unverleßlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Vorführung.

Art. 108.

Selbst ohne vorgängige Vorladung kann der Untersuchungsrichter die Führung eines Verdächtigen vor Gericht zum Behufe seiner Vernehmung anordnen, soll aber auch in diesem Falle, sofern es möglich, einen Vorführungsbefehl erlassen:

- 1) wenn der Verdächtige Anstalten zur Flucht gemacht hat, oder als ein Unbekannter, als Nichtdeutscher, als heimatlos, als einen herumziehenden Lebenswandel führend, oder aus sonstigen besonderen Gründen der Flucht verdächtig ist;
- 2) wenn er auf frischer That betreten, oder unmittelbar nach der That als des Verbrechens verdächtig durch Racheile oder Nachruf bezeichnet wird, oder alsbald nach der That im Besitze von Waffen, Geräthschaften, Schriften oder andern

Gegenständen betroffen wird, welche auf seine Theilnahme an dem Verbrechen hinweisen, oder

- 3) wenn zu besorgen steht, daß er die Zeit zwischen der Vorladung und seiner Vernehmung zur Behinderung der Zwecke der Untersuchung mißbrauchen werde.

Deffau-Röthen. §. 38. Zu Art. 108 statt Zahl 1:

- 1) wenn der Verdächtige Anstalten zur Flucht gemacht hat, oder als ein Unbekannter, als Ausländer, als heimathslos, als einen herumziehenden Lebenswandel führend, wegen der Schwere des Verbrechens oder aus sonstigen Gründen der Flucht verdächtig ist.

Weimar - Eisenach. **Rudolft.** **Sondersh.** §. 22. Wie der anhält. §. 38.

Art. 109.

Bei einem Aufruhr, Landfriedensbruch, oder einer mit Verübung eines schweren Verbrechens verbundenen Schlägerei, ist der Untersuchungsrichter befugt, wenn die Schuldigen nicht alsbald ausgemittelt werden können, gegen alle diejenigen einen Vorführungsbefehl ohne vorgängige Vorladung zu erlassen, welche dem Vorgange beigewohnt haben und von dem Verdachte der Theilnahme nicht völlig frei sind.

Art. 110.

Begibt sich der Untersuchungsrichter gleich nach Verübung eines schweren Verbrechens an Ort und Stelle, um erkundigungsweise eine unbestimmte Zahl von Personen abzufragen, so kann er jedem, bei dem er es angemessen findet, befehlen, daß er während desselben Tages oder auch des folgenden Tages seine Wohnung nicht verlasse, oder sich wenigstens nicht außerhalb des Ortes begeben. Wer diesem Befehle zuwider handelt, wird auf Betreten zum Zwecke seiner Vernehmung festgenommen und kann von dem Untersuchungsrichter mit einer Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen oder entsprechender Geldbuße verurtheilt werden.

Deffau-Röthen. befehlen, daß er „während desselben oder auch des folgenden Tages sich einheimisch halte.“ Wer diesem Befehl.....

Meiningen. **Rudolft.** **Sondersh.** befehlen, daß er „während desselben oder auch des folgenden Tages“ seine Wohnung.....

II. Vorläufige Verwahrung zum Behufe der Vorführung.

Art. 111.

Wenn einer der im Art. 108 aufgeführten Fälle vorliegt, kann eine vorläufige Verwahrung eines Verdächtigen zum Behufe der Vorführung vor den Untersuchungsrichter von Einzelrichtern und Polizei-Beamten, ohne daß es einer schriftlichen Anordnung bedarf, verfügt und vorgenommen werden, auch vom Staatsanwälte in Abwesenheit oder bei sonstiger Verhinderung des Untersuchungsrichters dem Einzelrichter oder Polizei-Beamten, welche dem zu entsprechen haben, aufgetragen werden.

Zum Behufe der vorläufigen Verwahrung kann auch von dem Einzelrichter oder Polizei-Beamten eine Haussuchung vorgenommen werden, wie im Art. 113 verordnet ist.

Der in Verwahrung genommene ist im Laufe des folgenden Tages entweder freizulassen, wenn sich die Gründe der Verwahrung erledigt haben, oder dem zuständigen Richter zu übergeben.

IV. Verfahren gegen Angeschuldigte, deren Aufenthalt unbekannt ist oder die abwesend sind, und sicheres Geleitt.

Art. 112.

Ist der Aufenthalt eines Angeschuldigten unbekannt, ohne daß derselbe als flüchtig erscheint, so kann der Untersuchungsrichter eine öffentliche Vorladung desselben erlassen. Dieselbe ist am Gerichtsorte öffentlich anzuschlagen, in drei inländische oder ausländische öffentliche Blätter einzurücken und muß eine den Umständen angemessene Frist enthalten.

Sie ist, wie in dem Art. 103 vorgeschrieben ist, einzurichten, braucht jedoch das Verbrechen nicht nothwendig zu bezeichnen, sondern kann auch nur die Angabe enthalten, daß der Angeschuldigte sich wegen einer gegen ihn erstatteten Anzeige verantworten solle, und ist mit der Verwarnung zu versehen, daß der Angeschuldigte im Falle des Ausbleibens zu gewärtigen habe, daß die gegen einen Flüchtigen geordneten Maßregeln gegen ihn angewendet werden.

Art. 113.

Sind die Bedingungen zu einem Vorführungsbefehle, oder zur Führung vor Gericht zu sofortiger Vernehmung vorhanden (Artikel 107 bis 109), und ist des Angeschuldigten Aufenthalt unbekannt oder

ist er abwesend, so kann der Untersuchungsrichter nach Ermessen Haus-
suchung nach der Person des Angeschuldigten oder Nacheile an Orte,
wo der Angeschuldigte sich muthmaßlich aufhält, verfügen, oder das
Ersuchen um vorläufige Festnehmung des Angeschuldigten zum Behufe
der Vorführung vor Gericht an die Behörden solcher Orte richten.

Haussuchung in anderen Wohnungen als der des Angeschuldigten
darf jedoch nur dann vorgenommen werden, wenn es wahrscheinlich
ist, daß der Angeschuldigte sich darin aufhalte. Unter dieser Voraus-
setzung kann auch eine allgemeine Haussuchung in einem ganzen Orte
oder in einer bestimmten Abtheilung desselben gehalten werden.

In allen Fällen der Haussuchung ist das im Artikel 145 geordnete
Verfahren zu beobachten.

Deffau-Röthen. . . . sich muthmaßlich aufhält, „durch einen
schriftlichen Befehl“ verfügen, oder das Ersuchen

Deffau-Röthen. Meiningen. Rudolst. Sondersh. . . . ist
„das Art. 145“ geordnete

Art. 114.

Wenn die Bedingungen zu einer Vorführung auch ohne vorgängige
Vorladung vorhanden sind (Artikel 108), kann der Untersuchungs-
richter den Angeschuldigten, welcher abwesend oder flüchtig ist, durch
ein offenes, in inländische und nach Befinden ausländische öffentliche
Blätter einzurückendes, allgemeines Ersuchen der Behörden um vor-
läufige Festnehmung des Angeschuldigten (Steckbrief) verfolgen.

Meiningen. Deffau-Röthen. Rudolst. Sondersh. . . . den
Angeschuldigten, „der“ abwesend

Art. 115.

Einem abwesenden oder flüchtigen Angeschuldigten, der sich gegen
sicheres Geleit vor dem Gericht stellen zu wollen bereit erklärt, kann
dieses Geleit von dem Justiz-Ministerium nach eingeholtem Gutachten
des Ober-Staatsanwaltes, nach Befinden gegen Sicherheitsleistung,
dergestalt ertheilt werden, daß er bis zur Verkündung eines Erkennt-
nisses auf Versetzung in Anklagestand von Festnehmung seiner Person
befreit sein soll. Auch bis zur Verkündung des Enderkennnisses in
der Untersuchung kann das Geleit, jedoch dann nur gegen Sicherheits-
leistung gegeben werden.

Die Sicherheitsleistung ist nach den Vorschriften in den Artikeln
140 f. zu beurtheilen.

Strasprozeßordnung.

Deffau-Röthen. . . . kann dieses Geleit von dem „Gesamt-Staats-Ministerium“ nach eingeholtem Gutachten

Art. 116.

Das sichere Geleit wirkt nur rücksichtlich desjenigen Verbrechens, in Ansehung dessen es ertheilt ist. Es verliert seine Wirkung, wenn der Angeschuldigte auf eine an ihn ergangene Vorladung ungehorsam ausbleibt, wenn er Anstalten zur Flucht macht, wenn er sich der Fortsetzung der Untersuchung durch die Flucht oder Verbergen seines Aufenthaltes entzieht und wenn er Bedingungen, unter welchen ihm das sichere Geleit ertheilt worden ist, nicht erfüllt.

V. Vernehmung des Angeschuldigten.

Art. 117.

Der Angeschuldigte ist fessellos vor den Untersuchungsrichter zu stellen und mündlich zu vernehmen. Der Richter kann dem Angeschuldigten gestatten, daneben noch schriftliche Auskunft zu ertheilen.

Deffau-Röthen. Meiningen. Rudolst. Sondersh.
daneben noch „schriftlich“ Auskunft zu ertheilen.

Deffau-Röthen. §. 39. Zu Art. 117. Die Vernehmung des Angeschuldigten ist nothwendig, wenn

- 1) derselbe sich in Untersuchungshaft befindet, wenn
- 2) die Voruntersuchung ein Verbrechen im engeren Sinne zum Gegenstande hat, und der Angeschuldigte nicht etwa flüchtig ist, oder aus einem andern Grunde nicht erlangt werden kann.

Weimar-Eisenach. Rudolst. Sondersh. §. 23. Wie der anhält. §. 39.

Art. 118.

Ist der Angeschuldigte der deutschen Sprache nicht kundig, so ist die Vernehmung mit Zuziehung eines beeidigten Sachverständigen (Dolmetschers) vorzunehmen.

Fragen und Antworten sind in der deutschen Uebersetzung zu Protokoll zu bringen; der Dolmetscher hat daneben noch eine Aufzeichnung in der Ursprache zu machen und dem Angeschuldigten vorzulesen, welche dem Protokolle beizufügen ist. Dem Angeschuldigten ist auch gestattet, seine Antworten selbst niederzuschreiben.

Art. 119.

Ist der Angeschuldigte taub, so werden ihm schriftliche Fragen vorgelegt, und ist er stumm, so wird er aufgefordert, schriftlich zu antworten.

Ist eins oder das andere nicht möglich und die Vernehmung kann noch durch Zeichen bewirkt werden, so ist der Angeschuldigte mit Hülfe einer oder mehrerer Personen, welche der Zeichensprache des Angeschuldigten am besten kundig sind, oder sonst die Geschicklichkeit besitzen, sich mit Taubstummen zu verständigen, und zuvor eidlich zu verpflichten sind, zu vernehmen.

Art. 120.

Die Vernehmung eines Angeschuldigten, welcher auf ergangene Vorladung erschienen ist, hat der Untersuchungsrichter sofort vorzunehmen.

Ein vorgeführter Angeschuldigter (Art. 107, 108) und ein von dem Einzelrichter oder einem Polizei-Beamten in Verwahrung genommener und an den Untersuchungsrichter abgegebener Angeschuldigter (Art. 111), ist längstens binnen vier und zwanzig Stunden und in dem Falle des Art. 109 längstens binnen drei Tagen, von dem Augenblicke seiner Vorführung oder seiner Abgabe an den Untersuchungsrichter an gerechnet, während welcher Zeit er vorläufig in Verwahrung gehalten werden kann, von dem Grunde seiner Vorführung in Kenntniß zu setzen und zu vernehmen.

Art. 121.

Der Untersuchungsrichter hat den Angeschuldigten bei seiner ersten Vernehmung zuerst zu ermahnen, daß er die ihm vorzulegenden Fragen bestimmt, deutlich und der Wahrheit gemäß beantworte. Nach Befinden kann diese Ermahnung bei späteren Vernehmungen wiederholt werden.

Art. 122.

Sodann ist der Angeschuldigte über seinen Vornamen und Zunamen, Alter, Geburtsort und Wohnort, Stand und Gewerbe, ingleichen soweit es zum Zwecke der Untersuchung erforderlich erscheint, auch über seine Familien- und Vermögens-Verhältnisse, seinen Lebenslauf und darüber, ob und weshalb er schon in Untersuchung gewesen, welche Erkenntnisse über ihn ergangen und welche Strafen er verbüßt habe, zu befragen.

Reiningen. Dessau-Röthen. Rudolf. Sondersh. . . . über seinen „Vor- und Zunamen“, Alter, „Geburts- und Wohnort“, Stand und Gewerbe

Rudolf. . . . und welche Strafe er „schon“ verbüßt habe, zu befragen.

Art. 123.

In der Hauptsache hat der Untersuchungsrichter dem Angeeschuldigten das Verbrechen, dessen er sich verdächtig gemacht hat, zu bezeichnen und ihn zu veranlassen; sich über die, den Gegenstand der Anschuldigung bildenden Thatfachen in einer zusammenhängenden, umständlichen Erzählung zu erklären.

Die weitere Befragung ist auf die Ergänzung der Erzählung, auf die Entfernung etwaiger Dunkelheiten und Widersprüche und insbesondere darauf zu richten, daß der Angeeschuldigte alle gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe erfahre und vollständige Gelegenheit zu deren Beseitigung und seiner Rechtfertigung erhalte.

Gibt er Thatfachen oder Beweismittel zu seiner Entlastung an, so sind dieselben zu erheben, sofern er sie nicht offenbar zur bloßen Verzögerung angegeben hat.

Art. 124.

Die an den Angeeschuldigten zu stellenden Fragen dürfen nicht unbestimmt, dunkel, vieldeutig oder auf verschiedene Umstände zugleich gerichtet sein.

Insbefondere ist auch die Stellung solcher Fragen zu vermeiden, in welchen eine von dem Angeeschuldigten geläugnete, oder doch wenigstens noch nicht eingestandene Thatfache als bereits zugestanden angenommen wird.

Fragen, mit welchen dem Angeeschuldigten Thatumstände vorgehalten werden, die durch seine Antwort erst festgestellt werden sollen, dürfen erst dann gestellt werden, wenn der Angeeschuldigte nicht in anderer Weise auf jene Thatumstände geführt werden konnte.

Bei der Frage nach Mitschuldigen ist die Bezeichnung bestimmter Personen soviel thunlich zu vermeiden.

Art. 125.

Gegenstände, welche sich auf das Verbrechen beziehen, insbesondere zur Ueberweisung des Angeeschuldigten dienen, sind ihm zur Anerkennung vorzulegen, und derselbe ist, sofern eine Vorlegung nicht möglich ist, zu diesen Gegenständen zum Behufe ihrer Anerkennung zu führen.

Art. 126.

Der Angeschuldigte darf nicht durch Versprechungen, Vorspiegelungen, Drohungen oder Zwang zu Geständnissen oder irgend anderen Angaben bewogen werden.

Art. 127.

Verweigert er überhaupt oder auf einzelne Fragen zu antworten, oder stellt er sich taub, stumm, wahnstunig, blödsinnig, fallsüchtig und der Untersuchungsrichter ist nach seinen eigenen Wahrnehmungen, oder nach dem Gutachten Sachverständiger, oder nach Aussagen von Zeugen, von der Verstellung überzeugt: so ist der Angeschuldigte aufmerksam zu machen, daß sein Verhalten die Untersuchung verlängere, einen nachtheiligen Einfluß auf die Beurtheilung der Sache ausüben könne, auch möglicher Weise etwaige Bertheidigungsgründe für ihn verloren gehen könnten.

Art. 128.

Wenn frühere und spätere Angaben des Angeschuldigten von einander ab, widerruft er insbesondere frühere Geständnisse, so ist er über die Veranlassung zu den Abweichungen und über die Gründe seines Widerrufs zu befragen.

Art. 129.

Wenn die Angaben des Angeschuldigten in erheblichen Umständen von den Aussagen Mitschuldiger oder den Angaben eines Zeugen ab, so muß der Richter die Mitschuldigen oder Zeugen dem Angeschuldigten dann gegenüberstellen, wenn die Erlangung einer Aufklärung dadurch wahrscheinlich ist.

Art. 130.

Geständnisse des Angeschuldigten entbinden den Untersuchungsrichter nicht von der Pflicht, den Thatbestand, soweit es möglich, zu ermitteln. Ist das Geständniß der Thäterschaft unvollständig und sonst unterstützt, so hängt die weitere Vervollständigung der Voruntersuchung rücksichtlich des Beweises der Thäterschaft von den besonderen Anträgen des Staatsanwaltes ab.

VI. Von der Untersuchungshaft.

Art. 131.

Eine Untersuchungshaft des Angeschuldigten tritt nur dann ein, wenn derselbe nach seiner Vernehmung des ihm schuldgegebenen Verbrechens noch ferner verdächtig bleibt, kein sicheres Geleit erlangt hat, und entweder

- 1) das Verbrechen von der Art ist, daß es mit Zuchthausstrafe bedroht ist, oder mit mehr als vierjähriger Arbeitshausstrafe im höchsten Straffasse; oder
- 2) zu besorgen steht, daß der Angeschuldigte durch Verabredung mit Mitschuldigen, durch Verabredung mit Zeugen, bei letzteren vorausgesetzt, daß die Besorgniß durch die Persönlichkeit der Zeugen unterstützt wird, oder durch Vernichtung der Spuren des Verbrechens die Untersuchung erschweren oder vereiteln werde; oder
- 3) der Angeschuldigte Anstalten zur Flucht gemacht hat, oder als ein Unbekannter, als Nichtdeutscher, als heimatlos, wegen herumziehenden Lebenswandels oder aus sonstigen besonderen Gründen der Flucht verdächtig erscheint.

Meiningen. 1) daß es mit „Todesstrafe oder Zuchthausstrafe“ bedroht ist,

Dessau-Röthen. §. 40. Statt des Art. 131. Die Untersuchungshaft des Angeschuldigten ist nur statthaft, muß dann aber auch eintreten, wenn derselbe nach seiner Vernehmung des ihm schuldgegebenen Verbrechens noch ferner verdächtig bleibt, kein sicheres Geleit erlangt hat und entweder

- 1) die Untersuchung sich auf ein Verbrechen im engeren Sinne bezieht, oder
- 2) zu besorgen steht, daß der Angeschuldigte durch Verabredung mit Mitschuldigen oder mit Zeugen oder durch Vernichtung der Spuren des Verbrechens die Untersuchung vereiteln oder erschweren werde, oder
- 3) der Angeschuldigte Anstalten zur Flucht gemacht hat, oder als ein Unbekannter, als Ausländer, als heimatlos, wegen herumziehenden Lebenswandels, wegen der Schwere des Vergehens oder aus sonstigen Gründen der Flucht verdächtig erscheint.

Weimar-Eisenach. **Rudolft. Sondersh.** §. 24. Wie der anhält. §. 40.

Art. 132.

Nach Vernehmung eines vorgeführten oder vorläufig festgenommenen Angeschuldigten (Art. 107, 108, 109, 111) hat der Untersuchungsrichter sofort zu beschließen, ob derselbe wieder auf freien Fuß gestellt oder in die Untersuchungshaft genommen werden soll. In diesem Falle, sowie überhaupt wenn die Untersuchungshaft unmittelbar nach der Vernehmung eines Angeschuldigten vom Untersuchungsrichter beschlossen wird, ist der Beschluß mit dem Grunde der Haft dem Angeschuldigten mündlich zu eröffnen und dieses zu den Akten zu bemerken.

Beschließt der Untersuchungsrichter die Haft später, so ist, wenn nicht Gefahr auf dem Verzuge ist, ein Verhaftsbefehl mit Gründen auszufertigen und dem Angeschuldigten bei seiner Verhaftung oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden zuzustellen. Auch kann, wenn der Angeschuldigte abwesend oder flüchtig ist, mit einem offenen Ersuchen nach Art. 114 verfahren werden.

Dessau-Röthen. mit Gründen auszufertigen und dem Angeschuldigten bei seiner „Verhaftung zuzustellen.“ Auch kann

Reinigen. Dessau-Röthen. Rudolfst. Sondersh. zu eröffnen und „dies“ zu den Akten zu bemerken.

Art. 133.

Wird die Haft von dem Kreisgerichte (Art. 99) aufgehoben, so ist der Angeschuldigte sofort zu entlassen; es sei denn, daß der Staatsanwalt gegen die Entscheidung des Kreisgerichtes sofort bei deren Eröffnung Rekurs an die Anklagekammer des Appellations-Gerichtes einwendet, oder wenigstens sofort den Rekurs vorläufig anzeigt und längstens binnen drei Tagen ausführt. Geschieht dieses nicht, so bewendet es bei der Entscheidung des Kreisgerichtes.

Dessau-Röthen. Rekurs an die Anklagekammer des „Oberlandesgerichts“ einwendet, oder

Reinigen. Dessau-Röthen. Rudolfst. Sondersh. Geschieht „dies“ nicht, so bewendet

Art. 134.

Die Untersuchungshaft ist mit möglichster Schonung der Person und der Ehre des Angeschuldigten zu vollziehen, und es soll derselbe keine größeren Beschränkungen erleiden, als der Zweck erfordert, sich seiner Person zu verschern oder für die Untersuchung nachtheilige Verabredungen zu hindern.

In der Regel ist der Angeschuldigte zwar in einem öffentlichen Gefängnisse zu verwahren, auf sein Verlangen und seine Kosten kann aber auch die Bewachung in seiner oder einer anderen Privat-Wohnung angeordnet werden, wenn der Zweck der Haft dadurch ebenfalls mit Sicherheit zu erreichen ist.

Art. 135.

Gewohnte Bedürfnisse, Bequemlichkeiten und Beschäftigungen darf der Gefangene sich auf seine Kosten verschaffen, insofern sie mit dem Zwecke der Haft vereinbar sind, die Ordnung des Hauses nicht stören und keine Gefahr damit verbunden ist.

Auch Besuche eines Arztes, Geistlichen, der Verwandten und Dritter mit dem Angeschuldigten in Geschäftsverhältnissen stehender Personen, mit denen er sich zu berathen wünscht, sind nicht zu verweigern, solange nicht Nachtheile für die Untersuchung zu befürchten sind, welchen Falles sie untersagt oder nur in Gegenwart einer Gerichtsperson gestattet werden können.

Art. 136.

Der verhaftete Angeschuldigte ist nur mit Vorwissen des Untersuchungsrichters befugt, Briefe abzusenden und zu empfangen und, wenn Nachtheile für die Untersuchung zu besorgen sind, nur nachdem der Richter sie gelesen und ihre Absendung oder ihren Empfang unbedenklich gefunden hat. Schreiben an höhere Justiz- Behörden darf der Angeschuldigte ohne diese Beschränkung absenden.

Art. 137.

Fesseln können dem Verhafteten angelegt werden, wenn er eines der im Art. 131 Nr. 1 gedachten Verbrechen angeschuldigt, oder der Flucht verdächtig und nicht anders mit Sicherheit verwahrt werden kann, oder wenn dieses wegen besonderer Gefährlichkeit seiner Person zur Sicherheit Anderer, insbesondere der Aufseher und Gefangenwärter erforderlich erscheint.

Dessau-Röthen. Der Art. lautet hier: Fesseln können dem Verhafteten nur dann angelegt werden, wenn er einen Versuch zur Flucht gemacht hat, und ohne jene Maßregel die Haft nicht gesichert werden kann.

Weimar-Eisenach. Rudolft. Sondersh. §. 25. Zusatz zu Art. 137. Im Uebrigen richtet sich die Ordnung und Disciplin in den Untersuchungsgefängnissen nach den für diese bestehenden Hausordnungen.

VII. Aufhebung der Haft und Sicherheitsleistung.

Art. 138.

Die Untersuchungshaft fällt wieder weg, wenn sich während des Laufes der Voruntersuchung darlegt, daß die Gründe, wegen welcher sie verhängt wurde, nicht mehr bestehen. Sind der Untersuchungsrichter und der Staatsanwalt hierüber einverstanden, so ist der Verhaftete sofort zu entlassen und ein etwa erlassenes öffentliches Ersuchen wieder zurück zu nehmen. Sind beide verschiedener Ansicht, so entscheidet das Kreisgericht.

Art. 139.

Wird ein Angeschuldigter, der vorgeführt oder vorläufig in Verwahrung genommen war, ohne Untersuchungshaft entlassen, oder wird er aus der Untersuchungshaft entlassen, so kann er bedeuget werden, daß er sich der Untersuchung nicht durch die Flucht entziehe und von seinem Aufenthaltsorte nicht ohne Genehmigung des Untersuchungsrichters entferne, worauf er Handgeldbniß zu leisten hat. Der Bruch dieses Geldbnißes ist nach Art. 179 des Strafgesetzbuches zu ahnden.

Art. 140.

Die Untersuchungshaft eines Angeschuldigten wegen Verdachtes der Flucht (Art. 131 Nr. 3) soll auf Antrag des Angeschuldigten, wenn der Staatsanwalt zuvor darüber gehört worden, abgewendet oder beseitigt werden, wenn von dem Angeschuldigten oder für denselben von einem Dritten eine von dem Untersuchungsrichter zu bestimmende Sicherheitsleistung durch gerichtliche Hinterlegung, Pfandbestellung oder Bürgschaft bewirkt wird.

Leistet ein Dritter die Sicherheit, so kann er die Rechtswohlthat der Vorausklagung nicht in Anspruch nehmen.

Art. 141.

Wenn der Angeschuldigte sich auf eine Vorladung des Untersuchungsrichters nicht stellt, oder neue Umstände eintreten, welche die Verhaftung desselben erfordern, so ist ungeachtet der Sicherheitsleistung mit der Verhaftung wieder vorzuschreiten. Ist er hierauf verhaftet, so wird die Sicherheitssumme frei, sie ist zurückzugeben und die Bürgen sind ihrer Verbindlichkeit enthoben.

Auf gleiche Weise wird dieselbe frei, sobald der Angeschuldigte entweder freigesprochen ist, oder die Vollstreckung der ihm zuerkannten Strafe begonnen hat.

Bürgen können ihre Befreiung von der Bürgschaft noch herbeiführen, wenn sie die Verhaftung des Angeschuldigten beantragen. Sie werden jedoch erst frei, wenn die Verhaftung erfolgt ist.

Art. 142.

Eine noch nicht wieder frei gewordene Sicherheitssumme kann auf Antrag des Staatsanwaltes von dem Kreisgerichte für verfallen erkannt werden, wenn der Angeschuldigte sich durch die Flucht der Fortsetzung der Untersuchung entzogen hat und sich nicht binnen dreißig Tagen von der Zeit an, wo er vor dem Untersuchungsrichter erscheinen sollte, freiwillig stellt, oder nicht binnen eben dieser Zeit von dem Bürgen zurück gebracht wird.

Die verfallene Sicherheit fällt an die Staatskasse, doch hat der durch das Verbrechen Beschädigte das Recht zu verlangen, daß seine Entschädigungsansprüche daraus befriedigt werden.

VIII. Entschädigung bei nicht gerechtfertigter Haft.

Art. 143.

Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Untersuchungshaft ist dem Angeschuldigten, soweit nicht Art. 60 des Strafgesetzbuches zur Anwendung gekommen ist, auf seinen Antrag eine Entschädigung aus der Staatskasse von fünfzehn Groschen für jeden Tag und Nacht zuzusprechen. Der Staatskasse bleibt der Rückgriff gegen den Beamten, welcher die Haft verfügt hatte, vorbehalten.

Etwaige Ansprüche auf höhere Entschädigung oder sonstige Genugthuung hat der Angeschuldigte gegen den schuldigen Beamten und nöthigenfalls gegen den Staat besonders zu verfolgen.

Deffau-Röthen. Entschädigung aus der Staatskasse von „zwei Drittel Thalern“ für jeden Tag . . .

§. 41. Der dritte Absatz dieses Artikels fällt hinweg.

Achtes Kapitel.

Von der Hausfuchung und von Urkunden und deren Beschlag- nahme in der Voruntersuchung.

I. Hausfuchung.

Art. 144.

Eine Durchfuchung der Wohnung des Angeschuldigten ist gestattet, wenn zu vermuthen ist, daß sich darin Gegenstände finden werden, welche für die Untersuchung von Bedeutung sind.

Wohnungen dritter Personen können ohne Zustimmung des Dritten nur dann durchfucht werden, wenn außer der Wahrscheinlichkeit, daß sich daselbst Gegenstände der bezeichneten Art vorfinden werden, der Dritte zuvor nach solchen Gegenständen befragt worden ist, und im Falle verneinender Antwort ihn noch der Verdacht der Verheimlichung trifft, oder im Falle bejahender Antwort er die Herausgabe der Gegenstände verweigert.

Eine allgemeine Hausfuchung in einem ganzen Orte, oder in einer bestimmten Abtheilung desselben, ingleichen in öffentlichen Lokalitäten mit Einschluß der Gasthäuser, ausgenommen die darin vermiethteten oder zum ausschließlichen Gebrauche des Wirthes dienenden Räumlichkeiten, ist jedoch schon erlaubt, wenn nur aus den Umständen wahrscheinlich ist, daß Gegenstände der fraglichen Art sich daselbst auffinden werden.

Art. 145.

Der Untersuchungsrichter soll die Hausfuchung durch einen mit Gründen versehenen Befehl anordnen, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden den Betheiligten zuzustellen ist.

Er kann die Hausfuchung nach Befinden durch einen Protokollführer oder auch durch einen Gerichtsdienner ausführen lassen, welchen Falles dann zwei Urkundspersonen zuzuziehen sind.

Auch ohne einen Befehl des Untersuchungsrichters kann die Hausfuchung von Einzelrichtern oder Polizei-Beamten, auf Erfordern des Staatsanwaltes (Art. 80) oder auch unaufgefordert, bei Verfolgung eines Verdächtigen auf frischer That, oder wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, ingleichen bei Personen, welche nach Art. 19 des Strafgesetzbuches unter polizeiliche Aufsicht gestellt sind, vorgenommen werden.

Nicht minder kann Hausfuchung ohne einen richterlichen Befehl gethan werden von verpflichteten Forst- oder Jagd-Beamten, unter Zuziehung eines Mitgliedes des Ortsvorstandes zur Verfolgung der Spuren oder zur Erlangung der Gegenstände von Forst- und Jagd-Verbrechen, und von den Ortsvorständen bei Feld- und Baum-Freveln.

Die Hausfuchung ist stets mit möglichster Schonung und möglich geringster Belästigung, auch zur Nachtzeit nur in dringenden Fällen, vorzunehmen. Der Bewohner oder der Inhaber der zu durchsuchenden Räume, sei dieses der Angeschuldigte oder ein Dritter, oder in dessen Ermangelung ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, und in dessen Ermangelung ein Nachbar, sind aufzufordern, der Hausfuchung beizuwohnen und, wenn sie dieses wollen, bei derselben zuzulassen.

Bei der Hausfuchung vorgefundene verdächtige Gegenstände sind in Verwahrung zu nehmen.

Deffau-Röthen. Befehl anordnen, welcher „sofort dem Betheiligten zuzustellen ist.“

. . . . auf Erfordern des Staatsanwaltes (Art. 80), „unaufgefordert aber nur bei Verfolgung“ eines Verdächtigen

Nicht minder kann Hausfuchung ohne einen richterlichen Befehl gethan werden „durch die Ortspolizeibehörden bei Feld- und Baum-Freveln, so wie zur Verfolgung der Spuren oder zur Erlangung der Gegenstände von Forst- und Jagd-Verbrechen. Auch muß dieselbe in den zuletzt gedachten Fällen auf Antrag verpflichteter Forst- und Jagd-Beamten geschehen, welche das Recht haben, dabei gegenwärtig zu sein.“

Die Hausfuchung ist

II. Durchsuchung und Herausgabe von Papieren und Urkunden überhaupt.

Art. 146.

Eine Durchsuchung der Papiere des Angeschuldigten, gleichviel ob er oder ein Dritter dieselben in Verwahrung hat, ist nur dann gestattet, wenn zu vermuthen ist, daß sie für die Untersuchung erheblich sein werden.

Papiere dritter Personen können nur dann durchsucht werden, wenn besondere Verdachtsgründe auf eine Erheblichkeit der Papiere für die Untersuchung hinweisen und nach einer Befragung der dritten Person die Verdachtsgründe nicht für beseitigt anzunehmen sind. Papiere solcher dritter Personen, welche kein Zeugniß abzulegen brauchen, können gegen ihren Willen nur dann durchsucht werden, wenn Ver-

dacht vorliegt, daß Papiere des Angeschuldigten darunter befindlich sind.

Will der Inhaber von Papieren deren Durchsufung nicht gestatten, so sind dieselben, wie Art. 86 verordnet, in einen Umschlag zu bringen, zu versiegeln, in Verwahrung zu nehmen, und das Kreisgericht hat zu entscheiden, ob sie durchsucht oder zurückgegeben werden sollen.

Art. 147.

Die Durchsufung von Papieren, außer bei einer Verhaftung oder Hausfufung, kann nur in Kraft eines richterlichen mit Gründen versehenen Befehles vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll.

Sie ist mit möglichster Schonung der Privat-Geheimnisse vorzunehmen und auf diejenigen Papiere zu beschränken, welche für die Untersuchung wichtig werden können.

Aufforderung des Angeschuldigten oder des Dritten, oder eines Familienmitgliedes oder Nachbarn, ist in gleicher Weise, wie im Art. 145 vorgeschrieben ist, erforderlich.

Deffau-Röthen. Die Durchsufung von Papieren „kann nur in Kraft eines richterlichen“ mit Gründen . . . zugestellt werden soll. „Bei einer in Folge richterlichen Befehls Statt findenden Verhaftung und Hausfufung geschieht die Durchsufung der Papiere, auch ohne daß der Befehl besonders darauf gerichtet zu sein braucht.“

„Die Durchsufung von Papieren“ ist mit möglichster Schonung . . . wie Art. 145 vorgeschrieben ist, erforderlich.

„Bei einer Verhaftung oder Hausfufung, die ohne richterlichen Befehl geschieht, sind, wenn Verdachtsgründe auf eine besondere Erheblichkeit der Papiere hinweisen, die Aufbewahrungsorte derselben zu versiegeln, oder die Papiere selbst in einen versiegelten Umschlag zu bringen und sofort dem zuständigen Richter zu übergeben. (Art. 146).“

Art. 148.

Papiere, welche sich bei der Durchsufung für die Untersuchung als erheblich ausweisen, sind in gerichtliche Verwahrung zu nehmen, und es ist, sofern es wegen ihrer Zahl angemessen erscheint, ein Verzeichniß derselben zu den Akten zu bringen.

Sie sind in einen mit dem Gerichtsfiegel zu verschließenden Umschlag (Art. 86 *) zu bringen; auch ist dem bei der Durchsichtung etwa anwesenden Betheiligten die Beidrückung eines Siegels zu gestatten.

Bei einer Entfiegelung sind der Angeschuldigte oder diejenige Person, deren Siegel beidrückt ist, aufzufordern, derselben beizuwohnen. Für den Fall, daß sie nicht zu erlangen sind, ist die Entfiegelung in Gegenwart zweier Urkundspersonen vorzunehmen.

Deffau-Röthen. §. 42. Die im Art. 148, Absatz 3, Art. 157, Absatz 1, Art. 169, Absatz 1 enthaltene Vorschrift wegen Zuziehung von Urkundspersonen ist aufgehoben.

Weimar - Eisenach. Rudolft. Sondersh. §. 26. Wie der anhält. §. 42.

Art. 149.

Die Herausgabe von Urkunden, welche für die Untersuchung von Einfluß sein können, darf zum Behufe der Untersuchung nicht verweigert werden.

Verweigert der Angeschuldigte die Herausgabe, so ist mit Haussuchung zu verfahren.

Gegen dritte Personen ist, im Falle sie den Besitz der Urkunde zugestehen oder dieser sonst erwiesen ist, sie aber die Herausgabe verweigern, nach richterlichem Ermessen entweder mit Haussuchung zu verfahren, oder es sind die im Art. 178 geordneten Mittel anzuwenden. Ist der Besitz geläugnet, aber doch wahrscheinlich, und diese Wahrscheinlichkeit kann auf Befragen der Person nicht für beseitigt angenommen werden: so ist die eidliche Bestätigung des Nichtbesitzes zu verlangen und bei deren Verweigerung Haussuchung vorzunehmen.

Meiningen. Deffau-Röthen. Rudolft. Sondersh.
oder es sind „die Art. 178“ geordneten Mittel

Art. 150.

Zur Herstellung des Beweises der Aechtheit von Urkunden, insbesondere wenn der Angeschuldigte deren Anerkennung verweigert, kann eine Vergleichung mit anderen unzweifelhaft ächten Urkunden durch Sachverständige vorgenommen werden. Fehlt es an zu vergleichenden Handschriften des Angeschuldigten selbst, so kann derselbe zur Fertigung einer Niederschrift vor Gericht aufgefordert werden, ohne daß jedoch Zwangsmittel anzuwenden sind.

*) Art. 86 ist für Anhalt zu streichen.

Art. 151.

Zu Urkunden in fremder Sprache hat der Untersuchungsrichter eine Uebersetzung durch einen beeidigten Sachverständigen (Dolmetscher) zu den Akten bringen zu lassen.

III. Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen.**Art. 152.**

Briefe, welche ein Angeschuldigter empfängt oder absendet, nachdem bereits ein Vorführungsbefehl oder ein Verhaftsbefehl gegen ihn erlassen, oder er vorläufig in Verwahrung genommen oder verhaftet ist, kann der Untersuchungsrichter in Beschlag nehmen, auch deren Auslieferung von den Postbehörden verlangen.

Nicht minder kann der Staatsanwalt solche Briefe durch Polizei-Beamte wegnehmen und durch diese sofort uneröffnet an den Untersuchungsrichter abgeben lassen. Auch kann er die Postbehörde zur Zurückbehaltung solcher Briefe bis auf weitere Verfügung des Untersuchungsrichters auffordern; erfolgt jedoch eine solche Verfügung nicht innerhalb drei Tagen, so hat die Postbehörde die Beförderung der Briefe nicht weiter zu beanstanden.

Art. 153.

Die Eröffnung der in Beschlag genommenen Briefe kann nur durch den Untersuchungsrichter geschehen, und zwar wenn der Angeschuldigte zustimmt, ohne Weiteres. Im entgegengesetzten Falle muß der Untersuchungsrichter zuvor die Zustimmung des Kreisgerichtes einholen, welche nur dann erteilt werden kann, wenn entweder schon ein Verhaftsbefehl gegen den Angeschuldigten erlassen ist, oder wenn besondere Gründe zu der Annahme berechtigen, daß die Briefe die Vereitelung der Zwecke der Untersuchung zu Folge haben können.

Art. 154.

Die Beschlagnahme von Briefen ist dem Angeschuldigten und, wenn er abwesend ist, einem seiner Angehörigen bekannt zu machen.

Ist die Eröffnung der Briefe erfolgt, so sind dieselben, sofern von der Mittheilung ihres Inhaltes kein nachtheiliger Einfluß für die Untersuchung zu besorgen ist, in Urschrift, oder in Abschrift, oder im Auszuge, dem Angeschuldigten oder denjenigen, an welche sie gerichtet sind, mitzutheilen. Ist der Angeschuldigte abwesend, so geschieht die Mittheilung an einen seiner Angehörigen. Sind Angehörige nicht

da, oder weigern sie sich die Mittheilung anzunehmen, so ist, wenn dieses nach Ermessen des Richters im Interesse des Absenders des Briefes liegt, der Brief dem Absender zurückzuschicken oder, wenn derselbe bei den Akten bleiben muß, dem Absender geeignete Nachricht zu ertheilen.

Dessau-Röthen. einem seiner Angehörigen „sogleich“ bekannt zu machen.

Art. 155.

Briefe, welche in Beschlag genommen, deren Eröffnung aber nicht für nöthig erachtet wurde, sind ohne Verzug demjenigen, an den sie gerichtet sind, auszuantworten oder der Post zurückzugeben.

Neuntes Kapitel.

Von dem Augenscheine und von Sachverständigen in der Voruntersuchung.

I. Augenschein überhaupt.

Art. 156.

Augenschein ist vorzunehmen, so oft ein für die Untersuchung erheblicher Umstand dadurch aufgeklärt werden kann. Setzt die Erforschung des zu untersuchenden Gegenstandes besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten voraus, so werden Sachverständige beigezogen.

Art. 157.

Der Augenschein soll in Gegenwart zweier Urkundspersonen (Art. 90) vorgenommen werden, vorbehältlich der im Art. 162 geordneten Ausnahmen.

Das über die Art der Vornahme und die Ergebnisse des Augenscheins aufzunehmende Protokoll (Art. 89) ist dergestalt mit Bestimmtheit und Ausführlichkeit abzufassen, daß es eine vollständige und treue Anschauung der besichtigten Gegenstände gewährt.

Es sind zu diesem Zwecke erforderlichen Falles Zeichnungen, Pläne oder Risse beizufügen und Maße, Gewichte, Größe und Ortsverhältnisse nach bekannten und unzweifelhaften Bestimmungen zu bezeichnen.

Meiningen. Dessau-Röthen. Rudolft. Sondersh.
vorbehältlich „der Art. 162“ geordneten Ausnahmen,

Deffau-Röthen. S. oben zu Art. 148 den §. 42.

Weimar-Eisenach. Rudolst. Sondersh. S. oben zu Art. 148 den §. 26.

Art. 158.

Fehlt es bei einem Augenscheine an den erforderlichen Personen, oder wurde kein oder ein ungenügendes Protokoll aufgenommen, so sind die Wahrnehmungen der dabei anwesend gewesenen Personen nöthigenfalls nach den Regeln über die Abhörung der Zeugen zu erheben.

II. Sachverständige.

Art. 159.

Sind Sachverständige bei einem Augenscheine oder zu einer sonstigen Ermittlung erforderlich, so soll der Richter nach Befinden einen oder mehrere zuziehen, vorbehältlich der besondern Verordnung in den Art. 169 und 173.

Deffau-Röthen. so soll der Richter „in der Regel mindestens zwei zuziehen“; vorbehältlich der

Art. 160.

Der Untersuchungsrichter wählt die Sachverständigen. Sind dergleichen ständig bestellt, so soll er Andere nur dann beiziehen, wenn Gefahr auf dem Verzuge hastet, oder jene durch besondere Verhältnisse abgehalten sind.

Personen, welche in den Art. 65 und 66 erwähnten Verhältnissen stehen, darf der Untersuchungsrichter nicht als Sachverständige gebrauchen. Auch sind, falls der Angeeschuldigte bereits zur Untersuchung gezogen ist, ihm die zuzuziehenden Sachverständigen vorher namhaft zu machen, und es steht ihm das Recht der Ablehnung in der im Art. 68 geordneten Weise zu. Erachtet der Untersuchungsrichter die Ablehnung für begründet, so hat er andere Sachverständige zuzuziehen.

Alles dieses gilt auch bei den Art. 118, 119 und 151 gedachten Sachverständigen.

Deffau-Röthen. §. 43. a. Zu Art. 160. Wenn der Angeeschuldigte bereits zur Untersuchung gezogen worden ist, kann die vorgängige Namhaftmachung der zuzuziehenden Sachverständigen unterbleiben.

Weimar-Eisenach. Rudolst. Sondersh. §. 27. Zu Art. 160. Der vorgängigen Namhaftmachung der zuzuziehenden Sachverständigen bedarf es nicht.

Art. 161.

Sachverständige, welche nicht ständig angestellt und nicht bereits als solche im Allgemeinen verpflichtet sind, sollen noch vor der Einnahme des Augenscheins von dem Untersuchungsrichter darauf eidlich verpflichtet werden, daß sie die gemachten Wahrnehmungen treu und vollständig angeben und ihr Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Regeln ihrer Wissenschaft oder Kunst abgeben wollen.

Deffau - Köthen. verpflichtet sind, „sollen vom Untersuchungsrichter darauf eidlich verpflichtet werden“, daß

Art. 162.

Die körperliche Beschäftigung einer Frauensperson soll, wenn Rücksichten des sittlichen Anstandes es erfordern, in Abwesenheit aller anderen Personen, allein durch einen Arzt unter Zuziehung einer ehrbaren Frau, nach Befinden einer verpflichteten Hebamme, oder auch durch die letztere allein, geschehen.

Art. 163.

Der Untersuchungsrichter leitet den Augenschein der Sachverständigen. Er bezeichnet die Gegenstände, auf welche sie ihre Beobachtung zu richten haben, und stellt die Fragen, deren gutachtliche Verantwortung er für erforderlich hält.

Die Sachverständigen können darauf antragen, daß ihnen aus den Akten oder durch Vernehmung von Zeugen über von ihnen bestimmt zu bezeichnende Punkte, welche für das abzugebende Gutachten erheblich zu sein scheinen, weitere Aufklärungen gegeben werden.

Art. 164.

Ist der Augenschein von den Sachverständigen in Gegenwart des Gerichtes vorgenommen worden, so wird das Gutachten derselben mit Gründen von ihnen sofort zu Protokoll gegeben, es wäre denn, daß sie sich die Abgabe eines schriftlichen Gutachtens vorbehalten; auch kann der Untersuchungsrichter in wichtigeren Fällen die Nachbringung eines solchen Gutachtens erfordern, wozu eine angemessene Frist zu bestimmen ist.

Haben die Sachverständigen ihre Beobachtungen und Untersuchungen ohne Gegenwart und Mitwirkung des Gerichtes angestellt, so geben sie ihr Gutachten mit den Gründen mündlich zu Protokoll oder schriftlich zu den Akten.

Art. 165.

Im Falle thatfächliche Behauptungen in dem Gutachten der Sachverständigen mit dem Inhalte des über den Augenschein aufgenommenen gerichtlichen Protokolles in Widerspruch stehen, oder wenn die Sachverständigen sich rücksichtlich thatfächlicher Verhältnisse widersprechen, oder wenn Dunkelheiten, Unvollständigkeiten oder Unbestimmtheiten in thatfächlicher Hinsicht vorliegen, hat der Untersuchungsrichter die Sachverständigen noch einmal zu befragen, und wenn dadurch keine Aufklärung zu erlangen ist, sofern es möglich ist, den Augenschein durch die nämlichen oder durch andere Sachverständige wiederholen zu lassen.

Art. 166.

Ist das Gutachten der Sachverständigen mangelhaft, dunkel, unvollständig, unbestimmt, sich widersprechend oder unschlüssig, so sind die Sachverständigen von dem Untersuchungsrichter noch einmal zu vernehmen, und wenn sich hierdurch der Anstand nicht hebt, andere Sachverständige beizuziehen.

Sind Sachverständige nur verschiedener gutachtlicher Meinung, so hat der Untersuchungsrichter einen weiteren Sachverständigen beizuziehen, und wenn die Sachverständigen Aerzte oder Chemiker sind, das Gutachten einer höheren Medizinal-Behörde oder einem sonstigen Kollegium von Sachverständigen, nach Befinden auch einzelnen in besonderem Rufe stehenden Sachverständigen vorzulegen und deren weitere Begutachtung zu veranlassen.

III. Verfahren bei Tödtungen und Körperverletzungen insbesondere.**Art. 167.**

Liegt bei einem Todesfalle Verdacht vor, daß er durch ein Verbrechen verursacht worden sei, so ist vor der Beerdigung eine Leichenschau und Leichenöffnung vorzunehmen. War die Leiche bereits beerdigt, so ist sie zu diesem Behufe wieder auszugraben, sofern nach den Umständen noch ein erhebliches Ergebniß davon erwartet werden kann und nicht die Rücksicht auf die Gesundheit der dabei Theil nehmenden Personen die Vornahme der fraglichen Handlungen widerräth.

Art. 168.

Ehe zur Oeffnung der Leiche geschritten wird, ist dieselbe solchen Personen, welche den Verstorbenen gekannt haben, und wenn ein Ver-

dächtiger bereits in Untersuchung gezogen ist, auch diesem zur Anerkennung vorzuzeigen.

Kennt Niemand den Verstorbenen, so ist eine genaue Beschreibung desselben zu den Akten zu bringen und in öffentlichen Blättern bekannt zu machen.

Art. 169.

Die Leichenschau und die Leichendöffnung wird vor dem Untersuchungsrichter, dem Protokoll-Führer und zwei Urkundspersonen, auch dem Staatsanwalte, wenn dieser zugegen sein will, durch den gerichtlichen Arzt und Wundarzt vorgenommen, so daß dem Arzte vorzugsweise die Leitung der dem Wundarzte zukommenden Ausführung zu steht.

Ist der Verstorbene in der seinem Tode vorhergegangenen Krankheit von einem anderen Arzte oder Wundarzte behandelt worden, so ist auch dieser, sofern es ohne Verzögerung geschehen kann, zur Gegenwart bei der Leichenschau und Leichendöffnung aufzufordern.

Deffau-Röthen. Meiningen. Rudolft. Sondersh. Die Leichenschau „und Leichendöffnung“ wird vor dem

Deffau-Röthen. S. oben zu Art. 148 den §. 42.

Weimar-Eisenach. Rudolft. Sondersh. S. oben zu Art. 148 den §. 26.

Art. 170.

Bei der Leichenschau hat der Untersuchungsrichter darauf zu sehen, daß die Lage und Beschaffenheit des Leichnams und alles, was nach den Umständen auf die Untersuchung von Einfluß sein kann, sorgfältig beachtet werde. Insbesondere sind die vorgefundenen Wunden und andere äußere Spuren erlittener Gewaltthätigkeiten nach ihrer Zahl und Beschaffenheit, mit Bemerkung der Mittel und Werkzeuge, durch welche sie wahrscheinlich verursacht wurden, genau zu verzeichnen und die etwa vorgefundenen, möglicher Weise gebrauchten Werkzeuge mit den vorhandenen Verletzungen zu vergleichen.

Art. 171.

Die Leichendöffnung kann unterbleiben, wenn schon bei der Leichenschau aus der Beschaffenheit der vorhandenen Verletzungen in Verbindung mit der Zeit des erfolgten Todes und den sonst vorliegenden Umständen die Todesursache sich nach dem Urtheile der zugezogenen Sachverständigen mit unzweifelhafter Gewißheit ergibt.

Außerdem ist die Leichenöffnung in der Weise vorzunehmen, daß die Kopf-, Brust- und Unterleibs-Höhle eröffnet werden; selbst in dem Falle, wenn die Ursache des Todes bereits in einem Theile des Körpers aufgefunden worden ist.

Art. 172.

Bei dem Kindermorde ist, wenn das Leben des Kindes nicht schon ohnedies außer Zweifel beruht, noch insbesondere die Lungen- und Athem- Probe vorzunehmen und darauf zu achten, ob das Kind sein Leben außerhalb der Mutter fortzusetzen geeignet gewesen.

Art. 173.

Bei Vergiftungen ist die erforderliche Untersuchung giftiger oder sonst verdächtiger Gegenstände durch zwei Chemiker unter Beaufsichtigung des Gerichtsarztes vornehmen zu lassen. Das Beisein des Gerichtes ist hierbei nicht erforderlich.

Begutachtungen sind in Vergiftungsfällen von den Aerzten und Chemikern zu geben.

Art. 174.

Bei Körperverletzungen und Verwundungen ist bei dem etwa erforderlichen Augenscheine und der Begutachtung besondere Rücksicht auf die gebrauchten Werkzeuge und auf die eingetretenen oder noch zu besorgenden nachtheiligen Folgen zu nehmen.

Bei den nach Art. 131, Nr. 4 und 5 des Strafgesetzbuches zu bestrafenden Körperverletzungen kann nach richterlichem Ermessen statt des gerichtlichen Arztes oder Wundarztes der Hausarzt oder Hauswundarzt als Sachverständiger gebraucht werden.

Zehntes Kapitel.

Von den Zeugen und dem Beschädigten in der Voruntersuchung.

I. Pflicht zum Zeugniß.

Art. 175.

In der Regel ist jeder verpflichtet, über dasjenige, was ihm von dem Gegenstande der Untersuchung bekannt ist oder damit in Verbindung steht, vor Gericht Zeugniß abzulegen.

Er erhält dafür auf Verlangen eine tagmäßige Zeugengebühr.

Deffau-Röthen. §. 43b. Statt des Schlusssatzes zu Art. 175. Wegen der den Zeugen zu gewährende Gebühr wird auf die Bestimmungen im Art. 191 und auf Zusatzgesetz zu §. 1 und §. 18 der Gebührentaxe verwiesen.

Art. 176.

Die Ablegung eines Zeugnisses können jedoch ablehnen:

- 1) Ehegatten, Verlobte, Verwandte und Verschwägerte in aufsteigender und absteigender Linie, Verwandte in der Seitenlinie bis zum dritten Grade und Verschwägerte in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade, Adoptiv- und Pflege-Eltern und Kinder des Angeschuldigten;
- 2) Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte oder sonst als Seelsorger anvertraut worden ist;
- 3) Staatsbeamte und andere in öffentlichem Dienste stehende Personen in Ansehung solcher Gegenstände, welche sie nach ihrem Amte oder Dienste zu verschweigen verpflichtet sind; es sei denn, daß sie von dieser Pflicht durch die ihnen vorgesetzte Dienstbehörde entbunden werden;
- 4) Sachwalter und Bertheidiger in Ansehung desjenigen, was ihnen in dieser Eigenschaft von dem Angeschuldigten anvertraut worden ist.

Meinungen. Deffau-Röthen. Rudolf. Sondersh.

1) Verschwägerte in „auf- und absteigender“ Linie, Verwandte in der Seitenlinie bis zum „dritten und“ Verschwägerte in der
Am Schlusse des Absatzes 1, 2 und 3 befindet sich „.“

Deffau-Röthen. 3) entbunden werden. „Hierzu ist die Dienstbehörde verpflichtet, soweit das Zeugniß zur Bertheidigung des Angeschuldigten benutzt werden soll.“

4) Sachwalter, Bertheidiger „und Aerzte“ in Ansehung desjenigen,
.

§. 44. Zu Art. 176, Zahl 3 und Art. 179. Staatsbeamte und andere im öffentlichen Dienst stehende Personen dürfen zur Ablegung eines Zeugnisses über einen Gegenstand ihres amtlichen Wirkungskreises nur mit Vorwissen ihrer Dienstbehörde vorgeladen werden. Sind dieselben Mitglieder eines Kollegiums, so ist dieses um schriftliche Aufklärung der Sache zu ersuchen.

Wegen Vernehmung und Bereidigung der Mitglieder der Herzoglichen Familie als Zeugen in Strassachen bewendet es bei der Verordnung vom 29. April 1851.

Art. 177.

Jeder Zeuge kann die Beantwortung von Fragen ablehnen, auf welche er zu seiner eigenen Schande, oder zur Schande einer noch nicht in Untersuchung befangenen Person aussagen müßte, zu welcher er in einem der im Art. 176, Nr. 1 bezeichneten Verhältnisse steht.

Die Beantwortung von Fragen, welche auf gegen eine Person verhängt gewesene Untersuchungen, auf ergangene Straferkenntnisse oder verbüßte Strafen gerichtet sind, kann nicht abgelehnt werden.

Art. 178.

Verweigert ein Zeuge die Ablegung eines Zeugnisses, wo er dazu verpflichtet ist, so kann ihn der Untersuchungsrichter durch eine Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern, im Falle der Armuth durch Gefängniß bis zu vierzehn Tagen, und bei fernerer Verweigerung durch Gefängniß bis zu sechs Wochen, zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit anhalten.

II. Vorladung der Zeugen.**Art. 179.**

Form, Inhalt und Behändigung der Vorladungen von Zeugen richten sich nach den Vorschriften in den Art. 103 f.

Es ist aber einer solchen Ladung die Verwarnung beizufügen, daß der Zeuge bei einer namhaft zu machenden Geldstrafe bis zu fünf Thalern der Ladung Folge zu leisten und außerdem noch zu gewärtigen habe, daß er auf seine Kosten anderweit werde vorgeladen, nach Befinden auch zum Behufe der Abhörung vor Gericht werde vorgeführt werden.

Bei der Abhörung einer im Voraus ungewissen Zahl von Zeugen am Orte eines Verbrechens gilt, was im Art. 110 geordnet ist.

Dessau-Röthen. S. oben zu Art. 176 den §. 44.

Weimar - Eisenach. Rudolst. Sondersh. §. 28. Zu Art. 179 ff., 180, 216 und 244. Die Mitglieder der landesherrlichen Familie werden in ihren Wohnungen vernommen.

Die Eidesformel wird ihnen von dem mit der Vernehmung beauftragten Richter vorgelesen und zur eigenhändigen Unterschrift vorgelegt.

Zur Hauptverhandlung werden sie nicht vorgeladen, sondern es soll stets nur die von ihnen zu Protokoll gegebene Aussage vorgelesen werden.

Art. 180.

Zeugen, welche durch Krankheit oder Gebrechlichkeit vor Gericht zu erscheinen verhindert sind, werden in ihrer Wohnung vernommen, und es ist hiernach ihre Vorladung entsprechend einzurichten.

III. Abhörnung der Zeugen.**Art. 181.**

Die Zeugen werden ohne Beisein des Angeeschuldigten oder anderer Zeugen vernommen.

Art. 182.

Bei Zeugen, welche taub, stumm oder der deutschen Sprache nicht mächtig sind, ist das in den Art. 118 und 119 geordnete Verfahren einzuschlagen.

Art. 183.

Der Zeuge wird zuerst ermahnt, über alle Umstände, über welche er werde befragt werden, nach der ihm beiwohnenden Wissenschaft die reine und unverfälschte Wahrheit anzugeben, nichts, was ihm von der Sache bekannt ist, zu verschweigen und seine Aussage so einzurichten, daß er sie auf Erfordern mit unverletztem Gewissen werde eidlich bekräftigen können.

Art. 184.

Sodann ist der Zeuge über seinen Vornamen und Familiennamen, Geburtsort, Wohnort, Alter, über seine etwaige Verwandtschaft, Bekanntschaft oder sonstige Verbindung mit einem bei der Untersuchung Betheiligten, auch darüber, ob er von seiner Aussage Nutzen zu hoffen oder Schaden zu befürchten, ob ihm wegen seines Zeugnisses etwas angeboten, versprochen oder gegeben, oder er über das, was er aussagen soll, im Voraus unterrichtet worden, zu befragen.

Meiningen. Dessau-Röthen. Rudolst. Sondersh.
der Zeuge über seinen „Vor- und Familiennamen“, Geburtsort

Art. 185.

Bei Abhörnung über die Sache selbst ist der Zeuge zuvörderst zu einer zusammenhängenden Erzählung der den Gegenstand des Zeugnisses bildenden Thatfachen, sodann aber durch weiteres Befragen zur Ergänzung derselben und zur Hebung von etwaigen Dunkelheiten und Widersprüchen zu veranlassen.

Ueberall ist der Grund seines Wissens zu erforschen; Fragen aber durch welche ihm Thatumstände vorgehalten werden, die durch seine Antwort erst festgestellt werden sollen, sind möglichst zu vermeiden.

Art. 186.

Sollen dem Zeugen zum Behufe der Anerkennung Personen vorgestellt oder Sachen vorgelegt werden, so ist er vorher zur genauen Beschreibung und Angabe unterscheidender Kennzeichen derselben aufzufordern.

Art. 187.

Ueber Gegenüberstellung der Zeugen mit dem Angeschuldigten entscheidet die Vorschrift des Art. 129. Die im Art. 176 genannten Personen dürfen jedoch, wenn sie sich als Zeugen haben abhören lassen, dem Angeschuldigten überhaupt nur dann gegenüber gestellt werden, wenn der Angeschuldigte oder der Zeuge dieses besonders verlangt.

Auch eine Gegenüberstellung mehrerer Zeugen unter sich soll nur dann vorgenommen werden, wenn die Aufklärung von Widersprüchen über erhebliche Umstände zu erwarten steht, und dieser Maßregel haben sich auch die im Art. 176 gedachten Personen zu unterwerfen.

Meiningen. Dessau-Röthen. Rudolst. Sondersh. . . .
oder der Zeuge „dies“ besonders verlangt. . . . haben sich auch „die Art.“ 176 gedachten Personen zu unterwerfen.

IV. Vereidung der Zeugen.

Art. 188.

In der Voruntersuchung findet eine Vereidung der Zeugen nicht Statt, ausgenommen wenn bei einem Zeugen wegen Krankheit, längerer Abwesenheit oder aus sonst einem Grunde zu erwarten steht, daß er bei der Hauptverhandlung nicht werde gegenwärtig sein können, oder wenn der Staatsanwalt oder der Angeschuldigte die Vereidung besonders beantragen.

Dessau-Röthen. §. 45a. Statt der Art. 188 und 189. Die in der Voruntersuchung von dem Untersuchungsrichter vernommenen Zeugen sind in der Regel zu vereidigen. Die Vereidigung derselben unterbleibt nicht blos, wenn dieselben eidesunmündig (d. h. ein Alter von 18 Jahren noch nicht erreicht haben) oder eidesunfähig sind, sondern auch dann, wenn der Richter wegen der besondern Beziehungen des Zeugen zu den in der Untersuchung befangenen Personen oder zu den in dieser verhandelten Verhältnissen die Vereidigung für bedenklich hält.

Die Vereidigung der Zeugen erfolgt vor oder nach Abhörnung derselben, nachdem sie zur Aussage der Wahrheit ermahnt und vor Begehung eines Meineides oder leichtsinigen Eides verwarnt worden sind. Die Fähigkeit einen Eid zu leisten, sowie die Eidesformel richtet sich nach den darüber für den Zivilprozeß bestehenden gesetzlichen Vorschriften, nach denen auch zu beurtheilen ist, inwiefern nach besondern Religionsgrundsätzen andere Versicherungen einem Eide gleich stehen.

Der Zeuge schwört:

„auf die an ihn zu richtenden Fragen ohne Gunst, ohne Haß und ohne Furcht die ganze und lautere Wahrheit zu sagen, auch nichts von seiner Wissenschaft zurückzuhalten oder zu verschweigen.“

oder wenn die Eidesleistung nach der Abhörnung erfolgt:

„auf die an ihn gerichteten Fragen — gesagt, zurückgehalten oder verschwiegen zu haben.“

Art. 189.

Die Vereidigung der Zeugen kann nur geschehen, wenn dieselben eidesmündig und sonst eidesfähig sind.

Sie erfolgt vor oder nach der Abhörnung derselben, nachdem sie zur Aussage der Wahrheit ermahnt und vor Begehung eines Meineides verwarnt worden sind.

Die Eidesformel richtet sich nach den sonst darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften, wonach auch zu beurtheilen ist, inwiefern nach besonderen Religions-Grundsätzen andere Versicherungen einem Eide gleich stehen.

Der Zeuge schwört: auf die an ihn gerichteten Fragen, ohne Gunst, ohne Haß und ohne Furcht, die ganze und lautere Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen.

Deffau-Röthen. S. oben zu Art. 188 den §. 45.a.

Weimar-Eisenach. Rudolst. Sondersh. S. oben zu Art. 179 den §. 28.

§. 29. Statt des Art. 189. Die Vereidigung der Zeugen unterbleibt nicht bloß, wenn dieselben eidesunmündig oder eidesunfähig sind, sondern auch, wenn der Richter wegen der besondern Beziehungen des Zeugen zu den in der Untersuchung befangenen Personen, oder zu den in dieser verhandelten Verhältnissen die Vereidigung für bedenklich hält.

Die Vereidigung der Zeugen erfolgt vor oder nach Abhörnung derselben, nachdem sie zur Aussage der Wahrheit ermahnt und vor Be-

gebung eines Meineides oder leichtfertigen Eides verwahrt worden sind.

Die Eidesformel richtet sich nach den sonst darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften, nach denen auch zu beurtheilen ist, inwiefern nach besondern Religionsgrundsätzen andere Versicherungen einem Eide gleich stehen.

Der Zeuge schwört: „auf die an ihn gerichteten Fragen ohne Kunst, ohne Haß und ohne Furcht die ganze und lautere Wahrheit und Nichts als die Wahrheit zu sagen“, oder — wenn die Eidesleistung nach der Abhörung erfolgt — „gesagt zu haben.“

Art. 190.

Die in dem Art. 176 gedachten Personen können, wenn sie sich freiwillig als Zeugen abhören lassen wollen, den Zeugeneid verweigern.

Gegen andere Personen tritt im Falle der Verweigerung das im Art. 178 vorgeschriebene Verfahren ein. Sind sie dadurch nicht zum Eide zu bewegen, so werden sie unbeeidigt abgehört nach vorgängiger Leistung eines Handgelöbntnisses, oder ohne dieses, wenn sie auch dieses verweigern.

V. Der Beschädigte und die sonstigen Privat-Betheiligten.

Art. 191.

Der Reklägte bei einem Verbrechen, welches von Amteswegen vom Staatsanwalte verfolgt wird, ingleichen der Betheiligte bei Verbrechen, welche nur auf seinen Antrag verfolgt werden, sind rücksichtlich ihrer Aussagen über das Verbrechen und über dabei in Frage kommende Umstände wie Zeugen zu behandeln.

Sie haben das Recht, eine Gebühr nach der Tage für die Zeugengebühren zu verlangen; der Betheiligte bei Verbrechen, welche nur auf seinen Antrag verfolgt werden, jedoch bloß in dem Falle, wenn der Angeschuldigte verurtheilt wird.

Deffau = Röhren. §. 45.b. Statt des Schlusssatzes des Art. 191. Sie haben das Recht, eine Gebühr nach der Tage für die Zeugengebühren zu verlangen, wenn der Angeschuldigte verurtheilt wird und die Zeugengebühr aus dessen Vermögen eingezogen werden kann.

Art. 192.

Auch die Vertheidigung der in dem vorigen Artikel genannten Personen bei Verbrechen gegen den Besitz oder das Eigenthum richtet sich nach den Regeln bei Zeugen.

Besitz und Eigenthum brauchen von diesen Personen nicht eidlich bekräftigt zu werden, wenn der Angeschuldigte sie nicht bestreitet.

Ueber **Verthsmittelungen** bei den gedachten Verbrechen durch den Beschädigten entscheidet Art. 43 des Strafgesetzbuches.

Fünftes Kapitel.

Von dem Schlusse der Voruntersuchung, der Vernehmung in den Anklagestand und der Vorladung zur Hauptverhandlung.

I. Schluß der Voruntersuchung.

Art. 193.

Die Voruntersuchung wird geschlossen, sobald die dem Untersuchungsrichter bekannt gewordenen Kenntnißquellen dergestalt benützt sind, daß von weiteren Vorschritten weder eine bessere Aufklärung der Sache, noch die Entdeckung neuer erheblicher Umstände zu erwarten ist.

Ist der Angeschuldigte wegen mehrerer Verbrechen in der Voruntersuchung begriffen gewesen, so kann dieselbe auch schon dann geschlossen werden, wenn sie nur wegen der schwereren Verbrechen erschöpft ist und die geringeren Verbrechen voraussichtlich für das Endresultat der Untersuchung keine Bedeutung haben.

II. Anträge der Staatsanwaltschaft und Anklageschrift.

Art. 194.

Nach dem Schlusse der Voruntersuchung theilt der Untersuchungsrichter die Akten dem Staatsanwalt zu weiterer Entschließung mit,

Deffau · Rötthen. Weimar · Eisenach. Rudolft. Sondersh.
Anstatt der Art. 193—215.

I. Schluß der Voruntersuchung.

Deffau-Rötthen. §. 46. Die Voruntersuchung wird geschlossen, sobald der Zweck derselben (§. 3 zu Art. 3) erreicht ist.

Der Untersuchungsrichter darf daher die Ermittlungen in derselben nicht weiter ausdehnen, als dieser Zweck es erfordert.

Weimar · Eisenach. Rudolft. Sondersh. §. 30. Die Voruntersuchung wird geschlossen, sobald der Zweck derselben (§. 2 zu Art. 3) erreicht ist.

II. Anträge der Staatsanwaltschaft und Anklageschrift.

Deffau-Rötthen. §. 47. Nach dem Schlusse der Voruntersuchung theilt der Untersuchungsrichter die Akten dem Staatsanwalt zur weitem Entschließung mit. Der

welcher dieselben, falls er dafür hält, daß die Sache vor ein Geschwornengericht gehörig sei, sofort dem Ober-Staatsanwalt einsenden und einen Empfangsschein dieses letzteren beibringen muß.

Von dem Tage der Mittheilung an den Staatsanwalt, oder der Empfangnahme durch den Ober-Staatsanwalt an, steht der Staatsanwaltschaft noch frei, binnen vierzehn Tage und, wenn der Angeeschuldigte verhaftet ist, binnen acht Tagen Anträge auf Bervollständigung der Untersuchung zu stellen, nach deren Erledigung anderweite Mittheilung der Akten zu machen ist.

Von demselben Zeitpunkte an oder, wenn eine Bervollständigung der Untersuchung in Frage war, von der anderweiten Mittheilung oder Empfangnahme der Akten an, muß die Staatsanwaltschaft, bei Verbrechen, welche vor dem Kreisgerichte verhandelt werden sollen, der Staatsanwalt und bei Verbrechen, deren Hauptverhandlung vor dem Geschwornengericht erfolgen soll, der Ober-Staatsanwalt, binnen vierzehn Tagen eine Anklageschrift gegen den Angeeschuldigten bei dem Untersuchungsrichter übergeben. Diese Frist kann aus erheblichen Gründen verlängert werden. Versäumnisse sollen den Verlust der Anklage nicht zur Folge haben, sondern von dem Kreisgerichte durch Ordnungsstrafen gerügt werden.

Eine Anklageschrift ist bei Strafe der Nichtigkeit erforderlich.

Es steht jedoch der Staatsanwaltschaft zu, innerhalb der gedachten Fristen auch noch die Einstellung der Untersuchung zu beantragen, welchen Falles die Vorschriften des Art. 95 zur Anwendung kommen

selbe hat bei Verbrechen, welche vor das Kreisgericht gehören, insofern nicht Anträge auf Bervollständigung oder auf Einstellung der Untersuchung von ihm zu stellen sind, in welchem letztern Falle die Vorschriften des Art. 95 zur Anwendung kommen, die Anklageschrift zu fertigen und nebst den Akten dem Kreisgerichte zur Beschlußfassung über die Versezung in den Anklagestand und die Anberaumung einer Hauptverhandlung mitzutheilen.

Hält der Staatsanwalt dafür, daß die Hauptverhandlung vor ein Geschwornengericht gehörig sei, so hat er die Akten an den Ober-Staatsanwalt einzusenden, welcher, wenn er nicht etwa deren Bervollständigung für nöthig erachtet, oder die Sache an den Staatsanwalt zur weitem Verfolgung deshalb zurückweist, weil nach seiner Ansicht nur ein vor das Kreisgericht gehöriges Verbrechen vorliegt, dieselben der Anklagekammer des Oberlandesgerichts entweder mit einem motivirten Antrage, den oder die Angeeschuldigten nicht in den Anklagestand zu versezen, oder mit dem durch eine Darstellung derjenigen Thatfachen, welche den Gegenstand der Anklage bilden sollen, zu begründenden Antrage überreicht, bestimmte Angeeschuldigte wegen bestimmter Verbrechen auf den Grund der zu bezeichnenden Strafgesetze in den Anklagestand zu versezen und vor das Geschwornengericht zu verweisen.

und, falls die Einstellung der Untersuchung abgeklärt wird, die Frist zur Uebergabe der Anklageschrift erst von der Eröffnung der abschließlichen Entscheidung an laufen soll.

Art. 195.

Die Anklageschrift soll enthalten:

- 1) den Namen des Angeeschuldigten und dessen persönliche Verhältnisse;
- 2) eine Darstellung derjenigen Thatfachen, welche das den Gegenstand der Anklage bildende Verbrechen begründen sollen, mit allen erschwerenden oder mildernden und für die Strafaußmessung erheblichen Umständen. Sind mehre Verbrechen Gegenstand der Anklage, so sind sie unter besonderen Nummern darzustellen;

Weimar-Eisenach. Rudolft. Sondersh. §. 31. Nach dem Schlusse der Voruntersuchung hat der Staatsanwalt, insofern nicht Anträge auf Vervollständigung der Untersuchung zu stellen sind, bei Verbrechen, welche vor das Kreisgericht gehören, die Anklageschrift zu fertigen und nebst den Akten dem Kreisgerichte zur Beschlußfassung über die Versezung in den Anklagestand und die Anberaumung einer Hauptverhandlung mitzutheilen.

Hält der Staatsanwalt dafür, daß die Hauptverhandlung vor ein Geschwornengericht gehörig sei, so hat er die Akten dem Ober-Staatsanwalte einzusenden, welcher dieselben der Anklagekammer des Appellations-Gerichtes mit dem durch eine Darstellung derjenigen Thatfachen, welche den Gegenstand der Anklage bilden sollen, zu begründenden Antrage überreicht: bestimmte Angeeschuldigte wegen bestimmter Verbrechen auf dem Grunde der zu bezeichnenden Strafgesetze in den Anklagestand zu versezen und vor das Geschwornengericht zu verweisen.

Hat die Anklagekammer die Versezung in den Anklagestand ausgesprochen (§§. 36, 37), so hat der Ober-Staatsanwalt die Anklageschrift zu fertigen und diese nebst den Akten dem Präsidenten des Gerichtshofes mitzutheilen.

Hält die Staatsanwaltschaft dafür, daß die Einstellung der Untersuchung zu beantragen sei, so kommen die Vorschriften des Art. 95 zur Anwendung.

Dessau-Röthten. §. 48. Hat die Anklagekammer die Versezung in den Anklagestand ausgesprochen (§. 53), so theilt dieselbe diesen Beschluß mit den Akten dem Ober-Staatsanwalte mit, welcher die Anklage nach diesem Beschlusse anzufertigen und diese nebst den Akten dem betreffenden Kreisgericht mitzutheilen hat.

§. 49. Eine Anklageschrift ist bei Strafe der Nichtigkeit erforderlich.

Die Anklageschrift wegen eines vor das Geschwornengericht verwiesenen Verbrechens soll enthalten:

- 1) den Namen des Angeeschuldigten und dessen persönliche Verhältnisse;
- 2) eine Darstellung derjenigen Thatfachen, welche das den Gegenstand der Anklage bildende Verbrechen begründen sollen, mit den etwaigen erschwerenden oder mildernden Umständen;

- 3) die Anklage in der Weise, daß der Angeschuldigte wegen des fraglichen, nach seinen thatsächlichen Bestandtheilen anzugebenden Verbrechens angeklagt werde, das gleichfalls hier anzugebende Strafgesetz oder eventuell ein anderes zu benennendes Strafgesetz verletzt zu haben, und die Bezeichnung des Gerichtes, welches die Staatsanwaltschaft zur Hauptverhandlung und zur Entscheidung der Sache für zuständig hält;
- 4) zum Schlusse sind die Beweismittel anzugeben, welche sowohl für den Thatbestand als für die Thäterschaft des Angeschuldigten bei der künftigen Hauptverhandlung gebraucht werden sollen. Insbesondere sind die Namen und der Aufenthaltsort der Belastungs- und Vertheidigungszeugen, und der Sachverständigen, deren Abhörung die Staatsanwaltschaft bei der Hauptverhandlung verlangt, oder bei denen sie sich mit Vorlesung ihrer bereits in der Voruntersuchung enthaltenen Aussagen begnügen will, anzugeben.

Die Anklageschrift ist doppelt und bei Mitschuldigen ein Duplikat für einen jeden derselben zu überreichen.

III. Vertheidigung des Angeschuldigten.

Art. 106.

Die Anklageschrift ist dem Angeschuldigten bei Strafe der Nichtigkeit mitzutheilen und er dabei schriftlich oder auch mündlich zu Protokoll zu bedeuten, daß ihm frei stehe, binnen acht Tagen selbst oder durch einen Vertheidiger Anträge auf Vervollständigung der Unter-

- 3) die Anklage in der Weise, daß der Angeklagte wegen des fraglichen, nach seinen thatsächlichen Bestandtheilen anzugebenden Verbrechens angeklagt werde, das gleichfalls hier anzugebende Strafgesetz oder eventuell ein anderes zu benennendes Strafgesetz verletzt zu haben.
- 4) Zum Schlusse sind die Beweismittel anzugeben, welche bei der künftigen Hauptverhandlung gebraucht werden sollen. Insbesondere sind die Namen und der Aufenthaltsort der Belastungs- und Vertheidigungszeugen und der Sachverständigen, deren Abhörung die Staatsanwaltschaft bei der Hauptverhandlung verlangt, oder bei denen sie sich mit Vorlesung ihrer bereits in der Voruntersuchung enthaltenen Aussagen begnügen will, anzugeben.

Die Anklageschrift wegen eines Verbrechens, welches vor das Kreisgericht zu verweisen ist, soll die vorstehend unter 1, 2 und 4 angegebenen Bestandtheile enthalten, statt der förmlichen Anklage unter 3 jedoch nur das Verbrechen und das verletzte Strafgesetz bezeichnen.

Notmar. Cirkular. Adolph. Gombert. §. 32. Dieser stimmt wörtlich mit dem vorstehenden anhaltischen §. 49 überein.

fuchung zu stellen und die Beweismittel anzugeben, welche er, außer den von der Staatsanwaltschaft bezeichneten, bei der Hauptverhandlung gebraucht wissen will. Diese Frist kann nach Befinden einmal auf weitere acht Tage verlängert werden.

Dem Angeschuldigten oder dessen Verteidiger ist unbenommen, innerhalb dieser Frist auch dasjenige vorstellig zu machen, was sie gegen die Versetzung in den Anlagestand überhaupt oder in der beantragten Masse glauben geltend machen zu können.

Art. 197.

Der Angeschuldigte hat seinen Verteidiger aus der Zahl der angestellten Anwälte oder sonst von Staatswegen zu Verteidigungen befähigten Personen zu wählen. Staatsdiener, welche die juristische Staatsprüfung bestanden oder den juristischen Doktor-Grad erlangt haben, sind den zu Verteidigungen befähigten Personen gleich zu stellen. Sie können jedoch, wenn sie nicht in einem der im Art. 65 gedachten Verhältnisse zu dem Angeschuldigten stehen, sich nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde mit einer Verteidigung befassen.

III. Entscheidungen des Kreisgerichts und der Anklagelammer des Oberlandesgerichts (Weimar und Schwarzburg „Appellationsgerichts“).

Deffau-Röthén. §. 50. Die Berathung der Anklagelammer über die Anträge des Ober-Staatsanwalts, erfolgt in Anwesenheit desselben, welcher nur bei der Abstimmung nicht gegenwärtig ist.

In gleicher Weise kann der Staatsanwalt den Berathungen des Kreisgerichts über seine Anträge wegen Einstellung der Untersuchung oder Verweisung der Sache zur Hauptverhandlung betwohnen.

Findet die Anklagelammer oder das Kreisgericht bei diesen Berathungen, daß die Voruntersuchung noch einer Bervollständigung bedarf, so wird dieselbe von ihnen durch den Untersuchungsrichter noch veranlaßt.

Weimar-Eisenach. **Rudolft.** **Sondersh.** §. 33. Dieser §. stimmt mit dem anhalt. §. 50 überein; nur heißt es hier im 1. Abs. . . . „über die Versetzung in den Anlagestand“ erfolgt in . . . ; im 2. Abs. . . . des Kreisgerichts „über Verweisung einer Sache zur Hauptverhandlung“ betwohnen. Der Schluß im 3. Abs. lautet: . . . so wird dieselbe „durch die Staatsanwaltschaft veranlaßt.“

Deffau-Röthén. §. 51. Dieser entspricht wörtlich dem Art. 201 der St.-P.-O., nur daß es hier heißt: Verweisung durch die Anklagelammer an die dem „Oberlandesgericht“ untergeordneten Kreisgerichte . . . rücksichtlich eines oder mehrerer, rücksichtlich „eines andern“ das Kreisgericht, oder

Weimar-Eisenach. **Rudolft.** **Sondersh.** §. 34. Dieser entspricht wörtlich dem Art. 201 der St.-P.-O.

Die Wahl des Vertheidigers kann der Angeschuldigte dem Gerichte überlassen; dann hat das Kreisgericht sofort einen Vertheidiger aus der Zahl der angestellten Anwälte und sonst von Staatswegen dazu befähigten Personen zu bestellen.

Art. 198.

Der Angeschuldigte kann nach geschlossener Voruntersuchung sich mit seinem Vertheidiger ohne Beisein einer Gerichtsperson besprechen.

Von derselben Zeit an ist die Einsicht der Akten dem Vertheidiger, auch, sofern nicht besondere Gründe entgegenstehen, dem Angeschuldigten, diesem jedoch nur unter Aufsicht zu gestatten.

Der Vertheidiger oder der Angeschuldigte kann von den ihm nothwendig scheinenden Akten = Stücken Abschriften nehmen oder nehmen lassen. Von Gutachten der Sachverständigen und von denjenigen Akten = Stücken, wodurch der Thatbestand des Verbrechens hergestellt wird, sind auf Verlangen unentgeltliche Abschriften zu ertheilen.

Deffau-Röthen. §. 52. Tritt die Anklagekammer dem Antrage des Oberstaatsanwaltes, den Angeschuldigten wegen Mangels an Beweismitteln zur Begründung eines dringenden Bedachts gegen ihn nicht in den Anklagestand zu versetzen, bei, oder findet dieselbe oder das Kreisgericht, daß die in dem Antrage auf Versetzung in den Anklagestand oder die in der Anklageschrift angeführte That durch kein Strafgesetz verboten ist, oder daß der Staatsanwalt ohne den erforderlich gewesen Antrag eines Betheiligten, oder umgekehrt ein Privatankläger an der Stelle des Staatsanwalts aufgetreten ist, wo nur Letzterer hätte aufstreten können, oder daß es an Beweismitteln fehlt um den Angeschuldigten für dringend verdächtig halten zu können, oder daß dieser in Folge unzweifelhafter Thatfachen als straflos erscheint, so ist die Entscheidung zu geben, daß der Angeeschuldigte nicht in den Anklagestand zu versetzen sei.

Ist bei einem abwesenden Angeschuldigten zu vermuthen, daß im Falle seiner Wiedererlangung der gegen ihn streitende Verdacht sich erhöhen werde, so kann statt der Entscheidung, daß der Angeschuldigte nicht in den Anklagestand zu versetzen sei, beschlossen werden, daß die Sache bis zur Wiedererlangung des Angeschuldigten auf sich beruhen solle.

Weimar-Eisenach. Rudolft. Sondersh. §. 35. Findet die Anklagekammer oder das Kreisgericht, daß die in dem Antrage oder der Anklageschrift u. s. w. wie Art. 202 der St.-P.-O.

Im Abs. 2 Schlußsatz sagt das Rudolft. Gesetz irrig: Kann die Entscheidung statt „Bereidung.“

Deffau-Röthen. §. 53. Treten die in dem vorigen Artikel gedachten Fälle nicht ein, und erscheint der Angeklagte insbesondere dringend verdächtig, so ist ein Verweisungsbefehl auf Versetzung des Angeklagten in den Anklagestand zu ertheilen.

Der Verweisungsbefehl hat den Namen des Angeschuldigten, das ihm zur Last gelegte Verbrechen und das Strafgesetz, nach welchem er zu bestrafen ist, zu bezeichnen.

Art. 199.

Die nach Art. 196 dem Angeschuldigten oder seinem Vertheidiger freistehenden Anträge und Ausführungen sind der Staatsanwaltschaft bei Strafe der Nichtigkeit mitzutheilen.

Anträge des Angeschuldigten auf Bervollständigung der Untersuchung hat der Untersuchungsrichter, falls er sie begründet findet, zu erledigen; im zweifelhaften Falle, oder wenn der Staatsanwalt Widerspruch erhebt, ist die Entscheidung des Kreisgerichtes einzuholen. Hat eine Bervollständigung Statt gefunden, so sind die Akten der Staatsanwaltschaft zum Behufe etwaiger Abänderung der Anklageschrift bei Strafe der Nichtigkeit mitzutheilen, und ändert sie dieselbe, so ist auch hiervon wieder dem Angeschuldigten bei gleicher Strafe abschriftliche Mittheilung zu machen.

Anträge des Angeschuldigten auf Vorladung von Zeugen und Sachverständigen zur Hauptverhandlung werden bei der Entscheidung über die Verzekung in Anklagestand erledigt.

In der Bezeichnung des Verbrechens und des Strafgesetzes ist das Gericht nicht an die Anträge der Staatsanwaltschaft gebunden.

Auch ist eine eventuelle Bezeichnung des Verbrechens und der anzuwendenden Strafgesetze zulässig.

Die Anträge der Staatsanwaltschaft auf Benutzung von Beweismitteln in der Hauptverhandlung dürfen nicht abgelehnt werden.

Das Gericht kann jedoch von Amtswegen die Benutzung von Beweismitteln in der Hauptverhandlung, welche die Staatsanwaltschaft nicht beantragt hat und die es für erforderlich erachtet, namentlich die Vorladung von Zeugen und Sachverständigen oder auch die Vorlesung der in der Voruntersuchung erstatteten Aussagen von Zeugen oder Sachverständigen anordnen.

Weimar-Eisenach. Rudolfst. Sondersh. §. 36. Wie der anhält §. 53. **Deffau-Röthén. §. 54.** Die in den §§. 51 bis 53 gedachten Entscheidungen sind bei Strafe der Nichtigkeit mit den Unterschriften der Gerichtsmitglieder, welche an der Beschlußfassung Theil genommen haben, zu versehen.

Weicht die Entscheidung des Gerichts von den Anträgen der Staatsanwaltschaft ab, so ist dieselbe der Letztern sofort mitzutheilen.

Weimar-Eisenach. Rudolfst. Sondersh. §. 37. Die in dem §§. 34—36 gedachten u. s. w. wie der anhält §. 54, und außerdem den Schlußabsatz: „Die Anklagekammer theilt den Verweisungsbeschuß nebst den Akten dem Ober-Staatsanwalt mit, welcher sodann die Anklageschrift zu entwerfen hat.“

Deffau-Röthén. §. 55. Die Anklageschrift und der Verweisungsbeschuß ist dem Angeklagten bei Strafe der Nichtigkeit, vorbehältlich des Verfahrens bei abwesenden Angeklagten (Art. 218 und §. 69), mündlich oder schriftlich mit der Aufforderung mitzutheilen, diejenigen Beweismittel, welche er zur Hauptverhandlung herbeigeschafft, insbesondere die Zeugen, welche er vorgeladen zu sehen verlangt, binnen einer zu bestimmenden Frist anzugeben, damit dieselben zur Hauptverhandlung herangezogen werden

Ausführungen nach dem Schlusse des Art. 196 sind von der Staatsanwaltschaft unbeantwortet zu lassen; sowie überhaupt ein Schriftenwechsel zwischen ihr und dem Angeschuldigten oder dessen Bertheidiger unzulässig ist.

IV. Entscheidungen des Kreisgerichtes und der Anklagekammer des Appellations-Gerichtes.

Art. 200.

Der Untersuchungsrichter hat hierauf die Akten dem Kreisgerichte zu weiterer Entschliebung vorzulegen, welches, je nachdem die Staatsanwaltschaft die Verweisung der Sache zur Hauptverhandlung vor das Geschworenengericht oder vor das Kreisgericht in der Anklageschrift (Art. 195) beantragt hat, die Akten an die Anklagekammer des Appellations-Gerichtes zu weiterer Entscheidung einschickt, oder selbst die weitere Entscheidung erteilt.

Finden die Anklagekammer oder das Kreisgericht, daß die Voruntersuchung noch einer Bervollständigung bedarf, so haben sie vorerst noch dieselbe durch den Untersuchungsrichter zu veranlassen.

können. Dem Angeklagten ist dabei zu bemerken daß, wenn er die Benennung der Beweismittel in der gestellten Frist versäumt, ihm überlassen bleibe, dieselben zur Hauptverhandlung selbst mitzubringen.

Die dem Angeklagten gesetzte Frist kann nach Befinden einmal verlängert werden.

Die Mittheilung der Anklageschrift und des Verweisungsbeschlusses geschieht durch den Untersuchungsrichter.

Weimar-Eisenach. Rudolst. Sondersh. §. 38. Wie der anhält. §. 55; jedoch ist der im 1. Abs. citirte §. hier §. 55, und sind nach dem 1. Abs. nachstehende zwei Absätze eingeschoben: „Der Verweisungsbeschluss kann auch durch Vorlesen betannt gemacht werden.“

„Die Ladung zur Hauptverhandlung wird entweder mit Zufertigung der Anklageschrift verbunden, oder sie erfolgt später.“

Dem Schlußabsätze sind noch die Worte beigefügt: „wenn nicht gleichzeitig die Ladung zur Hauptverhandlung erfolgt.“

IV. Bertheidigung des Angeschuldigten.

Deffau-Röthen. §. 56. Zur Führung von Bertheidigungen befugt sind die angestellten Anwälte und die sonst von Staatswegen dazu befähigten Personen.

Referendare und Auskultatoren können ebenfalls durch die vorgefetzte Dienstbehörde von Amtswegen als Bertheidiger bestellt werden.

Weimar-Eisenach. Rudolst. Sondersh. §. 39. Zur Führung von Bertheidigungen befugt sind die angestellten Anwälte u. s. w. wie der Art. 197 der St.-P.-D. mit Ausnahme des 2. Abs. desselben.

Art. 201.

Hält die Anklagekammer dafür, daß die Sache, weil sie kein Verbrechen im engeren Sinne betrifft, nicht vor das Geschwornengericht, sondern weil ein Vergehen in Frage steht, vor das Kreisgericht, oder wegen dessen Unzuständigkeit vor ein anderes Kreisgericht, oder weil eine Uebertretung vorliegt, vor einen Einzelrichter gehörig sei, oder hält das Kreisgericht dafür, daß die Sache vor das Geschwornengericht oder vor ein anderes Kreisgericht oder vor einen Einzelrichter gehöre: so ist dieses auszusprechen und die Sache an das zuständige Gericht zu verweisen.

Verweisungen durch die Anklagekammer an die dem Appellations-Gerichte untergeordneten Kreisgerichte oder Einzelrichter binden diese, und Verweisungen der Kreisgerichte an die ihnen untergeordneten Einzelrichter binden ebenfalls diese letzteren. Bei anderen Verweisungen ist erforderlichen Falles der Streit über die Zuständigkeit nach Art. 63 zu erledigen.

Die Verweisung wegen Nichtzuständigkeit hat keine Nichtigkeit der bisherigen Voruntersuchung zur Folge, vielmehr hat das Gericht, an welches verwiesen worden ist, auf dem Grunde derselben weiter zu entscheiden.

Sind mehre Verbrechen Gegenstand der Voruntersuchung und ist das Geschwornengericht rücksichtlich eines oder mehrer, rücksichtlich anderer das Kreisgericht oder ein Einzelrichter zuständig, ingleichen wenn das Kreisgericht rücksichtlich einzelner und rücksichtlich anderer ein Einzelrichter zuständig ist, soll die Zuständigkeit des höheren Gerichtes auch auf diejenigen Verbrechen erstreckt werden, welche eigentlich vor den niedereren Richter gehörig sind, und es soll daher eine theilweise Verweisung der Sache vor einen niedereren Richter nicht eintreten. Ausgenommen sind jedoch hiervon diejenigen Fälle, in welchen schon nach dem zweiten und dritten Sage des Art. 56 eine Erstreckung des Gerichtsstandes ausgeschlossen ist.

Dessau-Röthjen. §. 57. Der Angeeschuldigte kann nach geschlossener Voruntersuchung sich mit seinem Vertheidiger ohne Beisein einer Gerichtsperson besprechen.

Von derselben Zeit an ist die Einsicht der Akten dem Vertheidiger, auch, sofern nicht besondere Gründe entgegenstehen, dem Angeeschuldigten, diesem jedoch nur unter Aufsicht, und beiden nur an Gerichtsstelle zu gestatten.

Der Vertheidiger oder der Angeeschuldigte kann von den ihm nothwendig scheinenden Aktenstücken Abschriften nehmen oder nehmen lassen. Von Gutachten der Sachverständigen sind auf Verlangen unentgeltliche Abschriften zu ertheilen.

Weimar-Eisenach. Rudolfst. Sonderstf. §. 40. Wie der anhält. §. 57.

Art. 202.

Findet die Anklagekammer oder das Kreisgericht, daß die in der Anklageschrift angeführte That durch kein Strafgesetz verboten ist, oder daß der Staatsanwalt ohne den erforderlich gewesenem Antrag eines Betheiligten, oder umgekehrt ein Privat-Ankläger an der Stelle des Staatsanwaltes aufgetreten ist, wo nur letzterer hätte auftreten können, oder daß es an Beweismitteln fehlt, um den Angeschuldigten für dringend verdächtig halten zu können, oder daß dieser in Folge unzweifelhafter Thatsachen als straflos erscheint, so ist die Entscheidung zu geben: daß der Angeschuldigte nicht in den Anklagestand zu versetzen sei.

Die Entscheidung kann von der Bedingung abhängig gemacht werden, daß zuvor Zeugen, welche zu Gunsten des Angeschuldigten ausgesagt haben, ihre Aussage eidlich bekräftigen. Dann hat der Untersuchungsrichter die Entscheidung erst nach erfolgter Vereidung dem Angeschuldigten bekannt zu machen. Kann die Vereidung nicht erfolgen, oder ändern die Zeugen ihre früheren Aussagen, so ist eine anderweite Entscheidung einzuholen.

Ist bei einem abwesenden Angeschuldigten zu vermuthen, daß im Falle seiner Wiedererlangung der gegen ihn streitende Verdacht sich erhöhen werde, so kann statt der Entscheidung, daß der Angeschuldigte nicht in den Anklagestand zu versetzen sei, beschlossen werden, daß die Sache bis zur Wiedererlangung des Angeschuldigten auf sich beruhen soll:

Art. 203.

Treten die in dem vorigen Artikel gedachten Fälle nicht ein und erscheint der Angeschuldigte insbesondere dringend verdächtig, so ist ein Verweisungserkenntniß auf Versetzung des Angeschuldigten in den Anklagestand zu ertheilen.

Deffau-Röthen. §. 58. Anträge des Angeklagten oder seines Bertheidigers auf Heranziehung von Beweismitteln zur Hauptverhandlung (§. 55) sind der Staatsanwaltschaft bei Strafe der Nichtigkeit mitzutheilen. Ueber diese Anträge entscheidet das Kreisgericht in Fällen, die vor dasselbe verwiesen sind, in Fällen dagegen, die vor dem Geschwornengericht zu verhandeln sind, die Anklagekammer des Oberlandesgerichts, oder, wenn der Gerichtshof des Geschwornengerichts bereits zusammengetreten ist, dieser.

Die Thatsachen, über welche ein Beweismittel erhoben werden soll, müssen bestimmt bezeichnet sein.

Werden dieselben nicht für erheblich erachtet und wird deshalb der Antrag des Angeklagten abgelehnt, so ist dies demselben zu eröffnen und es bleibt ihm unbenommen, die Beweismittel selbst zur Hauptverhandlung herbeizuschaffen, in welcher dann das Gericht entscheidet, ob es die herbeigeschafften Beweismittel erheben will.

Dieses Erkenntniß muß bei Strafe der Nichtigkeit die thatsächlichen Bestandtheile des Verbrechens, wegen dessen die Verurtheilung in den Anklagestand erfolgt, angeben, das Gesetz bezeichnen, nach welchem es zu bestrafen ist, das Gericht benennen, an welches die Sache zur Hauptverhandlung zu verweisen ist, und über die Beziehung der von dem Staatsanwalte und dem Angeschuldigten angegebenen Beweismittel zur Hauptverhandlung entscheiden.

In der Bezeichnung des Verbrechens und des Strafgesetzes ist das Gericht nicht an die in der Anklageschrift enthaltenen Anträge gebunden. Auch ist eine eventuelle Bezeichnung des Verbrechens und anzuwendender Strafgesetze zulässig.

Rücksichtlich der Beweismittel ist insbesondere zu bestimmen, welche Zeugen und Sachverständige zur Hauptverhandlung vorgeladen werden sollen, oder bei welchen eine Vorlesung ihrer Aussagen und Angaben in der Voruntersuchung Statt finden soll.

Nur offenbar unerhebliche Beweismittel dürfen aberkannt werden.

Art. 204.

Die in den Art. 201 bis 203 gedachten Entscheidungen sind bei Strafe der Nichtigkeit mit den Unterschriften der Gerichtsmitglieder, welche in der Anklagekammer des Appellations-Gerichtes oder bei dem Kreisgerichte daran Theil genommen haben, zu versehen und von dem erkennenden Gerichte oder dem Untersuchungsrichter dem Angeschuldigten und dem Staatsanwalte, bei Erkenntnissen der Anklagekammer dem Ober-Staatsanwalte, zu eröffnen.

V. Bestellung eines Verteidigers zur Hauptverhandlung.

Art. 205.

Ist ein Verweisungserkenntniß ertheilt worden (Art. 203), so ist der Angeschuldigte bei dessen Eröffnung, wenn er nicht schon früher

Wenn über einen und denselben Umstand von dem Angeklagten mehrere Zeugen vorgeschlagen sind, so bestimmt das Gericht auch die Zahl der zu vernehmenden Zeugen. Dasselbe kann auch die bloße Vorlesung der in der Voruntersuchung erstatteten Aussagen von Zeugen oder Sachverständigen anordnen.

Weimar-Eisenach. Rudolfst. Sondersh. §. 41. Wie der anhalt. §. 58; im Schlußabs. heißt es jedoch ... die Zahl der „vorzuladenden“ Zeugen, und fehlt das Wort „bloße“ vor Vorlesung.

V. Freilassung und Verhaftung der Angeschuldigten.

Dessau-Röthen. §. 59. Bei der Entscheidung, daß der Angeschuldigte nicht in den Anklagestand zu versetzen sei (§. 52), ist derselbe, wenn er sich in Untersuchungs-

einen Vertheidiger angezeigt oder bestellt erhalten hat (Art. 197), zu befragen, ob und durch wen er bei der künftigen Hauptverhandlung vertheidigt und sonst vertreten sein wolle.

Ist die Sache zur Hauptverhandlung vor das Kreisgericht verwiesen, so hat der Untersuchungsrichter den von dem Angeschuldigten Ausgewählten, oder, wenn der Angeschuldigte die Auswahl dem Gerichte überlassen, einen der am Sitze des Kreisgerichtes wohnhaften Sachwalter oder sonst von Staatswegen zur Vertheidigung Befähigten zum Vertheidiger zu bestellen.

Ist die Sache zur Hauptverhandlung an das Geschwornengericht verwiesen, so hat das Gericht, falls der Angeschuldigte einen Vertheidiger gewählt hat, das Geeignete wegen dessen Bestellung vorzulehren. Hat er keinen gewählt und die Wahl dem Gerichte anheim gegeben, oder einen Vertheidiger abgelehnt, so ist das Weitere dem Präsidenten des Gerichtshofes bei dem Geschwornengerichte zu überlassen, welcher dem Angeschuldigten, wenn er noch keinen Vertheidiger bestellt erhalten hat, in allen Fällen zur Hauptverhandlung einen Vertheidiger bestellen muß, was er nach Befinden auch durch das Kreisgericht an dem Orte, wo das Geschwornengericht gehalten wird, bewirken lassen kann.

Die Bestellung der Vertheidiger muß immer so zeitig bewirkt werden, daß die Vorladung derselben zur Hauptverhandlung in der im Art. 216 vorgeschriebenen Weise erfolgen kann.

haft befindet, sofort bei der Bekanntmachung der Entscheidung aus der Haft zu entlassen; es sei denn, daß die Staatsanwaltschaft ein Rechtsmittel eingewendet hat (§. 60), oder ein anderer Grund zur Verhaftung vorhanden ist.

Ist dagegen ein Verweisungsbeschluß ertheilt worden und der Angeschuldigte ist noch nicht verhaftet, so ist er sofort bei dessen Eröffnung in Haft zu nehmen, wenn er vor das Geschwornengericht verwiesen ist, ausgenommen bei denjenigen Verbrechen im engeren Sinne, welche das Gesetz bloß mit Gefängnißstrafe bedrohet, und bei denjenigen Vergehungen und Uebertretungen, welche nur in Folge einer Erstreckung des Gerichtsstandes (§. 51) an das Geschwornengericht gelangt sind. Bei diesen ausgenommenen Verbrechen und überhaupt wenn die Hauptverhandlung vor dem Kreisgericht vorzunehmen ist, soll es von dem Ermessen des Letztern abhängen, ob es die Verhaftung verfügen will.

Die Vorschriften über das sichere Geleit (Art. 115 u. f.) und über die Abwendung der Haft durch Sicherheitsleistung (Art. 140 ff.) bleiben hier gleichfalls anwendbar.

Verhaftete, welche vor das Geschwornengericht verwiesen sind, sollen an den Ort, an welchem das Geschwornengericht gehalten wird, zeitig abgeführt werden, jedoch nicht vor Ablauf der im §. 60 gedachten Rothfrist, und, wenn sie gegen den Verweisungsbeschluß ein Rechtsmittel eingelegt haben, nicht vor dessen Erledigung.

Weimar-Eisenach. Rudolst. Sonderst. §. 42. Wie der anhalt. §. 59; die daselbst in () citirten §§. sind hier jedoch 35, 43, 34 und 43.

VI. Freilassung und Verhaftung des Angeschuldigten.

Art. 206.

Bei der Entscheidung, daß der Angeschuldigte nicht in den Anklagestand zu versetzen sei (Art. 202), ist derselbe, wenn er in Untersuchungshaft ist, sofort bei Bekanntmachung der Entscheidung der Haft zu entlassen, es sei denn, daß die Staatsanwaltschaft ein Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung eingewendet hat (Art. 207), oder ein anderweiter Grund zur Verhaftung vorhanden ist.

Ist dagegen ein Verweisungserkenntniß ertheilt worden (Art. 203) und der Angeschuldigte ist noch nicht verhaftet, so ist er sofort bei dessen Eröffnung in Haft zu nehmen, wenn er vor das Geschworenengericht verwiesen ist, ausgenommen bei denjenigen Verbrechen im engeren Sinne, welche das Gesetz bloß mit Gefängnißstrafe bedroht. Bei diesen ausgenommenen Verbrechen, und überhaupt wenn die Hauptverhandlung vor das Kreisgericht verwiesen ist, soll es von dem Ermessen des letzteren abhängen, ob es die Verhaftung verfügen will.

Die Vorschriften über das sichere Geleit (Art. 115 f.) und über die Abwendung der Haft durch Sicherheitsleistung (Art. 140 f.) bleiben hier vorbehalten.

Verhaftete, welche vor das Geschworenengericht verwiesen sind, sollen an den Ort, wo das Geschworenengericht gehalten wird, zeitig abgeführt werden, jedoch nicht vor Ablauf der im Art. 207 gedachten Nothfrist, und wenn sie gegen das Verweisungserkenntniß ein Rechtsmittel eingelegt haben, nicht vor dessen Erledigung.

VI. Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Kreisgerichts und der Anklagekammer des Oberlandesgerichts (Weimar-Eisenach, Schwarzburg „Appellationsgerichte.“)

Deffau-Röthen. §. 60. Gegen die in den §§. 51 bis 53 erwähnten Entscheidungen, sie mögen von dem Kreisgericht oder der Anklagekammer des Oberlandesgerichts ergangen sein, steht der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten aus einem der im §. 61 aufgeführten Nichtigkeitsgründe, der Staatsanwaltschaft aber außerdem noch, wenn

1) das Gericht den Angeklagten nicht in den Anklagestand versetzt hat, weil derselbe entweder nicht für dringend verdächtig oder weil derselbe wegen unzweifelhaft feststehender Thatfachen für straflos zu halten sei, oder wenn

2) wegen unrichtiger thatsächlicher Verhältnisse das Gericht in der Bezeichnung des Verbrechens von den Anträgen der Staatsanwaltschaft abgewichen ist, das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde zu.

Gegen die Entscheidung des Kreisgerichts ist dieselbe an das Oberlandesgericht innerhalb fünfzügiger Nothfrist vom Tage der Eröffnung der Entscheidung an, bei

VII. Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Kreisgerichtes und der Anklagekammer des Appellations-Gerichtes.

Art. 207.

Gegen die in den Art. 201 bis 203 erwähnten Entscheidungen, sie mögen von dem Kreisgerichte oder von der Anklagekammer des

dem Kreisgericht; ist sie aber gegen eine Entscheidung der Anklagekammer gerichtet, in gleicher Frist an das Ober-Appellationsgericht bei dem eröffnenden Gericht schriftlich oder mündlich, im erstern Falle unter Beifügung eines Duplikats, unter Angabe der einzelnen Gründe einzuwenden und hat aufschiebende Wirkung.

Die nach dem 2. Absätze des §. 59 eintretende Verhaftung des Angeklagten wird nicht aufgeschoben, wenn gegen den Verweisungsbeschluß Nichtigkeitsbeschwerde erhoben worden ist.

Die nach dem 1. Absätze des §. 59 eintretende Freilassung soll dagegen nur dann aufgeschoben werden, wenn die Staatsanwaltschaft dieses wegen eines einzuwendenden Rechtsmittel sofort bei Mittheilung der Entscheidung beantragt hat.

Weimar-Eisenach. Rudolst. Sondersh. §. 43. Gegen die in den §§. 34 bis 36 erwähnten Entscheidungen der Anklagekammer und gegen die gleichen Entscheidungen des Kreisgerichtes steht der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde an das Ober-Appellationsgericht zu.

Diese ist von dem Tage der Eröffnung der Entscheidung an innerhalb fünftägiger Nothfrist bei dem Kreisgerichte, oder, gegen Entscheidungen der Anklagekammer, auch bei dieser schriftlich oder mündlich mit Angabe der einzelnen Nichtigkeitsgründe einzuwenden und hat aufschiebende Wirkung.

Außer den Fällen der Nichtigkeitsbeschwerde steht der Staatsanwaltschaft gegen die erwähnten Entscheidungen des Kreisgerichtes und der Anklagekammer, wenn dieselben von den Anträgen der erstern abweichen, eine Berufung an das Appellationsgericht zu, welche ebenfalls innerhalb fünftägiger Nothfrist von Mittheilung der Entscheidung an bei dem Kreisgerichte, bezüglich der Anklagekammer, eingewendet werden muß. Der Berathung über diese Berufung, welche in nicht öffentlicher Sitzung stattfindet, wohnt der Ober-Staatsanwalt bei. Das Appellationsgericht entscheidet an der Stelle und mit den Befugnissen des Kreisgerichtes und bezüglich der Anklagekammer.

Die nach dem 2. Absätze des §. 42 eintretende Verhaftung des Angeklagten wird nicht aufgeschoben, wenn gegen den Verweisungsbeschluß Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen worden ist. Die nach dem 1. Abs. des §. 42 eintretende Freilassung soll dagegen nur dann aufgeschoben werden, wenn die Staatsanwaltschaft dieses wegen eines einzuwendenden Rechtsmittels sofort bei Mittheilung der Entscheidung beantragt.

Dessau-Röthen. §. 61. Die Nichtigkeitsbeschwerde kann aus folgenden Gründen erhoben werden:

1) wenn ein nichtzuständiges Gericht für zuständig oder ein zuständiges Gericht für nichtzuständig angenommen wurde (§. 51),

2) wenn der Staatsanwalt bei einem Verbrechen, welches nur auf Antrag eines Betheiligten verfolgt werden konnte, unberechtigter Weise ohne einen solchen Antrag aufgetreten ist, oder umgekehrt ein Privat-Ankläger an der Stelle des Staatsanwalts aufgetreten ist, wo Letzterer hätte auftreten müssen,

Appellations-Gerichtes ergangen sein, findet weiter kein Rechtsmittel Statt, als das der Richtigkeitsbeschwerde an das Ober-Appellations-Gericht.

3) wenn gegen gesetzliche Vorschriften gefehlt wurde, bei denen die Strafe der Richtigkeit ausdrücklich angedrohet ist,

4) wenn das Gericht, welches die vorige Entscheidung erteilt hat, nicht gehörig besetzt war,

5) wenn die in Frage stehende That aus dem Grunde, weil kein einschlagendes Strafgesetz vorhanden sei, für kein Verbrechen gehalten wurde, obgleich ein solches Gesetz vorhanden ist; oder wenn sie umgekehrt für ein Verbrechen gehalten wurde, während kein einschlagendes Strafgesetz vorhanden ist; ingleichen wenn die That durch unrichtige Gesetzesauslegung einem falschen Strafgesetze unterzogen worden ist.

Weimar-Eisenach. Rudolst. Sondersh. §. 44. Die Richtigkeitsbeschwerde kann von dem Angeklagten und von der Staatsanwaltschaft, von jedem Theile, soweit die vorige Entscheidung ihn berührt, nur aus folgenden Gründen erhoben werden: Nr. 1 bis 5 wie im anhalt. §. 61. Der in Nr. 1 citirte §. ist jedoch hier 34.

Deffau-Röthen. §. 62. Die eingewendete Richtigkeitsbeschwerde ist dem Gegner in Abschrift mitzutheilen und sendet das Gericht, wenn nicht der Beschwerdeführer bei deren Einlegung zur Ausführung der Beschwerde um eine weitere Frist, welche vom Gericht auf 10 Tage gestattet werden kann, gebeten hat, die Akten an das betreffende Obergericht ein. Ist die Richtigkeitsbeschwerde gegen eine Entscheidung der Anklagekammer erhoben, so ist nach der, den geschäftlichen Verkehr regelnden Anordnung des Ober-Appellationsgerichtes vom 13. Mai 1851 zu verfahren.

Das Obergericht entscheidet nach Anhörung des Ober-Staatsanwaltes beziehungsweise des stellvertretenden General-Staatsanwalts in nicht öffentlicher Sitzung, ohne daß eine weitere Verhandlung vor demselben stattfindet, über die Richtigkeitsbeschwerde.

Bevor eine Entscheidung erteilt ist, steht es dem Beschwerdeführer frei, sein Rechtsmittel fallen zu lassen.

Auch hat der Ober-Staatsanwalt die Befugniß, die von dem Staatsanwalt eingelegte Richtigkeitsbeschwerde wieder aufzuheben.

Weimar-Eisenach. Rudolst. Sondersh. §. 45. Zur Ausführung der Richtigkeitsbeschwerde kann auf Antrag eine weitere zehntägige Frist von Ablauf der Einwendungsfrist an verstattet werden.

§. 46. Lautet wie Art. 210 der St.-P.-D., nur daß es hier heißt: . . . davon zu benachrichtigen, „damit er der Berathung beiwohnen oder seine Ansicht schriftlich mittheilen kann.“

Bevor eine

Deffau-Röthen. §. 63. Findet das Obergericht die Richtigkeit begründet, so hat es zu den im §. 61 aufgezählten Richtigkeitsgründen:

zu Nr. 1. nur auf die Zuständigkeit oder Nichtzuständigkeit des Gerichts zu erkennen;

zu Nr. 2. auszusprechen, daß der Angeschuldigte nicht in den Anklagestand zu versetzen sei;

zu Nr. 3. die Richtigkeit der einzelnen fraglichen Handlung auszusprechen, die Verbesserung des Mangels zu verfügen und die Sache zur nochmaligen Entscheidung zu verweisen;

Diese ist von dem Tage der Eröffnung der Entscheidung an innerhalb fünfzügiger Nothfrist bei dem eröffnenden Gerichte schriftlich oder mündlich, mit Angabe der einzelnen Nichtigkeitegründe, einzuwenden und hat aufschiebende Wirkung.

Die nach dem zweiten Satze des Art. 206 eintretende Verhaftung des Angeeschuldigten wird jedoch nicht aufgeschoben, wenn gegen das Verweisungserkenntniß Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen worden ist. Die nach dem ersten Satze des Art. 206 eintretende Freilassung soll dagegen nur dann aufgeschoben werden, wenn die Staatsanwaltschaft dieses

zu Nr. 4 die vorige Entscheidung aufzuheben und auf nochmalige Entscheidung zu erkennen;

zu Nr. 5 nach Verschiedenheit der Fälle

- a) die Entscheidung aufzuheben und die Versetzung des Angeklagten in den Anklagestand zu beschließen (§. 53), oder
- b) die Entscheidung, durch welche der Angeklagte in den Anklagestand versetzt worden ist, zu verurtheilen und denselben freizusprechen, oder
- c) die vorige Entscheidung abzuändern und das richtige Strafgesetz für die Anklage zu bezeichnen;

ferner in den Fällen des §. 60 Zahl 1 und 2.

ad 1) unter Aufhebung der vorigen Entscheidung die Versetzung des Angeklagten in den Anklagestand zu beschließen (§. 53),

ad 2) die vorige Entscheidung abzuändern und das richtige Strafgesetz für die Anklage zu bezeichnen.

Weimar-Eisenach. Rudolft. Sondersh. §. 47. Dieser §. entspricht wörtlich dem Art. 211, nur daß die Bestimmung zu Nr. 6 daselbst hier in Wegfall kommt.

Dessau-Röthen. §. 64. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts oder Ober-Appellationsgerichts ist nicht nur für den vorigen Richter, sondern auch für die nach abgehaltener Hauptverhandlung endlich entscheidenden richterlichen Behörden maßgebend.

Aberkannte Nichtigkeiten können nicht auf dem Wege einer, gegen das ertheilte Endurtheil erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde nochmals zur richterlichen Entscheidung gebracht werden.

Weimar-Eisenach. Rudolft. Sondersh. §. 48. Stimmt wörtlich mit Art. 212 der St.-P.-D. überein.

Dessau-Röthen. §. 65. Nichtigkeiten aus den unter Nr. 1, 3 und 4 des §. 61 aufgeführten Gründen, wegen welcher keine Nichtigkeitsbeschwerde erhoben wurde, sollen als durch Verzicht beseitigt angesehen werden und können daher überall nicht auf dem Wege einer gegen das später ertheilte Endurtheil gerichteten Nichtigkeitsbeschwerde geltend gemacht werden.

Nichtigkeiten aus den im §. 61, Zahl 2 und 5 erwähnten Gründen werden nicht als durch Verzicht beseitigt angenommen und können nach den unten gegebenen nähern Vorschriften noch durch eine Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Endurtheil in Wirksamkeit gesetzt werden.

Weimar-Eisenach. Rudolft. Sondersh. §. 49. Wie der anhalt. §. 65, nur daß der daselbst citirte §. hier §. 44 ist.

sofort bei Eröffnung der den Angeschuldigten von der Anklage freisprechenden Entscheidung wegen einer von ihr einzuwendenden Nichtigkeitsbeschwerde beantragt hat.

Art. 208.

Die Nichtigkeitsbeschwerde kann von dem Angeschuldigten und von der Staatsanwaltschaft, von jedem Theile, soweit die vorige Entscheidung ihn berührt, nur aus folgenden Gründen erhoben werden:

- 1) wenn ein nicht zuständiges Gericht in der Sache für zuständig oder ein zuständiges Gericht für nicht zuständig angenommen wurde (Art. 201);
- 2) wenn der Staatsanwalt bei einem Verbrechen, welches nur auf Antrag eines Betheiligten verfolgt werden konnte, unberechtigter Weise ohne einen solchen Antrag aufgetreten ist, oder umgekehrt ein Privat-Ankläger an der Stelle des Staatsanwaltes aufgetreten ist, wo letzterer hätte auftreten müssen;
- 3) wenn gegen gesetzliche Vorschriften gefehlt wurde, bei denen die Strafe der Nichtigkeit ausdrücklich angedroht ist;
- 4) wenn das Gericht, welches die vorige Entscheidung ertheilt hat, nicht gehörig besetzt war;
- 5) wenn die in Frage stehende That aus dem Grunde, weil kein einschlagendes Strafgesetz vorhanden sei, für kein Verbrechen gehalten wurde, obgleich ein solches Gesetz vorhanden ist; oder wenn sie umgekehrt für ein Verbrechen gehalten wurde, während kein einschlagendes Strafgesetz vorhanden ist, ingleichen wenn die That durch unrichtige Gesetzesauslegung einem falschen Strafgesetze unterzogen worden ist;
- 6) wenn Beweismittel, welche nicht offenbar unerheblich sind, in dem Verweisungsbeschlusse aberkannt wurden.

Art. 209.

Die eingewendete Nichtigkeitsbeschwerde ist, wenn sie von dem Angeschuldigten ergriffen wurde, dem Staatsanwälte oder Ober-Staatsanwälte, und wenn sie von einem der letzteren erhoben wurde, dem Angeschuldigten alsbald schriftlich mitzutheilen.

VII. Nachtrag zur Anklageschrift und Nachbringung von Beweismitteln.

Dessau-Röthen. §. 66. Weicht ein Verweisungsbeschluss in der Bezeichnung des Verbrechens und des Strafgesetzes von der Anklageschrift ab (§. 54), so steht dem

Der Beschwerdeführer kann noch innerhalb zehn Tagen, von Ablauf der Einwendungsfrist an, eine Ausführung seiner Nichtigkeitsbeschwerde übergeben. Sie soll in doppelten Exemplaren überreicht werden.

Diese Ausführung ist gleichfalls alsbald dem Gegner mitzutheilen oder, wenn keine übergeben wurde, dieses dem Gegner bekannt zu machen. Dabei ist der letztere zu bedeuten, daß ihm die Beibringung einer Gegenausführung binnen zehn Tagen freistehe.

Nach Verlauf dieser Frist sendet das Kreisgericht, wenn dieses die vorige Entscheidung ertheilt hat, die Akten unmittelbar zur Erledigung des Rechtsmittels an das Ober-Appellations-Gericht ein. Ist die vorige Entscheidung durch die Anklagekammer des Appellations-Gerichtes gegeben, so hat diese die Akten an das Ober-Appellations-Gericht einzusenden.

Der Staatsanwalt oder Ober-Staatsanwalt hat wegen der Nichtigkeitsbeschwerde an den General-Staatsanwalt zu berichten.

Art. 210.

Das Ober-Appellations-Gericht entscheidet über die Nichtigkeitsbeschwerde in nicht öffentlicher Sitzung, ohne daß eine weitere Verhandlung vor demselben Statt findet. Es ist jedoch der General-Staatsanwalt vorher davon zu benachrichtigen, damit er seine Ansicht über die Sache schriftlich oder mündlich vorlegen kann.

Bevor eine Entscheidung ertheilt ist, steht es dem Beschwerdeführer stets frei, sein Rechtsmittel wieder fallen zu lassen. Auch hat der General-Staatsanwalt die Befugniß, die von dem Staatsanwälte oder Ober-Staatsanwälte eingewendeten Nichtigkeitsbeschwerden wieder aufzugeben.

Art. 211.

Findet das Ober-Appellations-Gericht die Nichtigkeit begründet, so hat es zu den im Art. 208 aufgezählten Nichtigkeitsgründen, zu Nr. 1 nur auf die Zuständigkeit oder Nichtzuständigkeit des Gerichtes zu erkennen,

Staatsanwalt frei, eine entsprechende Abänderung vorzunehmen. Eine solche Abänderung ist dem Angeklagten bei der Vorladung zur Hauptverhandlung mitzutheilen.

Wenn auf Verlangen der Staatsanwaltschaft Zeugen und Sachverständige außer den in der Anklage Benannten zur Hauptverhandlung vorgeladen werden, so ist der Angeklagte wenigstens 3 Tage vor Beginn der Hauptverhandlung hiervon zu benachrichtigen.

- zu Nr. 2 auszusprechen, daß der Angeschuldigte nicht in den Anklagestand zu versetzen sei,
- zu Nr. 3 die Richtigkeit der einzelnen fraglichen Handlung auszusprechen, die Verbesserung des Mangels zu verfügen und die Sache zu nochmaliger Entscheidung zu verweisen,
- zu Nr. 4 die vorige Entscheidung aufzuheben und auf nochmalige Entscheidung zu erkennen,
- zu Nr. 5 nach Verschiedenheit der Fälle entweder zu erkennen, daß der Angeklagte nicht in den Anklagestand zu versetzen sei, oder die Sache zu nochmaliger Entscheidung an das vorige Gericht zu verweisen, oder nach Befinden die vorige Entscheidung gleich selbst abzuändern,
- zu Nr. 6 über das Beweismittel gleich selbst zu entscheiden.

Art. 212.

Die Entscheidung des Ober-Appellations-Gerichtes ist nicht nur für den vorigen Richter, sondern auch für die nach abgehaltener Hauptverhandlung endlich entscheidende richterliche Behörde, das Kreisgericht, Appellations-Gericht, oder den Gerichtshof bei dem Geschwornengerichte, maßgebend.

Aberkannte Richtigkeiten können nicht auf dem Wege einer gegen das ertheilte Endurtheil erhobenen Richtigkeitsbeschwerde nochmals zur Entscheidung des Ober-Appellations-Gerichtes gebracht werden.

Art. 213.

Richtigkeiten aus den unter Nr. 1, 3, 4 und 6 des Art. 208 aufgeführten Gründen, wegen welcher keine Richtigkeitsbeschwerde erhoben wurde, sollen als durch Verzicht beseitigt angesehen werden und können daher überall nicht auf dem Wege einer gegen das später ertheilte Endurtheil gerichteten Richtigkeitsbeschwerde geltend gemacht werden.

Richtigkeiten aus den im Art. 208 unter Nr. 2 und 5 erwähnten Gründen werden nicht als durch Verzicht beseitigt angenommen und können nach den unten gegebenen näheren Vorschriften noch durch eine Richtigkeitsbeschwerde gegen das Endurtheil in Wirksamkeit gesetzt werden.

Weimar-Eisenach. Rudolft. Sondersh. §. 50. Weicht ein Verweisungsbeschluss in der Bezeichnung des Verbrechens und des Strafgesetzes von der Anklage ab (§. 36), so steht dem Staatsanwälte frei, eine entsprechende Abänderung der Anklageschrift vorzunehmen.

§. 51 entspricht wörtlich dem 2. Absätze des anhaltischen §. 66.

VIII. Nachtrag zur Anklageschrift und Nachbringung von Beweismitteln.

Art. 214.

Weicht ein Verweisungserkenntniß in der Bezeichnung des Verbrechens und des Strafgesetzes von der Anklageschrift ab (Art. 203), so sind nach Befinden die Akten der Staatsanwaltschaft zum Behufe entsprechender Abänderung der Anklageschrift vorzulegen. Die Abänderung ist binnen acht Tagen zu bewirken und dem Angeschuldigten bei der Vorladung zur Hauptverhandlung mitzutheilen.

Art. 215.

Dem Angeschuldigten und der Staatsanwaltschaft steht auch nach dem Verweisungserkenntniße frei, neu aufgefundene Zeugen und Sachverständige nachzubringen. Sie müssen aber dieselben, unter Angabe derjenigen Punkte, worüber sie gebraucht werden sollen, anzeigen.

Machen sie die Anzeige so zeitig, daß die Zeugen und Sachverständigen noch in Gemäßheit des Art. 216 vorgeladen werden können, so soll deren Vorladung zur Hauptverhandlung erfolgen, wenn die Unerheblichkeit der neuen Beweismittel nicht sofort einleuchtet, und der Gegner ist wenigstens drei Tage vor dem Beginne der Hauptverhandlung von den nachgebrachten Beweismitteln zu benachrichtigen.

Außerdem muß die Anzeige wenigstens so zeitig geschehen, daß die letztgedachte Benachrichtigung noch erfolgen kann, und es bleibt dann, sowie wenn neue Zeugen und Sachverständige wegen Unerheblichkeit nicht vorgeladen wurden, der Partei selbst und auf ihre Kosten überlassen, die neuen Zeugen und Sachverständigen zur Hauptverhandlung herbeizuschaffen.

Ueber die Zulassung der neuen Beweismittel bei der Hauptverhandlung entscheidet sodann noch das Gericht, vor welchem die letztere vorgenommen wird, und es sollen nur offenbar unerhebliche Beweismittel nicht zugelassen werden.

VIII. Bestellung eines Bertheidigers zur Hauptverhandlung.

Deffau - Rößhen. §. 67. Hat der vor ein Geschwornengericht verwiesene Angeklagte nicht selbst einen Bertheidiger gewählt, so muß demselben ein Bertheidiger von Amtswegen zugeordnet werden.

In anderen Fällen kann das Gericht einem Antrage des Angeklagten auf Zuordnung eines Bertheidigers stattgeben, oder auch ohne einen solchen Antrag dann, wenn es die einzelne Sache zu erfordern scheint, einen Bertheidiger von Amtswegen bestellen.

Weimar-Eisenach. **Rudolst.** **Sondersh.** §. 52 stimmt mit dem anhalt. §. 67 überein.

IX. **Vorladung zur Hauptverhandlung.****Art. 216.**

Die Vorladung zur Hauptverhandlung geschieht, wenn die Sache vor das Kreisgericht verwiesen ist, durch dieses Gericht, und wenn sie vor das Geschwornengericht verwiesen ist, durch den Präsidenten des Gerichtshofes (Art. 21).

Es sind alle Betheiligten, der Angeklagte, dessen Verteidiger, ferner der Staatsanwalt oder Ober-Staatsanwalt, oder der Privat-Ankläger (Art. 40), und die Privat-Betheiligten, welche sich dem Strafverfahren angeschlossen haben, sodann die Zeugen und Sachverständigen vorzuladen.

Zwischen der Behändigung der Ladung, welche nach den Vorschriften in Art. 103 f. geschieht, und dem Tage, an welchem die Hauptverhandlung vorgenommen wird, soll ein Zeitraum von mindestens acht Tagen in der Mitte liegen.

Die Ladung soll eine allgemeine Androhung der für den Fall des Außenbleibens gesetzlich bestimmten Nachtheile enthalten.

Deffau-Röthen. §. 68. Statt des ersten Satzes im Art. 216. Die Vorladung zur Hauptverhandlung geschieht durch das Kreisgericht, welche den Verweisungsbefehl in der Sache ertheilt (§. 53), und durch den Präsidenten des Schwurgerichtshofes, wenn die Anklammer des Oberlandesgerichts einen solchen Befehl gefaßt hat (§. 48, 53 und Art. 21).

Zu Absatz 3 dieses Artikels.

Die Vorschrift wegen des mindestens achttägigen Zeitraums, der zwischen der Ladung und der Hauptverhandlung in der Mitte liegen soll, bezieht sich nicht auf den Fall, wenn die Hauptverhandlung bloß auf einen spätern Zeitpunkt verlegt wird. Eine Verzichtleistung auf diese Frist von Seiten der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten ist statthaft.

Weimar-Eisenach. Rudolst. Sondersh. §. 53. Zu Art. 216, Abs. 3. Die Vorschrift wegen des mindestens achttägigen Zeitraums, der zwischen der Ladung und der Hauptverhandlung in der Mitte liegen soll, bezieht sich bloß auf die vor dem Geschwornengerichte zu verhandelnden Straffälle. Auch gilt sie nicht für den Fall, wenn die Hauptverhandlung bloß auf einen spätern Zeitpunkt verlegt wird. Eine Verzichtleistung auf die Frist von Seiten der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten ist statthaft.

S. ferner oben den §. 28 zu Art. 179.

Art. 217.

Weiß der Angeklagte nach, daß er wegen Krankheit oder einer sonstigen unabwendbaren Ursache nicht erscheinen kann, so ist die Hauptverhandlung zu vertagen.

Unabweisbare Verhinderungen des Vertheidigers ziehen nur dann eine Vertagung nach sich, wenn sie dem Angeschuldigten oder dem Gerichte so spät bekannt wurden, daß ein anderer Vertheidiger nicht mehr erlangt werden konnte.

Art. 218.

Kann dem Angeklagten die Ladung wegen Abwesenheit nicht behändig werden, so ist derselbe, wie im Art. 112 geordnet ist, öffentlich vorzuladen. Dabei muß zwischen der Einrückung in die öffentlichen Blätter und dem Tage, an welchem die Hauptverhandlung gehalten werden soll, ein Zeitraum von mindestens drei Monaten in der Mitte liegen. Auch muß die Ladung die Verwarnung, daß im Falle des Außenbleibens die im Art. 219 geordneten Nachtheile eintreten, ausdrücklich enthalten.

Zugleich ist die Ladung dem etwaigen Stellvertreter oder Bevollmächtigten, oder einem Angehörigen des Angeklagten (Art. 37 des Strafgesetzbuches), sofern dergleichen Personen dem Gerichte bekannt sind, mitzutheilen, welche für den Fall, daß sie das Außenbleiben des Angeklagten genugsam zu entschuldigen vermögen, eine Vertagung der Hauptverhandlung beantragen können. Auch steht ihnen frei, für den Angeklagten einen Vertheidiger zu bestellen, wenn ein solcher nicht schon bestellt ist (Art. 205 *).

Dessau-Röthen. §. 69. Zu Art. 218, Abs. 1. Außerdem muß in der öffentlichen Vorladung erwähnt werden, daß der Vorgeladene in Anklagestand versetzt worden sei, unter allgemeiner Bezeichnung des ihm zur Last gelegten Verbrechens, so wie unter Angabe der Beweismittel, welche in der Hauptverhandlung gebraucht werden sollen.

Weimar-Eisenach. Rudolf. Sondersh. §. 55. Wie der anhalt. §. 69.

Art. 219.

Erscheint ein gehörig vorgeladener Angeklagte bei der Hauptverhandlung nicht und kann er auch nicht noch sofort durch einen Ver-

*) Art. 205 ist für Anhalt zu streichen.

führungsbefehl erlangt werden, so ist die Hauptverhandlung in seiner Abwesenheit zu führen und eine endliche Entscheidung zu ertheilen; es sei denn, daß das Gericht die persönliche Gegenwart des Angeklagten zur Ermittlung der Wahrheit für erforderlich erachtet, welchen Falls die Vertagung der Hauptverhandlung und wegen der etwaigen Verhaftung des Angeklagten das Geeignete zu beschließen ist.

Art. 220.

Erscheint ein vorgeladener Verteidiger des Angeklagten nicht, so geht die Hauptverhandlung vor sich, wenn derselbe einen Stellvertreter bestellt hat oder sonst ein anderer Verteidiger noch sofort erlangt werden kann. Außerdem ist die Hauptverhandlung zu vertagen.

Der säumige Verteidiger ist in eine Geldstrafe von fünf Thalern bis zu zwanzig Thalern und in die Kosten der vergeblich angelegten Verhandlung zu verurtheilen.

Deffau - Köthen. §. 70. Statt des Art. 220. Erscheint ein vorgeladener Verteidiger des Angeklagten nicht, so geht die Hauptverhandlung dennoch vor sich, jedoch bei Geschwornengerichtssälen nur dann, wenn der Verteidiger einen Stellvertreter bestellt hat und dieser erscheint, oder sonst ein anderer Verteidiger noch sofort erlangt werden kann; außerdem wird die Hauptverhandlung vertagt.

Der ausgebliebene Verteidiger ist, sofern er von richterlichen Amtswegen oder auf Antrag bestellt war oder sonst die Verteidigung übernommen hatte, in eine Geldstrafe von fünf bis zwanzig Thalern und bei Fällen der Vertagung der Hauptverhandlung zugleich in die Kosten der vergeblich angelegten Verhandlung zu verurtheilen.

Weimar - Eisenach. Rudolfst. Sondersth. §. 56. Wie der anhaltische §. 70, nur daß der Schluß des 2. Absatzes lautet: . . . die Verteidigung übernommen hatte, in eine Geldstrafe „von 1 bis 20 Thalern (1 fl. 45 kr. bis 35 fl.) und in die Kosten der vergeblich angelegten Verhandlung zu verurtheilen.“

Art. 221.

Erscheint bei der Hauptverhandlung kein Mitglied der Staatsanwaltschaft, so ist die Verhandlung zu vertagen. Der vorgeladene Staatsanwalt ist in eine Ordnungsstrafe von fünf Thalern bis zu zwanzig Thalern zu verurtheilen und hat die vergeblich angewendeten Kosten aus seinen eigenen Mitteln zu tragen.

Erscheint der vorgeladene Privat-Ankläger nicht, so wird dieses als ein Verzicht auf die Anklage angesehen.

Dessau - Köthen. §. 71. Statt des Art. 221. Wenn bei der Hauptverhandlung kein Mitglied der Staatsanwaltschaft erscheint, so ist die Verhandlung stets zu vertagen.

Erscheint dagegen der vorgeladene Privat-Ankläger nicht, so wird dies als ein Verzicht auf die Anklage angesehen, in welchem Falle demselben die Kosten der Untersuchung zur Last fallen.

Weimar - Eisenach. Rudolst. Sondersh. §. 57. Wie der anhält. §. 71, doch fehlen am Schlusse die Worte: „in welchem Falle — fallen.“

Art. 222.

Wenn Zeugen und Sachverständige bei der Hauptverhandlung nicht erscheinen, auch nicht mittelst Vorführungsbefehles sofort herbeigeschafft werden können, so entscheidet das Gericht nach Gehör des Staatsanwaltes und des Angeklagten und seines Vertheidigers, ob die Hauptverhandlung zu vertagen, oder mit derselben vorzuschreiten, und statt mündlicher Abhörnung die in der Voruntersuchung enthaltenen Ausagen und Angaben der Zeugen und Sachverständigen vorzulesen seien.

Art. 223.

Die nach Art. 216 gehörig vorgeladenen, aber ausgebliebenen Zeugen und Sachverständigen sind in eine Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder in eine Gefängnißstrafe bis zu dreißig Tagen zu verurtheilen; auch haben sie, wenn die Hauptverhandlung vertagt worden ist, die Kosten der vergeblich angefezt gewesenen Verhandlung zu übernehmen.

Art. 224.

Ist die Hauptverhandlung vertagt worden und stehen den Zeugen und Sachverständigen nicht die in dem Art. 226 gedachten Entschuldigungen zur Seite, so hat das Gericht dafür zu sorgen, daß sie zu der anderweit angefezten Hauptverhandlung vor Gericht geführt werden.

Haben sie sich dieser Vorführung durch Verheimlichung oder Entfernung absichtlich entzogen, so treten die im vorigen Artikel geordneten Nachtheile ein, und es ist außerdem noch ein Verhaftsbefehl gegen sie zu erlassen, erst nach ihrer Verhaftung eine weitere Hauptverhandlung anzuberaumen, auch deren Haft bis zur Vornahme der Hauptverhandlung zu erstrecken.

Art. 225.

Die in den vorstehenden Artikeln geordneten Folgen des Ungehorsams sind in den öffentlichen Sitzungen des Kreisgerichtes und des Geschwornengerichtes sofort durch das Kreisgericht oder den Gerichtshof des Geschwornengerichtes auszusprechen, und es ist dem ungehorsam Ausgebliebenen die Entscheidung abschriftlich mitzutheilen.

Art. 226.

Innerhalb dreißig Tagen von der Mittheilung an, und wenn der Ungehorsame zugleich binnen dieser Frist bescheinigen kann, daß ihm die Ladung nicht gehörig behändigt worden, oder daß er durch ein unabwendbares Hinderniß vom Erscheinen abgehalten worden ist, kann der Ungehorsame Aufhebung der gegen ihn ausgesprochenen Nachtheile, auch etwaige Minderung der Strafe beantragen.

Bei Entscheidungen des Kreisgerichtes ist der Antrag bei demselben Gerichte zu stellen und noch ein weiterer binnen zehn Tagen einzulegender Rekurs an die Anklagekammer des Appellations-Gerichtes zuzulassen.

Bei Entscheidungen des Gerichtshofes des Geschwornengerichtes muß der Antrag bei der Anklagekammer des Appellations-Gerichtes gestellt werden, und ein Rekurs ist dann noch an das Ober-Appellations-Gericht zulässig.

Deffau-Röthen. einzulegender Rekurs an die Anklagekammer des „Oberlandesgerichts“ zuzulassen.

. . . . bei der Anklagekammer des „Oberlandesgerichts“ gestellt werden, und ein

Zwölftes Kapitel.

Von der Hauptverhandlung vor den Kreisgerichten und deren Urtheil.

I. Deffentlichkeit der Hauptverhandlung.**Art. 227.**

Die Hauptverhandlung vor den Kreisgerichten ist öffentlich, bei Strafe der Nichtigkeit.

Art. 228.

Die Oeffentlichkeit einer Hauptverhandlung kann ausnahmsweise ausgeschlossen werden, wenn durch sie eine Gefährdung der Sittlichkeit zu befürchten steht und der Staatsanwalt, oder der Angeklagte, oder der Verletzte darauf antragen, oder auch das Gericht von Amtswegen die Ausschließung der Oeffentlichkeit aus dem angegebenen Grunde für angemessen erachtet.

Das Gericht entscheidet über die Ausschließung durch ein schriftlich abzufassendes, mit Gründen versehenes Erkenntniß, welches bei dem Aufrufe der betreffenden Sache von dem Gerichtschreiber vorgelesen wird, worauf sich die Zuhörer zu entfernen haben. Es ist kein Rechtsmittel gegen dieses Erkenntniß zulässig.

Ein solches Erkenntniß kann auch während des Laufes einer Hauptverhandlung, ingleichen nur für einen Theil derselben ertheilt werden.

Bei Verkündigung des Endurtheils tritt jedenfalls die Oeffentlichkeit wieder ein.

Deffau - Rötben. §. 72. Statt des Art. 228. Die Oeffentlichkeit ist für die ganze Hauptverhandlung, oder einen Theil derselben auszuschließen, wenn eine Gefährdung der Ordnung oder der Sittlichkeit zu befürchten steht.

Bei Münzverbrechen wird die Oeffentlichkeit stets, und für die ganze Hauptverhandlung ausgeschlossen.

Das Gericht spricht auf Antrag der Staatsanwaltschaft, des Angeklagten oder des Verletzten, oder auch von Amtswegen die Ausschließung der Oeffentlichkeit durch einen schriftlich abzufassenden, den Grund der Ausschließung enthaltenden Beschluß aus.

Dieser Beschluß wird vor Beginn der Hauptverhandlung oder auch im Laufe derselben gefaßt, und von dem Gerichtschreiber, im erstern Falle bei dem Aufrufe der betreffenden Sache, vorgelesen, worauf die Zuhörer sich sofort zu entfernen haben.

Rechtsmittel gegen einen solchen Beschluß sind unzulässig und nicht zu beachten.

Bei Verkündigung des Endurtheils tritt jedenfalls die Oeffentlichkeit wieder ein.

Weimar - Eisenach. Rudolst. Sondersh. §. 58. Wie der anhalt. §. 72.

Art. 229.

Der Ausschließung der Oeffentlichkeit ungeachtet sind der durch das Verbrechen Verletzte und Personen, welche dem Richterstande oder

dem Stande der Anwälte angehören, bei der Hauptverhandlung zuzulassen. Auch können der Angeklagte und der Verletzte verlangen, daß der Zutritt einigen von ihnen bezeichneten Zuhörern gestattet werde, deren Zahl der Vorsitzende des Gerichtes für jeden nicht unter drei zu bestimmen hat.

Deffau-Röthen. Der „Beschränkung“ der Oeffentlichkeit ungedacht

§. 73. Zu Art. 229 statt des zweiten Absatzes. Der Vorsitzende kann auf Antrag des Angeklagten oder Verletzten oder von Amtswegen auch einzelnen anderen bei der Hauptverhandlung unbetheiligten Personen den Zutritt verstaten.

Weimar-Eisenach. Rudolst. Sondersh. §. 59. Der „Präsident“ kann . . . u. s. w. wie der anhaltische §. 73.

II. Amtöverrichtungen des Vorsitzenden und des Gerichtes während der Hauptverhandlung im Allgemeinen.

Art. 230.

Das Gesetz macht es dem Vorsitzenden des Gerichtes zur Ehren- und Gewissens-Pflicht, alle seine Kräfte anzuwenden, damit das Hervortreten der Wahrheit befördert werde.

Er ist berechtigt, den Angeklagten schon vor der Hauptverhandlung zu vernehmen.

Er muß alles beseitigen, was die Hauptverhandlung in die Länge ziehen könnte, ohne eine größere Sicherheit in den Ergebnissen zu gewähren.

Liegen gegen denselben Angeklagten mehre Verbrechen vor, oder sind bei demselben Verbrechen mehre Angeklagte theilhaft, so hat er von Amtswegen oder auch auf Antrag des Staatsanwaltes oder der Betheiligten zu bestimmen, ob und in welcher Weise die Hauptverhandlungen zu trennen oder zu verbinden sind.

Art. 231.

Dem Vorsitzenden liegt die Erhaltung der Ordnung und Ruhe in dem Gerichtssaale ob. Zeichen des Beifalls und der Mißbilligung sind untersagt. Der Vorsitzende hat bei eintretenden Störungen das Recht, zu ermahnen und einzelne oder auch sämtliche Zuhörer aus dem Gerichtssaale entfernen zu lassen, ohne daß hieraus eine Nichtigkeith (Art. 227) abgeleitet werden kann.

Es hängt von seinem Ermessen ab, wenn er den Wiedereintritt des Zuhörer gestatten will.

Dessau-Köthen. . . . Es hängt von seinem Ermessen ab, „wann“ er den

§. 74. Zu Art. 231. Der Vorsitzende kann überhaupt gegen Jeden, der sich im Gerichtssaale ungebührlich beträgt oder den getroffenen Anordnungen nicht Folge leistet, eine Gefängnißstrafe bis zu 8 Tagen oder eine Geldstrafe bis zu 5 Thalern aussprechen.

Hiergegen findet kein Rechtsmittel statt.

Weimar-Eisenach. Rudolst. Sondersh. §. 60. Wie der anhalt. §. 74.

Art. 232.

Zwischenfragen über das Verfahren im Laufe einer Hauptverhandlung entscheidet das Gericht sofort, ohne daß ein Rekurs dagegen zulässig ist.

Bei dem Ungehorsam der zur Hauptverhandlung vorgeladenen Personen gilt das in den Art. 225 und 226 vorgeschriebene Verfahren.

III. Beginn der Hauptverhandlung und Vernehmung des Angeklagten.

Art. 233.

Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufrufe der Sache durch den Gerichtsschreiber.

Der Angeklagte erscheint ungesesselt; wenn er verhaftet ist, in Begleitung einer Wache.

Die zur Beweisführung etwa erforderlichen Gegenstände müssen zuvor in den Gerichtssaal gebracht worden sein.

Art. 234.

Der Vorsitzende fragt den Angeklagten nach seinem Namen, Vornamen, Alter, Gewerbe oder Beschäftigung, Wohnungs- und Geburtsorte.

Er erinnert den Vertheidiger, nichts gegen sein Gewissen vorzubringen und die den Gesetzen und dem Gerichte schuldige Achtung nicht zu verlegen.

Er ermahnt den Angeklagten zur Aufmerksamkeit und läßt sodann bei Strafe der Richtigkeit die Anklageschrift, das Verweisungs Erkenntniß mit den etwa beigefügten Entscheidungsgründen und die etwaigen Nachträge der Anklageschrift durch den Gerichtsschreiber vorlesen. . . .

Hierauf läßt er die vorgeladenen Zeugen und Sachverständiger aufrufen. Diese begeben sich in das für sie bestimmte Zimmer und der Vorsitzende ordnet nach Bestinden Maßregeln an, um das Besprechen und Verabredungen der Zeugen zu verhindern.

Wie in dem Falle des Richterscheins zur Hauptverhandlung vorgeladener Personen zu verfahren, ist in den Art. 217 f. verordnet.

Dessau-Röthen. §. 75. Statt des Art. 234. Der Vorsitzende fragt den Angeklagten nach seinem Namen, Vornamen, Alter, Gewerbe oder Beschäftigung, Wohnungs- und Geburtsort und ermahnt ihn dann zur Aufmerksamkeit. Hierauf trägt der Staatsanwalt, oder in Fällen, wo ein Privatankläger aufgetreten ist, dieser, oder ein Anwalt desselben, den Gegenstand der Anklage kürzlich vor.

Auch kann die Anklage auf Verlangen des Staatsanwaltes durch den Gerichtsschreiber vorgelesen werden.

Sodann läßt der Vorsitzende die vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen aufrufen.

Die Zeugen begeben sich dann in das für sie bestimmte Zimmer und der Vorsitzende hat nach Bestinden Maßregeln anzuordnen, um das Besprechen und Verabredungen der Zeugen zu verhindern.

Im Falle des Richterscheins der zur Hauptverhandlung vorgeladenen Personen wird nach Vorschrift des Art. 217 und ff. und der §§. 70 und 71 verfahren.

Weimar-Eisenach. Rudolfst. Sondersh. §. 61. Wie der anhalt. §. 75; die am Schlusse citirten §§. sind jedoch 56 und 57.

Art. 235.

Der Vorsitzende vernimmt hierauf den Angeklagten über alle für die Urtheilsfällung erhebliche Thatumstände, unter Beobachtung der in den Art. 117 f. gegebenen Vorschriften.

Eine Befragung des Angeklagten kann auch im Laufe der Hauptverhandlung nach Vorführung der einzelnen Beweismittel Statt finden.

Widerruft der Angeklagte ein in der Voruntersuchung abgelegtes Geständniß, so ist derselbe nach den Gründen seines Widerrufes zu befragen. Der Vorsitzende kann das früher abgelegte Geständniß aus den Akten der Voruntersuchung vorlesen lassen.

Der Angeklagte kann sich zwar während der Hauptverhandlung mit seinem Verteidiger benehmen; es ist dieses jedoch nicht zulässig, wenn er auf an ihn gestellte Fragen zu antworten hat.

Meiningen. benehmen; es „ist jedoch“ nicht zulässig

IV. Beweisverfahren.

Art. 236.

Auf die Vernehmung des Angeklagten folgt die Vorführung der von dem Staatsanwalt und dann die Vorführung der von dem Angeklagten zu gebrauchenden Beweismittel. Die Reihenfolge der einzelnen Beweismittel bestimmt der Vorsitzende.

Der Staatsanwalt und der Angeklagte können im Laufe der Hauptverhandlung Beweismittel fallen lassen, wenn der Gegner und das Gericht zustimmen.

Deffau-Röthen. §. 76. Zu Art. 236, statt des zweiten Absatzes. Der Staatsanwalt und der Angeklagte können im Laufe der Hauptverhandlung Beweismittel fallen lassen, wenn das Gericht zustimmt und der Gegner nicht in Bezug auf speziell anzugebende erhebliche Thatfachen die Benutzung derselben verlangt.

Weimar-Eisenach. Rudolft. Sondersh. §. 62. Wie der anhalt §. 76.

Art. 237.

Zeugen und Sachverständige werden einzeln aus dem Zeugenzimmer hervorerufen und in Anwesenheit des Angeklagten abgehört.

Sie sind bei Strafe der Richtigkeit einzeln vor ihrer Abhörung in der in den Art. 161 und 189 angegebenen Weise zu verwarnen und zu vereiden; selbst wenn sie bereits in der Voruntersuchung vereidet worden sind. Ausgenommen sind im Allgemeinen verpflichtete Sachverständige, bei welchen eine Erinnerung an ihren schon geleisteten Eid ausreichend ist.

Die Abhörung geschieht durch den Vorsitzenden nach den Vorschriften, welche der Untersuchungsrichter in der Voruntersuchung zu befolgen hat.

Zeugen, welche in ihren Angaben abweichen, kann der Vorsitzende in ein Gegenverhör ziehen.

Im Falle einer unzulässigen Verweigerung eines Zeugnisses oder Eides ist gegen den Ungehorsamen eine Strafe bis zu zwanzig Thalern oder sechs Wochen Gefängniß zu erkennen. Es findet dagegen kein Rechtsmittel Statt.

Zeugen und Sachverständige bleiben nach ihrer Abhörung im SitzungsSaale anwesend, bis der Vorsitzende sie entläßt.

Deffau-Röthen. §. 77. Zu Art. 237 statt des ersten und zweiten Absatzes. Die Zeugen und Sachverständigen werden in Anwesenheit des Angeklagten abgehört.

Sie werden nach dem Ermessen des Vorsitzenden vor oder nach ihrer Abhörung, einzeln oder zusammen, in der Art. 161, 189 und §. 45 dieses Gesetzes angegebenen Weise verwahrt und vereidigt, mit Ausnahme der im Allgemeinen verpflichteten Sachverständigen, sowie der bereits in der Voruntersuchung vereidigten Sachverständigen und Zeugen, bei welchen allen eine Erinnerung an ihren im Allgemeinen oder in der Voruntersuchung schon geleisteten Eid genügen soll.

Weimar. Eisenach. Rudolft. Sondersh. §. 63. Wie der anhält. §. 77; doch heißt es hier . . . „in der Art. 161 und §. 29 dieses Gesetzes“ und am Schlusse . . . oder in der „einzelnen Untersuchung“ schon geleisteten

Art. 238.

Zeugen und Sachverständige, welche über die Person des Angeklagten ausgesagt haben, sind am Schlusse ihres Verhöres ausdrücklich zu befragen, ob der anwesende Angeklagte derjenige ist, von dem sie ausgesagt haben.

Art. 239.

Der Angeklagte ist nach jeder Abhörung eines Zeugen oder Sachverständigen zu befragen, ob er etwas und was er auf die eben vernommene Aussage des Zeugen oder Sachverständigen zu entgegnen habe.

Art. 240.

Der Vorsitzende ist befugt, den Angeklagten während der Abhörung eines Zeugen oder Mitangeklagten aus dem Sitzungssaale entfernen zu lassen; er muß ihn aber bei seiner Wiedereinführung bei Strafe der Richtigkeit von dem in seiner Abwesenheit Ausgesagten in Kenntniß setzen. Auch hat er die in dem vorigen Artikel geordnete Befragung vorzunehmen.

Art. 241.

Der Staatsanwalt, der Angeklagte und dessen Bertheidiger, auch Privat-Betheiligte, welche sich dem Strafverfahren angeschlossen haben, sind befugt, an den Angeklagten oder an Zeugen und Sachverständige, nach deren Vernehmung oder Abhörung, durch den Vorsitzenden Fragen zu stellen. Der letztere hat dabei darauf zu sehen, daß nur zur Sache gehörige Fragen gestellt werden, und kann diejenigen, welche ihm unangemessen scheinen, zurückweisen. Wird gegen eine solche Zurückweisung Einspruch erhoben, so hat das Gericht darüber zu entscheiden.

Die Mitglieder des Gerichts haben die Befugniß zu unmittelbarer Fragestellung.

Eintretenden Falles hat der Vorsitzende die Zeugen über die ihnen nach Art. 177 zustehende Befugniß zu belehren.

Dessau - Rötten. §. 78. Statt des Art. 241. Der Vorsitzende kann dem Angeklagten oder dessen Bertheidiger, so wie einem Privatbetheiligten, welcher sich dem Strafverfahren angeschlossen hat, und dem Privatankläger, auch deren Anwälten gestatten, an den Angeklagten oder an Zeugen und Sachverständige unmittelbar Fragen zu stellen.

Die Staatsanwaltschaft und die Mitglieder des Gerichts haben das Recht der unmittelbaren Fragestellung.

Der Vorsitzende hat darauf zu sehen, daß nur zur Sache gehörige Fragen gestellt werden und ist befugt, die Fragestellung in jedem Augenblicke selbst wieder zu übernehmen oder auch das Verhör zu schließen. Wird gegen die Zurückweisung einer Frage Einspruch erhoben, so hat der Gerichtshof darüber zu entscheiden.

Eintretenden Falles hat der Vorsitzende die Zeugen über die ihnen nach Art. 177 zustehende Befugniß zu belehren.

Weimar - Eisenach. Rudolst. Sondersh. §. 64. Statt des Art. 241. Außer dem Vorsitzenden können auch die Mitglieder des Gerichts und der Staatsanwalt an den Angeklagten oder an Zeugen und Sachverständige unmittelbar Fragen stellen, nachdem sie zuvor von dem Vorsitzenden die Erlaubniß hierzu erhalten haben. Auf dieselbe Weise kann auch der Bertheidiger Fragen an Zeugen und Sachverständige stellen.

Dem Angeklagten, dem Privat-Betheiligten, welcher sich dem Strafverfahren angeschlossen hat, sowie dem Privat-Ankläger und dessen Anwalte, kann der Vorsitzende gestatten, unmittelbare Fragen an Zeugen und Sachverständige, bezüglich an den Angeklagten, zu stellen.

Der Vorsitzende hat darauf zu sehen bis zum Schluß des §., wie der anhält. §. 78.

Art. 242.

Der Angeklagte, ebenso der Staatsanwalt, kann verlangen, nicht minder der Vorsitzende von Amtswegen anordnen, daß Zeugen nach ihrer Abhörnung sich aus dem Gerichtssaale entfernen und wieder hergeführt und allein oder in Gegenwart anderer Zeugen nochmals vernommen werden.

Art. 243.

Weichen Zeugen oder Sachverständige von ihren Angaben in der Voruntersuchung ab, so kann der Vorsitzende deren frühere Angaben aus den Akten der Voruntersuchung vorlesen lassen.

Art. 244.

Eine Vorlesung der Aussagen von Zeugen und Gutachten von Sachverständigen in der Voruntersuchung findet ferner Statt, wenn das Verweisungskenntniß schon darauf erlaunt hatte (Art. 203), dergleichen in dem im Art. 222 erwähnten Falle und wenn als Beweismittel angegebene Zeugen und Sachverständige in der Zwischenzeit verstorben sind, ihr Aufenthaltsort unbekannt ist, oder ihrem Erscheinen nach dem Ermessen des Gerichts erhebliche Hindernisse für längere Zeit im Wege stehen.

Besichtigungs-Protokolle, früher ergangene Straferkenntnisse gegen den Angeklagten, überhaupt Urkunden, welche für die Sache von Bedeutung sind, müssen gleichfalls vorgelesen werden.

Nach jeder Vorlesung ist der Angeklagte zu befragen, was er darauf zu bemerken habe.

Deffau-Röthen. §. 79. Statt des Art. 244. In der Regel ist die mündliche Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen erforderlich; jedoch genügt eine Vorlesung ihrer in der Voruntersuchung abgegebenen Aussagen und Gutachten außer den im Art. 222 und §§. 53 und 58 dieses Gesetzes erwähnten Fällen dann, wenn die Zeugen oder Sachverständigen in der Zwischenzeit verstorben sind, ihr Aufenthaltsort unbekannt ist, oder ihrem Erscheinen nach dem Ermessen des Gerichts für längere Zeit erhebliche Hindernisse im Wege stehen.

Besichtigungs-Protokolle, frühere Straferkenntnisse, überhaupt Urkunden, welche für die Sache von Bedeutung sind, werden gleichfalls vorgelesen.

Weimar-Eisenach. **Rudolft. Sondersh.** §. 65. Wie der anhalt. §. 79, nur lauten die Citate hier . . . außer den „im Art. 222 und in den §§. 28, 36 und 41 dieses Gesetzes“

Art. 245.

Im Laufe oder am Schlusse der Hauptverhandlung läßt der Vorsitzende die zur Beweisführung dienenden Gegenstände dem Angeklagten vorlegen und fordert ihn auf, sich zu erklären, ob er sie anerkenne.

In gleicher Weise sind diese Gegenstände den Zeugen und Sachverständigen vorzulegen.

Art. 246.

Der Vorsitzende hat zur Beförderung der Wahrheit die Befugniß, Beweismittel zu erheben. Er kann neue Zeugen und Sachverständige in die Gerichtssitzung einführen lassen und abhören, neue Gutachten herbeischaffen lassen, auch mit dem Gerichte Augenschein einnehmen, oder hierzu ein Mitglied des Gerichtes abordnen, welches sodann Bericht zu erstatten hat.

Diese Beweiserhebungen sollen nur zur Aufklärung dienen und die neuen Zeugen und Sachverständigen nicht beeidigt werden; ausgenommen wenn der Staatsanwalt und der Angeklagte gemeinschaftlich deren Beeidigung verlangen.

Dessau-Röthen. §. 80. Zu Art. 246. Eine Beeidigung der auf Anordnung des Vorsitzenden eingeführten Zeugen und Sachverständigen kann auch dann vorgenommen werden, wenn wegen Erhebung dieser neuen Beweismittel eine Vertagung (Art. 270) eingetreten war.

Weimar-Eisenach. Rudolst. Sondersh. §. 66. Wie der anhalt. §. 80.

V. Ausführungen der Parteien.**Art. 247.**

Nach Beendigung des Beweisverfahrens erhält zuerst der Staatsanwalt das Wort, um die Ergebnisse der Beweisführung zusammenzufassen und seine Anträge sowohl rücksichtlich der Schuld des Angeklagten überhaupt, als rücksichtlich der gegen denselben zu erkennenden Strafe ihrer Art und Größe nach zu stellen.

Hat sich ein Privat-Betheiligter dem Strafverfahren angeschlossen, so erhält dieser zunächst nach dem Staatsanwalt das Wort, um seine Ansprüche auszuführen und diejenigen Anträge zu stellen, über welche er im Haupterkennnisse mit entschieden haben will.

Art. 248.

Sodann wird dem Vertheidiger des Angeklagten, wenn derselbe einen solchen hat, außerdem dem Angeklagten selbst das Wort gegeben, um auf die Ausführungen und Anträge des Staatsanwaltes und des Privat-Betheiligten zu entgegnen.

Hat der Vertheidiger seine Entgegnung beendet, so ist der Angeklagte selbst noch zu befragen, ob er noch etwas beizufügen habe.

Art. 249.

Der Staatsanwalt und der Privat-Betheiligte können hierauf noch erwidern; dem Angeklagten und seinem Verteidiger gebührt jedoch jedenfalls das letzte Wort.

Art. 250.

Sowohl während des Beweisverfahrens als während der beiderseitigen Ausführungen steht dem Staatsanwälte, dem Angeklagten, seinem Verteidiger, ebenso auch den Mitgliedern des Gerichtes frei, Anmerkungen zu machen; es darf jedoch das Verfahren dadurch in keiner Weise aufgehalten werden.

VI. Urtheil des Gerichtes.**Art. 251.**

Nach den Ausführungen der Parteien wird die Hauptverhandlung durch den Vorsitzenden geschlossen. Das Gericht zieht sich in das Berathungszimmer zurück, um das Urtheil zu beschließen.

Der Angeklagte wird, wenn er verhaftet war, nach Befinden einweisen aus dem Sitzungssaale wieder abgeführt.

Art. 252.

Das Gericht hat die in der Hauptverhandlung vorgeführten Beweismittel in Ansehung ihrer Glaubwürdigkeit, sowohl einzeln als in ihrem Zusammenwirken, sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen. Es entscheidet aber über die Frage, ob eine Thatfache als erwiesen anzunehmen sei oder nicht, keine gesetzlichen Beweisregeln, sondern die freie, aus der gewissenhaften Prüfung gewonnene Ueberzeugung der abstimmenden Mitglieder des Gerichtes.

Art. 253.

Das Gericht beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmen-Gleichheit geht die dem Angeklagten günstigere Meinung vor.

Bei mehr als zwei verschiedenen Meinungen über dieselbe Frage, von denen keine die Mehrheit für sich hat, werden die dem Angeklagten nachtheiligsten Stimmen den zunächst minder nachtheiligen solange zugestimmt, bis sich eine Mehrheit ergibt. Ist es zweifelhaft, welche Meinung nachtheiliger sei, so ist darüber besonders abzustimmen, wotwo die

Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

Alles bei Strafe der Nichtigkeit.

Art. 254.

Findet das Gericht, daß ein unberechtigter Ankläger aufgetreten (Art. 208 Nr. 2) oder daß die in dem Verweisungserkenntniße aufgeführte That durch kein Strafgesetz vertreten ist, so spricht es, ungeachtet des vorliegenden Verweisungserkenntnisses den Angeklagten jetzt noch von der Anklage frei, wenn nicht bereits eine entgegenstehende Entscheidung des Ober-Appellations-Gerichtes ergangen ist (Art. 212 *).

Das Gericht spricht ferner den Angeklagten frei, wenn es dafür hält, daß der Thatbestand des Verbrechens nicht hergestellt, oder die Thäterschaft nicht erwiesen sei, oder daß Umstände vorliegen, welche die Strafbarkeit aufheben.

Privatrechtliche Ansprüche, welche dem Strafverfahren angehängt waren, sind in diesen Fällen zu etwaiger weiterer Verfolgung vor dem Civil-Richter vorzubehalten.

Der durch das Urtheil Freigesprochene ist, wenn er verhaftet war, sofort in Freiheit zu setzen, sofern nicht noch ein anderer Grund zu seiner Verhaftung vorliegt, oder die aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels in den Weg tritt (Art. 321).

Der Freigesprochene kann wegen desselben Verbrechens nicht noch einmal in Anklage genommen und vor Gericht gezogen werden; vorbehaltlich der Fälle, wo eine Wiederaufnahme der Untersuchung zulässig ist (Art. 335, 336).

Deffau - Röhren. §. 81. Im ersten Satze des Art. 254 sind die Worte „des Oberappellationsgerichts“ zu streichen und ist vor dem Worte „Entscheidung“ zu setzen „oberrichterliche.“

Art. 255.

Ergibt die Hauptverhandlung, daß der Angeklagte einer anderen That oder eines anderen Verbrechens schuldig ist, als in dem Verweisungserkenntniße enthalten ist, so wird denselbe, vorbehaltlich der in dem folgenden Artikel geordneten Ausnahmen, zwar von der erhabenen Anklage freigesprochen, es bleibt jedoch dem Staatsanwalte die weitere Verfolgung der anderen That oder des anderen Verbrechens

*) Anhalt. Statt Art. 212 ist §. 64 der Abänderungen zu allegiren.

vorbehalten und es ist auf seine diesfalligen Anträge das Geeignete zu verfügen.

Stimmen jedoch der Staatsanwalt und der Anzeigte überein, daß die andere That oder das andere Verbrechen sofort abgeurtheilt werde, so hat sich das Gericht der Urtheilssfüllung darüber alsbald zu unterziehen; es sei denn, daß es dafür hält, daß die Sache nunmehr vor ein Geschwornengericht gehöre, welchen Falles es dieselbe vor die Anklagekammer des Appellations-Gerichtes zur Ertheilung eines anderweitigen Verweisungserkenntnisses zu verweisen hat.

Deffau-Röthen. §. 82. Statt des zweiten Absatzes des Art. 255. Das Gericht kann jedoch, nachdem es die Staatsanwaltschaft deshalb gehört hat, auch zur sofortigen Urtheilssfüllung über die andere That oder das andere Verbrechen schreiten, wenn es nicht dafür hält, daß die Sache vor das Geschwornengericht gehört, welchenfalls dieselbe an die Anklagekammer des Oberlandesgerichts zur Ertheilung eines neuen Verweisungsbeschlusses abzugeben ist.

Weimar-Eisenach. Rudolst. Sondersh. §. 67. Wie der anhalt. §. 82, nur heißt es hier Anklagekammer des „Appellationsgerichts.“

Art. 256.

Ergibt die Hauptverhandlung, daß zu dem in dem Verweisungserkenntnisse bezeichneten Verbrechen erschwerende Umstände hinzutreten, welche dasselbe zu einem ausgezeichneten Verbrechen derselben Art machen, oder die Anwendung eines höheren gesetzlichen Strassatzes bei demselben Verbrechen rechtfertigen; so hat das Gericht über das Verbrechen in dieser Beschaffenheit abzurtheilen; es sei denn daß wegen der neu hervorgetretenen erschwerenden Beschaffenheit die Zurückweisung der Sache in die Voruntersuchung für angemessen erachtet wird, oder dieselbe, als vor ein Geschwornengericht gehörig, vor die Anklagekammer des Appellations-Gerichtes zu verweisen ist.

Das Gericht hat ferner in folgenden Fällen über den Inhalt des Verweisungserkenntnisses hinaus auf ein geringeres Verbrechen zu erkennen :

- 1) wenn die Hauptverhandlung darlegt, daß einzelne Merkmale des in dem Verweisungserkenntnisse bezeichneten Verbrechens wegfallen, die fragliche That aber im übrigen unter den Begriff eines geringeren Verbrechens fällt;
- 2) wenn das Verweisungserkenntniß auf ein ausgezeichnetes Verbrechen oder auf ein Verbrechen mit erschwerenden Umständen,

welche einen besonderen gesetzlichen Strafsatz begründeten, gerichtet war, die Hauptverhandlung aber nur ein einfaches oder mit dem erschwerenden Umstände nicht versehenes Verbrechen derselben Art ergeben hat;

- 3) wenn die Hauptverhandlung strafmindernde, nach dem Gesetze einen geringeren Strafsatz zur Folge habende Umstände aufweist, welche in dem Verweisungserkenntnisse nicht berücksichtigt waren;
- 4) wenn der Angeklagte in dem Verweisungserkenntnisse als Urheber bezeichnet war, die Hauptverhandlung dagegen nur ergibt, daß er ungleicher Teilnehmer oder Begünstigter gewesen ist;
- 5) wenn der Angeklagte eines vollendeten Verbrechens beschuldigt war und nur eines Versuches, oder vorbereitender Handlungen, falls diese überhaupt strafbar sind, für schuldig erachtet werden kann;
- 6) wenn dem Angeklagten Vorsatz zur Last gelegt wurde, aber nur eine Fahrlässigkeit vorliegt.

In allen diesen Fällen hat das Gericht zu erkennen, auch wenn das Verbrechen sich als zu der Klasse der Uebertretungen gehörig darstellt.

Dessau-Röthen. . . . vor die Anklagesammer des „Oberlandesgerichts“ zu verweisen ist

Art. 257.

Ist eine Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten abgehalten worden und das Gericht hält die Sache zu einer endlichen Entscheidung nicht geeignet (Art. 219), so erkennt es, daß die Sache bis zur Wiedererlangung des Angeklagten auf sich beruhen soll.

Art. 258.

Ein gegen den Angeklagten auszusprechendes Strafurtheil muß angeben:

- 1) welches Verbrechen der Angeklagte als Urheber, Teilnehmer oder Begünstigter begangen hat,
- 2) ob und mit welchen erschwerenden Umständen dieses geschehen ist,
- 3) die auf den Angeklagten anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen,
- 4) die Strafe, zu welcher der Angeklagte verurtheilt wird.

Alles dieses bei Strafe der Nichtigkeit.

5) Sodann ist noch die Entscheidung über etwa geltend gemachte Privat-Ansprüche und über die Kosten anzufügen.

Deffau-Röthen. §. 83. Statt des Art. 258. Ein gegen den Angeklagten auszusprechendes Strafurtheil muß angeben:

- 1) welches Verbrechen der Angeklagte als Urheber, Theilnehmer oder Begünstiger begangen hat und ob das Verbrechen vollendet oder bloß versucht worden ist.
- 2) Die Strafe, zu welcher der Angeklagte verurtheilt wird, und zwar diese beiden Punkte bei Strafe der Richtigkeit.
- 3) Sodann ist noch die Entscheidung über etwa geltend gemachte Privatansprüche und über die Kosten anzufügen.

Art. 259.

Jedem Urtheile des Gerichtes sind Gründe beizugeben, welche kürzlich enthalten sollen:

- 1) die Hauptpunkte der Anklage,
- 2) das Ergebniß der in der Hauptverhandlung gegen und für den Angeklagten vorgeführten Beweise,
- 3) die hieraus für die Verurtheilung oder Freisprechung des Angeklagten gezogenen Schlußfolgerungen.

Das Gericht ist rücksichtlich der Strafart und Strafgröße nicht an die Anträge des Staatsanwaltes (Art. 247) gebunden.

Deffau-Röthen. §. 84. Statt des Art. 259. Jedem Urtheile sind Gründe beizugeben, welche kürzlich enthalten sollen:

- 1) die Angabe, welche von denjenigen Thatsachen, die zu den Bestandtheilen der den Gegenstand der Entscheidung bildenden strafbaren Handlung gehören, ferner, welche erschwerende, strafmildernde oder die Strafbarkeit ausschließende Umstände für erwiesen oder für nicht erwiesen angenommen worden sind,
- 2) die Anführung der Beweismittel oder Thatsachen, auf deren Grund jener Beweis als erbracht oder als nicht erbracht angenommen worden ist, und
- 3) im Falle einer Verurtheilung des Angeklagten die Hinweisung auf die in Anwendung gebrachten gesetzlichen Bestimmungen.

Durch die Anträge des Staatsanwalts (Art. 247) wird das Gericht in keiner Weise gebunden.

Art. 260.

Hat das Gericht das Urtheil beschlossen, so erfolgt dessen Verkündigung in öffentlicher Sitzung.

Das Gericht begibt sich zu diesem Behufe aus dem Berathungszimmer in den Gerichtssaal zurück, der etwa abgeführt gewesene Angeklagte wird wieder vorgeführt und der Vorsitzende spricht das Urtheil mit den Gründen desselben nach Befunden unter Vorlesung der angewendeten Strafgesetze aus. Zugleich wird der Angeklagte, wenn er mit keinem Verteidiger versehen ist, über das ihm zuständige Rechtsmittel (Art. 317 f.) belehrt.

Ausnahmsweise kann bei umfangreichen Sachen die Verkündigung des Urtheils auf längstens acht Tage, unter sofortiger Ansetzung des Eröffnungstages, verschoben werden, muß aber dann ebenfalls in öffentlicher Sitzung erfolgen.

Deffau-Röthen. §. 85. Zu Art. 260, 307 und 320. Die Belehrung des Angeklagten über die ihm zustehenden Rechtsmittel ist nicht erforderlich; die zur Einwendung der Letzteren geordneten Fristen laufen ohne Rücksicht auf erfolgte Belehrung von der Bekanntmachung des Urtheils an.

Weimar-Eisenach. Rudolst. Sondersh. §. 68. Wie der anhalt. §. 85.

Art. 261.

Jedes Urtheil ist spätestens binnen acht Tagen nach seiner Verkündigung in eine besondere Urkunde zu bringen und von allen bei der Fällung desselben anwesend gewesenen Mitgliedern des Gerichtes zu unterzeichnen und den Akten einzuverleiben.

VII. Protokoll-Führung.

Art. 262.

Ueber die Hauptverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, bei Strafe der Nichtigkeit.

Dasselbe soll enthalten die Namen der anwesenden Mitglieder des Gerichtes, des Staatsanwaltes, des Angeklagten und seines Verteidigers, des Privat-Betheiligten, welcher sich etwa dem Strafverfahren angeschlossen hat, der erschienenen Zeugen und Sachverständigen.

Es soll den Verlauf der Hauptverhandlung im Allgemeinen erzählen, insbesondere das Vorlesen der Anklageschrift und des Verweisungserkenntnisses, das Abtreten der Zeugen und Sachverständigen, die Vernehmung des Angeklagten, das Vorführen der einzelnen Beweismittel, die Vereidung und Abhörung der Zeugen und Sachverständigen, die Vorlesung von Stücken aus den Akten der Vorunter-

suchung und von sonstigen Urkunden, das Gehör des Angeklagten darüber, sodann daß der Staatsanwalt, sowie der etwaige Privat-Betheiligte, mit ihren Ausführungen und Anträgen, und der Bertheldiger und Angeklagte mit ihren Erwidernngen hervorgetreten.

Von dem Inhalte der Vernehmungen des Angeklagten, der Zeugen und Sachverständigen ist nur das Wesentliche kürzlich in das Protokoll aufzunehmen.

Anträge der Betheiligten und Entscheidungen des Vorsitzenden oder des Gerichtes darüber während des Ganges der Hauptverhandlung, sowie der endliche Urtheilspruch des Gerichtes, dessen Verkündigung und die Belehrung des Angeklagten über das ihm zuständige Rechtsmittel sind in dem Protokolle zu bemerken.

Deffau - Rötthen. §. 86. Statt des Art. 262. Das über die Hauptverhandlung durch den Gerichtsschreiber aufzunehmende Protokoll soll enthalten: die Namen der anwesenden Mitglieder des Gerichtes, des Beamten der Staatsanwaltschaft oder des Privatanklägers, des Angeklagten und seines Bertheidigers, des Privatbetheiligten, der sich etwa dem Strafverfahren angeschlossen hat, der erschienenen Zeugen und Sachverständigen. Es soll den Verlauf der Hauptverhandlung kürzlich erzählen und insbesondere der etwa erfolgten Vereidigung der Zeugen und Sachverständigen, der Vorlesung von Stücken aus der Voruntersuchung und von sonstigen Urkunden Erwähnung thun.]

Von dem Inhalte der Erklärungen der Staatsanwaltschaft, des Angeklagten oder Bertheidigers, der Zeugen und Sachverständigen, so wie der etwaigen Privatbetheiligten oder eines Privatanklägers wird nur das Wesentliche kürzlich in das Protokoll aufgenommen.

Im Falle der Angeklagte, die Zeugen und Sachverständigen in der Voruntersuchung vernommen worden waren, ist in dem Protokolle nur zu vermerken, ob und in wiefern ihre Aussagen von den früheren Angaben in erheblichen Punkten abweichen.

Die zur Entscheidung gestellten Anträge, namentlich der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten oder Bertheidigers, werden mit den darauf erfolgten besondern Entscheidungen im Protokolle aufgenommen oder demselben als Beilage einverleibt, und ferner wird der endliche Urtheilspruch, auch im Falle besonderer Abfassung, rücksichtlich seines entscheidenden Theils, so wie die Verkündigung des Urtheils, im Protokolle vermerkt.

Ein Protokoll über die Hauptverhandlung ist bei Strafe der Nichtigkeit erforderlich; es genügt jedoch, daß überhaupt ein Protokoll aufgenommen worden ist, und der Umstand, ob ein bestimmter Vorgang

im Protokoll vermerkt oder nicht vermerkt ist, hat an sich keine Richtigkeit zur Folge.

Weimar - Eisenach. Rudolft. Sondersh. §. 69. Wie der anhalt. §. 86; nur heißt es hier im Schlusssage . . . ob „etwas“ im Protokoll vermerkt

Art. 263.

Einer Vorlesung und Genehmigung des Protokolles in der öffentlichen Sitzung bedarf es nicht; doch kann der Vorsitzende die Vorlesung einzelner Theile des Protokolles, sofern er es zu genauer Feststellung des wörtlichen Inhaltes für angemessen erachtet, anordnen.

Nach dem Schlusse der öffentlichen Sitzung ist aber das Protokoll möglichst bald dem Gerichte vorzulesen, oder den Mitgliedern des Gerichtes zur Durchsicht vorzulegen, und zum Zeichen der Genehmigung von dem Vorsitzenden und dem Protokoll-Führer zu unterzeichnen.

Art. 264.

Ueber die Berathung des Gerichtes bei der Urtheilsfällung ist bei Strafe der Richtigkeit ein besonderes kurzes Protokoll zu fertigen, welches das Resultat der Abstimmungen mit Angabe der Stimmenzahl enthält.

Deffau - Röhren. §. 87. Zu Art. 264. Das Unterbleiben der Aufnahme eines besondern Protokolls über die Berathung des Gerichtes bei der Urtheilsfällung soll jedoch dann keine Richtigkeit zur Folge haben, wenn das Ergebnis der Abstimmungen des Gerichtes unter Angabe der Stimmenzahl in das Protokoll über die Hauptverhandlung mit aufgenommen worden ist.

Weimar - Eisenach. Rudolft. Sondersh. §. 70. Wie der anhalt. §. 87.

VIII. Zwischenfälle, Vertagung und Einstellung der Hauptverhandlung.

Art. 265.

Die Hauptverhandlung darf durch keine fremdartigen Geschäfte unterbrochen werden und kann nach Ermessen des Gerichtes auch an einem Sonntage oder Feiertage fortgesetzt werden. Zu nöthiger Erholung kann nach Bestimmung des Vorsitzenden eine kurze Unterbrechung Statt finden.

Art. 266.

Störungen der Verhandlung durch den Angeklagten sucht der Vorsitzende durch Ermahnung desselben zu beseitigen. Im Wiederholungsfalle kann das Gericht erkennen, daß der Angeklagte aus der Sitzung ganz oder zeitweilig zu entfernen und die Verhandlung in seiner Abwesenheit fortzusetzen sei. Das gefällte Endurtheil wird ihm dann durch ein Mitglied des Gerichtes verkündigt.

Hat der Angeklagte aber keinen Vertheidiger, so ist ihm bei seiner Entfernung sofort ein solcher zu bestellen, und wenn ein Vertheidiger nicht erlangt werden kann, die Hauptverhandlung zu vertagen.

Deffau · Rötten. §. 88. Zu Art. 266 und 267. Bei einer Hauptverhandlung vor dem Kreisgericht hängt die Bestellung eines Vertheidigers in den Fällen der Art. 266 und 267 und die Vertagung der Verhandlung, wenn ein Vertheidiger nicht zu erlangen ist, von dem Ermessen des Gerichts ab.

Weimar · Eisenach. Rudolft. Sondersh. §. 71. Wie der anhält. §. 88.

Art. 267.

Eine Vertagung der Hauptverhandlung tritt auch dann ein, wenn der Angeklagte dergestalt erkrankt, daß er derselben nicht mehr beiwohnen kann und nicht selbst in deren Fortsetzung während seiner Abwesenheit einwilligt. Willigt er ein, so ist ihm, falls er noch keinen Vertheidiger hat, ein solcher zu bestellen, der jedoch noch immer im Interesse des Angeklagten die Vertagung verlangen kann.

Deffau · Rötten. S. den §. 88 zu Art. 266.

Weimar · Eisenach. Rudolft. Sondersh. S. den §. 71 zu Art. 266.

Art. 268.

Ergibt die Hauptverhandlung mit Wahrscheinlichkeit, daß ein Zeuge wesentlich falsch ausgesagt habe, so kann der Vorsitzende auf Antrag des Staatsanwaltes den Zeugen sofort verhaften lassen und die Untersuchung wegen des falschen Zeugnisses vor den zuständigen Untersuchungsrichter verweisen.

Art. 269.

Vergehen und Uebertretungen, welche von irgend jemand während der Gerichtssitzung begangen werden, nicht aber Verbrechen im engeren Sinne, können mit Unterbrechung der Hauptverhandlung oder am

Schlusse derselben, nach Anhörung des Staatsanwaltes, Vernehmung des Thäters und nach Befinden Abhörnung von Zeugen oder Sachverständigen, von dem versammelten Gerichte sogleich abgeurtheilt werden. Es sind dagegen zwar die gewöhnlichen Rechtsmittel zulässig, jedoch ohne aufschiebende Wirkung.

Ueber einen solchen Vorgang ist ein besonderes Protokoll aufzunehmen.

Art. 270.

Außer den in den Art. 217 bis 224, 257, 260, 266, 267 angeführten Fällen der Vertagung einer Hauptverhandlung kann nach Ermessen des Gerichtes noch eine Vertagung angeordnet werden, wenn die Erhebung neuer Beweismittel erforderlich erscheint (Art. 246) und diese nicht sofort beigebracht werden können, wenn ferner wegen bereits vorgeführter Beweismittel, wegen eines Zeugnisses, einer Urkunde, Verdacht der Fälschung während der Hauptverhandlung hervorgetreten ist und weitere, nicht sofort zu beschaffende Ermittlungen für angemessen erachtet werden, ingleichen wegen Hindernissen bei dem Personal des Gerichtes und wegen sonstiger äußerer Hindernisse, die nicht sofort beseitigt werden können und eine zeitweilige Aufschiebung der Verhandlung nothwendig oder zweckmäßig erscheinen lassen.

Audolst. erforderlich erscheint (Art. 246) und diese „sofort nicht“ beigebracht werden können,

Art. 271.

Die Einstellung einer Hauptverhandlung kann bei Verbrechen, welche nur auf Antrag eines Betheiligten untersucht und bestraft werden, von dem Betheiligten in gleicher Weise, wie rücksichtlich der Voruntersuchung im Art. 97 geordnet ist, so lange beantragt werden, als noch kein endliches Erkenntniß ertheilt ist. Diese Einstellung soll stets als gänzliche Zurücknahme des Antrages auf Untersuchung gelten.

Bei Verbrechen, welche der Staatsanwalt von Amtswegen zu verfolgen hat, findet keine Einstellung der Hauptverhandlung auf Antrag des Staatsanwaltes Statt. Nur wenn derselbe im Laufe der Hauptverhandlung die Ueberzeugung gewonnen hat, daß ein schwereres Verbrechen vorliegt als dasjenige, welches Gegenstand seiner Anklage und des Verweisungserkenntnisses ist, kann er, falls das Gericht hierzu seine Genehmigung ertheilt, seine Anklage fallen lassen, Einstellung des Verfahrens verlangen und weitere geeignete Anträge wegen Untersuchung des schwereren Verbrechens stellen.

Meinungen. Dessau-Olden. Rudolf, Sondersh.
 daß ein schwereres Verbrechen vorliegt „, als Gegenstand“ seiner An-
 klage und des

Dreizehntes Kapitel.

Von der Hauptverhandlung vor den Geschwornengerichten
 und deren Urtheil.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 272.

Die Hauptverhandlung vor den Geschwornengerichten ist öffentlich, bei Strafe der Nichtigkeit. Es findet jedoch die in den Art. 228 und 229 geordnete Ausnahme auch hier Statt.

Art. 273.

Der Präsident des Gerichtshofes des Geschwornengerichtes hat die in den Art. 230, 231 und 246 aufgezählten Rechte und Pflichten.

Weimar-Eisenach. Rudolf. Sondersh. §. 72. Zu Art. 273. Der Präsident kann, wenn er es für angemessen erachtet, eine Hauptverhandlung, so lange sie noch nicht begonnen hat, auf Antrag der Staatsanwaltschaft, oder des Angeklagten, oder auch von Amtswegen vertagen, oder einem später zusammentretenden Geschwornengerichte zuweisen.

Art. 274.

Der Gerichtshof entscheidet, wie im Art. 232 angegeben ist, und bei dem Ungehorsam der Geschwornen nach der Vorschrift des Art. 34.

II. Bildung der Geschwornenbank.

Art. 275.

Die Hauptverhandlung beginnt, nachdem der Angeklagte, wie im Art. 233 vorgeschrieben, eingeführt und die etwaigen Beweisstücke in den Gerichtssaal gebracht worden sind, mit dem Aufrufe der Sache, ingleichen der sechs und dreißig Hauptgeschwornen (Art. 32 *) durch den Gerichtschreiber.

*) Anhalt. Statt Art. 32 f. §. 19 der Abänderungen.

Sind weniger als dreißig Hauptgeschworne erschienen, so sind aus den zwölf Ergänzungsgeschwornen (Art. 30 *) soviel durch den Präsidenten des Gerichtshofes auszuloosen, als zur Ergänzung der Zahl von dreißig Hauptgeschwornen erforderlich sind, und zum sofortigen Erscheinen zu veranlassen.

Reichen die Ergänzungsgeschwornen zu dieser Ergänzung nicht zu, so hat der Präsident andere, an dem Orte des Geschwornengerichtes oder in dessen Nähe befindliche Personen, welche auf der Jahresliste der Geschwornen stehen (Art. 29), sofort beizuziehen, bis die Zahl von dreißig Hauptgeschwornen erfüllt ist. Die Strafen des Ungehorsams in dem Art. 34 finden auf diese Personen keine Anwendung.

Deffau - Rötten. §. 89. I. Statt des zweiten Absatzes des Art. 275. Sind weniger als dreißig und in Fällen des Art. 280 weniger als vier und dreißig Hauptgeschworne erschienen, so sind aus der Liste der Ergänzungsgeschwornen (§. 18) durch den Präsidenten so viele herbeizuziehen, als zur Ergänzung von dreißig resp. vier und dreißig Hauptgeschwornen erforderlich sind;

und tritt statt des dritten Absatzes folgende Bestimmung ein:

„Reichen die Ergänzungsgeschwornen zu dieser Ergänzung nicht zu, so hat der Präsident andere auf dem ihm mitgetheilten Verzeichnisse (§. 18 dieses Gesetzes) befindliche Personen oder nöthigenfalls Personen aus der Jahresliste, welche an dem Orte des Geschwornengerichtes oder in dessen Nähe ihren Wohnsitz haben, sofort beizuziehen, bis die Zahl von dreißig resp. vier und dreißig Hauptgeschwornen erfüllt ist.

Die Strafen des Ungehorsams in dem Art. 34 finden auf diese Personen keine Anwendung.“

II. Zu Art. 275 und folgenden:

Wenn mehrere Hauptverhandlungen auf einen Tag anberaumt sind, so kann alsbald beim Beginn der ersten die Geschwornenbank auch für jede folgende gebildet werden.

Die für die erste Hauptverhandlung gebildete Geschwornenbank bleibt, wenn die Staatsanwaltschaft und die bei den anstehenden Hauptverhandlungen beteiligten Angeklagten sich damit einverstanden erklären, auch für die folgenden, an demselben Tage anstehenden Hauptverhandlungen.

Wird auf Verlangen der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten für eine der folgenden Hauptverhandlungen eine neue Geschwornenbank gebildet, so bleibt nur diese, wenn die Staatsanwaltschaft und der

*) Anhalt. Statt Art. 30 f. §. 18 der Abänderungen.

oder die betreffenden Angeklagten damit einverstanden sind, für die nachfolgenden Hauptverhandlungen des Tages bestehen.

Verzögert sich wegen der Dauer der vorhergehenden Hauptverhandlungen oder aus sonstigen Gründen der festgesetzte Anfang einer Hauptverhandlung dergestalt, daß sie erst am vierten oder an einem noch spätern Tage nach demjenigen beginnt, an welchem die Geschwornenbank gebildet worden war, so muß zur Bildung einer neuen Geschwornenbank geschritten werden.

In allen Fällen, wo die für eine frühere Hauptverhandlung gebildete Geschwornenbank für eine folgende bestehen bleibt, unterbleibt für Letztere die Vereidigung der Geschwornen, und es genügt die Verweisung auf den in der früheren Sache geleisteten Eid.

Weimar - Eisenach. Rudolst. Sondersh. §. 73. Stimmt wörtlich mit dem anhalt. §. 89 II. überein.

Art. 276.

Der Präsident richtet hierauf an den Staatsanwalt, den Angeklagten und an die Geschwornen die Frage, ob bei einem der Geschwornen ein Grund vorliege, der ihn nach Art. 24 für die vorliegende Sache unfähig mache,

Ueber die vorgebrachten Gründe der Unfähigkeit entscheidet der Gerichtshof, und eine etwa erforderliche Ergänzung der Geschwornen wird, wie im Art. 275 bestimmt ist, bewirkt.

Deffau-Röthen. für die vorliegende Sache unfähig mache „; bei Strafe der Nichtigkeit.“

Art. 277.

Die Namen der hiernach schließlich festgestellten wenigstens dreißig Geschwornen werden auf einzelne Papierstreifen geschrieben, in eine Urne gethan und davon soviel Namen einzeln von dem Präsidenten des Gerichtshofes herausgezogen und von ihm verlesen, bis die Geschwornenbank (Art. 279) gebildet ist. Alles bei Strafe der Nichtigkeit.

Art. 278.

Bei dieser Ausloosung haben der Staatsanwalt und der Angeklagte das Recht, eine bestimmte Zahl von Geschwornen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Je nachdem sechs und dreißig, vier und dreißig, zwei und dreißig oder dreißig Geschworne vorhanden sind, hat jeder Theil das Recht, zwölf, elf, zehn oder neun Geschworne abzulehnen.

Bei fünf und dreißig, drei und dreißig oder ein und dreißig Geschwornen hat der Angeklagte das Recht, einen Geschwornen mehr abzulehnen als der Staatsanwalt.

Das Recht der Ablehnung muß nach Verlesung des Namens des Ausgelooften, bevor ein fernerer Name aus der Urne gezogen ist, durch die Bemerkung „abgelehnt“ ausgeübt werden.

Wird ein Geschwornen von beiden Theilen abgelehnt, so gilt er als bloß von dem Staatsanwalt abgelehnt.

Privat = Betheiligte, welche sich dem Strafverfahren angeschlossen haben, lehnen gemeinschaftlich mit dem Staatsanwalt, Mitangeklagte gemeinschaftlich mit einander ab, ohne daß die Zahl der Ablehnungen vermehrt werden darf.

Die gemeinschaftliche Ablehnung geschieht nach Uebereinkommen; außerdem entscheidet das Loos, in welcher Reihenfolge die gemeinschaftlich Betheiligten abwechseln. Der von einem derselben Abgelehnte gilt auch rücksichtlich der anderen Betheiligten für abgelehnt.

Wird eine Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten geführt (Art. 219), so hat an dessen Stelle sein Vertheidiger das Recht der Ablehnung.

Dessau-Röthen. durch die Bemerkung „abgelehnt“, „zuerst vom Staatsanwalt und dann vom Angeklagten“ ausgeübt werden. *)
Privatbetheiligte, welche sich

Sondersh. Theilen abgelehnt, so gilt er „bloß als“ von dem Staatsanwalt abgelehnt.

Art. 279.

Sobald die Namen von zwölf nicht abgelehnten Geschwornen ausgezogen und verlesen sind, ist die Geschwornenbank durch diese zwölf gebildet, vor welcher die Hauptverhandlung der einzelnen vorliegenden Sache vorzunehmen ist.

Die zwölf Geschwornen nehmen in der Reihenfolge, in der ihre Namen aus der Urne gezogen wurden, ihre Plätze ein.

Alle andere, unfähige, abgelehnte und nicht ausgelooft Geschworne werden von dem Präsidenten entlassen, nach Befinden mit der Bemerkung, daß und zu welcher Zeit sie sich zum Zwecke der Bildung der Geschwornenbank in einer anderen Sache wieder einzufinden haben.

*) Der Satz: Wird ein Geschwornen bis . . . abgelehnt, fehlt hier.

Meiningen. Dessau-Röthen. Rudolst. Sondersh.

Alle „andern, unfähigen, abgelehnten und nicht ausgelosten Geschwornen“ werden von

Art. 280.

Nimmt eine Hauptverhandlung voraussichtlich einen längeren Zeitraum in Anspruch, so sind statt zwölf Geschwornen, deren vierzehn auszulösen, von welchen die ersten zwölf Hauptgeschworne und die letzten zwei Ersatzgeschworne sind. Das Recht der Ablehnung vermindert sich in diesem Falle verhältnißmäßig.

Die beiden Ersatzgeschwornen treten nach der Reihe ihrer Auslösung an die Stelle von Hauptgeschwornen, welche etwa verhindert werden, der Hauptverhandlung fortwährend beizuwohnen. Für diesen Fall müssen sie selbst aber, bei Strafe der Nichtigkeit, der ganzen Hauptverhandlung ohne Unterbrechung beigewohnt haben.

Dessau-Röthen. die letzten zwei Ersatzgeschworne sind. „Für diesen Fall müssen, wenn weniger als vier und dreißig Hauptgeschworne erschienen sind, dieselben bis auf diese Zahl in Gemäßheit des Art. 275 ergänzt werden.“

Die beiden Ersatzgeschwornen

III. Vereidung der Geschwornen, Beweisverfahren und Ausführungen der Parteien.

Art. 281.

Nach der Bildung der Geschwornenbank erfolgt die Befragung und Ermahnung des Angeklagten und seines Vertheidigers in der im Art. 234 vorgeschriebenen Weise.

Sodann werden die Geschwornen bei Strafe der Nichtigkeit von dem Präsidenten des Gerichtshofes vereidet.

Zu diesem Behufe hält der Präsident an die Geschwornen, welche sich von ihren Sitzen erheben, folgende Anrede:

Sie schwören und geloben vor Gott und den Menschen, die Belastungs- und Entlastungs-Gründe, welche gegen und für den Angeklagten N. N. vorgebracht werden, mit der gewissenhaftesten Aufmerksamkeit zu prüfen, weder das Interesse des Angeklagten noch das der bürgerlichen Gesellschaft, welche ihn anklagt, zu verrathen, mit Niemand außer mit Ihren Mitgeschwornen über den zu ertheilenden Ausspruch Rücksprache zu nehmen, nicht zu hören auf die Stimme des Hasses oder der Bosheit, noch

auf die der Furcht oder der Zuneigung, und sich zu entscheiden nach den Belastungsgründen und den Vertheidigungsmitteln, und nach Ihrer vollen inneren Ueberzeugung, wie Sie es vor Gott und Ihrem Gewissen verantworten können.

Jeder Geschworne wird einzeln von dem Präsidenten aufgerufen, hebt die rechte Hand empor und antwortet: Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe!

Inwiefern nach besonderen Religions-Grundsätzen andere Versicherungen einem Eide gleich stehen, ist nach den darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

Deffau-Röthen. §. 90. Im Art. 281 tritt an die Stelle des ersten Absatzes die Vorschrift:

Nach der Bildung der Geschwornenbank erfolgt die Ermahnung und Befragung des Angeklagten in der Art. 234 vorgeschriebenen Weise.

Zu dem fünften Absatz dieses Artikels:

Die Eidesformel richtet sich auch hier nach den Vorschriften im §. 45 dieses Gesetzes.

Art. 282.

Hierauf werden die Anklageschrift, das Verweisungs Erkenntniß und die etwaigen Nachträge der Anklageschrift verlesen; der Präsident wiederholt nach Befinden deren wesentlichen Inhalt.

Die Zeugen und Sachverständigen werden aufgerufen und vorläufig wieder entlassen. Gegen Ungehorsame kann Strafe erkannt werden (Art. 223).

Der Angeklagte wird vernommen und die Beweismittel werden vorgeführt.

Alles nach den in den Art. 234 bis 246 gegebenen Vorschriften.

Deffau - Röthen. §. 91, Statt des Art. 282. Hierauf wird der Verweisungsbeschuß und die Anklageschrift bei Strafe der Nichtigkeit durch den Gerichtsschreiber vorgelesen.

Die Staatsanwaltschaft kann, wenn sie es für angemessen hält, die Anklage entwickeln und auf die Beweise, welche für dieselbe vorgebracht werden sollen, aufmerksam machen.

Sodann befragt der Präsident den Angeklagten, ob er sich schuldig bekenne oder nicht.

Bekennt der Angeklagte sich schuldig und räumt er auf näheres Befragen auch die thatsächlichen Bestandtheile des Verbrechens, welches Gegenstand der Anklage ist, ein, so wird die Staatsanwaltschaft und

der Bertheidiger darüber gehört, ob die Thatfrage durch das Geständniß des Angeklagten für festgestellt zu erachten sei. Nimmt der Gerichtshof dieses an, so hat er, wofern ihm sonst gegen die Richtigkeit des Geständnisses kein Bedenken beiegt, nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des Bertheidigers über die Anwendung des Gesetzes, ohne Zuziehung von Geschwornen, das Urtheil zu fällen und zu verkünden.

Wenn Umstände in Frage kommen, welche Ausschließung oder Milderung der gesetzlichen Strafe zu begründen geeignet sind, so unterbleibt die Verhandlung vor den Geschwornen nur dann, wenn die Staatsanwaltschaft rücksichtlich solcher Umstände sich zu Gunsten des Angeklagten erklärt und der Gerichtshof kein Bedenken hat, der dem Angeklagten günstigen Annahme beizutreten.

Liegen die Voraussetzungen, unter denen nach dem Vorstehenden der Gerichtshof das Urtheil allein fällen kann, nicht vor, so beginnt die Verhandlung vor den Geschwornen.

Die Zeugen und Sachverständigen werden aufgerufen, gegen die Ungehorsamen wird nach Vorschrift des Art. 223 verfahren. Die erschienenen Zeugen werden vorläufig wieder entlassen.

Der Angeklagte wird vernommen und die Beweismittel werden vorgeführt. Alles nach den Art. 234 bis 246 und nach den in den dazu gehörigen §§. dieses Gesetzes gegebenen Vorschriften.

Weimar-Eisenach. Rudolff. Sondersh. §. 74. Zu Art. 282. Hinsichtlich des weitern Verfahrens vor dem Geschwornengerichte finden, soweit etwas Anderes nicht bestimmt ist, die Vorschriften für die Hauptverhandlung bei den Kreisgerichten Anwendung.

Art. 283.

Das in dem Art. 241 den Mitgliedern des Gerichtes eingeräumte Recht der unmittelbaren Fragstellung steht auch den Geschwornen mit Einschluß der Ersatzgeschwornen zu.

Bei Abhörung von Sachverständigen hat der Präsident, sofern wissenschaftliche oder technische Folgerungen in Frage sind, die Geschwornen zur Vorbringung aller Zweifel zu veranlassen, welche die Angaben der Sachverständigen in ihnen erregt oder nicht gelöst haben, damit eine Aufklärung durch die Sachverständigen noch erlangt werden könne.

Die Geschwornen können den Präsidenten zur Vornahme von Handlungen auffordern, welche geeignet erscheinen, Aufklärungen über

Punkte herbeizuführen, die für die Beurtheilung der Sache von erheblichkeit sind.

Art. 284.

Nach beendigtem Beweisverfahren werden der Staatsanwalt, der Vertheidiger und der Angeklagte in der Art. 247 bis 249 angegebenen Reihenfolge gehört.

Ihre Ausführungen haben sich hier nur auf die Ergebnisse der Hauptverhandlung, soweit sie dem Ausspruche der Geschwornen zu unterstellen sind, zu erstrecken. Ausführungen über die Ergebnisse der Hauptverhandlung, soweit sie zur Entscheidung des Gerichtshofes ausstehen, sind einem späteren Zeitpunkte vorbehalten (Art. 298).

IV. Vortrag des Präsidenten und Fragestellung an die Geschwornen.

Art. 285.

Nachdem der Präsident die Verhandlungen geschlossen, gibt er eine Darstellung der wesentlichen Ergebnisse der Hauptverhandlung. Er führt in möglichst einfacher und gedrängter Zusammenstellung die für und wider den Angeklagten streitenden Beweise auf und macht auf gesetzliche Vorschriften aufmerksam, welche bei Beurtheilung der Thatfrage etwa in Betracht kommen; ohne Entwicklung von Ansichten über den vorliegenden Fall.

Von diesem Zeitpunkte an bis zur Eröffnung des Ausspruches der Geschwornen (Art. 296) soll die Sitzung nicht unterbrochen werden.

Deffau-Röthen. §. 92. Zu Art. 285. Der Vortrag des Präsidenten darf von Niemanden, namentlich auch nicht von dem Angeklagten oder der Staatsanwaltschaft unterbrochen oder zum Gegenstande irgend einer Aeußerung oder eines Antrags in der Sitzung gemacht werden.

Weimar - Eisenach. Rudolst. Sondersh. §. 75. Wie der anhalt. §. 92.

Art. 286.

Sodann werden die an die Geschwornen zu richtenden Fragen durch den Präsidenten bestimmt. Sie müssen schriftlich vorgelegt werden, sind von dem Präsidenten zu unterschreiben und von demselben zu verlesen, bei Strafe der Nichtigkeit.

Der Staatsanwalt und der Angeklagte können Einwendungen gegen die Fragestellung vorbringen, und der Gerichtshof entscheidet darüber.

Wird die Fragstellung abgeändert, so sind die geänderten Fragen nochmals, bei Strafe der Richtigkeit, vorzulesen.

Art. 287.

Die an die Geschwornen zu richtenden Fragen sind so zu stellen, daß sie sich mit Ja oder Nein beantworten lassen.

Die Hauptfrage beginnt mit den Worten: Ist der Angeklagte schuldig, und muß die thatsächlichen Bestandtheile des Verbrechens, welches Gegenstand der Anklage ist, enthalten.

Ist eventuell ein geringeres Verbrechen Gegenstand der Anklage, oder liegt einer der im Art. 256 gedachten Fälle vor, so sind entsprechende weitere Fragen zu stellen. Eben dieses gilt in dem Art. 255 gedachten Falle, wenn der Staatsanwalt und der Angeklagte über die Aburtheilung einer anderen That oder eines anderen Verbrechens übereinstimmen, als in dem Verweisungserkenntnisse enthalten ist.

Es ist gestattet, wenn mehre Umstände bei einem Verbrechen zusammentreffen, auf einzelne Umstände besondere Fragen zu stellen. Auch kann die Frage über die That an sich und darüber, ob die That von der Eigenschaft sei, welche das Gesetz zum Begriffe des Verbrechens erfordert, getrennt werden.

Auf Thatsachen, welche die Verhängung einer Strafe ausschließen, oder eine Milderung der Strafe unter den gesetzlichen Strassatz herab begründen, sind geeigneten Falles besondere Fragen zu stellen.

Ueber thatsächliche Verhältnisse, welche für die Strafzumessung innerhalb des gesetzlichen Strassatzes von Bedeutung sind, ingleichen über die Voraussetzungen des Rückfalles, werden keine Fragen an die Geschwornen gerichtet; sie stehen zur ausschließlichen Erwägung des Gerichtshofes.

Dessau-Röthen. geeigneten Falles besondere Fragen zu stellen.

„Ueber den Einfluß solcher Thatsachen auf die Strafzumessung, ingleichen über die Voraussetzung des Rückfalles, werden keine Fragen an die Geschwornen gerichtet; diese Erwägung steht ausschließlich dem Gerichtshof zu.“

§. 93. Zu Art. 287 statt des dritten Absatzes. Ist eventuell ein geringeres Verbrechen Gegenstand der Anklage, oder liegt einer der im Art. 256 gedachten Fälle vor, so sind entsprechende weitere Fragen zu stellen. Eben dies gilt in dem im Art. 255 erwähnten Falle dann, wenn der Gerichtshof nach Anhörung der Staatsanwaltschaft

es unbedenklich findet, daß eine andere That, oder ein anderes Verbrechen, als in der Anklageschrift enthalten ist, der Aburtheilung mit unterstellt werde.

Weimar - Eisenach. Rudolst. Sonderst. §. 76. Wie der anhalt. §. 93.

Art. 288.

Die ntergeschriebenen Fragen werden von dem Präsidenten den Geschwornen übergeben, und derselbe erinnert die Geschwornen an die ihnen und insbesondere deren Obmanne (Art. 289) obliegenden Pflichten.

Die Geschwornen ziehen sich hierauf mit den Fragen in ihr Berathungszimmer zurück. Es werden ihnen die in der Sache vorgebrachten Beweisstücke, ingleichen die Anklageschrift und das Verweisungs-erkenntniß mitgegeben.

Der Angeklagte wird einstweilen abgeführt oder, wenn er nicht verhaftet war, in das Zeugenzimmer entlassen.

V. Berathung und Abstimmung der Geschwornen.

Art. 289.

Die Berathung der Geschwornen leitet ein von ihnen aus ihrer Mitte zu wählender Obmann. Bei dieser Wahl entscheidet einfache Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit das Loos.

Der Obmann hat vor der Berathung den Geschwornen folgende Instruktion vorzulesen:

Das Gesetz fordert von den Geschwornen keine Rechenschaft über die Gründe, durch welche sie sich überzeugt haben. Es schreibt ihnen keine Regeln vor, von welchen sie die Vollständigkeit eines Beweises abhängig machen sollen. Es schreibt ihnen aber vor, mit Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt zu prüfen, welchen Eindruck die wider den Angeklagten vorgebrachten Beweise und die Gründe seiner Vertheidigung auf ihre Urtheilskraft gemacht haben.

Das Gesetz sagt ihnen nicht: ihr müßet jede Thatfache für wahr halten, die von dieser oder jener Zahl von Zeugen bekundet wird. Es sagt ihnen eben so wenig: ihr dürft nicht einen Beweis als hinreichend geführt ansehen, der nicht auf diesen oder jenen Urkunden, auf so und so viel Zeugen oder Anzeigen beruht. Es richtet an sie die einzige Frage: seid ihr durch die vorgelegten Beweise vollkommen überzeugt, daß der Angeklagte des Verbrechens, welches man ihm zur Last legt, schuldig sei oder nicht.

Der Obmann hat ferner den Geschwornen noch die folgenden Art. 291, 292, 293 vorzulesen.

Die Instruktion und die letztgedachten Artikel sollen in dem Berathungszimmer der Geschwornen in mehreren Exemplaren angeschlagen sein.

Dessau-Röthen. §. 94. Zu Art. 289. Der von dem Obmann vor der Berathung den Geschwornen vorzulesenden Instruktion ist noch Folgendes beizufügen:

Die Berathung und der Ausspruch der Geschwornen muß sich auf die ihnen von dem Präsidenten vorgelegten Fragen beschränken.

Ihre Ansicht über die Zweckmäßigkeit oder Rechtmäßigkeit des Strafgesetzes darf auf ihren Ausspruch keinen Einfluß ausüben. Nicht sie, sondern die Richter sind berufen, die gesetzlichen Folgen auszusprechen, welche den Angeklagten wegen der ihm zur Last fallenden That treffen.

Die Geschwornen haben daher ihren Ausspruch ohne Rücksicht auf die gesetzlichen Folgen desselben zu fällen.

Weimar-Eisenach. Rudolf. Sondersh. §. 77. Wie der anhält. §. 94.

Art. 290.

Das Berathungszimmer wird nach Anordnung des Präsidenten bewacht.

Kein Geschworne darf dasselbe ohne schriftliche Erlaubniß des Präsidenten verlassen. Im Uebertretungsfalle erkennt der Gerichtshof auf eine Geldbuße bis zu fünfzig Thalern, ohne daß ein Rechtsmittel dagegen zulässig ist. Kann ein Geschworne der Berathung nicht bis zu Ende beiwohnen, so läßt ihn der Präsident auf erhaltene Anzeige durch einen Ersatzgeschwornen (Art. 280) ersetzen.

Niemand außer den Geschwornen darf das Berathungszimmer betreten bei vier und zwanzigstündiger Gefängnißstrafe, welche der Gerichtshof erkennt, mit Ausschluß aller Rechtsmittel. Nur dem Präsidenten ist auf schriftliches Erfordern des Obmannes der Zutritt gestattet, um den Geschwornen über den Sinn und die Bedeutung der ihnen gestellten Fragen Aufklärung zu geben. Zur Abstimmung der Geschwornen darf aber bei Strafe der Nichtigkeit nicht eher geschritten werden, als bis der Präsident das Zimmer wieder verlassen hat.

Art. 291.

Die Geschwornen stimmen nach gehaltener Berathung über jede Frage mündlich mit Ja oder Nein ab.

Der Obmann hat bei jeder Frage jeden Geschwornen einzeln nach seiner Abstimmung zu fragen. Er zählt unter Mitwirkung eines zweiten Geschwornen die Stimmen und schreibt neben jede Frage, je nachdem sie durch die Mehrheit der Geschwornen beantwortet ist, Ja oder Nein, mit Angabe des Stimmenverhältnisses.

Den Geschwornen ist gestattet, eine Frage theilweise zu bejahen oder zu verneinen; der Obmann hat dieses gleichfalls niederzuschreiben.

Auch können die Geschwornen, wenn sie glauben, daß einzelne in der Frage enthaltene Umstände sich ganz anders verhalten, statt bloßer Verneinung der Frage, dieselbe unter Beifügung der sich anders verhaltenden Umstände bejahen. Ihre Antwort ist dann: Ja, aber mit diesen oder jenen Umständen.

Art. 292.

Zur Schuldigerklärung oder Bejahung erschwerender Umstände wird eine Mehrheit von zwei Dritttheilen der zwölf Geschwornen erfordert. Ist aber die Frage, ob ein strafmildernder oder strafmindernder Umstand, oder ein die Strafbarkeit ausschließender Umstand vorhanden sei, so soll die einfache Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit die dem Angeklagten günstigere Meinung den Ausschlag geben.

Die Geschwornen können bei einer ihnen vorgelegten Frage, die Frage über die That an sich und darüber, ob diese That von der Eigenschaft sei, welche das in Frage stehende Gesetz zu dem Begriffe des Verbrechens erfordert, trennen und, wenn sie die Frage über die That an sich bejahen, die andere Frage durch einfache Stimmenmehrheit dem Gerichtshofe zur Entscheidung überlassen. Die Geschwornen haben in diesem Falle das, was sie bejahen, bestimmt anzugeben und das, was sie dem Gerichtshofe zur Entscheidung überlassen, mit der Bemerkung zu bezeichnen, daß ihnen unbekannt sei, ob der Angeklagte rücksichtlich desselben schuldig sei oder nicht.

VI. Ausspruch der Geschwornen.

Art. 293.

Nach beendigter Abstimmung nehmen die Geschwornen ihre Plätze in dem Gerichtssaale wieder ein.

Der Präsident fragt nach dem Ergebnisse ihrer Berathung.

Der Obmann der Geschwornen erhebt sich, legt die Hand auf das Herz und spricht:

Auf meine Ehre und mein Gewissen, vor Gott und vor dem Menschen, der Ausdruck der Geschwornen ist u. s. w.

Er verliest hierbei die den Geschwornen gestellten Fragen nach der Reihe und fügt unmittelbar nach jeder die den Fragen beigefschriebenen Aussprüche der Geschwornen bei; unter Strafe der Richtigkeit.

Nach dieser Verlesung kann keiner der Geschwornen eine neue Berathung verlangen.

Die Aussprüche der Geschwornen werden von dem Obmann unterzeichnet, dem Präsidenten übergeben und auch von diesem und dem Gerichtschreiber unterzeichnet.

Deffan. Köthen. von dem Obmann unterzeichnet, „bei Strafe der Richtigkeit“, dem Präsidenten übergeben,

Art. 294.

Findet der Gerichtshof einen Ausdruck der Geschwornen undeutlich, unvollständig oder sich widersprechend, so hat er die Geschwornen zu einer anderweiten Berathung zu veranlassen.

Hat sich der Gerichtshof, um hierüber zu beschließen, in sein Berathungszimmer begeben, so sind gleichzeitig die Geschwornen in ihr Berathungszimmer zu verweisen, bis der Gerichtshof wieder in den Gerichtssaal eingetreten ist.

Das Ergebnis der anderweiten Berathung der Geschwornen ist, wie im Art. 293 geordnet ist, vorzulesen und zu unterzeichnen.

Art. 295.

Haben die Geschwornen den Angeklagten der That für schuldig erklärt, der Gerichtshof ist aber einstimmig der Meinung, daß sich dieselben, abgesehen von bloß erschwerenden Umständen, rücksichtlich der That überhaupt bei ihrem Ausspruche geirrt haben: so erkennt er, daß die Entscheidung auszusetzen und die Sache vor ein anderes Geschwornengericht zu verweisen sei. Ein solches Erkenntnis erfolgt von Amtswegen und kann von den Parteien nicht beantragt werden.

Die ausgesprochene Verweisung soll sich nicht auf etwaige Mitangeklagte erstrecken, bei welcher der Gerichtshof keinen Irrthum der Geschwornen annimmt.

Die Akten sind im Falle der Verweisung dem Appellationsgerichte zur Einleitung des Weiteren mitzutheilen. Das andere Geschwornengericht darf nur mit Geschwornen besetzt sein, welche an dem ersten Geschwornengerichte nicht Theil genommen haben. Bei dem Ausspruche

des zweiten Geschworenengerichts hat es sein Bewenden und eine weitere Verweisung findet nicht Statt.

Deffau - Röhren. im Fall der Verweisung dem „Oberlandesgericht“ zur Einleitung des Weitern

Art. 296.

Demnächst wird der nach Art. 288 einstweilen abgeführte Angeklagte wieder vorgeführt und ihm der Ausspruch der Geschwornen (Art. 295, 294), oder das nach Art. 295 gefällte Erkenntniß des Gerichtshofes durch Vorlesen bekannt gemacht; bei Strafe der Nichtigkeit.

Art. 297.

Haben die Geschwornen ausgesprochen, daß der Angeklagte nicht schuldig sei, so verkündigt der Präsident sofort, daß der Angeklagte von der Anklage freigesprochen werde.

Wegen des Vorbehaltes privatrechtlicher Ansprüche, der Entlassung des Angeklagten aus der Haft und der Beseitigung einer nochmaligen Anklage gilt, was im Art. 254 verordnet ist.

VII. Weiteres Verfahren und Urtheil des Gerichtshofes.

Art. 298.

Ist der Angeklagte durch die Geschwornen für schuldig befunden worden, so erhält zunächst der Staatsanwalt, sodann der Privat-Betheiligte, der Verteidiger und der Angeklagte das Wort; alles wie in den Art. 247—249 bestimmt ist.

Der Staatsanwalt hat seine weiteren Anträge an den Gerichtshof insbesondere wegen der zu erkennenden Strafe und ihres Maßes zu stellen.

Die Ausführungen allerseits haben hier von demjenigen abzusehen, was bereits durch die Aussprüche der Geschwornen festgestellt ist, und sich nur mit demjenigen zu beschäftigen, was noch zur Entscheidung des Gerichtshofes aussteht (Art. 284),

Art. 299.

Hierauf zieht sich der Gerichtshof zur Fällung seines Urtheils in sein Rathungszimmer zurück.

Der Angeklagte wird nach Ermessen des Präsidenten abgeführt.

Der Gerichtshof faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, wobei die weiteren Regeln im Art. 253 zur Anwendung zu bringen sind.

Art. 300.

Der Gerichtshof spricht den Angeklagten von der Anklage frei in den Fällen, welche in dem ersten Satze des Art. 254 und in dem Art. 255 gedacht sind, unter den daselbst bemerkten Einschränkungen; ferner geeigneten Falles, wenn die Geschwornen eine ihnen vorgelegte Frage, wie im Art. 292 erwähnt, getrennt haben, oder wenn in Folge von Umständen, über welche kein Ausspruch der Geschwornen erfordert wurde und welche aktenmäßig sind, die Strafbarkeit des Verbrechen sich als gänzlich beseitigt annehmen läßt.

Wegen Vorbehaltes privatrechtlicher Ansprüche, der Entlassung des Angeklagten aus der Haft und der Beseitigung nochmaliger Anklage gilt die Verordnung im Art. 254.

Art. 301.

In anderen Fällen spricht der Gerichtshof auf dem Grunde der Aussprüche der Geschwornen, innerhalb der Grenzen und mit den Befugnissen, welche die Art. 255 und 256 aufstellen, ohne an die Anträge des Staatsanwaltes wegen der Strafart und Strafgröße gebunden zu sein, ein Strafurtheil gegen den Angeklagten nach freier, gewissenhafter Prüfung der für oder gegen den Angeklagten streitenden Momente, in Gemäßheit der Strafgesetze.

Das Urtheil muß enthalten die Fragen und Aussprüche der Geschwornen, die Bezeichnung der angewendeten strafgesetzlichen Bestimmungen und die zuerkannte Strafe; bei Strafe der Richtigkeit.

Außerdem hat das Urtheil noch über die etwa dem Strafverfahren angeschlossenen Privat-Ansprüche und über die Kosten zu entscheiden.

Meiningen. Dessau-Röthen. Rudolft. Sondersh.
mit den Befugnissen, „welche Art.“ 255 und 256 aufstellen,

Dessau-Röthen. §. 95. Zu Art. 301 statt des zweiten Satzes. Das Urtheil muß enthalten eine Bezugnahme auf die das Erkenntniß begründenden Fragen und Aussprüche der Geschwornen, die Bezeichnung des Verbrechen und der angewendeten strafgesetzlichen Bestimmungen, so wie die zuerkannte Strafe; bei Strafe der Richtigkeit.

Weimar-Eisenach. Rudolft. Sondersh. §. 78. Wie der anhält. §. 95; jedoch fehlen hier die Worte: „des Verbrechen und“ nach dem Worte Bezeichnung.

Art. 302.

Die Verkündigung des Urtheiles geschieht durch den Präsidenten, nachdem sich der Gerichtshof wieder in den Gerichtssaal zurück verfügt hat und der Angeklagte wieder vorgeführt worden ist.

Dessau-Röthen. wieder vorgeführt worden ist.

„Der Angeklagte ist, wenn er mit keinem Bertheidiger versehen ist, über das ihm zustehende Rechtsmittel zu belehren.“

Art. 303.

Jedes Urtheil muß binnen acht Tagen in einer besonderen Ausfertigung zu den Akten gebracht und von sämmtlichen Mitgliedern des Gerichtshofes unterzeichnet werden.

VIII. Protokoll-Führung, Zwischenfälle, Vertagung und Einstellung des Verfahrens.**Art. 304.**

Ueber die Protokoll-Führung bei der Hauptverhandlung vor den Geschworenengerichten gelten die Vorschriften in den Art. 262 und 263 mit dem Zusätze, daß das Protokoll auch die Namen der Geschwornen, die Vorgänge bei Bildung der Geschwornenbank, die Vereidung der Geschwornen, die Fragestellung an dieselben und die Aussprüche derselben erwähnen soll, und mit der Einschränkung, daß der Inhalt der Vernehmungen des Angeklagten, der Zeugen und Sachverständigen nicht aufgenommen zu werden braucht. Der Inhalt neuer, in der Voruntersuchung noch nicht vorgekommener Beweise, ingleichen Abweichungen des Angeklagten, der Zeugen und Sachverständigen von ihren in der Voruntersuchung erstatteten Aussagen sind auf Anordnung des Präsidenten von Amtswegen oder auf Antrag eines Betheiligten in das Protokoll aufzunehmen.

Auch über die Berathung des Gerichtshofes ist ein kurzes Protokoll, wie Art. 264 bestimmt, aufzunehmen.

Dessau-Röthen. §. 96. Zu Art. 304. Einer Aufnahme der an die Geschwornen gestellten Fragen und der dazu abgegebenen Aussprüche in das Protokoll bedarf es nicht; es genügt, daß jene Fragen mit den dazu ertheilten Antworten in Urschrift dem Protokolle beigelegt werden.

Weimar - Eisenach. Rudolst. Sondersh. §. 79. Wie der anhält. §. 96.

Art. 205.

Die Verordnungen in dem Art. 265—271 über Zwischenverfälle, Vertagung und Einstellung der Hauptverhandlung vor den Kreisgerichten finden auch bei den Geschwornengerichten Anwendung.

Im Falle des Art. 269 entscheidet der Gerichtshof ohne die Geschwornen.

Bierzehntes Kapitel.**Von den Rechtsmitteln gegen Endurtheile.**

Meiningen. Dessau-Röthen. Rudolstadt. Sondershausen.
Bierzehntes Kapitel. „Von Rechtsmitteln“ gegen Endurtheile.

I. Nichtigkeitsgründe bei Endurtheilen der Kreisgerichte und Geschwornengerichte.**Art. 306.**

Endurtheile, welche von einem Kreisgerichte oder dem Gerichtshofe eines Geschwornengerichtes gefällt sind, sollen nur dann wegen Nichtigkeit angefochten werden können:

- 1) wenn das urtheilende Kreisgericht, oder bei dem Geschwornengerichte der Gerichtshof oder die Geschwornenbank nicht gehörig besetzt war;
- 2) wenn der im Art. 208, Nr. 2 gedachte Fall vorliegt und nicht schon durch eine frühere Entscheidung des Ober-Appellationsgerichtes beseitigt ist (Art. 212 *);
- 3) wenn in der Hauptverhandlung vor dem Kreisgerichte oder vor dem Geschwornengerichte, ingleichen bei der Fällung des Endurtheils gegen geschliche Vorschriften gefehlt wurde, bei welchen die Strafe der Nichtigkeit ausdrücklich durch das Gesetz angedroht ist. Diese Nichtigkeit soll jedoch nicht geltend gemacht werden können, wenn der Angeklagte bei dem Geschwornengerichte nach Art. 297 freigesprochen wurde;
- 4) wenn dem Angeklagten oder dem Staatsanwalte bei der Hauptverhandlung, ungeachtet eines an das Gericht gestellten ausdrücklichen Antrages, Befugnisse oder Prozeß-Handlungen

*) Anhalt. Statt Art. 212 f. §. 64 der Abänderungen.

gesetzwidrig beschränkt oder versagt wurden, welche als Mittel der Vertheidigung oder der erlaubten Strafverfolgung anzusehen sind;

- 5) wenn die in Frage stehende That aus dem Grunde, weil kein einschlagendes Strafgesetz vorhanden sei, für kein Verbrechen gehalten wurde, obgleich ein solches Gesetz vorhanden ist, oder wenn sie umgekehrt für ein Verbrechen gehalten wurde, während kein einschlagendes Strafgesetz vorhanden ist; vorausgesetzt, daß das Ober-Appellations-Gericht nicht schon hierüber früher entschieden hat (Art. 212 *). Diese Nichtigkeit kann nicht geltend gemacht werden, weil wegen unrichtiger Beurtheilung thatsächlicher Verhältnisse Strafslosigkeit oder Strafbarkeit angenommen worden sei; insbesondere nicht in dem Falle einer Freisprechung des Angeklagten bei dem Geschwornengerichte nach Art. 297;
- 6) wenn die That durch unrichtige Gesetzesauslegung einem falschen Strafgesetze unterzogen worden ist, ebenfalls vorausgesetzt, daß das Ober-Appellations-Gericht hierüber nicht schon früher erkannt hat. Diese Nichtigkeit soll aber dann nicht berücksichtigt werden, wenn das Strafgesetz, dem die That nach richtiger Auslegung zu unterstellen ist, zu keiner anderen Strafe führen würde, als erkannt worden ist;
- 7) wenn auf eine andere Strafart, als das anzuwendende Strafgesetz bestimmt, oder auf ein Strafmaß unter oder über dem gesetzlichen Maße erkannt worden ist;
- 8) wenn wider die Vorschrift im Art. 255 ein verurtheilendes Erkenntniß erteilt, oder in anderen als den im Art. 256 nachgelassenen Fällen auf ein anderes Verbrechen, oder wider eine von dem Ober-Appellations-Gerichte früher gegebene Entscheidung (Art. 212) erkannt worden ist;
- 9) bei dem Geschwornengerichte, wenn das Urtheil des Gerichtshofs von den Aussprüchen der Geschwornen abweicht, ausgenommen den im Art. 295 erwähnten Fall.

Dessau-Röthen. 9) wenn das Urtheil des Gerichtshofs „den Aussprüchen der Geschwornen nicht entspricht“, ausgenommen

§. 97. Bei Zahl 2 ist zu setzen: „des Oberlandes- oder Ober-Appellationsgerichts“

*) Anhalt. Statt Art. 212 f. §. 64 der Abänderungen.

und bei Zahl 5 und 6: „das Oberlandes- oder Ober-Appellationsgericht.“

Statt Zahl 8 dieses Artikels: 8) wenn wider eine von dem Oberlandes- oder Ober-Appellationsgericht früher gegebene Entscheidung (§. 64) erkannt worden ist.

Weimar-Eisenach. Rudolst. Sondersh. §. 80. Zu Art. 306 statt der Bestimmung unter Ziff. 8 . . . 8) wenn wider eine von dem Ober-Appellationsgerichte früher gegebene Entscheidung (Art. 212) erkannt worden ist.

II. Nichtigkeitsbeschwerde gegen Endurtheile der Geschwornengerichte.

Art. 307.

Endurtheile bei einem Geschwornengerichte können bloß wegen Nichtigkeiten (Art. 306) durch eine an das Ober-Appellations-Gericht gehende Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden.

Dieses Rechtsmittel kann nur der Angeklagte oder der Ober-Staatsanwalt, ein jeder, soweit ihn die vorige Entscheidung berührt, ergreifen. Es ist bei dem Appellations-Gerichte einzuwenden, innerhalb zehntägiger Nothfrist vom Tage der Eröffnung des vorigen Urtheiles an, und mit bestimmter Anführung der einzelnen Nichtigkeitsgründe. Die Einwendung geschieht mündlich zu Protokoll oder schriftlich; im letzteren Falle ist ein Duplikat beizufügen.

Ist das vorige Urtheil gegen einen abwesenden Angeklagten gefällt worden, so ist demselben das Urtheil bei seiner Rückkehr oder Wiedererlangung mit Belehrung über das zuständige Rechtsmittel zu eröffnen, und die Nothfrist läuft ihm erst vom Tage dieser Eröffnung an.

Bei Verbrechen, wo ein Privat-Ankläger aufgetreten ist, hat dieser in Beziehung auf die Nichtigkeitsbeschwerde alle Rechte des Ober-Staatsanwaltes.

Deffau-Röthen. Es ist bei dem „Oberlandesgericht“ einzuwenden, innerhalb

§. 98. Statt des ersten Satzes im zweiten Absätze des Art. 307 ist zu setzen: „Dieses Rechtsmittel kann nur der Angeklagte oder der Ober-Staatsanwalt, ein jeder, so weit ihn die vorige Entscheidung berührt, ergreifen, vorbehaltlich der Bestimmung im vierten Satze des §. 26 dieses Gesetzes.“

S. ferner oben §. 85 zu Art. 260.

Weimar-Eisenach. Rudolst. Sondersh. S. oben zu Art. 260 den §. 68.

Art. 308.

Gegen Verdummnisse an der Nothfrist kann aus erheblichen Entschuldigungsgründen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gesucht werden innerhalb dreißig Tagen vom Ablaufe der Nothfrist an. Der Nachsuchende muß innerhalb dieser Frist zugleich den Entschuldigungsgrund bescheinigen, oder doch Bescheinigungsmittel anzeigeln. Das Nachsuchen und das Erheben der Bescheinigungsmittel geschieht bei dem Appellations-Gerichte, bei welchem die Richtigkeitsbeschwerde einzuwenden ist, und die letztere selbst muß gleich bei dem Nachsuchen um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit angebracht werden. Die Erhebung von Bescheinigungsmitteln kann das Appellations-Gericht durch Untergerichte vornehmen lassen.

Die Entscheidung über die gesuchte Restitution ist dem über die Richtigkeitsbeschwerde erkennenden Ober-Appellations-Gerichte zu überlassen.

Deffau-Röthen. und das Erheben der Bescheinigungsmittel geschieht bei dem „Oberlandesgericht“, bei welchem von Bescheinigungsmitteln kann das „Oberlandesgericht“ durch Untergerichte

Art. 309.

Die Richtigkeitsbeschwerde hat aufschiebende Wirkung.

War jedoch der Angeklagte verhaftet und ist er durch das angefochtene Urtheil freigesprochen, so soll seine Entlassung aus der Haft in Folge einer von dem Ober-Staatsanwälte eingewendeten Richtigkeitsbeschwerde nur dann aufgeschoben sein, wenn der letztere sofort bei Bekanntmachung des Urtheiles die Fortsetzung der Haft beantragt und zugleich die Richtigkeitsbeschwerde wenigstens vorläufig angezeigt und sodann noch innerhalb der Nothfrist ordnungsmäßig eingewendet hat.

Reiningen. Deffau-Röthen. Sondersh. Rudolst. vorläufig angezeigt „hat“, und sodann noch

Art. 310.

Die eingewendete Richtigkeitsbeschwerde ist von dem Appellations-Gerichte, wenn sie von dem Ober-Staatsanwälte eingelegt wurde, dem Angeklagten und, wenn sie von dem letzteren ergriffen wurde, dem Ober-Staatsanwälte sofort schriftlich mitzutheilen.

Der Beschwerdeführer kann noch innerhalb zehn Tagen, vom Ablaufe der ersten Nothfrist an, eine Ausführung übergeben, von welcher

er ein Duplikat beifügen muß. Die Frist kann auf Antrag den Umständen nach von dem Gerichte einmal verlängert werden. Diese Ausführung ist gleichfalls dem Gegner mitzutheilen, welcher dabei zu bedenken ist, daß ihm die Beibringung einer Gegenausführung binnen zehn Tagen freistehe.

Der Ober-Staatsanwalt hat sodann an den General-Staatsanwalt zu berichten, damit dieser die weitere Verhandlung übernimmt, und das Appellations-Gericht sendet die Akten an das Ober-Appellations-Gericht zur Erledigung des Rechtsmittels ein.

Deffau-Röthen. Die eingewendete Nichtigkeitsbeschwerde ist von dem „Oberlandesgericht“, wenn sie

§. 99. Statt des dritten Absatzes im Art. 310. Das Oberlandesgericht hat sodann mittelst Beschlusses die Akten an den Ober-Staatsanwalt abzugeben, welcher dieselben an das Ober-Appellationsgericht zur Erledigung des Rechtsmittel einsendet.

Art. 311.

Das Ober-Appellations-Gericht kann die Nichtigkeitsbeschwerde, wenn sie versäumt, oder nicht gehörig oder ohne einen gesetzlichen Nichtigkeitsgrund (Art. 306) eingewendet, oder der Nichtigkeitsgrund bereits durch eine frühere Entscheidung beseitigt ist (Art. 306—308), sofort verwerfen. Außerdem beraumt es einen Gerichtstag zur Verhandlung der Sache an und ladet hierzu den Beschwerdeführer und seinen Gegner dergestalt, daß die Ladung wenigstens acht Tage vor dem Gerichtstage behändigt wird.

Der Angeklagte wird nie persönlich geladen, sondern an dessen Stelle sein Vertheidiger, und falls er keinen haben sollte, wird er zum Erscheinen durch einen Vertheidiger geladen, der ihm nöthigen Falles durch das Appellations-Gericht von Amtswegen zu bestellen ist.

Für die Staatsanwaltschaft wird der General-Staatsanwalt geladen.

Die Ladung an den Beschwerdeführer und an dessen Gegner ist mit dem Präjudiz zu versehen, daß im Falle ihres Richterscheinens nichts destoweniger in der Sache entschieden werde.

Beiden Theilen ist bis zum achten Tage vor dem anberaumten Gerichtstage die Einsicht der Akten auf Anmelden zu verstaten.

Deffau-Röthen. der ihm nöthigen Falles durch das „Oberlandesgericht“ von Amtswegen

§. 100. Statt des dritten Absatzes des Art. 311 ist zu setzen: Für die Staatsanwaltschaft wird der General-Staatsanwalt oder der mit dessen Funktionen bekleidete Ober-Staatsanwalt geladen.

Art. 312.

Die Verhandlung der Sache in dem angezogenen Gerichtstage vor dem Ober-Appellations-Gerichte ist öffentlich nach den Bestimmungen in den Art. 227—229.

Ein von dem Präsidenten des Gerichtes dazu bestimmtes Mitglied desselben hält einen Vortrag aus den Akten, welcher den bisherigen Verlauf der Sache, soweit er nach Maßgabe der aufgestellten Nichtigkeitsbeschwerden erheblich ist, die Förmlichkeiten des Rechtsmittels, die Beschwerden und die sich hieraus ergebenden Streitpunkte umfassen soll, ohne eine Ansicht über die zu ertheilende Entscheidung zu äußern.

Darauf erhält der Beschwerdeführer und sodann dessen Gegner, sofern sie erschienen sind, das Wort.

Das Gericht zieht sich demnächst in das Berathungszimmer zurück. Bis zu diesem Zeitpunkte ist jeder Partei die Zurücknahme ihres Rechtsmittels verstatet, welchen Falles sie die dadurch veranlaßten Kosten zu übernehmen hat.

Art. 313.

Das Ober-Appellations-Gericht fällt die Entscheidung nach Stimmenmehrheit mit Beobachtung der näheren Verordnungen im Art. 253.

Findet es die Nichtigkeitsbeschwerde begründet, so hebt es das vorige Urtheil auf und erkennt rücksichtlich der im Art. 306 aufgezählten Nichtigkeitsgründe:

zu Nr. 1, auf nochmalige Hauptverhandlung und Entscheidung durch das Geschworenengericht desselben oder eines anderen Geschwornenbezirkles:

zu Nr. 2, daß der Angeklagte von der erhobenen Anklage freizusprechen sei;

zu Nr. 3 und 4, wie zu Nr. 1;

zu Nr. 5, wenn die That für ein Verbrechen gehalten wurde, während sie keines ist, wie zu Nr. 2; und wenn die That für kein Verbrechen gehalten wurde, während sie nach den Strafgesetzen ein solches ist, wie zu Nr. 1;

zu Nr. 6, 7, 8 und 9, wie zu Nr. 1.

Die von dem Ober-Appellations-Gerichte gegebene Entscheidung ist für die in der Sache anderweit entscheidenden Gerichte, Kreisgerichte, das Appellations-Gericht, oder Gerichtshöfe bei dem Geschworenengerichte, maßgebend.

Meinungen. zu 1) durch das Geschworenengericht „;“ (hiermit schließt der Satz). zu 2)

Deffau - Köthen. §. 101. Statt des Art. 313. Das Ober-Appellationsgericht fällt die Entscheidung nach Stimmenmehrheit mit Beobachtung der näheren Verordnungen im Art. 253.

Findet es die Nichtigkeitsbeschwerde begründet, so hebt es das vorige Urtheil auf und erkennt rückfichtlich der im Art. 306 aufgezählten Nichtigkeitsgründe:

zu 1, auf nochmalige Hauptverhandlung und Entscheidung durch ein anderes Geschwornengericht;

zu 2, daß der Angeklagte von der erhobenen Anklage freizusprechen sei;

zu 3 und 4, wie zu 1;

zu 5, wenn die That für ein Verbrechen gehalten wurde, während sie keins ist, wie zu 2, wenn aber die That für kein Verbrechen gehalten wurde, während sie nach den Strafgesetzen ein solches ist, so erkennt es an der Stelle und mit den Befugnissen des Gerichtshofes des Geschwornengerichts auf den Grund des Ausspruches der Geschwornen in der Sache selbst, oder es verweist, wenn es noch auf thatsächliche Ermittlungen ankommt, die Sache zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung an ein anderes Geschwornengericht;

zu 6, 7 und 9 erkennt es nach Maßgabe der Aussprüche der Geschwornen in der Sache selbst an der Stelle und mit den Befugnissen des Gerichtshofes des Geschwornengerichts;

zu 8, wie zu 1, oder es erkennt, wenn es nur auf die Anwendung des richtigen Strafgesetzes ankommt, in der Sache gleich selbst, wie zu 6, 7 und 9.

Die von dem Ober-Appellationsgericht gegebene Entscheidung ist für die in der Sache anderweit entscheidenden Gerichte maßgebend.

Art. 314.

Das Urtheil des Ober-Appellations-Gerichtes ist, nachdem sich letzteres in den Gerichtssaal zurück verfügt hat, mit den Entscheidungsgründen mündlich zu verkündigen.

Eine schriftliche Abfassung des Urtheiles ist, wie Art. 303 verordnet, zu den Akten zu bringen.

Reiningen. Deffau - Köthen. Rudolst. Sondersh.
nachdem sich „dasselbe“ in den Gerichtssaal

Art. 315.

Führung eines Protokolles über die öffentliche Verhandlung vor dem Ober-Appellations-Gerichte und über dessen Beschlusfassung ist, wie die Art. 262—264 bestimmen, erforderlich.

Art. 316.

Offenbar grundlose Nichtigkeitsbeschwerden soll das Ober-Appellations-Gericht an den Parteien und den Vertheidigern mit Geldstrafen, welche bis zu fünfzig Thalern ansteigen können, unnachsichtlich ahnden und dieses auch bei den in den Art. 207 f. und in den Art. 332 f. gedachten Nichtigkeitsbeschwerden zur Anwendung kommen.

Dessau-Röthen. §. 102. Statt des Art. 316. Offenbar grundlose Nichtigkeitsbeschwerden, welche an das Ober-Appellationsgericht eingelegt sind (§. 60 dieses Gesetzes und Art. 307 und 332), soll dasselbe an den Parteien und den Vertheidigern mit Geldstrafen, welche bis zu fünfzig Thalern ansteigen können, unnachsichtlich ahnden.

Die gleiche Befugniß steht dem Oberlandesgericht zu, wenn nach §. 60 dieses Gesetzes Nichtigkeitsbeschwerden dieser Art an dasselbe eingewendet worden sind.

III. Appellation gegen Endurtheile der Kreisgerichte.**Art. 317.**

Gegen Endurtheile eines Kreisgerichtes ist Appellation an das Appellations-Gericht zulässig. Sie kann gegen verurtheilende und freisprechende Urtheile nach allen Richtungen, wegen vorliegender Nichtigkeiten (Art. 306), wegen angenommenen oder nicht angenommenen Beweises, wegen der erkannten Strafart und Strafgröße, wegen der Entscheidung über etwaige privatrechtliche Ansprüche und wegen der Kosten ergriffen werden.

Dessau-Röthen. §. 103. Statt des Art. 317. Gegen Endurtheile eines Kreisgerichts findet die Appellation an das Oberlandesgericht statt. Sie kann gegen verurtheilende und freisprechende Urtheile wegen vorliegender Nichtigkeiten (Art. 306), wegen der erkannten Strafart oder Strafgröße, wegen der Entscheidung über etwaige privatrechtliche Ansprüche und wegen der Kosten ergriffen werden.

Wegen angenommenen oder nicht angenommenen Beweises ist sie jedoch nur dann zulässig, wenn sie auf nur speziell anzugebende erhebliche Thatfachen oder neue erhebliche Beweismittel begründet wird.

Art. 318.

Die Appellation steht dem Angeklagten und dem Staatsanwalt oder dem Privat-Ankläger, einem jeden, soweit das Endurtheil des Kreisgerichtes ihn berührt oder dem Gegner zum Vortheile gereicht, zu.

Die Erben eines verstorbenen Angeklagten können an dessen Stelle nur bei erkannten Geldstrafen und wegen etwa mitentschiedener Civil-Punkte oder wegen der Kosten appelliren, oder die von ihrem Erblasser bereits ergriffene Appellation fortsetzen.

Ist der Angeklagte nach Eröffnung des vorigen Urtheiles gestorben, so kann der Staatsanwalt nur, sofern Geldstrafe oder der Kostenpunkt in Frage steht, gegen die Erben des Angeklagten appelliren oder eine schon eingelegte Appellation fortsetzen.

Deffau - Röhren. §. 104. Statt des ersten Satzes im Art. 318. Die Appellation steht dem Angeklagten und dem Staatsanwalt oder dem Privatankläger, einem jeden, so weit das Endurtheil des Kreisgerichtes ihn berührt oder dem Gegner zum Vortheile gereicht, zu, vorbehaltlich der Bestimmung im vierten Satze des §. 26 dieses Gesetzes.

Art. 319.

Ein Privat-Betheiligter, welcher sich wegen privatrechtlicher Ansprüche dem Strafverfahren angeschlossen hat, und dessen Ansprüche als unstatthaft oder wegen ermangelnder Bescheinigung ganz oder theilweise aberkannt worden sind, kann nur dann appelliren, wenn von dem Angeklagten oder von dem Staatsanwalt in irgend einer, die privatrechtlichen Ansprüche vielleicht auch nicht berührenden Beziehung, appellirt worden ist. Die Einwendung einer solchen Neben-Appellation schließt jede weitere Betretung des Civil-Weges aus.

Wendet der Privat-Betheiligte keine Neben-Appellation ein, so kann er gleichfalls auf dem Civil-Wege keine weiteren Ansprüche geltend machen; es sei denn, daß er innerhalb der für die Neben-Appellation geltenden Nothfrist sich diese Geltendmachung besonders vorbehalten hat.

Kann er in Ermangelung eines Hauptrechtsmittels nicht appelliren, so steht ihm frei, seine Ansprüche, ungeachtet der in dem Strafverfahren vorliegenden Entscheidung, noch auf dem Civil-Wege zu verfolgen.

Die Erhebung einer Civil-Klage entzieht die Befugniß, auf die im Strafverfahren vorliegende Entschließung zurückzugehen, indem die letztere nunmehr als nicht ertheilt anzusehen ist.

Art. 320.

Die Appellationen sind bei dem Kreisgerichte mündlich zu Protokoll zu geben oder schriftlich einzuwenden, welchen Falles ein Duplikat beizufügen ist. Nichtigkeitsgründe müssen einzeln bestimmt angegeben werden; auch andere beschwerende Punkte sollen deutlich bezeichnet, jedoch eine allgemein eingewendete Appellation angesehen werden, als sei sie gegen alle einzelne Theile des Urtheiles, welche gegen den Appellanten gehen, gerichtet.

Dem Angeklagten und dem Staatsanwälte läuft zur Einwendung eine zehntägige Nothfrist nach den näheren Bestimmungen im Art. 307. War der Angeklagte wegen des ihm zustehenden Rechtsmittels nicht belehrt worden, wo dieses nach Art. 260 erforderlich war, so läuft die Nothfrist erst vom Tage der nachgeholtten Belehrung an. Auch gilt hier Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit analogischer Anwendung der Vorschriften im Art. 308. Die Entscheidung über die nachgesuchte Wiedereinsetzung ist dem Appellations-Gerichte zu überlassen.

Ein Privat-Betheiligter, welcher sich nach Art. 319 einem Hauptrechtsmittel anschließen will, muß dieses binnen einer zehntägigen Nothfrist von dem Tage an thun, an welchem er von der Einwendung eines Hauptrechtsmittels Kenntniß erlangt hat.

Dessau-Röthen. über die nachgesuchte Wiedereinsetzung ist dem „Oberlandesgericht“ zu überlassen.

S. ferner den §. 85. oben zu Art. 260.

Weimar-Eisenach. Rudolft. Sondersh. S. §. 68 oben zu Art. 260.

Art. 321.

Die eingewendeten Appellationen haben aufschiebende Wirkung.

Hatte das Endurtheil des Kreisgerichtes einen verhafteten Angeklagten freigesprochen, so soll die Entlassung desselben aus der Haft wegen einer von dem Staatsanwälte eingewendeten Appellation nur dann aufgeschoben sein, wenn der letztere sogleich bei Bekanntmachung des Urtheiles die Fortdauer der Haft beantragt und die Einwendung der Appellation zugleich wenigstens vorläufig angezeigt hat.

Art. 322.

Der Angeklagte und der Staatsanwalt haben als Appellanten die Befugniß, eine Ausführung ihrer Appellation bei dem Kreisgerichte zu übergeben und etwaige neu aufgefundenene Beweismittel anzuzeigen.

Sofern dieses nicht schon bei Einwendung der Appellation geschehen ist, läuft ihnen hierzu eine zweite zehntägige Frist von Zeit der ersten Frist für die Einwendung an gerechnet, welche den Umständen nach auf Antrag einmal verlängert werden kann.

Dem Angeklagten ist hierzu, sowie zur weiteren Besorgung der Sache, wenn er mit keinem Verteidiger versehen ist, auf Verlangen ein solcher zu bestellen.

Deffau - Rötten. §. 105. Statt des Art. 322. Das Kreisgericht kann nach Umständen dem Angeklagten oder dem Staatsanwalt, wenn sie appellirt haben, zur besondern Ausführung der Appellation auf ihren Antrag eine anderweite zehntägige Frist gestatten.

Art. 323.

Die Einwendung der Appellation, auch die sich anschließende Appellation eines Privat-Betheiligten, ingleichen die etwa übergebene Ausführung (Art. 322) sind dem Gegner mitzutheilen. Von einer Haupt-Appellation ist auch jedenfalls der etwaige Privat-Betheiligte kürzlich in Kenntniß zu setzen, damit er sich wegen Anschließung mit einer Neben-Appellation erklären könne.

Bei der Mittheilung ist dem Gegner zu eröffnen, daß er binnen zehn Tagen eine Gegenanführung übergeben könne und etwaige neue Beweismittel anzuzeigen habe.

Deffau - Rötten. §. 106. Zu Art. 323 statt des zweiten Absatzes. Der Gegner des Appellanten kann binnen zehn Tagen eine Gegenanführung übergeben, und, wenn die Appellation auf neue Thatsachen oder neue Beweismittel gestützt ist, auch seinerseits neue Thatsachen oder Beweismittel anzeigen. Dem Angeklagten ist dies bei Mittheilung der Appellationschrift zu eröffnen.

Art. 324.

Der Staatsanwalt berichtet sodann an den Ober-Staatsanwalt, damit dieser die Sache weiter verhandle, und das Kreisgericht sendet die Akten an das Appellations-Gericht ein, welches eine veräumte oder nicht gehörig eingewendete Appellation ohne Weiteres sofort verwirft, auch, wenn nach Maßgabe der Appellations-Beschwerden nur über Kosten und Civil-Ansprüche zu entscheiden ist, ein Erkenntniß in nicht öffentlicher Sitzung fällen kann; außerdem aber einen Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung ansetzt.

Deffau - Rötten. §. 107. Statt des Art. 324. Der Staatsanwalt berichtet sodann an den Ober-Staatsanwalt, damit dieser die

Sache weiter verhandelt, und das Kreisgericht sendet die Akten an das Oberlandesgericht ein, welches die eingewendete Appellation, wenn dieselbe veräußert oder nicht gehörig eingewendet worden ist, oder wenn bei einer bloß wegen angenommenen oder nicht angenommenen Beweises eingelegten Appellation neue Beweismittel oder neue Thatsachen gar nicht, oder auch nicht speziell angezeigt, oder die angezeigten offenbar unerheblich sind, ohne Weiteres sofort verwirft, auch wenn nach Maßgabe der Appellationsbeschwerden nur über Kosten oder Civilausprüche zu entscheiden ist, ein Erkenntniß in nicht öffentlicher Sitzung fällen kann, außerdem aber einen Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung ansetzt.

Art. 325.

Zu dem Gerichtstage werden sämmtliche bei dem Rechtsmittel Betheiligte, ingleichen, wenn neue Beweismittel angezeigt worden sind und das Appellations-Gericht dieselben nicht für offenbar unerheblich erachtet, die angegebenen Zeugen oder Sachverständigen dergestalt vorgeladen, daß ihnen die Ladungen wenigstens acht Tage vor dem Gerichtstage eingehändigt werden, und es ist wegen Beschaffung etwa fränkiger Beweismittel die geeignete Sorge zu tragen. Das Appellations-Gericht kann auch von Amtswegen die nochmalige Vorführung solcher Beweismittel anordnen, welche bereits in der Hauptverhandlung gebraucht worden sind.

Der Angeklagte soll nur dann persönlich geladen oder, wenn er verhaftet ist, vorgeführt werden, wenn das Appellations-Gericht es für angemessen erachtet, oder der Angeklagte es ausdrücklich verlangt. Außerdem wird dessen Bertheidiger, oder der Angeklagte, um durch einen Bertheidiger zu erscheinen, geladen.

Für die Staatsanwaltschaft wird stets der Ober-Staatsanwalt geladen.

Die sämmtlichen bei dem Rechtsmittel Betheiligten werden unter dem Präjudiz geladen, daß im Falle des Richterscheinens nichts desto weniger werde verhandelt und erkannt werden.

Die Ladungen der Zeugen und Sachverständigen ergehen, wie im Art. 216 geordnet ist. Erscheinen sie nicht, so finden die Vorschriften in den Art. 222—226 analoge Anwendung.

Den bei dem Rechtsmittel Betheiligten ist die Einsicht der Akten bis zum achten Tage vor dem anberaumten Gerichtstage auf Ansuchen zu gestatten.

Dessau-Röthen. §. 108. Statt des ersten Satzes des Art. 325. In dem Gerichtstage werden sämmtliche bei dem Rechtsmittel Bethetigte, ingleichen wenn neue Beweismittel zulässigerweise angezeigt worden sind und das Oberlandesgericht diese oder die neuen Thatsachen, worüber sie angegeben sind, nicht für offenbar unerheblich erachtet, die angegebenen Zeugen oder Sachverständigen dergestalt vorgeladen, daß ihnen die Ladungen wenigstens acht Tage vor dem Gerichtstage eingehändigt werden.

Auch ist wegen Beschaffung etwa sonstiger Beweismittel die geeignete Sorge zu tragen.

Eine Wiederholung der frühern Beweisaufnahme darf dasselbe nur dann anordnen, wenn sich wesentliche und durch die bisherigen Verhandlungen nicht zu beseitigende Bedenken gegen die in dem ersten Urtheile enthaltene Feststellung der Thatsachen ergeben, oder wenn die Wiederholung mit Rücksicht auf die vorgebrachten neuen Thatsachen oder Beweismittel nothwendig erscheint.

. . . . vorgeführt werden, wenn das „Oberlandesgericht“ es für angemessen erachtet,

Art. 326.

Die Verhandlung vor dem Appellations-Gerichte ist öffentlich nach den Vorschriften in den Art. 227—229.

Sofern keine Beweismittel zu erheben sind, beginnt die Verhandlung mit einem durch ein Mitglied des Appellations-Gerichtes zu haltenden Vortrag aus den Akten, welcher den bisherigen Verlauf der Sache, soweit er nach Maßgabe der Appellations-Beschwerden erheblich ist, die Förmlichkeiten des Rechtsmittels, die Beschwerden und die sich daraus ergebenden Streitpunkte umfassen, jedoch keine Ansicht über die zu ertheilende Entscheidung enthalten soll.

Darauf wird der Appellant und sodann dessen Gegner gehört.

Dessau-Röthen. Die Verhandlung vor dem „Oberlandesgericht“ ist öffentlich durch ein Mitglied des „Oberlandesgerichtes“ zu haltenden Vortrag

Art. 327.

Sind Beweismittel zu erheben, so sind die für die Hauptverhandlung vor den Kreisgerichten gegebenen Vorschriften analogisch anzuwenden, mit der Modifikation, daß nach den einleitenden Handlungen in den Art. 233 und 234, soweit sie hier Maß greifen, zuvörderst der in dem vorigen Artikel gedachte Vortrag eines Mitgliedes des Appella-

tion-Gerichtes zu halten ist, sodann die Erhebung der Beweismittel, wie in der Hauptverhandlung vor den Kreisgerichten, folgt, und endlich das Gehör der Parteien, wie in dem vorigen Artikel bestimmt ist, den Beschluß macht.

Dessau-Röthen. Vortrag eines Mitgliedes des „Oberlandesgerichts“ zu halten ist,

Weimar-Eisenach. Rudolf. Sondersh. §. 81. Zu Art. 327. Wie dem Präsidenten bei den Appellations-Verhandlungen im Allgemeinen die Rechte des Vorsitzenden bei einer Hauptverhandlung, soweit er davon Gebrauch machen kann, zustehen, so hat er insbesondere auch dann, wenn Beweismittel erhoben werden, die im Art. 246 gedachten Befugnisse.

Art. 328.

Hierauf begibt sich das Appellations-Gericht zur Beschlußfassung in sein Berathungszimmer.

Bis zu diesem Augenblicke steht es jedem Appellanten frei, sein Rechtsmittel ganz oder theilweise wieder fallen zu lassen; er hat dann die dadurch verursachten Kosten zu übernehmen.

Wird das Hauptrechtsmittel fallen gelassen, so soll sich die Neben-Appellation eines Privat-Betheiligten von selbst mit erledigen und die Sache rücksichtlich seiner so angesehen werden, als wenn er keine Neben-Appellation hätte einwenden können (Art. 319).

Dessau-Röthen. Hierauf begibt sich das „Oberlandesgericht“ zur Beschlußfassung

Art. 329.

Das Appellations-Gericht beschließt nach Stimmenmehrheit unter Beobachtung der näheren Verordnungen im Art. 253.

Es erkennt, soweit die Sache wegen Wichtigkeitsgründe an dasselbe gelangt ist, nach Analogie der im Art. 313 gegebenen Vorschriften, oder auch geeigneten Falles abändernd in der Sache selbst. Bei einer Appellation aus anderen Gründen entscheidet es überhaupt an der Stelle und mit den Befugnissen des Kreisgerichtes (Art. 254 f.), welches das vorige Urtheil gefällt hat. Es kann auch nur, wenn der Staatsanwalt appellirt hat, ein dem Angeklagten nachtheiligeres Urtheil fällen, nicht aber, wenn der Staatsanwalt bloß als Gegner einer von dem Angeklagten eingewendeten Appellation aufgetreten ist.

Dessau-Röthen. Das „Oberlandesgericht“ beschließt

§. 109. Zu Art. 329: Hinsichtlich derjenigen Thatsachen, welche in den Gründen des angefochtenen Erkenntnisses nach §. 84 dieses Gesetzes für erwiesen oder nicht erwiesen angenommen worden sind, muß das Oberlandesgericht seiner Entscheidung die in dem ersten Urtheile enthaltene Feststellung zum Grunde legen, insofern nicht die Erhebung der neuen Thatsachen oder neue Beweismittel, oder die gänzliche oder theilweise Wiederholung der in erster Instanz stattgefundenen Beweisaufnahme eine abweichende thatsächliche Feststellung begründen.

Art. 330.

Das Urtheil des Appellations-Gerichtes ist, nachdem sich letzteres in den Gerichtssaal zurück begeben hat, mündlich mit den Entscheidungsgründen zu verkündigen. Ist der Angeklagte oder ein Verteidiger desselben nicht anwesend, so ist noch eine besondere Bekanntmachung an denselben zu verfügen.

Eine schriftliche Abfassung des Urtheiles muß noch, wie im Art. 261 geordnet ist, zu den Akten kommen.

Deffau-Röthen. Das Urtheil des „Oberlandesgericht“ ist nachdem

Art. 331.

Führung eines Protokolles über die Verhandlung vor dem Appellations-Gerichte und dessen Beschlußfassung ist, wie in den Art. 262—264 bestimmt ist, erforderlich.

Deffau-Röthen. die Verhandlung vor dem „Oberlandesgericht“ und dessen

IV. Nichtigkeitsbeschwerde gegen Urtheile des Appellations-Gerichtes. (Deffau-Röthen: Oberlandesgerichtes).

Art. 332.

Gegen Urtheile, welche das Appellations-Gericht in der Appellations-Instanz gesprochen hat, findet kein weiteres Rechtsmittel als die Nichtigkeitsbeschwerde an das Ober-Appellations-Gericht Statt, und zwar nur in folgenden Fällen:

- 1) wenn die Appellation aus Nichtigkeitsgründen eingewendet worden war, von dem Appellations-Gerichte nicht auf Nichtigkeit erkannt wurde und nun die Nichtigkeitsbeschwerde wegen der nämlichen Gründe von derselben Partei wiederholt wird;

2) wenn das Appellations-Gericht auf Richtigkeit erkannt hat und nun der Gegner wegen dieser Entscheidung eine Beschwerde einwendet;

3) wegen neuer Richtigkeiten, die erst in der Appellations-Instanz begangen wurden.

Dessau-Röthen. Gegen Urtheile, welche das „Oberlandesgericht“ in der Appellations-Instanz

1) von dem „Oberlandesgericht“ nicht auf Richtigkeit

2) wenn das „Oberlandesgericht“ auf Richtigkeit

Art. 333.

Bei dieser Richtigkeitsbeschwerde gelten dieselben Vorschriften, welche bei Richtigkeitsbeschwerden gegen die Urtheile der Geschwornengerichte gegeben sind (Art. 307—316).

Wird die Richtigkeitsbeschwerde für begründet erachtet, so ist zu Nr. 1 des vorigen Artikels nach Analogie der im Art. 313 gedachten Entscheidungen, zu Nr. 2, wenn blos der fragliche Richtigkeitsgrund Gegenstand der Appellation war, auf Wiederherstellung des kreisgerichtlichen Erkenntnisses, oder, wenn noch andere in dem Urtheile des Appellations-Gerichtes nicht entschiedene Beschwerden in der Appellations-Instanz vorlagen, sowie zu Nr. 3 auf nochmalige Verhandlung in der Appellations-Instanz zu erkennen.

Dessau-Röthen. noch andere in dem Urtheile des „Oberlandesgerichtes“ nicht entschiedene

§. 110. Zu Art. 333 tritt nach den Schlussworten „zu erkennen“ der Zusatz hinzu: „oder, wenn die Richtigkeit nicht in Mängeln des Verfahrens liegt, abändernd in der Sache selbst zu erkennen.“

Fünfzehntes Kapitel.

Von Wiederaufnahme einer Untersuchung.

Art. 334.

War eine Voruntersuchung nach Art. 95 oder 97 eingestellt worden, oder wurde die Versekung in den Anklagestand aberkannt, weil es an Beweismitteln fehlte, um den Angeschuldigten für dringend verdächtig zu halten (Art. 202 *): so kann der Staatsanwalt oder Privat-

*) Inhalt. Statt des Art. 202 f. §. 52 der Wänderungen.

Ankläger eine Wiederaufnahme der Voruntersuchung beantragen, wenn er neue Beweismittel beibringt, welche entweder schon vorhandene Verdachtsgründe verstärken, oder neue solche Gründe darbieten.

Nur wenn im Falle des Art. 97 der Betheiligte die Untersuchung durch Zurücknahme seines Antrages ganz aufgegeben hatte, kann für ihn keine Wiederaufnahme beantragt werden.

Art. 335.

Wurde ein Angeschuldigter bei dem Schlusse der Voruntersuchung (Art. 202 *) oder durch ein Endurtheil (Art. 254) von der Anklage freigesprochen, weil ein unrichtiger Ankläger aufgetreten ist, so ist dem wirklich zur Anklage Berechtigten die Wiederaufnahme der Untersuchung unbenommen.

Art. 336.

Wurde ein Angeklagter durch ein Endurtheil wegen mangelnden Beweises freigesprochen, so kann der Staatsanwalt oder Privat-Ankläger eine Wiederaufnahme der Untersuchung nur dann beantragen:

- 1) wenn die Freisprechung durch Fälschung, falsches Zeugniß, Bestechung oder durch ein sonstiges Verbrechen des Angeklagten oder einer dritten Person herbeigeführt wurde, und hierüber bereits ein gerichtliches Strafurtheil vorliegt;
- 2) wenn der Freigesprochene später gerichtlich oder außergerichtlich ein Geständniß des Verbrechens abgelegt hat;
- 3) wenn später andere Personen wegen desselben Verbrechens verurtheilt worden sind und sich bei dieser Gelegenheit Beweismittel ergeben haben, welche die Ueberführung des Freigesprochenen als Mitschuldigen zu begründen geeignet sind.

Art. 337.

Auch wenn der Angeklagte in dem Endurtheile verurtheilt wurde, kann der Staatsanwalt Wiederaufnahme der Untersuchung in den im Art. 336 aufgeführten Fällen beantragen, vorausgesetzt, daß zu Nr. 1 in dem fraglichen Verbrechen die Veranlassung zu einem milderen Strafurtheile lag, oder zu Nr. 2 und Nr. 3 aus dem Geständnisse oder den Beweismitteln sich ergibt, daß das Verbrechen härter zu bestrafen war, als in dem Endurtheile geschehen ist.

*) Anhalt. Statt Art. 202 f. 52 der Änderungen.

Es soll jedoch in allen diesen Fällen die Wiederaufnahme der Untersuchung nicht Statt finden, wenn es sich nur um Auswahl einer höheren Strafe innerhalb derselben gesetzlichen Strafgrößen handeln würde, und sie soll daher nur eintreten, wenn die Folge der Wiederaufnahme eine Beurtheilung nach einer anderen und härteren Strafbestimmung sein wird.

Art. 338.

Ein verurtheilter Angeklagter kann, selbst nach vollzogener Strafe, Wiederaufnahme der Untersuchung verlangen:

- 1) wenn er darthut, daß Urkunden, welche gegen ihn vorgebracht und berücksichtigt wurden, falsch oder verfälscht, oder daß Sachverständige oder Zeugen, die zu seinem Nachtheile ausagten, meineidig, oder daß einer oder mehre derselben, oder ein Mitglied des Gerichtes bestochen gewesen sind, oder
- 2) wenn er neue Beweismittel vorbringt, welche allein oder in Verbindung mit früher erhobenen Beweisen geeignet sind, seine Freisprechung herbeizuführen, oder seine That als ein nach einer anderen und gelinderen Strafbestimmung zu beurthelndes Verbrechen darzustellen.

Art. 339.

Unter den Voraussetzungen in dem vorigen Artikel können auch nach dem Tode des Angeklagten dessen Erben, Ehegatten, Verwandte und Verschwägerete in aufsteigender oder absteigender Linie, und Verwandte in der Seitenlinie bis zum dritten Grade, die Wiederaufnahme der Untersuchung beantragen.

Art. 340.

In allen Fällen der Wiederaufnahme einer Untersuchung sind die neuen Beweise, durch welche sie begründet werden soll, bei dem Untersuchungsrichter anzuzeigen und von diesem vorläufig zu erheben. Sodann ist in den Art. 334—337 enthaltenen Fällen der Angeklagte, in den Fällen der Art. 338 und 339 der Staatsanwalt zu hören und darauf von dem Kreisgerichte über die Statthastigkeit der Wiederaufnahme der Untersuchung zu entscheiden.

Gegen diese Entscheidung steht den allerseits Betheiligten ein binnen drei Tagen einzulegender Rekurs an die Anklagekammer des Appellations-Gerichtes zu.

Deffau-Röthen. Rekurs an die Anklagekammer des „Oberlandesgerichts“ zu.

Art. 341.

Wird die Wiederaufnahme der Untersuchung für statthaft erachtet, so tritt die Sache in den Stand der Voruntersuchung zurück, die frühere Voruntersuchung ist nach Maßgabe der neu angegebenen Beweise zu vervollständigen, über die Verletzung in den Anklagestand anderweit von demselben Gerichte, welche das frühere Verweisungserkenntniß ertheilte, zu erkennen und im Falle eines nochmaligen Verweisungserkenntnisses eine neue Hauptverhandlung vorzunehmen und ein neues Enderkenntniß zu sprechen.

Art. 342.

Hat ein Verurtheilter die Wiederaufnahme der Untersuchung beantragt und die ihm zuerkannte Freiheitsstrafe wird bereits an ihm vollzogen, so hemmt die Wiederaufnahme der Untersuchung den ferneren Vollzug der Strafe nicht; es sei denn, daß das Kreisgericht eine Hemmung den Umständen des Falles nach angemessen erachtet.

Hat der Vollzug der Strafe noch nicht begonnen, so soll damit bis auf Weiteres Anstand genommen werden, ausgenommen bei wiederholten Anträgen auf Wiederaufnahme, welchen Falles das Ermessen des Kreisgerichtes über die Aussetzung des Vollzuges entscheidet.

Beseitigt sich die Verurtheilung des Angeklagten in Folge der Wiederaufnahme der Untersuchung dadurch, daß nunmehr eine Einstellung der Untersuchung nach Art. 95 eintritt, oder das Kreisgericht oder die Anklagekammer des Appellations-Gerichtes nach Art. 202 *) ausspricht, daß der Angeschuldigte nicht in den Anklagestand zu versetzen sei: so hat derselbe das Recht, öffentliche Bekanntmachung der Einstellung oder der gerichtlichen Entscheidung zu verlangen.

Deffau - Köthen. oder die Anklagekammer des „Oberlandesgerichts“ nach Art. 202

Sechszehntes Kapitel.**Von dem Verfahren vor dem Einzelrichter.****Art. 343.**

Bei den vor die Einzelrichter gehörigen Uebertretungen, welche einer Untersuchung und Bestrafung von Amtswegen unterliegen, tritt

*) Inhalt. Statt Art. 202 f. §. 52 der Abänderungen.

die Staatsanwaltschaft zwar in derselben Weise, wie bei anderen Verbrechen in Wirksamkeit; es können und sollen jedoch Polizei-Beamte, Verwaltungs- und Gemeinde-Beamte und Forstbeamte, innerhalb ihres Wirkungskreises, an der Stelle des Staatsanwaltes die Rechtsverfolgung vor dem Einzelrichter übernehmen. Sie sind dabei, soweit ihnen nicht durch besondere Instruktionen eine selbstständigere Stellung angewiesen wird, dem Staatsanwalte untergeordnet, haben dessen Weisungen zu befolgen, und derselbe kann auch an ihrer Stelle sich der Rechtsverfolgung unterziehen.

Bei Uebertretungen, welche nur auf Antrag eines Betheiligten untersucht und bestraft werden, ist die Mitwirkung des Staatsanwaltes gänzlich ausgeschlossen. Dieselben können nur durch den Betheiligten, als Privat-Ankläger verfolgt werden, welcher dabei dieselben Befugnisse hat, wie der Staatsanwalt.

Ist bei einem Polizei-Vergehen jemand beschädigt worden, so steht ihm frei, wenn die Staatsanwaltschaft oder die Polizei die Verfolgung des Vergehens verweigert, dasselbe mit allen Befugnissen eines Privat-Anklägers selbst zu verfolgen.

Deffau-Röthen. §. 111. Das Verfahren vor dem Einzelrichter wegen Uebertretungen des Gesetzes vom 30. Septbr. 1849 über die Bestrafung von Holzdiebstählen und Frevel, so wie über die Raff- und Rescholznußung, soll sich zur Zeit noch ferner nach den sämtlichen Vorschriften in den Art. 343 bis 349 richten; bezüglich aller übrigen vor die Einzelrichter gehörigen Uebertretungen, welche einer Untersuchung und Bestrafung von Amtswegen unterliegen, kommen jedoch die folgenden, dieses Verfahren abändernden Bestimmungen zur Anwendung.

Zu Art. 343. Die Wirksamkeit der Staatsanwaltschaft tritt nur in der Weise ein, daß sie

- 1) Anträge zur Einleitung, so wie zur Beschleunigung eines Strafverfahrens und im Laufe der Untersuchung zu stellen hat,
- 2) das Rechtsmittel des Rekurses gegen Verfügungen des Einzelrichters nach Maßgabe der Art. 100 und 345 einlegen kann,
- 3) Rechtsmittel gegen die Enderkenntnisse einzulegen befugt ist, und
- 4) Vollstreckung der Strafen zu beantragen hat.

Uebertretungen, welche nur auf Antrag eines Betheiligten zu untersuchen und zu bestrafen sind, dürfen nur durch diesen verfolgt werden, welcher dabei nicht bloß dieselben Befugnisse hat, wie der Staatsanwalt, sondern auch zur Hauptverhandlung mit vorzuladen ist.

Art. 344.

Hält der Einzelrichter dafür, daß er nicht zuständig sei, so hat er dieses dem Staatsanwalte oder dem Privat-Ankläger bekannt zu machen und diesen die weitere Fortstellung der Sache vor dem zuständigen Gerichte zu überlassen.

Gelangt die Sache nunmehr an das Kreisgericht und dieses verweist die Sache wieder an den Einzelrichter zurück, so kann der letztere dieselbe nicht weiter wegen Unzuständigkeit von sich abweisen.

Weimar-Eisenach. Rudolff. Sondersh. §. 82. Statt Art. 344. Mandats-Verfahren. I. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft hat der Einzelrichter, wenn der Angeschuldigte weder vorgeführt, noch die Verhaftung desselben erforderlich ist, und nicht besondere Bedenken entgegenstehen,

- a) bei Polizei-Vergehen,
- b) bei Defraudationen von Begeabgaben und Gemeindeabgaben,
- c) bei den übrigen Uebertretungen, im letztern Falle, sofern die Anschuldigung auf der Anzeige einer verpflichteten Person beruht, welche die That aus eigener amtlicher Wahrnehmung bekundet, ohne vorgängige Hauptverhandlung die verwirkte Strafe durch eine Strafverfügung festzusetzen.

II. Die Strafverfügung muß enthalten: 1) die Beschaffenheit der Uebertretung, sowie die Zeit und den Ort derselben; 2) die dafür angegebenen Beweismittel; 3) die Festsetzung der Strafe und des Kostenpunktes, unter Anführung des einschlagenden Strafgesetzes oder polizeilichen Verbots; 4) die Eröffnung, daß der Angeschuldigte, wenn er sich durch die Strafverfügung beschwert finden sollte, innerhalb einer zehntägigen Frist von dem Tage nach der Zustellung der Verfügung an gerechnet, seinen Einspruch dagegen schriftlich oder mündlich anzumelden habe, daß aber, falls in dieser Frist ein Einspruch nicht eingebe, die Strafverfügung Rechtskraft erlangen und gegen ihn vollstreckt werden würde.

Diese Verfügung wird dem Angeschuldigten zugestellt.

III. Wenn in der zehntägigen Frist ein Einspruch nicht erhoben wird, so wird die Strafverfügung vollstreckbar.

Ist dagegen ein Einspruch erhoben worden, so wird der Angeschuldigte, unter Androhung des Verlustes seines Einspruchs, zur Hauptverhandlung vorgeladen. Erscheint derselbe nicht, so wird der Einspruch wirkungslos und das früher erlassene Mandat sofort vollstreckbar.

Ein weiteres Rechtsmittel findet in diesen Fällen nicht Statt, vorbehaltlich der Bestimmungen im Art. 226, welche hier analog zur Anwendung kommen.

Erscheint der Angeklagte in der Hauptverhandlung, so wird nach Art. 337 verfahren.

Art. 345.

Das Verfahren vor dem Einzelrichter ist ein abgekürztes, dergestalt, daß die Voruntersuchung mit der Hauptverhandlung verbunden wird. Einer Anklageschrift und Vernehmung in den Anklagestand bedarf es nicht. Statt der ersteren ist ein allgemeiner Antrag auf gesetzliche Bestrafung genügend.

Es hängt von dem Ermessen des Einzelrichters ab, ob er sofort, oder erst nach weiteren Untersuchungsschritten in einer Voruntersuchung, einen Tag zur Hauptverhandlung ansetzen will.

Im Allgemeinen hat er die Vorschriften zu beobachten, welche der Untersuchungsrichter bei den Kreisgerichten zu beobachten hat. Befürse gegen seine Verfügungen finden nach Analogie der Vorschriften im Art. 100 jedoch nur an das Kreisgericht Statt.

Art. 346.

Bei folgenden einzelnen Handlungen gelten besondere Vorschriften:

- 1) Vorläufige Festnehmung des Angeschuldigten zum Behufe der Vorführung findet nur in den im Art. 100, Nr. 1 und Nr. 2 gedachten Fällen, und bei Polizei-Vergehen nur in den Fällen Nr. 1 Statt.
- 2) Steckbriefe (Art. 114) sind unzulässig.
- 3) Bei Uebertretungen, welche allein oder wahlweise mit Geldstrafe bedroht sind, kann der Angeschuldigte bei Strafe des Eingeständnisses, unter Androhung der für den Fall des Ungehorsams eintretenden Strafe, vorgeladen werden, auf welche letztere im Falle des Ungehorsams zu erkennen ist. Die Ladung soll schriftlich erlassen werden, eine Frist von mindestens acht Tagen enthalten und die Vorschrift des Art. 226 hier analogisch Anwendung finden.
- 4) Untersuchungshaft kann nur in den Fällen des Art. 131, Nr. 3 verhängt werden.
- 5) Durchsuchung von Papieren dritter Personen (Art. 146) und Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen (Art. 152 f.) finden nicht Statt.

- 6) Sind Sachverständige abzuheören, so genügt die Abhörung eines einzigen; auch werden Sachverständige nur mittelst Handschlages an Eidesstatt verpflichtet.
- 7) Zeugen werden vereidet; ausgenommen bei Polizei-Bergehen, sofern dabei der Richter nach seinem Ermessen einen bloßen Handschlag an Eidesstatt für genügend erachtet. Beamte, welche eine Aussage innerhalb ihres Dienstwirkungsbereiches erstatten, sind bloß auf ihre Dienstpflicht zu verweisen.
- 8) Führung eines Protokolles ist bei der Hauptverhandlung stets, und bei Untersuchungshandlungen, welche zur Voruntersuchung gehören (Art. 345), nur dann erforderlich, wenn diese Handlungen zum Beweis bei der Hauptverhandlung gebraucht und in derselben nicht wiederholt werden.
- 9) Urkundspersonen (Art. 90) sind zu keiner Untersuchungshandlung heizuziehen.

Deffau - Köthen. . . . 3) des Eingeständnisses „und der“ Androhung der 6) so genügt die Abhörung eines einzigen „.“ „Wegen der Vereidung bleibt es bei den Art. 161 getroffenen Bestimmungen.“ 7) Zeugen werden vereidet; *) Beamte, welche eine Aussage

§. 122. Zu Art. 346. Statt der Worte in Zahl 1 „und bei Polizei-Bergehen“

ist zu setzen:

„und bei der Kompetenz des Einzelrichters unterliegenden Polizei-Bergehen (§. 2. III. 5).“

Art. 347.

Die Hauptverhandlung, zu welcher der Zutritt verstattet ist, soweit es die Räumlichkeit des Gerichtszimmers erlaubt, ist von dem Einzelrichter in der Weise vorzunehmen, daß der Angeschuldigte vernommen, die Beweise vorgeführt, darauf der Staatsanwalt, dessen Stellvertreter, oder der Privat-Ankläger mit ihren Anträgen, dann der Angeschuldigte und der von ihm etwa mitgebrachte Bertheidiger mit ihrer Antwort gehört werden und zuletzt das Erkenntniß durch den Einzelrichter gefällt und eröffnet wird. Ein verurtheilendes Erkenntniß muß das einschlagende Strafgesetz oder polizeiliche Verbot ausdrücklich anführen.

*) „ausgenommen bei . . . bis für genügend erachtet“ fehlt hier.

In das über die Hauptverhandlung zu führende Protokoll ist das gefällte Erkenntnis aufzunehmen.

Deffau - Köthen. §. 113. Statt des Art. 347. Die Hauptverhandlung, zu welcher der Zutritt verstattet ist, so weit es die Räumlichkeit des Gerichtszimmers erlaubt, ist von dem Einzelrichter in der Weise vorzunehmen, daß der Angeschuldigte vernommen, die Beweise vorgeführt, darauf der etwa aufgetretene Privatankläger mit seinen Anträgen, dann der Angeschuldigte und der von ihm etwa mitgebrachte Vertheidiger mit ihrer Antwort gehört werden, und zuletzt das Erkenntnis durch den Einzelrichter gefällt und eröffnet wird. Ein verurtheilendes Erkenntnis muß das einschlagende Strafgesetz ausdrücklich anführen.

In das über die Hauptverhandlung zu führende Protokoll ist das gefällte Erkenntnis aufzunehmen.

Der Zuziehung des Staatsanwaltes zu der Hauptverhandlung bedarf es nicht. Erscheint ein Privatankläger in der Hauptverhandlung nicht, so ist gegen ihn nach §. 71 dieses Gesetzes zu erkennen.

Gegen dieses Erkenntnis steht demselben nur das Rechtsmittel der Restitution nach Maßgabe des Art. 226 bei dem Einzelrichter, bezüglich mit dem Rechte des Recurses an das Kreisgericht zu.

Weimar - Eisenach. Rudolst. Sondersh. §. 83. Der Einzelrichter hat die §. 60 und Art. 231 gedachten Befugnisse des Vorsitzenden.

Bei Untersuchungen wegen Uebertretungen des Gesetzes zum Schutze der Holzungen u. s. w. vom 1. Mai (Rudolst. 26. April, Sondersh. 19. April) 1850, wegen Polizei-Vergehen und wegen Defraudationen von Wege- und Gemeinde-Abgaben geht die Hauptverhandlung vor sich, auch wenn ein Vertreter der Staatsanwaltschaft nicht anwesend ist.

Art. 348.

Gegen die Entscheidung des Einzelrichters findet das Rechtsmittel der Appellation in gleicher Weise, wie in den Art. 317 f. geordnet ist, Statt.

Es wird bei dem Einzelrichter eingewendet und geht an das Kreisgericht.

An der Stelle des Staatsanwaltes können auch die ihn nach Art. 343 vertretenden Beamten appelliren.

Das Kreisgericht läßt über das eingewendete Rechtsmittel in öffentlicher Sitzung verhandeln.

Die in den Art. 320 f. gegebenen Vorschriften sind für die Einwendung des Rechtsmittels und für die Verhandlung und Entscheidung darüber allenthalben analogisch maßgebend.

Auch findet gegen die Entscheidung des Kreisgerichtes nur noch eine Richtigkeitsbeschwerde nach Analogie der Bestimmungen in den Art. 332 f. unmittelbar an das Ober-Appellations-Gericht Statt.

Deffau-Röthen. §. 114. Statt des Art. 348. Gegen die Entscheidung des Einzelrichters findet das Rechtsmittel der Appellation an das Oberlandesgericht Statt.

Dasselbe kann gegen verurtheilende und freisprechende Entscheidungen nach allen Richtungen, wegen vorliegender Richtigkeiten (Art. 306), wegen angenommenen oder nicht angenommenen Beweises wegen der erkannten Strafart oder Strafgröße, wegen Entscheidung über etwaige privatrechtliche Ansprüche und wegen der Kosten ergriffen werden.

Der Angeklagte muß das Rechtsmittel bei dessen Verlust sofort nach der Urtheilserkündigung und der ihm vom Richter darüber zu ertheilenden Belehrung unter Angabe und Motivirung der Beschwerden einlegen.

Dem Staatsanwälte läuft hierzu eine Frist von zehn Tagen vom Ablauf des Tages der ihm von dem Einzelrichter nach der Urtheilserkündigung vorzulegenden Untersuchungsakten an.

§. 115. Auf eingelegte Appellation werden die Akten ohne weiteres Verfahren an das Oberlandesgericht eingeschendet.

Hat jedoch der Appellant neue und erhebliche Thatsachen oder die Erhebung bisher unbenutzter erheblicher Beweismittel zur Rechtfertigung des Rechtsmittels angebracht, so hat der Einzelrichter solche vor Einsendung der Akten zu untersuchen und festzustellen.

Wenn das Oberlandesgericht die Sache für spruchreif hält, so entscheidet es über die Appellation in einer öffentlichen Sitzung, an welcher mindestens drei Richter Theil zu nehmen haben.

Erachtet dasselbe aber erst noch eine Vervollständigung der Untersuchung für nöthig, so ordnet es diese unter Rücksendung der Akten an den Untersuchungsrichter an.

§. 116. Bezüglich der Vorladungen zu dem Gerichtstage der Verhandlung und Entscheidung in demselben bleiben die Vorschriften in den Art. 325 bis 331 maßgebend.

Erhebt jedoch bei der Verhandlung des Rechtsmittels der Oberstaatsanwalt oder der Privatankläger, der Angeklagte oder dessen Bertheidiger den Einwand, daß durch das Erkenntniß erster Instanz

oder durch das demselben vorausgegangene Verfahren eine der im Art. 306 aufgezählten Nichtigkeiten vorliege, oder daß dasselbe aus dem Grunde nichtig sei, weil der Einzelrichter ein Erkenntniß gefällt habe, obgleich kein gesetzlich nothwendiger Antrag des Staatsanwalts auf Einleitung der Untersuchung vorhanden, oder weil die vorgeschriebene Hauptverhandlung nicht gehörig erfolgt, oder weil keine Kriminal-Übertretung oder keine solche Polizei-Übertretung vorliege, welche zur Kompetenz des Einzelrichters gehöre: so hebt das Oberlandesgericht, wenn es den Einwand begründet findet, oder wenn es von Amtswegen wahrnimmt, daß eine solche Nichtigkeit vorhanden sei, das angegriffene Erkenntniß auf und erkennt nach Umständen entweder zugleich anderweit in der Sache selbst oder verweist die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an die erste Instanz zurück.

Gegen das Erkenntniß des Oberlandesgerichts findet kein weiteres Rechtsmittel, namentlich keine Nichtigkeitsbeschwerde Statt.

Art. 349.

Ueber die Wiederaufnahme einer von dem Einzelrichter geführten Untersuchung entscheidet die Analogie der Vorschriften in den Art. 334—342.

Siebzehntes Kapitel.

Von der Vollstreckung der Strafurtheile.

Art. 350.

Die Vollstreckung ergangener Strafurtheile tritt von Amtswegen ein und wird in Sachen, in welchen der Einzelrichter in erster Instanz erkannt hat, von diesem, außerdem von dem Untersuchungsrichte der Sache angeordnet. Jede Vollstreckung ist attenkundig zu machen.

Dessau-Röthen. Die Vollstreckung ergangener Strafurtheile tritt „nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Verurtheilten ein“, und wird in Sachen

Art. 351.

Dem Verurtheilten ist verstattet, wenn er oder sein Gegner ein Rechtsmittel gegen das ergangene Urtheil eingewendet hat, die vorläufige Antretung der erkannten Strafe zu verlangen. Mitausgesprochene Schärfungen sind in diesem Falle stets aufzuschieben.

Wird auf ein Rechtsmittel des Gegners eine Freiheitsstrafe höherer Art erkannt, so ist die inzwischen verbüßte Freiheitsstrafe niederer Art in ihrer ganzen Zeitdauer auf die Freiheitsstrafe höherer Art so, als wenn der Verurtheilte diese während der ganzen fraglichen Zeit verbüßt hätte, anzurechnen.

Diese Anrechnung tritt ein, ohne daß darauf besonders erkannt zu sein braucht.

Meiningen. Antretung der erkannten „Freiheitsstrafe“ zu verlangen

Dessau-Röthen. verbüßt hätte, anzurechnen. „Wird dagegen auf eine Freiheitsstrafe niederer Art erkannt, so ist die inzwischen verbüßte Freiheitsstrafe höherer Art nach den Bestimmungen des Art. 10 des Strafgesetzbuchs in Anrechnung zu bringen.“

Diese Anrechnung tritt ein,

§. 117. Zu Art. 351. Die Vorschrift im ersten Satze des Art. 351 „Eine mitausgesprochene Schärfung ist in diesem Falle stets aufzuschieben“, fällt weg.

Weimar-Eisenach. Rudolft. Sondersh. §. 84. Die Vorschrift im ersten Absatze des Art. 351 „Mitausgesprochene Schärfungen sind in diesem Falle stets aufzuschieben“ fällt weg.

Art. 352.

Tritt der Verurtheilte die Strafe nicht schon vorläufig an, so ist regelmäßig binnen vier und zwanzig Stunden von dem Zeitpunkte an zur Vollstreckung des Strafurtheiles zu schreiten, wo die Frist zur Einwendung eines Rechtsmittels gegen das Urtheil verstrichen ist, ohne daß ein solches eingewendet wurde; oder, wenn ein Rechtsmittel eingelegt wurde, von dem Zeitpunkte an, wo dasselbe zurückgenommen oder durch ein Urtheil höherer Instanz erledigt wurde; oder, wo kein Rechtsmittel weiter zulässig war, von dem Augenblicke der Eröffnung des Urtheiles an.

Dessau-Röthen. binnen vier und zwanzig Stunden von dem Zeitpunkt an „auf Vollstreckung des Strafurtheiles anzutragen“, wo die Frist

Als Schlusssatz ist noch beigefügt: „Dem Antrag auf Vollstreckung ist in der Regel ohne Verzug Statt zu geben.“

§. 118. Zu Art. 352. Auch in dem Falle, wenn der Verurtheilte der erkannten Strafe sich unbedingt unterwirft, ist zur Vollstreckung der Strafe regelmäßig binnen 24 Stunden zu schreiten.

Weimar - Eisenach. Rudolft. Sondersh. §. 85 lautet wie der anhält. §. 118.

Art. 353.

Kann der Verurtheilte bei vorläufigem Antritte der Strafe oder bei der Vollstreckung nach Art. 352 nicht sofort zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe abgeliefert werden, weil der Ort der Strafverbüßung vom Sitze des vollstreckenden Gerichtes entfernt liegt, so soll die ganze Zeit, während welcher er am Sitze des Gerichtes noch zurückbehalten wird, ihm so angerechnet werden, als wenn er während derselben die Freiheitsstrafe schon verbüßt hätte.

Art. 354.

Die Vollziehung von Freiheitsstrafen ist aufzuschieben oder aussetzen, so lange der Verurtheilte sich im Zustande der Verrücktheit, des Wahnsinnes, der Raserei, des völligen Blödsinnes oder in einem solchen körperlichen Zustande befindet, daß die Vollziehung der Strafe mit der Einrichtung der Strafanstalt nicht verträglich, oder davon eine Lebensgefahr für den Verurtheilten zu besorgen ist.

Dessau-Röthen. der Strafanstalt nicht verträglich, oder davon „nach dem Zeugniß des gerichtlichen Arztes eine Gefahr für Leben und Gesundheit des Verurtheilten“ zu besorgen ist.

Art. 355.

Sofern durch sofortige oder ununterbrochene Gefängnißstrafe oder Handarbeitsstrafe der Nahrungsstand oder der Unterhalt der Familie des Verurtheilten gefährdet wird, kann der vollstreckende Richter auf Ansuchen des Verurtheilten einen kurzen Aufschub, auch Verbüßung der Strafe mit kurzen Zwischenräumen gestatten.

Dessau-Röthen. ununterbrochene „Gefängnißstrafe *) der Nahrungsstand“ oder Unterhalt

Art. 356.

Begnadigungsgesuche hemmen eine Strafvollstreckung nur dann, wenn das Justiz-Ministerum den einstweiligen Aufschub anordnet. Dem vollstreckenden Richter bleibt überlassen, dem Verurtheilten nach Ermessen eine Frist, welche jedoch vierzehn Tage nicht überschreiten

*) „oder Handarbeitsstrafe“ fällt hier aus.

darf, zur Beibringung einer entsprechenden Verfügung des Justiz-Ministeriums zu verstaten.

Deffau-Röthen. nur dann, wenn das „Gesamt-Staats-Ministerium“ den einstweiligen . . . einer entsprechenden Verfügung des „Gesamt-Staats-Ministeriums“ zu verstaten.

Art. 357.

Geldstrafen, Konfiskation und Untersuchungskosten werden, wenn der Verurtheilte flüchtig oder verstorben ist, aus dessen Vermögen oder Nachlaß beigebracht.

Reinigen. Art. 357 a. Ueber die Vollstreckung der Todesstrafe gelten nachstehende besondere Bestimmungen:

- 1) Jedes Todesurtheil ist, sobald kein Rechtsmittel gegen dasselbe mehr zu erledigen ist, dem Herzog zur Einsicht vorzulegen und es ist darauf dessen Vollziehungsbefehl zu erwarten.
- 2) Der Vollzug der Todesstrafe bleibt ausgesetzt bei schwangern Personen, so wie bei denen, welche an einer tödlichen Krankheit oder an einer des Selbstbewußtseins beraubenden Seelenkrankheit leiden.
- 3) Der Vollzug erfolgt bei dem Kreisgericht, bei welchem die Voruntersuchung geführt worden ist; die dahin gehörigen gerichtlichen Handlungen (Nr. 4 ff.) sind durch den Dirigenten des Kreisgerichts unter Zuziehung eines Protokollführers vorzunehmen.
- 4) Steht dem Vollzug des Todesurtheils kein gesetzlicher Grund des Aufschubs entgegen, so hat das Gericht unter Eröffnung des höchsten Vollziehungsbefehls dem Verurtheilten die Zeit der Vollstreckung zwei bis drei Tage vorher bekannt zu machen. In der Zwischenzeit ist der Zutritt zu dem Verurtheilten in gleicher Weise, wie bei Strafgefangenen (Art. 8 des Strafgesetzbuchs) zu gestatten. Ein Geistlicher wird beauftragt, ihn zum Tode vorzubereiten, auch vor der Hinrichtung sich in der Nähe bereit zu halten, um dem Verurtheilten auf sein Verlangen Trost und Zusprache zu erteilen.
- 5) Die Vollziehung der Todesstrafe muß in Gegenwart sämtlicher Mitglieder des Gerichts, des Staatsanwalts und dreier Gerichtsschöppen (Art. 90 der St.-P.-D.) geschehen.

Der Platz der Hinrichtung ist Zuschauern unzugänglich zu machen.

- 6 Das Gericht hat auf dem Richtplatze vor der Hinrichtung in Gegenwart des Verurtheilten, das ergangene Todesurtheil so wie den höchsten Vollziehungsbefehl vorlesen zu lassen und hierauf den Richter zur Vollziehung anzuweisen.
- 7) Wenn mehrere Verbrecher hingerichtet werden, so ist Veranstaltung zu treffen, daß die Hinrichtung des einen nicht vor den Augen des andern vor sich gehe.

Achtzehntes Kapitel.

Von den Kosten des Strafverfahrens.

Art. 358.

Zu den Kosten des Strafverfahrens gehören alle Gebühren und jeder Aufwand, welcher zum Behufe der Führung der einzelnen in Frage stehenden Untersuchung erwachsen ist.

Namentlich sind dahin zu rechnen die Gerichtsporteln, die Auslagen, welche durch Vorladungen, durch Gebühren der Zeugen und Sachverständigen veranlaßt sind, die Kosten der Vorführung, Bewachung, des Unterhaltes des Angeschuldigten oder Angeklagten während der Untersuchungshaft, die Kosten seiner Verteidigung und die Kosten der Urtheilsvollstreckung.

Reisekosten und Diäten der in der Voruntersuchung beschäftigt gewesenen Gerichtspersonen werden zu den Kosten des Strafverfahrens gezählt; es sind jedoch Reisekosten und Diäten der Staatsanwälte, ingleichen der bei der Hauptverhandlung erforderlichen Gerichtspersonen und der Geschwornen ausgenommen.

Nimmt ein Privat-Ankläger einen Anwalt an (Art. 49), so hat er den dadurch erwachsenden Aufwand jederzeit selbst zu tragen!

Art. 359.

Wird der Angeklagte in der Hauptsache verurtheilt, so ist derselbe auch in die Kosten des Strafverfahrens zu verurtheilen, soweit solche nicht durch ein ungesetliches Verfahren des Richters oder durch ein Verschulden dritter Personen herbeigeführt worden sind.

Art. 360.

Sind mehre Theilnehmer eines Verbrechens in derselben Untersuchung befangen gewesen und in der Hauptsache verurtheilt, so fallen

dem einzelnen Theilnehmer diejenigen Kosten ausschließlich zur Last, welche durch seine Bewachung, seinen Unterhalt, seine Vertheidigung, oder durch besondere nur bei ihm eingetretene Ereignisse, oder durch sein besonderes Verschulden entstanden sind.

Alle andere Kosten sind für die mehren gleichen oder ungleichen Theilnehmer dergestalt gemeinschaftlich, daß zwar ein jeder nach Verhältniß seiner Theilnahme in einen entsprechenden Antheil, sämtliche Theilnehmer aber zu solidarischer Haftung zu verurtheilen sind. Bei gemeinschaftlich begangenen Verbrechen aus Fahrlässigkeit fällt die solidarische Haftung weg.

Dessau-Röthen. oder ungleichen Theilnehmer dergestalt gemeinschaftlich, „daß ein Jeder nach Verhältniß seiner Theilnahme in einen entsprechenden Antheil zu verurtheilen ist.“

Art. 361.

Lossprechende Erkenntnisse und Erkenntnisse, daß der Angeschuldigte nicht in den Anklagestand zu versetzen sei, haben den Angeschuldigten zugleich von den Kosten frei zu sprechen, soweit sie nicht durch eigene wissentlich falsche Angabe desselben verursacht worden sind.

Die Kosten sind in diesem Falle von dem Staate zu übernehmen. Nur bei Verbrechen, welche bloß auf Antrag eines Betheiligten untersucht und bestraft und nicht für diesen von dem Staatsanwalt, sondern von dem Betheiligten selbst als Privat-Ankläger verfolgt werden, hat dieser letztere die Kosten zu tragen. Vertheidigungsgebühren vergütet der Staat oder Privat-Ankläger aber nur den angestellten Anwälten, und nur sofern dergleichen bei einer Hauptverhandlung vor den Geschwornengerichten erwachsen sind, oder bei einer Hauptverhandlung vor den Kreisgerichten in dem Falle, wenn dem Angeklagten ohne seinen Antrag lediglich von Amtswegen ein Vertheidiger bestellt worden war; auch sind Reisekosten und Diäten des Vertheidigers von der Vergütung ausgenommen. Den von Amtswegen bestellten Vertheidigern, welche nicht zu den angestellten Anwälten gehören (Art. 197), sind die bescheinigten nothwendigen baaren Auslagen zu vergüten.

Wird eine Untersuchung nach den Art. 95, 97 und 271 eingestellt, so ist der Angeschuldigte mit Kosten zu verschonen. Bei Verbrechen, welche nur auf Antrag eines Betheiligten untersucht und bestraft werden, hat dann der die Einstellung beantragende Betheiligte die Kosten zu übernehmen. Eine Uebereinkunft des Betheiligten mit dem Angeschuldigten, daß letzterer die Kosten abstatte, ist zulässig.

Meiningen. vergütet der Staat oder „der“ Privatankläger aber nur

Deffau-Röthén. §. 119. Zu Art. 361 statt des ganzen zweiten Satzes:

Die Kosten sind in diesem Falle von dem Staate zu übernehmen.

Nur bei Verbrechen, welche bloß auf Antrag eines Betheiligten untersucht und von diesem als Privatankläger verfolgt werden, hat Letzterer die Kosten zu tragen.

Verteidigungsgebühren vergütet der Staat oder Privatankläger nur den angestellten Anwälten, und nur, sofern dieselben durch die mündliche Verteidigung entweder vor dem Geschwornengerichte oder vor dem Kreisgerichte erwachsen sind; bei einer Hauptverhandlung, vor dem Letztern jedoch nur in dem Falle, wenn dem Angeklagten ohne seinen Antrag lediglich von Amtswegen ein Verteidiger bestellt worden war.

Auch sind Reisekosten und Diäten des Verteidigers von der Vergütung ausgenommen.

Weimar - Eisenach. Rudolst. Sondersh. §. 86. Wie der anhält. §. 119; doch fehlt hier dessen Schlusssatz: „Auch sind — ausgenommen.“

Art. 362.

Ist ein Angeschuldigter wegen mehrerer Verbrechen in Untersuchung gezogen, und es erfolgt ein gemischtes, denselben theils in den Anklagestand versetzendes, theils nicht in denselben versetzendes, oder ein theils verurtheilendes, theils freisprechendes Erkenntniß: so ist, wenn sich die Kosten nicht füglich absondern lassen, dem Angeschuldigten ein nach richterlichem Ermessen festzustellender Theil der Gesamtkosten zur Last zu legen und bezüglich von der Erstattung durch den Angeschuldigten auszunehmen.

Nach demselben Grundsatz ist zu verfahren, wenn von mehreren wegen desselben Verbrechens Angeklagten der eine freigesprochen und der andere verurtheilt wird.

Art. 363.

Wer durch wissentlich falsche Anzeige ein Strafverfahren veranlaßt hat, ist in die hierdurch entstandenen Kosten, auch in den außergerichtlichen Aufwand, welcher dem Angeschuldigten verursacht wurde, zu verurtheilen.

Art. 364.

Sind durch das Anschließen eines Beschädigten an das Strafverfahren wegen civilrechtlicher Ansprüche besondere Kosten entstanden, so fallen diese, wenn der Angeschuldigte nicht verurtheilt wird, dem Beschädigten zur Last. Es bleibt jedoch demselben bei Betretung des Civil-Weges wegen seiner Ansprüche unbenommen, zugleich den Ersatz dieser Kosten zu fordern.

Art. 365.

Bei eingewendeten Rechtsmitteln trägt der unterliegende Theil die Kosten.

Wird der Angeklagte auf ein Rechtsmittel freigesprochen oder bringt er mit einer Nichtigkeitsbeschwerde durch, so sind die Kosten seiner Vertheidigung in der Instanz des Rechtsmittels von dem Staate oder Privat-Ankläger unter den im Art. 361 angegebenen Einschränkungen zu erstatten.

Erlangt der Angeklagte auf sein Rechtsmittel bloß eine Herabsetzung der Strafe, so soll er nichts desto weniger auch die Kosten seines Rechtsmittels zu übernehmen schuldig sein.

Deffau - Köthen. §. 120. Statt des Art. 365. Bei eingewendeten Rechtsmitteln trägt der unterliegende Theil die Kosten.

Erlangt der Angeklagte auf sein Rechtsmittel bloß eine Herabsetzung der Strafe, so soll er nichts destoweniger auch die Kosten seines Rechtsmittels zu übernehmen schuldig sein.

Vertheidigungsgebühren in der Instanz des Rechtsmittels werden dem Angeklagten unter den im Art. 361 enthaltenen Einschränkungen von dem Staate oder Privatankläger nur dann ersetzt, wenn er mit einer Nichtigkeitsbeschwerde durchdringt, nicht aber, wenn er bei eingewendeter Appellation auf diese freigesprochen wird.

Die Kosten eines Rechtsmittels, welches die Staatsanwaltschaft im Interesse des Angeklagten eingewendet hat, sind mit Ausschluß der Vertheidigungsgebühren stets auf die Staatskasse zu übernehmen.

Weimar-Eisenach. **Rudolft. Sondersh.** §. 87. Zu Art. 365. Bei eingewendeter Appellation werden Vertheidigungskosten auch dann nicht ersetzt, wenn der Angeklagte auf seine Appellation freigesprochen wird.

Die Kosten eines Rechtsmittels, welches die Staatsanwaltschaft im Interesse des Angeklagten eingewendet hat, sind, mit Ausschluß der Vertheidigungsgebühren, stets auf die Staatskasse zu übernehmen.

Art. 366.

Ist die Wiederaufnahme einer Untersuchung beantragt worden und sie wird als unstatthaft verworfen, so hat der Nachsuchende die verursachten Kosten zu tragen.

Art. 367.

Stirbt ein Angeschuldigter oder Angeklagter, bevor gegen ihn erkannt ist, so haftet sein Nachlaß für die Kosten nicht, wovon jedoch etwaige Kosten der Vertheidigung ausgenommen sind.

Art. 368.

Ist ein Angeklagter unvermögend, so sind die ihm zur Last gelegten Kosten einstweilen und bis er zu Vermögen kommt auf die Staatskasse zu übernehmen. Vertheidigungsgebühren überträgt der Staat in dieser Weise aber nur unter den im Art. 361 und Art. 365 geordneten Einschränkungen, und in der Instanz eines Rechtsmittels nur dann, wenn darauf eine abändernde Entscheidung erfolgt ist.

Dessau-Röthen. §. 121. Statt des Art. 368. Ist ein Angeklagter unvermögend, so sind die ihm zur Last gelegten Kosten einstweilen und bis er zu Vermögen kommt, Vertheidigungsgebühren jedoch nur mit der Art. 361 und §. 119 dieses Gesetzes geordneten Beschränkung auf die Staatskasse zu übernehmen.

Weimar-Eisenach. Rudolft. Sondersh. §. 88. Wie der anhaltische §. 121, nur daß der citirte §. dieses Gesetzes hier „§. 86“ ist.

Art. 369.

Dritte Personen, auch wenn sie den Angeklagten zu ernähren verbunden sind, können nicht angehalten werden, Kosten für denselben zu bezahlen, selbst nicht die Kosten seines Unterhaltes während seiner Verhaftung oder Strafzeit, oder die Kosten der Vertheidigung.

Neunzehntes Kapitel.**Von dem Verfahren bei Ehrenkränkungen.****Art. 370.**

Bei den in den Art. 185, 186, 189 und 190 des Strafgesetzbuches gedachten Verläumdungen und Beleidigungen, ausgenommen

sofern diese Verbrechen gegen öffentliche Behörden gerichtet sind, oder bei im öffentlichen Dienste angestellten Personen durch deren amtliche Vorgesetzte verfolgt werden, oder Bestrafung nach dem Schlusse des Art. 185 des Strafgesetzbuches eintritt, findet das nachstehend geordnete besondere Verfahren Statt.

Deffau-Röthen. §. 122. Zu Art. 370. Wenn Verläumdungen und Beleidigungen im öffentlichen Dienste angestellter Personen, welche durch deren amtliche Vorgesetzte verfolgt werden, von der Beschaffenheit sind, daß die zu erkennende Strafe eine sechswochentliche Gefängnißstrafe oder verhältnismäßige Geldbuße nicht übersteigen würde, so kann das Kreisgericht, nach Gehör des Staatsanwalts, die Untersuchung an den Einzelrichter verweisen. in welchem Falle dann das Art. 346 Nr. 3 und Art. 347 geordnete Verfahren, jedoch unter Mitwirkung der Staatsanwaltschaft eintritt.

Weimar. Eisenach. Rudolst. Sondersh. §. 89. Wie der anhalt. §. 122.

Art. 371.

Der zur Verfolgung der Verläumdung oder Beleidigung Berechtigte tritt als Ankläger bei dem Einzelrichter des Anzuzulagenden auf. Eine Vertretung durch die Staatsanwaltschaft findet nicht Statt.

Die Anklage muß den Erfordernissen der Anklageschrift in dem Art. 195 *) entsprechen und, bevor eine Ladung darauf ergeht, mit der Angabe der Beweismittel versehen werden. Spätere Angaben derselben sind unzulässig.

Zu den Beweismitteln gehört auch der Eidesantrag, der jedoch nur über Thatsachen gebraucht werden kann, wobei kein anderes Beweismittel angegeben ist. Zurückgabe des angetragenen Eides ist zulässig, nicht aber eine Gewissensvertretung.

Auch Civil-Ausprüche aus dem Verbrechen können in der Anklage mit verfolgt werden.

Die Anklage kann zu Protokoll gegeben oder in einer Anklageschrift angebracht werden, welche von einem Anwalte gefertigt sein und mit einem Duplikate übergeben werden muß.

Art. 372.

Der Einzelrichter hat auf die Anklage einen Tag zur Vorverhandlung anzusetzen und beide Theile hierzu dergestalt vorzuladen,

*) Anhalt. Statt Art. 195 f. §. 49 der Abänderungen im Schlusse.

daß die Behändigung der Ladung wenigstens am achten Tage vor dem angeetzten Tage erfolgt.

Der Ankläger wird bei Verlust der Anklage und der Angeklagte unter Mittheilung der Anklage mit der Aufforderung geladen, im Termine sich auf den thatsächlichen Inhalt der Anklage bei Strafe des Eingeständnisses einzulassen, auf den etwa angetragenen Eid bei Strafe, daß derselbe werde für angenommen erachtet werden, zu erklären und seine thatsächlichen Einreden nebst Beweismitteln bei Verlust derselben vorzubringen.

Alles bei Strafe der Nichtigkeit.

Deffau-Röthen. §. 123. Zu Art. 372. Der Einzelrichter kann vor Ausfertigung auf die Anklage beide Parteien zum persönlichen Erscheinen in einem Sühntermin, unter Androhung einer Ordnungsstrafe bis zu 5 Thalern, vorladen und bei einem Vergleich die Kosten außer Ansatz lassen.

Weimar-Eisenach. Rudolfst. Sondersth. §. 90. Wie der anhält. §. 123.

Art. 373.

Beide Theile können in dem angeetzten Termine durch Bevollmächtigte erscheinen, welche sich sofort über ihren Auftrag ausweisen müssen.

Der Einzelrichter eröffnet den Termin durch Pflanzung der Güte und fordert in deren Entstehung zuvörderst den Angeklagten zur Einlassung auf die Anklage, zur Erklärung über den etwa angetragenen Eid und zur Angabe seiner Einreden und deren Beweismittel auf. Sodann ist der Ankläger zur Einlassung auf die Einreden und Angabe seiner Replik und deren Beweismittel, und zum Schlusse in ähnlicher Weise der Angeklagte zur Antwort und zum Dupliciren aufzufordern.

Der Eidesantrag ist bei den Einreden und dem weiteren Vorbringen der Parteien in gleicher Weise wie über die Anklage (Art. 371) zulässig, kann aber nicht zur Führung eines direkten Gegenbeweises gebraucht werden. Die Parteien sind, wie rücksichtlich des über die Anklage angetragenen Eides, zur Erklärung über denselben bei Strafe, daß derselbe werde für angenommen gehalten werden, aufzufordern.

Es ist den Parteien gestattet, Urkunden, welche sie als Beweismittel gebrauchen wollen, sofort in dem Termine vorzulegen, und der Richter ist dabei ermächtigt, dem Gegner die Erklärung über deren

Rechttheit, bei Strafe der Anerkennung, anzulegen. Der Gegner kann die Anerkennung durch Erbieten zu einem Ablängungsseide ablehnen.

In dem Zwecke der in der Replik und in der Duplik abzugebenden Erklärungen können die Parteien Vertagung des Termins beantragen.

Einreden, Repliken, Dupliken und sonstige Erklärungen sind zu Protokoll zu geben. Das Protokoll hat der Aufforderungen an die Parteien zu gedenken, ist vorzulesen und, wenn es genehmigt ist, von den Parteien zu unterzeichnen; bei Strafe der Nichtigkeit.

Sollte eine Partei eine Befichtigung zur Herstellung eines Beweises beantragt haben, so ist diese von dem Einzelrichter vorzunehmen.

Bei einem Versäumnisse der Parteien an dem Termine kommt die Analogie der Vorschriften im Art. 226 zur Anwendung.

Art. 374.

Findet der Einzelrichter die Sache von der Beschaffenheit, daß die zu erkennende Strafe eine sechswochentliche Gefängnißstrafe oder verhältnißmäßige Geldstrafe nicht übersteigen würde, so hat er die Sache weiter zu erledigen.

Ist dieselbe bereits durch die Vorverhandlung soweit erörtert, daß sie spruchreif ist, sind insbesondere keine weiteren Beweise zu erheben und hängt die Entscheidung etwa nur noch von Eidesleistungen ab, so fällt er sofort noch in dem Termine zur Vorverhandlung das Erkenntniß.

Sind dagegen noch weitere Beweise zu erheben, so hat er einen Gerichtstag zur Hauptverhandlung anzusetzen und dazu den Ankläger bei Verlust seiner Anklage, den Angeklagten mit Bedrohung, daß auch in seiner Abwesenheit weiter verhandelt werde, und die etwa als Beweismittel angegebenen Zeugen und Sachverständigen, unter Beobachtung der Vorschrift im Art. 216, vorzuladen.

Erscheint der Ankläger weder selbst noch durch einen Bevollmächtigten in dem Gerichtstage, so wird ohne weitere Verhandlung von dem Einzelrichter auf Verlust der Anklage erkannt. Erscheint er, so wird nach kurzen Vortrage der Anklage und der Vorverhandlungen zur Aufnahme der Beweismittel geschritten; Zeugen und Sachverständige werden abgehört; Urkunden, welche noch nicht in der Vorverhandlung vorgelegt wurden, werden nunmehr vorgelegt und der Angeklagte zur Erklärung darüber, wie Art. 373 vorschreibt, aufgefordert. Darauf folgen die Ansführungen der Parteien und die Fällung des Urtheiles durch den Einzelrichter.

Ist der Angeklagte weder selbst noch durch einen Bevollmächtigten erschienen, so geht die Verhandlung nichts desto weniger vor sich. Es trifft denselben aber der Nachtheil, daß ihm angebotene oder ihm zurückgeschobene Eide für verweigert, und von ihm dem Ankläger angebotene oder demselben zurückgeschobene Eide für geleistet, und von ihm anzuerkennende Urkunden für anerkannt geachtet werden.

Das über die Hauptverhandlung aufzunehmende Protokoll soll die im Art. 262 angegebenen Erfordernisse haben. Der darin kurzlich angegebene Inhalt der Vernehmungen der Zeugen und Sachverständigen soll den Anwesenden vorgelesen werden.

Bei Versäumnissen des Gerichtstages durch die Parteien gelten die Vorschriften im Art. 226.

Im Allgemeinen sind hier die für das Verfahren vor den Einzelrichtern überhaupt aufgestellten Regeln, namentlich auch über die Rechtsmittel gegen deren Entscheidungen, anzuwenden (Art. 343 bis 348).

Deffau-Röthen. §. 124. Zu Art. 374. Der Einzelrichter ist befugt, sofort auf die Anklage einen Gerichtstag zur Hauptverhandlung anzusetzen, die Parteien zu demselben unter den für den Termin zur Vorverhandlung vorgeschriebenen Verwarnungen, und die Zeugen und Sachverständigen, wie Art. 374 geordnet ist, vorzuladen.

Wenn in diesem Falle der Richter eine Erhebung von Beweismitteln für erforderlich hält, welche von dem Angeklagten, oder zur Replik von dem Ankläger, im Termine angegeben worden sind, so ist die Hauptverhandlung zu vertagen.

Der Richter hat das Recht, die Parteien unter den gesetzlichen Verwarnungen zum persönlichen Erscheinen in der Vorverhandlung oder Hauptverhandlung zu laden.

Bedmar - Eifenach. Rudolf. Souders. §. 91. Wie der anhalt. §. 124.

Art. 375.

Hält der Einzelrichter nach dem Schlusse der Vorverhandlung (Art. 373) dafür, daß die zu erkennende Strafe eine sechswohentliche Gefängnißstrafe oder verhältnißmäßige Geldstrafe übersteigen würde, so sendet er die Akten an das Kreisgericht zur weiteren Erledigung der Sache ein. Gibt dieses die Sache an ihn zurück, weil es nur eine geringere Strafe für gerechtfertigt hält, so hat sich der Einzelrichter der weiteren Erledigung, wie Art. 373 bestimmt, zu unterziehen.

Im entgegengekehrten Falle setzt das Kreisgericht, wenn es die Sache nicht wegen eines Ungehorsams der Parteien bei der Vorverhandlung zu einer sofortigen Entscheidung geeignet findet, einen Gerichtstag zur Hauptverhandlung an, wobei rücksichtlich der Vorladungen und sonst verfahren wird, wie Art. 374 bei dem Verfahren vor dem Einzelrichter vorschreibt.

Sind in der Sache keine Beweise zu erheben, so werden bei der Hauptverhandlung, nach erstattetem Vortrage der Anklage und der Vorverhandlungen, sofort die Parteien mit ihren Ausführungen gehört und darauf das Urtheil gefällt.

Ueber die Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung, die Urtheilsfällung und die Rechtsmittel gelten die Vorschriften über die vor die Kreisgerichte gehörigen Sachen.

Deßau-Röthen. §. 125. Zu Art. 375. Werden von den Parteien oder Zeugen Ehrenkränkungen in einem Termine ausgestoßen, so können dieselben auf Antrag des Verletzten sofort abgeurtheilt werden, sofern sie die Zuständigkeit des Einzelrichters nicht übersteigen.

Weimar-Eisenach. Rudolft. Sondersh. §. 92. Wie der anhält. §. 125.

Art. 376.

Sowohl der Einzelrichter (Art. 374) als das Kreisgericht (Art. 375) können, wenn Beweise nicht vollständig erbracht sind, auf einen Erfüllungseid oder Reinigungseid erkennen.

In allen Fällen, wo auf einen Eid der Parteien zu erkennen ist, sei dieses ein angetragener oder zurückgeschobener Eid, ein Ablängungseid bei einer Urkunde, oder ein Erfüllungseid oder Reinigungseid, hängt es von dem Ermessen des Richters ab, ob er dem Erkenntnisse auf den Eid sogleich die endliche Entscheidung anhängen oder dieselbe aussetzen will.

Bei Eröffnung eines auf einen Eid lautenden Erkenntnisses ist stets sofort und mündlich ein Tag zur Eidesleistung unter der Verwarnung, daß der Eid bei dem Ausbleiben des Schwurpflichtigen für verweigert gelten soll, anzusetzen. Bei einem Versäumnisse des Schwurpflichtigen gilt Art. 226. Erscheint der Gegner in dem Schwörungstermine nicht, so trifft ihn kein Rechtsnachtheil.

Der Termin wird bei den Kreisgerichten in öffentlicher Sitzung abgehalten.

Das etwa ausgesetzt gewesene endliche Erkenntnis ist in diesem Termine zu ertheilen.

Art. 377.

Geständniß, Eid oder Eidesverweigerung begründen in Ehrenkränkungsachen vollständigen Beweis der dabei in Frage stehenden Thatfachen nach den Regeln des Civil-Prozesses. Auch über die Kosten des Verfahrens in erster Instanz und in der Instanz der Rechtsmittel ist nach den Regeln des Civil-Prozesses zu entscheiden.

Deffau - Rbthen. §. 126. Zu Art. 377. Anwaltskosten werden nicht erstattet.

Wenn im ersten Termine die gütliche Beilegung der Sache von dem Kostenpunkte abhängig ist, so können die Kosten, so weit sie zur Verrechnung für die Staatskasse bestimmt, von dem Gericht nach seinem Ermessen ganz oder theilweise außer Ansatz gelassen werden; bei späterer Zurücknahme der Anklage findet eine solche Ermächtigung nicht Statt.

Weimar-Eisenach. Rudolf. Sondersh. §. 93. Zu Art. 377. Anwaltskosten werden, mit Ausnahme derer für die Anklageschrift, in erster Instanz nicht erstattet.

Wenn im ersten Termine u. s. w. wie im anhalt. §. 126.

G e s e z,

die Vollstreckung der Todesstrafen in Keuß j. L. betr.

Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, von Gottes Gnaden, Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Ältester regierender Fürst Keuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. s. w.

Ueber die Vollstreckung der Todesstrafen und die Formen des dabei zu beobachtenden Verfahrens verordnen Wir hierdurch in Uebereinstimmung mit dem ersten ordentlichen Landtage Folgendes:

§. 1.

Die im Art. 6 des Strafgesetzbuches als einzige Art der Todesstrafe festgesetzte Enthauptung wird mittelst des Beiles vollzogen.

§. 2.

Die Begung des Halsgerichtes vor Vollstreckung des Urtheiles und die dafür in der peinlichen Gerichtsordnung vorgeschriebenen Form-

lichkeiten, insbesondere auf das Eintreten des Gerichts und das Brechen des Stabes fallen weg.

§. 3.

Der Richter hat nach dem Eingange des Rescripts, welches die höchste Entschliebung über die Vollziehung der Todesstrafe enthält, dem Inquisiten die Zeit der Vollstreckung einige Tage vorher bekannt zu machen und denselben zu der bestimmten Zeit auf den ausersehenen Richtplatz, welcher dem Publikum nicht zugänglich sein darf, bringen zu lassen.

§. 4.

Auch in der Zwischenzeit darf der Zutritt zu dem Verurtheilten Niemandem verstattet werden, außer dem Geistlichen, welchem die Vorbereitung zum Tode übertragen ist, den allernächsten Verwandten des Verurtheilten und denjenigen, welche mit ihm über besondere Angelegenheiten von erheblichem Interesse zu sprechen haben. Die Verwandten dürfen jedoch so wenig als Letztere unter Nichts während der Abend- und Nachtruhe zu dem Verurtheilten gelassen werden.

§. 5.

Ist der Richtplatz vom Gefängnisse entfernt, so erfolgt der Transport des Verurtheilten ohne besonderes Gepränge, doch unter gehöriger Bewachung, auf einem Karren, den Rücken nach dem Richtplatze zugewendet.

Eine Begleitung zum Richtplatze durch Geistliche findet nicht mehr statt. Um aber dem Verurtheilten auf sein Verlangen Trost und Zusprache zu ertheilen, liegt es dem Geistlichen, welcher ihn zum Tode vorbereitet hat, an, sich ob, sich unmittelbar vor der Hinrichtung in der Nähe der Richtstätte einzufinden. Im Falle einer Behinderung soll dieser Geistliche durch einen anderen Geistlichen vertreten werden.

§. 6.

Die Vollziehung der Strafe erfolgt in Gegenwart des Untersuchungsgerichts und einer Mehrzahl zuzuziehenden Urkundspersonen, wozu insonderheit die Mitglieder der Gemeindebehörden, namentlich die Gemeindevorstände und der Gemeinderath des Orts, wo das Untersuchungsgericht seinen Sitz hat, gehören.

Das Gericht hat auf dem Richtplatze vor der Hinrichtung in Gegenwart des Verurtheilten den Anwesenden die ergangenen Urtheil,

sowie den landesherrlichen Befehl zur Hinrichtung bekannt zu machen und hierauf den Nachrichten zur Vollziehung anzuweisen.

§. 7.

Die in der peinlichen Gerichtsordnung vorgeschriebene Ausrufung des Friedens für den Nachrichten, sowie dessen Anfrage nach vollbrachter Execution an das Gericht soll unterbleiben; dagegen hat das Gericht bei Eröffnung des Executionsaktes (§. 6) durch feierliche Ausrufung des Friedens im Allgemeinen Ruhe in aller Beziehung auf würdige Weise gebieten zu lassen.

§. 8.

Außerdem hat das Gericht im Amtsblatte und zugleich in einem an dem Orte der Vollstreckung oder in dessen Nähe erscheinenden Nachrichtenblatte eine kurz gefaßte Darstellung der Persönlichkeit des Verbrechers, des verübten Verbrechens, des Ganges der Untersuchung und der gefällten Straferkenntnisse durch den Druck bekannt zu machen.

§. 9.

Weitere Anordnungen über das Verfahren bei Vollstreckung richterlich erkannter und landesherrlich genehmigter Todesstrafen bleiben der jedesmaligen besondern Instruction an das Untersuchungsgericht vorbehalten.

§. 10.

Befindet sich eine zum Tode verurtheilte Weibsperson im Zustande der Schwangerschaft, so ist ihre Hinrichtung bis nach überstandener Wochenbette zu verschieben.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchsteigenhändig vollzogen und Unser Landesherrliches Inseigel vordrucken lassen.

So geschehen Schloß Schleiz, den 14. April 1852.

(L. S.) Heinrich der 62. Jüngerer Linie Fürst Reuß.

Dr. v. Bretschneider.

EX. R. 1
1/18 1/2

Druck von Otto Henning & Comp. in Gritz.



